Sammlung der Akten

des

Reichsfriedens-Congresses zu Rastadt.

Drittes Heft.

Protokolle der Reichs-Deputation

von der ein und vierzigsten bis funfzigsten Sitzung.

Osnabrück,
bey Karl und Komp.
1798.

Sessio XLI[ma] den 16ten April.

Die Franz. Note vom 19ten Germinal (8ten April) betreffend.

Direct. trug vor: Er wolle nunmehr in der in ult. m Proposition gestellten Materie das Protokoll eröffnen und vernehmen: was auf die Franz. Note vom 8ten April (19ten Germinal) werde geäußert werden.

Chur-Sachsen:

Die Reichsfriedens-Deputation hat in ihrer an die Franz. Ges. gelangten Erklärung wegen der Entschädigungen bemerkt: Bey der Bestimmung derselben komme es vorzüglich auf das Maaß der Beschädigungen an, und sie erwarte dahero, man werde nunmehr vor allem auf die, in der Note vom 11ten März angeführte zweyte Voraussetzung bestimmt und willfährig zu antworten, auch über die am 3ten März übergebene 18 Punkte sich zu erklären, fernerhin keinen Anstand nehmen.

Es ward hinzugefügt, daß die Deputation, nachdem man sich dem gänzlichen Abschluß der Pacification auf alle Art genähert zu haben glaube, mit Zuversicht

der bisher vergeblich gewünschten Verfügung wegen alsbaldiger Zurückziehung der Franzöſ. Truppen vom rechten Rheinufer entgegen ſehe, damit hierdurch der nicht mehr erſchwinglichen Verpflegung ein Ende gemacht werde.

Der Inhalt der gegenwärtig in Berathſchlagung geſtellten Note entſpreche jedoch keineswegs dieſen ſo billigen Erwartungen.

Zuvörderſt giebt man darin zu erkennen, es ſey kein hinlänglicher Grund vorhanden, um die angetragene Truppenzurückziehung vor völligem Abſchluß des Friedens zu bewerkſtelligen, und, anſtatt auf dieſe wichtige zweyte Vorausſetzung beſtimmt und willfährig zu antworten, äußert ſich die Franz. Geſandtſchaft auf eine Art, die unmöglich völlige Beruhigung gewähren kann, nämlich dahin: daß nach den vorher geſchehenen Erklärungen anzunehmen ſey; es würden von ihrer Seite keine andere, als zuläſſige Forderungen gemacht werden. Von den am 3ten März übergebenen 18 Punkten betrachten die Franz. Miniſter zwar einige als ſolche, in Anſehung welcher kein Zweifel ſtatt finden möge, andere davon wollen ſie aber davor anſehen, daß ſelbige mit der Souveränetät und der Verfaſſung der Republik ganz unvereinbarlich wären, und wegen der übrigen Punkte iſt ein völliges Stillſchweigen beobachtet worden. Ihr Antrag geht am Ende dahin: — Nach der jetzigen Lage der Sachen ſey das wahre Mittel, die Unterhandlungen zu beſchleunigen, dieſes; daß an der Anwendung der Baſis der Entſchädigungen gearbeitet werde, und vielleicht wäre es vor allem andern dienlich, daß die Deputation allgemeine Regeln vorbereitete, um das Schickſal der Titulären, die ſupprimirt werden können, zu beſtimmen.

In

In Ansehung dieser Anträge dürften bey deren näheren Erwägung auch in Rücksicht auf die gegenwärtige Lage des Geschäffts, da es zu ermeldetem Behuf völlig an Datis mangelt, mehrere, zum Theil einleuchtende, Bedenklichkeiten eintreten. Es könnte die Deputation daher wohl Anstand nehmen, darauf einzugehen; auf alle Fälle aber wird sie, da auch die neuesten Franz. Erklärungen in Ansehung der angegebenen Voraussetzungen so wenig Befriedigung gewähren, für dringend nothwendig erachten, — auf deren Willfahrung und vollständige Erledigung ferner zu bestehen.

Nur in der unbezweifelten Erwartung, daß man ihr Genüge leisten werde, habe die Deputation Aufopferungen, die für Deutschland ohnehin so groß und schmerzlich sind, anerkannt; und halte sich mithin um so mehr für verpflichtet, auf Erneuerung der, wegen mehrbesagter drey Voraussetzungen vorhin wiederholt beschehenen Anträge zu stimmen, da von deren Berichtigung der baldige Abschluß des Friedens vorzüglich abhängt.

Wie nun über die, der Franz. Gesandtschaft dermalen zu ertheilende Antwort mit der h. a. K. Plenipotenz in herkömmlicher Maaße sich zu benehmen ist, als muß man auch voraussetzen, daß, bis man mit letzterer dieserhalb einer gemeinschaftlichen Meinung sich verglichen haben wird, an die Franz. Gesandtschaft nichts hinausgegeben werde.

Oesterreich:

Muß sich auf die, in Proposition gestellte Franz. Note vom 8ten d. auf den Inhalt der Abstimmungen berufen, welche bereits in den vorherigen Sitzungen und besonders in der 28sten, 32sten und 39sten abgegeben worden sind.

Man

Man wird sich aber auch, wie Subdeleg. sich in der 40sten Seſſ. ad protocoll. geäußert, gern dasjenige gefallen lassen, was die Deputation in mater. proposita anzugehen nöthig erachtet. Ulteriora, si opus, reservando.

Bayern:

Muß vor allem, wegen Vereinigung mit der Plenipot. dem Voto von Chur-Sachsen beytreten. In der Hauptsache aber und jetzt vorliegenden deliberandis bemerkt Subdelegatus, daß noch immer die Franz. Minister in die, in vorigen Noten aufgestellte Voraussetzungspunkte nicht ganz und bestimmt hineingehen zu wollen, sich erklären; und sich befremden, daß man diesseits über einige Punkte zweifeln und andere nur in Antrag zu bringen, sich entschließen konnte.

Man ist innigst überzeugt, daß eine articulirte Beantwortung das sehnlich gewünschte Friedenswerk nicht hinhalten, sondern befördern würde. Ein bestimmtes, auf allein souveräne Vernunft gegründetes Ja oder Nein über jeden Punkt hätte aus einer deutlichen Basis eine vollständige gemacht; hätte jetzt schon viele tausend Menschen über ihren häußlichen Wohlstand und künftiges Schicksal einigermaßen beruhigen können, und hätte den wahren Maaßstab des Verlustes und der Entschädigungen zu demjenigen Grad der Richtigkeit erhoben, ohne welche jede Calculation auf schwankenden Fundamenten ruht.

Man kann also mehrmalen den Wunsch: daß dasjenige, was im Fortgange zu thun versprochen wird, wirklich in Gang gesetzt werde, nicht unterdrücken, und glaubt, daß noch immer darauf bestanden werden könne und müsse.

So

So viel nun aber den Vorschlag der Franz. Minister betrifft, jetzt schon die allgemeine Regel über das künftige Schicksal der durch Secularisation zu leiden habenden Personen, welche unter dem Namen: Titulärs verstanden werden, vorzubereiten, so kann Subdelegatus mit diesem Geschäfftsgange nicht einverstanden seyn.

Die Anwendung der Basis ist nunmehr das weitere Geschäfft; die Schadloshaltungen sind Zweck, Secularisationen das Mittel, und Bestimmung der künftigen Lage der Titulärs erst eine der Folgen, eigentlich die Modalität davon. Es ist also nöthig, die Natur des Zwecks, dann die der Mittel deutlich zu kennen, sonst lassen sich Folgen und Modalitäten nicht bestimmen. Es kann also die Reihe der Deliberationen noch nicht an sie kommen.

Die allgemeinen Grundsätze der künftigen Behandlung aller derjenigen, die zu leiden haben hätten, sind bereits durch das letzte Conclusum der Deputation schon ausgedrückt; Billigkeit und Anständigkeit ist ihnen im Voraus zugesichert; das Reich kann und wird die titulairs der Willkühr und den Launen der Acquirirenden oder ihrer Nachfolger nicht preis geben. Aber allgemeine Regeln, nach welcher die Privatumstände der Corporum, welche der Secularisation unterliegen sollen, mit Richtigkeit abgezogen werden könnten, lassen sich nicht eher aufstellen, als bis die Objekte und Subjekte selbst vor Augen liegen. Es giebt in ganz Deutschland nicht zwey geistl. Corpora, die sich in der Verfassung ganz ähnlich wären. Diöcesanrechte, Concordata, Natur der Fundationsgüter, zweckmäßige Bestimmung ihrer Einkünfte und Renten, verschiedene Verträge, ja, auf verschiedene Art bishero hergebrachte und von den Staaten

Staaten exercirte jura circa Sacra machen einen so wesentlichen Unterschied, daß kein Corpus wie das andre behandelt werden kann. Es mag sogar Staaten geben, die über diese Versorgungseinrichtungen weniger als andere in Verlegenheit seyn dürften, weil sie die Mittel dazu vielleicht schon in sich selbst und in ihrer innern Verfassung haben könnten. Aus diesem und mehr andern folgt nun; daß vor allem das Maaß der Beschädigungen und Entschädigungen deutlich werden müsse, und Subdelegatus ist der Meinung, daß vor allem andern diese Arbeit vorzunehmen seyn dürfte, wünscht aber anbey, daß hierzu circa modum procedendi et deliberandi zweckmäßige Formen beliebt werden möchten, und vorzüglich, daß wohlthätige und weise Vermittelungen einschreiten, wodurch eine nunmehr unverbindlich res singulorum zu werden beginnende Sache in ein reines Objectum causae communis verwandelt werden könnte.

Würzburg:

Die letzte Note der Franz. Gesandten vom 19ten Germ. erkläre es für geschäfftsbeförderlich, daß jetzo die Grundsätze und die Verwendung der Entschädigungen bearbeitet werden möchten, beschränke sich in Ansehung der, in Erinnerung gebrachten zweyten Voraussetzung der Deputat. Note vom 11ten März auf eine allgemeine Zusicherung billiger Gesinnungen, berühre nur im Vorbeygehen die, eben dieser Note beygefügten, 18 Punkte, wolle die einen und die andern noch ausgesetzt lassen, und versage bis nach abgeschlossenem Frieden die so oft verlangte Zurückziehung der Truppen. Durch diese Antwort sey die Negociation, den, in den letztern Sitzungen geschöpften Hoffnungen zuwider, um nichts vorgerückt. Es würden noch immer neue Verlangen gestellt, und die von der Deputation so oft angetragene Erschöpfung

schöpfung der bisher bearbeiteten Gegenstände bleibe immer noch beseitigt.

In Betreff der 2ten Voraussetzung der Deputat. Note vom 11ten März werde zwar im Allgemeinen versichert, daß die Franz. Anträge der Gerechtigkeit und dem Interesse beyder Nationen gemäß seyn würden. So beruhigend auch diese Zusicherung sey, so werde die Reichs-Deputation dennoch auf der Ertheilung einer bestimmten willfährigen Erklärung um so mehr bestehen müssen, da die Note von 7ten Germinal (27ten März) hierzu die Ansicht eröffnete, in deren Voraussetzung die Reichs-Deputation sich zu ihrer letztlich ertheilten Antwort bewogen fand. Nur durch die Erklärung über diese von der ersten Friedensbasis untrennbare Voraussetzung werde die Verhandlung über diese erste Friedensgrundlage vollständig, die allgemeine Uebersicht über diesen Theil des Geschäffts hergestellt, und die Erörterung wechselseitiger Anträge möglich, ohne welche ein zweckmäßiger Gang des Geschäffts und die so sehr gewünschte Beschleunigung der Uebereinkunft nicht denkbar seyen.

Aus eben diesem Grunde müsse die Deputation auch jetzo auf die Erledigung der, am 3ten März vorgelegten 18 Punkte antragen. Einige eigends genannte seyen zwar in der letzten Note der Franz. Gesandten als billig anerkannt, andere aber, die nicht genannt werden, als unvereinbarlich mit der Constitution und Souveränetät der Fr. Republik verworfen. Man würde von den Einsichten der Franz. Gesandten nicht vermuthen, daß sie durch eine unbestimmte Aeußerung die Negociation über diese Punkte beseitigen wollten. Sie würden vielmehr selbst erkennen, daß die Deputation dabey keine unbillige Absicht, sondern ihr pflichtmäßiges Streben zum Grunde gelegt habe, alle künftigen möglichen Anstände zwischen

beyden

beyden Mächten zu beseitigen und das Schicksal derjenigen zu bestimmen, die von der deutschen unter französische Oberherrschaft kommen. Bey allen Friedenstraktaten, namentlich noch bey den zu Campoformio seyen Punkte dieser Art, auch wenn kaum ein Zweifel darüber möglich geschienen habe, in den Negociationen verhandelt, dem Frieden einverleibt, und durch das wechselseitige Einverständniß der Paciscirenden bestimmt und befestigt worden. Die Franz. Gesandten würden nicht verkennen, daß bey dem gegenwärtigen Frieden dieß um so nöthiger sey, je complicirter und mannichfaltiger die Verhältnisse seyen, die man zu behandeln habe; je wichtiger der Einfluß dieser Punkte auf die, Franz. Seits aufgestellte Consequenz der Friedensgrundlage — die Bestimmung der Entschädigungen — sey. Nach der eigenen richtigen Bemerkung der Franz. Ges. sey ein Grundsatz erst dann völlig anwendbar, wenn er hinlänglich entwickelt und erkannt ist. Es sey also unumgänglich nöthig, diese, mit der Friedensgrundlage so wesentlich verbundene Punkte fördersamst durch gründliche Discussion zu bestimmen, ehe die Anwendung und Folgen dieser Grundlagen festgesetzt und in Anwendung gebracht werden könnten. Die Deputation habe bisher alle Mittel angewendet; sie habe sich Aufopferung und Nachgiebigkeit gegen den von den Französ. Gesandten zweckmäßig gefundenen Geschäfftsgang gefallen lassen, um die Beschleunigung des Friedens zu erzielen. Jetzt aber bleibe ihr nichts mehr übrig, als die Franz. Gesandtschaft angelegendlichst anzugehen, daß sie durch Verhandlung über die oft genannte Voraussetzung und 18 Punkte das Hinderniß heben möchte, welches dem Fortgang des so erwünschten Friedenswerks und seinen wohlthätigen Folgen noch immer im Weg stehe.

In

In Ansehung des Schlußantrags der Franz. Note, im Betreff der Grundsätze und Anwendung der Entschädigungen, müsse sich Subdelegatus auf seine Abstimmungen in der 35. 38. und 39. Sess. beziehen. Wenn aber davon die Frage seyn müsse, so könnten über die Entschädigungen noch zur Zeit wohl keine andern Grundsätze aufgestellt werden, als

1) der beyderseits zu Grund gelegte Satz: daß sie nur in so fern eintreten können, als zu Erlangung des gegenwärtigen Friedens deutsche Reichsbesitzungen auf dem linken Rheinufer verloren werden.

2) Die der letztern Deputations-Aeußerung beygefügte Voraussetzung — „daß bey den Entschädigungen „mit all den Maaßregeln und beschränkenden Vor„sichten eingeschritten werde, die zur Erhaltung „der Reichsconstitution und zur Wiederherstellung „und Befestigung des darauf gegründeten Wohls „der Reichsstände, Reichsangehörigen und Unter„thanen erforderlich seyen," welche Voraussetzung nach der letzten Französ. Antwort allerdings als angenommen zu achten seyn möchte.

3) Der Satz, daß alle für die Verfassung und die Rechte und Zuständigkeiten der Reichsstände nicht verfängliche Mittel zu Hülfe genommen werden sollen.

Weitere Grundsätze ließen sich nicht eher auffinden, als wenn der Betrag der zu leistenden Entschädigungen ermessen werden könne, und würden sich bey der alsdann erst möglichen Anwendung ergeben.

So sehr man übrigens bey der Voraussetzung der Entschädigungen die gerechte Rücksicht der Franz. Gesandten

sandten für das Schicksal der leidenden rechtmäßigen Besitzer (le sort des titulaires) erkenne, so ungezweifelt und vorzüglich der Anspruch derjenigen auf Entschädigung seyn werde, die ihres Eigenthums, nicht durch das Schicksal des Krieges, sondern durch einen Schluß des Reichs zu Erzielung des gemeinen Wohls verlustig werden sollen, so könnten doch auch darüber die näheren Grundsätze nur mit jenen über die Entschädigungen zugleich bestimmt werden. Ueberhaupt erfordere bey der vorliegenden Verfügung die möglichste Erhaltung der constitutionellen Einrichtungen und der individuellen Rechte die vorzüglichste Rücksicht, und die Aufstellung der Grundsätze die genaueste und bestimmteste Einsicht der Lage der Dinge und aller Umstände, die sich nur dann ergeben könne, wenn nach dem obengesetzten Antrag die Franz. Gesandten sich auf die, ihnen vorgetragenen Voraussetzungen und Punkte eingelassen haben würden.

Man glaube, daß nach diesen Sätzen unter Beyfügung sonst anderer zweckmäßig befundenen Beweggründe die Franz. Note zu beantworten sey.

In Ansehung der Zurückziehung der Truppen behalte man sich vor, demjenigen beyzutreten, was in den weiteren Abstimmungen am zweckmäßigsten befunden werde, um die Reichslande von dieser bisher so drückenden Last zu befreyen.

Uebrigens schließe man sich in Betreff der Vereinigung mit der K. h. a. Plenipotenz an den fürtreffl. Chursächs. Antrag an.

Bremen:

Die Franz. Gesandten haben in ihrer letztern Note vom 19ten Germinal sich über einige Gegenstände, deren Berichtigung

richtigung den größten Einfluß auf das künftige Schicksal so vieler Reichsangehörigen haben muß, dergestalt erklärt, daß die Reichsdeputation diese Erklärung allerdings als eine Vorbereitung zu einer Negociation über diese wichtigen Gegenstände ansehen kann. Sie äußern nämlich in dieser Note, (wie man nothwendig von der Gerechtigkeit und Billigkeit der Franz. Nation erwarten konnte) daß die Bewilligung einiger dieser Punkte keinem Zweifel unterworfen sey, und führen als Beyspiel die Erhaltung der Proprietäten der Partikulärs, die Freyheit des öffentlichen Gottesdienstes und die vollkommene Amnestie wegen Verschiedenheit der politischen Meinungen an.

Da die Franz. Gesandten diese Punkte nur oben berühren und es also zu erwarten ist, daß im Laufe der Negociationen noch mehrere als zugestanden erscheinen werden, da ferner andre Punkte als unverträglich mit der Verfassung und der Souveränetät der Franz. Republik erklärt werden, so ist unumgänglich nothwendig, daß über diese Gegenstände die Negociation mit den Franz. Gesandten festgesetzt werde.

Wenn nun auf die Erledigung der, am 3ten März überreichten 18 Punkte, nie auf die Anerkennung der bekannten mehrmals vorgetragenen Voraussetzungen die zwey von der Franz. Republik verlangten Friedensbasen ab Seiten der Reichsdeputation gegründet und nur unter diesen Voraussetzungen allein die Uebertragung der überrheinl. Lande und das principium der Secularisationen anerkannt ist, so schmeichelt sich Subdelegatus um so mehr, daß die Franz. Gesandten von selbst geneigt seyn werden, diese für die Verfassung und Ruhe beyder Staaten so wichtigen Gegenstände mit der Deputation zu arrangiren und festzusetzen.

Als-

Alsdann dürfte auch die Anwendung der zweyten Friedensbasis, der Entschädigungen durch Secularisationen, leichter ausgeführt werden können; weil man auf diese Weise allein einen sichern Maaßstab für die Entschädigungen auszufinden und die Masse und Ausdehnung derselben richtig zu beurtheilen vermag. Nach dieser Kenntniß allein würde sich die Deputation in den Stand gesetzt sehen, die Zahl dieser Opfer der politischen Nothwendigkeit zu bestimmen, und dann auch würde sie nach der, ihr obliegenden und dem Herzen eines jeden biedern Deutschen so heiligen Pflicht, um die Verfassung ihres Vaterlandes zu erhalten und die Existenz ihrer Mitstände aller Art zu sichern, die Secularisationen auf das gewissenhafteste beschränken oder wohl gar durch allerhand Modificationen und Erleichterungen sie auf eine nahmhafte Weise verringern können. Eben so würden alsdann die Grundsätze leicht ausgemittelt werden dürfen, welche bey der Bestimmung einer auf Gerechtigkeit und Billigkeit gegründeten Versorgung für die bisherigen Beneficiaten angewendet werden müssen, und es ist gewiß keine geringe Beruhigung für die Reichsdeputation, daß in diesem Punkt diese Obliegenheit derselben mit dem Wunsch der Franz. Republik so vollkommen übereinstimmt. Uebrigens trete Bremen dem Sächs. Antrag bey: daß, bis die Reichsdeputation sich mit der Plenipotenz einer einstimmigen Meinung verglichen habe, nichts an die Französ. Gesandtschaft hinausgegeben werde.

Hessen-Darmstadt:

Subdelegatus habe seiner in der 38. Sitzung erfolgten Abstimmung auf den Fall, daß der Rückzug der Franz. Truppen von dem rechten Rheinufer schlechterdings nicht zu bewirken seyn würde, bereits den Wunsch beygefügt, daß alsdann nachdrucksamst dahin angetragen

werden

werden müsse, daß doch wenigstens selbe mehr aus einander verlegt, in mehrere Gegenden vertheilt und auf solche Art denen Unterthanen und Ortschaften, welche nun seit dem April v. J. ganz allein und ohne Zwischenruhe jene Einquartirung und damit verbundenen Drangsale und Forderungen aller Gattung, bis zu ihrer gänzlichen Erschöpfung, hätten tragen müssen und mit der Verzweiflung ringten, einige Erleichterung angedeihen möge; indem es doch alle Gränzen der Billigkeit überschreite, auch dermalen keine militärische Absicht zum Grund haben könnte, daß grade nur einzelne Districte Jahrelang das unglückliche Kriegsopfer seyn und bleiben sollen.

Da nun die Franz. Minister in ihrer neuesten Erklärung die vorhin gehegte billige Hoffnung wegen des Rückzugs der Truppen von den rechten Rheinlanden vor dem beendigten Friedenswerk durchaus vereitelt und denselben für unthunlich gehalten hätten, so müsse Subdelegatus jenen Wunsch nunmehr seines Orts zum unbedingten Antrag in der, an die Französ. Gesandtschaft zu erlassenden Rückantwort machen, und ihn einer h. a. Reichsfriedensdeputation zur patriotischen Beherzigung und gefälligsten gerechten Theilnahme um so mehr angelegentlichst empfehlen, als hierbey eine allgemeine Erleichterung für alle mit Franz. Truppen seither besetzt gewesene Reichslande des rechten Rheinufers bezweckt werde, und nach den neuesten Nachrichten sich dieselbe seit Kurzem sogar noch ansehnlich vermehren sollten. Wolle man hiernächst die — wegen der zweyten Proposition gethane Erklärung auch nicht ganz als miströstlich ansehen, so lasse sie die Reichsdeputation doch immer über ihren Antrag in Ungewißheit; indeß falle in die Augen, daß, wenn gleich die Französ. Gesandtschaft bey ihrem Begehren durchaus

nur

nur Gerechtigkeit und wechselseitiges Interesse zum Grunde legen zu wollen, versichere, dennoch dadurch das Friedenswerk selbst gar merklich aufgehalten werde, daß man ihrer Seits selbiges sofort mitzutheilen und bekannt zu machen gleichwohl noch stets Anstand nehme.

Dieses werde in der zu fassenden Antwort der Deputation den Franz. Ministern wegen dieses Punktes zu erkennen zu geben seyn, so wie er auch ein gleiches wegen der 18 bedungenen Artikel um so mehr für nöthig halte, und dabey eine kurze Wiederholung des, darüber bereits vorhin gesagten um so räthlicher machte, als Sinn und Natur derselben zum Theil abermals mißdeutet worden und, bevor nicht darüber im Einzelnen bestimmt unterhandelt und entschieden worden sey, der Friedensabschluß, obgleich ohne alle Schuld der Reichsfriedensdeputation natürlicherweise sich verzögern müsse.

Die Erwägung der, am Ende der Franz. Note wegen Anwendung der Entschädigungsgrundlage befindlichen Aeußerung könne seiner Meinung nach nur erst alsdann mit der Folge platzgreiflich werden, wenn zuvor festgesetzt sey, wie, in welcher Art, und Ausdehnung, auch unter welchen Modificationen die Anwendung selbst statt haben solle.

Wegen der Vereinigung der h. a. Plenipotenz mit den Schlüssen der Reichsdeputation hege er übrigens mit den votis praecedentibus gleiche Meinung und trete solchen auch seines Orts bey.

Baden:

theile mit allen andern Stimmen die innigste Empfindung darüber, daß in der jüngsten Note der Franz. vom 19. Germinal

1) der Rückzug der Franz. Truppen vom rechten aufs linke Rheinufer beharrlich bis zum wirklichen Friedensschluß verschoben;

2) die Voraussetzung: es werde an das deutsche Reich keine weitere Forderung geschehen, nicht in der Maaße, wie es die Beruhigung der Reichs-Deputation erfordere, zugestanden, und

3) die nähere Unterhandlung über die schon unterm 3. März überreichten 18 Punkte abermals ausgesetzt werde.

Diese unerwartete Lage der Negociation, und insbesondere die ganz bestimmte Verweigerung der ersten, so dringend angebrachten und so oft wiederholten diesseitigen Voraussetzungen könne wohl keine andere Entschließung hervor bringen, als den ernsten Vorsatz, das Friedensgeschäft forthin möglichst zu betreiben, wie solches die Deputation bisher, so viel nur immer von ihr abgehangen, sich eifrigst habe angelegen seyn lassen.

Die bey der Einwilligung in die Cession des linken Rheinufers ab Seiten der Deputation unterstellten zwey weitern Voraussetzungen seyen von verschiedener Art. In Ansehung des anverlangten Versprechens, an das deutsche Reich keine weitern Forderungen zu machen, hätten zwar die Franz. Minister nun in ihrer jüngsten Note zu erkennen gegeben, daß ihre vorhinige deßfallsige Aeußerung allein, was hierüber gerecht und billig seyn werde, die Hände bieten zu wollen, eine hinreichend befriedigende Erklärung enthalte, welcher jedoch anjetzt der weitere Beysatz angehängt worden, daß sie keine andere als zulässige Forderungen machen würden. Ob nun hierunter verstanden werden dürfe: daß überhaupt keine Nachforderungen mehr Statt finden sollen, somit das diesseitige Begehren von selbst werde erfüllt werden, oder ob dieser Punkt

noch einen Gegenstand anderweitiger Erörterungen abgeben möchte, dieß müsse die Zeit lehren. Und da bis dahin von einer deßfallsigen nähern Abstimmung keine Frage seyn könne, so werde die Deputation vor der Hand sich mit besagter Erklärung allerdings begnügen müssen, dabey aber etwa den Vorbehalt zu wiederholen nicht überflüssig erachten:

„daß sie die Gewährung dieser zweyten Voraussetzung noch immer angelegenst erwarte."

Die nähere Unterhandlung über mehrere der schon unterm 3. März angebrachten 18 Punkte sey eben so wichtig, als deren baldige Erörterung fast unumgänglich nothwendig; indem, um nur einen davon zu erwähnen, die Maaße des Verlustes die Maaße der erforderlichen Entschädigungsmittel bestimmen müsse, hinfolglich die Berichtigung der erstern der letztern vorangehen sollte.

Nun sey zwar die Franz. Gesandtschaft darauf bestanden, daß forderſamst die Basis der Entschädigung vermittelst Secularisationen fest gesetzt werden muß; sie habe aber auch in ihrer Note vom 25. Ventose erklärt: alors on pourra déterminer le nécessaire à l'égard des articles joints à la Note du 8. Mars.

Das Erstere sey bereits geschehen; man erwarte also billig anjetzt auch das Letztere. Statt dessen heiße es nun in der jüngsten Franz. Note, daß einige dieser Artikel keinem Zweifel unterworfen, andere aber mit der Souverainetät und der Constitution der Republik unvereinbarlich seyen.

Letztere seyen aber gar nicht, und von erstern nur einige wenige angezeigt. Auch gebe es noch eine dritte Klasse, nämlich solche, die geradezu weder als zuläſſig, noch als verwerflich angesehen werden dürften, sondern

eine

eine nähere Discussion erforderten, weßwegen denn die Reichs-Deputation, die den Vorwurf einer Unbescheidenheit im Fordern gewiß nicht verdiene, ersagte 18 Artikel nicht als Bedingung, sondern als Gegenstände der Unterhandlung aufgestellt habe. Sie seyen insgesammt von der Art, daß sie auf eine oder die andere Weise entschieden werden müssen; um zu einem gewissen, sichern, genau bestimmten Abschluß zu gelangen, vermöge man nicht abzusehen, warum es jetzt nicht an der Zeit seyn solle, sich ernstlich damit zu beschäftigen.

Man müsse daher votando den Antrag wiederholen:

„Es möchte die Franz. Gesandtschaft abermalen dringend und angelegentlichst ersucht werden, auf ersagte Artikel sich einzulassen, um damit zu deren gütlicher Ausgleichung den Weg zu öffnen."

Wenn endlich am Schluß des Eingangs gedachter Note die Deputation aufgefordert werde, vor allen Dingen die Regeln im Allgemeinen vorzubereiten, wornach das Schicksal derer zum Entschädigungsbehuf bestimmten Titularen zu bestimmen wäre; so werde wohl niemand mißkennen, daß Recht und Billigkeit eine solche Vorsorge erheische: eben so wenig werde aber auch die Schwierigkeit verkannt werden, deßfalls vollständig angemessene Vorschläge zu thun, ohne fordersamst zu wissen, wen das Schicksal betreffe, auf solche Weise bedacht zu werden, welche Vorkenntniß bey der grossen Verschiedenheit aller etwa eintretenden Personal- und anderer Verhältnisse der sogenannten Titularen, worauf Rücksicht zu nehmen seyn würde, um sie abwägen zu können, nöthig sey.

Man werde daher noch zur Zeit wohl bey einer allgemeinen Versicherung stehen bleiben, und sich auf den fest zu setzenden Grundsatz beschränken müssen, daß aller-

dings denjenigen, die in den unterstellten Fall kommen, für ihre Person und auf ihre Lebenszeit ein verhältnißmäßiger, sicherer, hinlänglicher und anständiger Lebensunterhalt ausgemittelt, angewiesen und aufs bündigste versichert werden solle.

Ulteriora, si opus, reservando. Man vereinige sich übrigens mit der im chursächsischen Voto geäußerten Meinung dahin: daß alles dasjenige, was von der Plenipotenz auf Veranlassung der Reichs-Deputation an die Franz. Gesandtschaft gebracht wurde, der Reichs-Instruction §. 1. lit. M. gemäß, also angesehen werden müsse, daß die Plenipotenz einer gemeinsamen Meinung darüber sich verglichen habe.

Augsburg:

Schließe sich durchaus der chursächsischen Abstimmung an.

Frankfurt:

Similiter.

Chur-Maynz:

Die Deputation hat gehofft, dadurch, daß sie in ihrer jüngsten Antwort erklärt hat, sich auf Propositionen von Säcularisation einlassen zu wollen, die Franz. Minister zu vermögen, daß diese sich nunmehr bestimmt äußern würden:

1) was sie von den ihnen unterm 3. März mitgetheilten 18 Artikeln zuzugestehen gedächten;

2) daß sie sonst keine weitere Forderung an das Reich machen würden;

3) daß nunmehr die Franz. Armeen vom rechten Rheinufer würden abgezogen werden.

Allein

Allein die bevollmächtigten Minister der Franz. Republik haben sich auf die beyden ersten dieser Punkte abermals ganz unbestimmt, auf die lezten hingegen abschläglich dahin erklärt, daß die Truppen vom rechten Rheinufer nicht eher, als lorsque la pacification sera effectuée, abgehen würden. Sie vermeinen, das wahre Mittel, die Friedens-Negociation zu beschleunigen, sey, daß man sich mit der Base des indemnités beschäftige, und vielleicht sey es schicklich, daß die Deputation vor allem Regles générales vorbereite, um das Schicksal der Titulairs fest zu setzen, welche supprimirt werden dürften.

Es fragt sich nun dermalen: was auf die jüngste Franz. Note zu erwiedern seyn möge?

Jetzt schon mit irgend einer Verlässigkeit sich mit dem Entschädigungswesen ernstlich zu beschäftigen, ist nicht möglich. Die Deputation muß hierzu von den eigentlichen Intentionen des Franz. Gouvernements und seiner Minister weit bestimmter unterrichtet seyn, als sie es noch dermalen ist; hauptsächlich aber muß sie wissen, was sie alles vom deutschen Reich an die Franz. Republik abtritt, und unter welchen Modificationen diese Abtretungen geschehen sollen, indem es hierauf wesentlich ankommt. Es scheint jedoch: auch die Franz. Minister haben in Ansehung dieser Entschädigungen durch ihre letzte Note einstweilen mehr nicht verlangen wollen, als daß sich die Deputation darauf vorbereiten solle. Dieses hat Subdelegatus seines Orts insofern gethan, daß er über alles, was dabey vorkommen möge, nachgedacht hat, um hiernächst bereit zu seyn, desto geschwinder auf die folgenden bestimmten Anträge der Franz. Minister sich gründlich erklären zu können. Davon läßt sich aber dermalen kein Gebrauch machen, sondern er weiß gegenwärtig nichts Anders zu antworten, als daß man mit Nutzen und Erfolg sich mit den Entschädigungen nicht zu beschäftigen

wisse,

wisse, bevor man nicht auf jene Artikel vom 3. März eine erschöpfende Antwort erhalten haben würde; auch darüber beruhigt sey, daß von dem Franz. Gouvernement weiter keine Forderung an das Reich gemacht werde; indem, wenn gleich man aus der jüngsten Franz. Note mit Vergnügen gesehen habe, daß keine weitere inadmissible Forderung folgen werde, man doch sehr wünschen müsse, das Ganze zu wissen, um das Ende der Friedensunterhandlungen beschleunigen zu können.

Nach diesen prämittirten Bemerkungen conformire sich Subdelegatus mit der chursächsischen Abstimmung per totum.

In Betreff des Abzugs der Franz. Truppen vom rechten Rheinufer aber mit dem Antrag der Darmstädtischen Gesandtschaft, welch letzterer Antrag jedoch dergestalt zu fassen seyn dürfte, daß die dritte Voraussezzung dadurch keineswegs aufgehoben werde.

Direct. wolle sich in Votis ersehen, und in proxima das Conclusum, auch in dessen Gemäßheit den an die h. a. Kais. Plenipotenz zu befördernden Erlaß vorlegen.

Sessio XLIIda am 18. April 1798.

Die Antwort auf die jüngste Note der Franz. Minister vom 8. April (19. Germinal) betreffend.

Direct. trug vor: er habe über die in jüngster Sitzung abgehaltene Deliberation ein Project Conclusi entworfen, und wolle dasselbe nunmehr vorlesen. Da aber die Erzherzogl. Oesterreichische Gesandtschaft vorher noch etwas ad protocollum geben zu lassen angezeigt

zeigt habe, so werde fürs erste hierzu das Protokoll geöffnet.

Oesterreich s. loco et ord.

vermag nach demjenigen, was in der Reichs-Instruction Sect. I. Lit. M. enthalten ist, den Sinn nicht zu finden, daß die Reichs-Deputations-Schlüsse, welche von der h. a. K. Plenipotenz mit einer bloßen Begleitungs-Note an die franz. bevollmächtigten Minister gebracht werden, so angesehen werden müßten, als wenn gedachte Plenipotenz sich einer gemeinsamen Meinung darüber verglichen habe, und man muß sich überhaupt, so wie es schon geschehen, auf das über die Reichs-Instruction erfolgte allerhöchste Kaiserl. Ratifications-Decret vom 19. Novbr. 1795 abermals beziehen.

Baaden s. l. et ord.

So sehr man die erleuchtete Meinung der fürtreffl. Erzherzogl. Oesterreichischen Gesandtschaft bey jeder Gelegenheit verehre, so vermöge man doch diesseits nicht, der in der vorigen Sitzung angezogenen Stelle der Reichs-Instruction eine andere Auslegung beyzulegen, als die man in dem diesseitigen Voto bereits geäußert habe, wenn nämlich, wie es bisher geschehen, die Uebergabe der Deputations-Schlüsse durch die h. a. Kais. Plenipotenz ohne Bemerkung eines Dissensus bewirkt werde.

Bayern s. loco et ord.

glaubt nicht, daß in dem Sinn des fürtreffl. chursächs. Voti einiger Grund zu befürchtenden Collisionen liege. Er inhärirt also gedachtem Voto.

Oesterreich:

Da in dem chursächs. Voto von demjenigen, was in der heutigen diesseitigen Aeußerung vorgekommen ist, nichts ent-

enthalten ist, so ist die diesseitige Aeußerung blos die Meinung der Oesterreich. Gesandtschaft, bey welcher man beharret, und sich nochmals darauf beziehet, da nach der Reichs-Verfassung das Kaiserl. Ratifications-Decret, wenn es ein Reichsschluß seyn solle, erfordert wird.

Bremen s. loco et ord.

halte dafür, daß der chursächs. Antrag alle fernere Discussionen etwaiger Zweifel beseitigen werde, vorzüglich aber diejenigen, welche ein illegales Verfahren der Reichs-Deputation voraussetzen könnten, da es wohl nie die Absicht der Kais. Plenipotenz gewesen sey, sich dem Verfahren der Reichs-Deputation durch Unterlassung seiner Bestimmung entgegen zu setzen.

Chur-Sachsen s. l. et ordine.

habe nicht vermeint, daß in seinem in letzter Sitzung abgelegten Voto irgend etwas Zweifelhaftes sich befinde, und wolle sich daher lediglich auf dasselbe beziehen.

Legebatur nunmehr Projectum Conclusi: Der R. Kaiserl. Maj. ꝛc. verordneten hochansehnl. Gesandtschaft bleibt gebührend unverhalten: die Reichs-Deputation sey des Dafürhaltens, daß die neueste Franz. Note vom 19. Germinal (8. April) dahin zu beantworten sey:

Die Reichsfriedens-Deputation habe bereits in ihrer jüngsten Note bemerkt, daß es bey Bestimmung der Entschädigungen vorzüglich auf das Maaß der Beschädigungen ankomme; daß sie daher erwarte, man werde nunmehr vor Allem auf die in der Note vom 11. März angeführte zweyte Voraussetzung bestimmt

bestimmt und willfährig zu antworten, auch über die am 3. März übergebenen 18 Punkte sich zu erklären fernerhin keinen Anstand nehmen. In derselben Note habe der Deputation auch noch beygefügt, daß man der Verfügung wegen alsbaldiger Zurückziehung der Franz. Truppen vom rechten Rheinufer mit Zuversicht entgegen sehe.

Der Inhalt der Note der bevollm. Minister der Franz. Republik vom 19. Germinal entspreche aber diesen so billigen Erwartungen nicht. Denn in Rücksicht des Zurückzugs der Truppen werde darin zu erkennen gegeben, daß kein hinlänglicher Grund vorhanden sey, denselben vor völligem Abschluß des Friedens zu bewerkstelligen. In Ansehung der zweyten Voraussetzung aber werde sich auf eine unmöglich völlige Beruhigung gewährende Art nur im Allgemeinen dahin geäußert, daß nach den vorhin geschehenen Erklärungen anzunehmen sey: es würden von Franz. Seite keine andere als zuverlässige Forderungen gemacht werden. Von den am 3. März übergebenen Punkten hingegen betrachteten die Franz. Minister zwar einige derselben als solche, in Ansehung welcher kein Zweifel Statt finden möge; andre aber erklärten sie als mit der Souverainetät und der Verfassung der Republik ganz unvereinbarlich, ohne aller übrigen Punkte weiter zu erwähnen. Am Ende fügten sie den Antrag bey: daß an der Anwendung der Basis der Entschädigungen gearbeitet, und vor Allem allgemeine Regeln vorbereitet würden,

um

um das Schicksal derjenigen, die supprimirt werden dürften, zu bestimmen.

Die Reichsfriedens-Deputation erkenne nun zwar vollkommen die gerechten Rücksichten, welche die Franz. Minister bey dem letzten dieser Anträge geleitet hätten, und es gereiche ihr zur Beruhigung, daß in diesem Punkt die Obliegenheiten dieser Reichs-Deputation mit dem Wunsch der Franz. Republik so vollkommen überein stimmten.

Die Reichs-Deputation sey jedoch fest überzeugt, daß man sich nicht eher wirksam mit näherer Bearbeitung der Grundsätze über die Entschädigungen beschäftigen könne, bis man nicht eine genaue und bestimmte Einsicht der Lage der Dinge und aller Umstände erhalte.

Diese letztere lasse sich aber erst alsdann erlangen, wenn durch Erledigung der bekannten 18 Artikel die Maaße des Verlustes, die Modificationen, unter welchen die Abtretungen geschehen sollen, und das Schicksal der Bewohner der überrheinischen Provinzen gemeinsam bestimmt seyn würden, zumalen die Reichs-Deputation allein in der unbezweifelten Erwartung, daß man den drey in der Note vom 11. März enthaltenen Voraussezzungen Genüge leisten werde, Aufopferungen anerkannt, welche für Deutschland ohnehin so groß und schmerzlich seyen.

Sie halte es demnach ihren schweren Pflichten gemäß, noch ferner auf der Willfahrung ihrer vordern Anträge zu bestehen.

Sie

Sie erneuere daher gegenwärtig nochmals die Erwartung, daß die bevollm. Minister der Franz. Republik auf die zweyte Voraussetzung der Note vom 11. März bestimmt und willfährig antworten, auf jeden der bekannten 18 Artikel sich erklären, und zur Zurückziehung der Franz. Truppen vom rechten Rheinufer, wo verschiedene Gegenden neuerlich so überlegt worden, daß diese erschöpften Lande unmöglich mehr die Kösten aufzutreiben wüßten, die Befehle unverweilt veranlassen werden.

Da diese von der Reichs-Deputation beschlossene Antwort den vordern diesseitigen Noten ganz gemäß sey, so dürfe man an der dießfallsigen Vereinigung der Plenipotenz um so weniger zweifeln, und daher um so gewisser voraussetzen, daß, bis Hochdieselbe sich nicht dieser Antwort halber mit der Reichs-Deputation einer gemeinschaftlichen Meinung verglichen habe, solche nicht werde hinaus gegeben werden.

Womit rc.

Domini Subdelegati fanden bey diesem Project Conclusi nichts zu erinnern; hinc

Conclusum: Expediatur.

Sessio XLIIItia den 5. May 1798.

Die Franz. Note vom 3. May (14. Flor.) betreffend.

Direct. proponirte: unterm 21. v. M. habe die k. k. K. Plenipotenz durch den bereits dictirten Erlaß dieser Reichs-

Reichsfriedens-Deputation eine Abschrift derjenigen Note mitgetheilt, welche sie an demselbem Tage unter Gefolg des jüngsten Deputations-Erlasses der Franz. Gesandtschaft zugefertiget habe. (vid, Beylage Nro. 73.)
Nro. 73.

Unterm 3. des l. M. sey auf diese obige Note von Franz. Seite die sogleich ad dictaturam gebrachte Antworts-Note an Directorium gekommen. (vid. Beylage
Nro 74. Nro. 74.). Dieselbe Note habe sodann auch am 4. l. M. die h. a. Plenipotenz, an welche solche gleichfalls gelanget sey, durch ihren Erlaß dieser Reichsfriedens-Deputation zur Berathschlagung mitgetheilet.

Der Inhalt dieser Franz. Note gehet dahin:

„Nach der Abtretung des linken Rheinufers und der Annahme des Grundsatzes der Secularisationen, zum Behuf der Entschädigungen, bleibe gegenwärtig nichts mehr aus einander zu setzen übrig, als die Art der Anwendung dieser beyden förmlich anerkannten Basen."

„Die Reichs-Deputation habe richtig bemerkt, daß, um die Maaße der Entschädigungen zu hemmen, es nöthig sey, die Maaße des Verlusts zu bestimmen. Dem zu Folge wünsche sie, daß man sich über diesen Punkt sowohl, als über alle andere Forderungen, erklären möge, welche etwa gemacht werden dürften."

„Die Forderungen der Minister der Franz. Republik würden einfach, und auf den gemeinsamen Vortheil beyder Völker gegründet seyn: es werde schon einiger Maaßen hinreichen, sie nur zu äußern, um sogleich ihre ganze Anwendbarkeit zu fühlen. Die Deputation werde über dieß in der gegenwärtigen

tigen Note eine hinreichende Antwort auf beynahe alle in ihren vorigen Mittheilungen enthaltene Fragen finden.“

„Die Schifffahrt auf dem Rhein werde gemeinschaftlich zwischen beyden Nationen seyn, und die andern Völker würden daran nur mit der Respectiv-Einwilligung, und unter den von der einen und der andern gut befundenen Bedingungen, Theil nehmen können.“

„Der Leinpfad soll von den Ufer-Bewohnern auf einer jeden Seite unterhalten werden, ohne daß man auf dem einen Ufer Arbeiten unternehmen könnte.“

„Der Durchzug (Transit) auf dem einen und dem andern Leinpfad soll frey, und alle Transito-Zölle (droits de péage) aufgehoben seyn; die Waaren sollen blos den in den Ländern errichteten Einfuhr-Zöllen (droits de douane) unterworfen seyn, und in dem Augenblick des Ausladens verzollt werden, ohne daß der Einfuhr-Zoll auf dem einen Ufer jenen des andern übersteigen dürfe.“

„Die Inseln auf dem Rhein sollen der Republik verbleiben.“

„Der unermeßliche Vortheil, welcher aus einer freyen Schifffahrt entspringen müsse, lasse gerechter Weise hoffen, daß die Deputation nicht weniger dienlich finden würde, daß die Schifffahrt auf den Flüssen, die sich in den Rhein ergießen, und jene auf den großen Strömen Deutschlands, sonderlich jene auf der Donau, für beyde Nationen gleichfalls frey gemacht werden.“

„Mit-

„Mittelst dieser Anwendungen würde die Republik nichts auf dieser Seite, als das Fort Kehl, behalten. Man werde einsehen, daß die Republik dasselbe nicht aus Vergrößerungssucht vorbehalte, sondern um ihrer Ruhe und Sicherheit willen, und um in der Folge jeder Gelegenheit zum Bruche zuvor zu kommen.

„Ein nicht minder gebiethender Beweggrund fordere: daß das Fort Ehrenbreitstein, dessen Existenz mit jener von Coblenz einiger Maaßen unverbindlich sey, geschleift werde."

„Das Fort von Cassel und seine Zugehörungen (Dépendences) erwähne man nicht: dieser Posten könne nur als ein Theil der Vestungswerke von Maynz angesehen, und also davon nicht getrennt werden."

„Endlich verlange die Republik, daß die Commercial-Brücke zwischen den beyden Breysachs hergestellt, und ihr ein Strich Landes, der alten Brükke von Hüningen gegen über, von 50 Morgen, mit dem hinlänglichen Weg, um dahin zu gelangen, abgetreten werde."

„Die Truppen der Republik würden alle andere Lande der rechten Rheinseite unmittelbar nach Abschließung und Ratification des Tractats räumen."

„Es erübrige nun nichts mehr, als diejenigen Besitzungen der linken Rheinseite anzugeben, welche auf der rechten ersetzt werden sollen. Die Minister der französischen Republik hätten nicht geglaubt, daß es nothwendig sey, sich über diesen Punkt zu erklären, indem die Deputation sich niemals habe verhehlen können, daß alles, was den Fürsten,

Reichs-

Reichsständen und den unmittelbaren Adelichen zugehöre, auf die rechte Rheinseite übergetragen werden müsse. Aus einer hieraus fließen müssenden nothwendigen Folge und in Gemäßheit allgemein angenommener Grundsätze würden die Schulden, womit diese Gegenstände beschwert seyen, auf dasjenige übergetragen, was zum Ersatz gegeben werde."

„Es verstehe sich, daß das Reich auf jede Art von Anspruch, welcher Natur er auch sey, selbst auf die Befugnisse verzichte, Titel zu führen, welche auf den cedirten Gegenständen beruhen könnten: die nämliche Verzichtleistung würde auch für das Gebieth und zu Gunsten der mit der Französischen alliirten Republik Statt haben."

„Der Deputation würde nicht entgehen, daß diese vorgeschlagenen Punkte die einzigen seyen, welche eine veste Ordnung der Dinge und einen soliden Frieden, so, wie die beyden Nationen ihn wünschen müssen, bewirken könnten."

„Ohne Zweifel habe man nicht nöthig, einen Vorbehalt in Rücksicht besonderer Forderungen (répétitions particulieres) an Geldsummen, beweglichen Gütern (mobiliers), oder andern Prästationen beyzufügen, welche der Franz. Republik gegen verschiedene Stände zustehen dürften."

„Es sey hier blos von dem die Frage, was das deutsche Reich betreffen könne; keineswegs aber von einzeln abgeschlossenen Verbindlichkeiten (obligations particulièrement contractes), und welche ihrer Natur nach dem Reich fremd seyen."

„Die bevollmächtigten Minister der Republik könnten keine gegründete Einwendungen gegen Forderun-

derungen voraussetzen, welche so gemäßiget als anständig (convenable) seyen; sie erwarteten eine baldige Antwort: die Zeit des Temporisirens sey verflossen."

Diese viel umfassende und höchst wichtige Franz. Erklärung erfordere das reifste Nachdenken: Direct. wolle sich daher vordersamst dabey beschränken, dieselbe andurch in Proposition zu stellen, die förmliche Berathung hierüber aber erst alsdann veranlassen, wenn sämmtliche vortreffl. Herren Votanten mit ihren Abstimmungen gefaßt zu seyn sich geäußert haben würden. Dermalen wolle Direct. vernehmen: ob die diesseitige Note vom 1. v. M. und die Franz. Gegen-Note vom 14. Floreal (3. May) der allgemeinen Reichs-Versammlung und den dahier anwesenden betheiligten Herren Particular-Abgeordneten herkömmlicher Maaßen mitzutheilen, und davon Remiß an die h. a. K. Plenipotenz zu machen sey?

Umfrage.

Chur-Sachsen:

sey zuförderst mit den von dem vortreffl. Directorio eben geschehenen Anträgen vollkommen einverstanden, und müsse sich übrigens in Ansehung der Erklärung auf die neueste französische Note um so mehr das Protokoll offen behalten, als deren Inhalt nicht nur größten Theils sehr unerwartet, sondern auch von ausnehmend wichtigem Umfange sey.

Oesterreich:

Da Oesterreich die dermaligen neuern Anträge der franz. bevollmächtigten Minister durch die neuere Note an die K. Plenipotenz in Erfahrung gebracht hat, so wird man diesseits sich darauf äußern, wenn man diese unerwarte-

ten

ten Forderungen in gehörige Ueberlegung und Erwägung gezogen haben wird, und auch bey dieser Berathschlagung, so wie bey den vorigen, das Geschäft, so wie es von dieser Reichsfriedens-Deputation jederzeit ohne Aufenthalt geschehen ist, zu beschleunigen mitwirken. Dieses voraus bemerkt, ist man gänzlich mit Chur-Sachsen verstanden.

Bayern:

In Betreff sowohl der Communication an die Reichs-Versammlung und die Particular-Abgeordneten, als der Offenbhaltung des Protokolls, mit den vorhergehenden Votis verstanden.

Würzburg:

völlig mit den vorhergehenden Votis einverstanden.

Hessen-Darmstadt:

gleichfalls.

Baaden:

eben so.

Augsburg:

deßgleichen.

Frankfurt:

similiter.

Chur-Maynz:

pariter.

Conclusum: Daß der allgemeinen Reichs-Versammlung und den hier anwesenden betheiligten Particular-Abgeordneten die diessei-

tige Note vom 21. April und die Franz. Gegen-Note vom 14. Floreal (3. May) herkömmlicher Maaßen mitzutheilen, auch diesfalls das gewöhnliche Remiß an die Kaiserl. Plenipotenz zu erlassen, und von dem Directorio sub reservatione solita zu besorgen sey.

Legebantur die Aufsätze an die allgemeine Reichs-Versammlung und an die Kais. Plenipotenz.

Domini Subdelegati fänden bey diesen Aufsätzen nichts zu erinnern.

Conclusum: Daß solche zu expediren, und an die Behörden zu befördern seyen.

Anzeige geschehener Legitimationen; quibus discessum.

Sessio XLIVta den 11. May 1798.

Die Franz. Note vom 14. Floreal (3. May) betreffend.

Direct. wolle vernehmen, was auf diese Note geäußert werde.

Chur-Sachsen:

Die Ueberlassung des linken Rheinufers sey nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen erfolgt, und eine derselben ausdrücklich darauf gerichtet worden, daß die Franz. Regierung außer der Cession des linken Rheinufers keine weitere Forderungen und Ansprüche an das Reich machen würde. Hierüber hätten sich die Franz.

Mini-

Minister in ihrer Note vom 19. Germinal (8. April) geäußert: sie würden nichts von dem beseitigen, was gerecht ist und mit dem gemeinschaftlichen Interesse übereinstimmt. Diese Erklärung sey wenigstens von der Art, daß man höchstens nur solche Ansprüche hätte erwarten dürfen, die ihrer Natur nach als zweifelhaft angesehen werden könnten; und da in der Note vom 22. Pluviose (10. Februar) gesagt werde:

„La cession de ce qui est au delà du Rhin, voilà la base : l'indemnité sur la rive droite, voilà la conséquence,"

so scheine es, daß von Ansprüchen auf Gegenstände des rechten Rheinufers gar keine Frage seyn könne.

Aeußerst unerwartet sey es daher gewiß, wenn in der Note vom 14. Floreal (3. May) neue Forderungen vom größten Umfang, und sogar solche zu finden seyen, die jeden Deutschen, in dessen Herzen das Gefühl für die freye Existenz seines Vaterlandes noch nicht ganz erloschen ist, erschüttern müssen.

Betrachte man diese Forderungen nach ihrer innern Folge, so lasse sich mit Grund behaupten, daß dieselben jene noch übertreffen, zu deren Anerkennung die Deputation als dem schmerzlichsten aber auch äußersten Preis bewogen worden, wofür dem Reich der Friede zu erkaufen sey. Künftige Sicherheit sey hierbey der vorzüglichste Gesichtspunkt gewesen, und nun würden Bedingungen verlangt, die eben diese Sicherheit für die Zukunft offenbar untergraben müßten.

Der Antrag, daß die Vestungen Kehl und Cassel, ferner 50 Acker Landes Hüningen gegen über cedirt werden möchten, stehe selbst mit den Französischen Erklä-

rungen im Widerspruch. Die Note vom 9. Pluviose (28. Jan.) enthalte über den Grund der verlangten Rheingrenze zwey sehr klare Stellen. In der einen heiße es:

„La sureté (de la République) exige les limites du Rhin; la tranquillité de l'Empire sollicite encore plus vivement ces limites.“

Und in der andern werde versichert, die Forderung beruhe

„sur un motif commun aux deux puissances, celui, de pourvoir par des limites invariables à leur tranquillité future.“

Der Zweck der Rheingrenze sey also gewesen, sie unveränderlich zu machen, um dadurch die Ruhe für die Zukunft zu erhalten. Dieser Absicht seyen aber die nunmehr gemachten Anträge ganz entgegen, weil nach denselben der Rhein nicht mehr Grenze bleiben, und auf dem rechten Ufer Berührungspunkte entstehen würden, die der Erhaltung der Ruhe äußerst nachtheilig wären. Erwäge man endlich die verlangte Ueberlassung in der Eigenschaft von vesten Plätzen; so werde die für Deutschland damit verbundene Gefahr zu einleuchtend, als daß es nöthig wäre, hierüber weiter etwas zu sagen.

Die Abtragung der Vestungswerke von Ehrenbreitstein werde gefordert, ohne daß man sich Franz. Seits zu etwas Aehnlichem erbiete. Bey dieser Proposition sey daher auf das gemeinschaftliche Interesse keine Rücksicht genommen worden.

Da man die Wiederherstellung der Brücke zwischen den beyden Breysachs in zwey Reichsfriedens-Schlüssen

als

als nachtheilig eingesehen habe; so sey wohl anzunehmen, daß derselben auch fernerhin Bedenklichkeiten entgegen stehen. Bey Völker-Verträgen habe man immer den Grundsatz angenommen, daß Flüsse, die man als Länder-Grenzen annehme, den Paciscenten zur Hälfte, und jedem derselben auch die in seiner Hälfte befindlichen Inseln verbleiben.

Ein anderes Princip könne bey dem Rhein um so weniger angenommen werden, als dessen Inseln theils wegen ihrer Menge und Ertrag, theils in militärischer Rücksicht äußerst wichtig seyen.

Bey den wegen der Schifffahrt auf dem Rheine und den droits de péage et de douane gemachten Anträgen treten so manche locale und andere Rücksichten ein, daß die Erörterung von eigenen Sachverständigen vorgenommen werden müsse; und daher könne man allenfalls antragen, daß diese Punkte zu einer besondern Commercial-Uebereinkunft zwischen beyden Staaten ausgesetzt, und einstweilen alles in statu quo gelassen werden möge.

Eine Vereinigung in Betreff des **Leinpfads** scheine keiner sonderlichen Schwierigkeit unterworfen zu seyn, wenn man das Reciprocum voraussetze, und keine Verminderung in Ansehung des Eigenthums der Gerichtsbarkeit und der Oberbothmäßigkeit daraus erfolgen sollte.

Unter die Besitzungen, wegen welcher auf dem rechten Rheinufer Vergütungen Statt finden sollen, rechnen die Franz. Minister nun auch jenes, was die unmittelbare Reichs-Ritterschaft inne habe. Es sey aber nicht abzusehen, aus welchen Gründen man ihre Güter und Zuständigkeiten für etwas Anders, als solches Privat-Eigenthum halten könne, dessen Unverletzlichkeit in der

Note

Note vom 19. Germinal (8. April) zugesichert worden sey. Vermuthlich beruhe die Franz. Aeußerung nur auf einer irrigen Beurtheilung ihrer Verhältnisse zum Reiche. Diese Meinung müsse daher um so mehr berichtigt werden, als das Beharren auf solcher mit unabsehbaren Schwierigkeiten verbunden wäre, und der Gegenstand von großem Umfange sey.

Daß Schulden, die auf Ländern haften, welche durch einen Frieden unter eine andere Bothmäßigkeit fallen, von jener Macht zu übernehmen seyen, die diese Länder erhält, sey nicht nur der Natur der Sache angemessen, sondern auch im Tractat von Campo Formido befolgt worden. Die vorgeschlagene Uebertragung der Schulden auf die Entschädigungs-Objecte streite dagegen mit allen Regeln des Rechts und der Billigkeit, und wäre in der Anwendung ganz unmöglich. Man dürfe daher hoffen, daß die Franz. Minister hierauf nicht beharren würden.

Da die Franz. Minister auch der Renunciationen erwähnt hätten, welche sie in Ansehung der ihnen gemachten Cessionen verlangen, so sey es um so nöthiger, daß man auch diesseits auf ausdrückliches Anerkenntniß dessen beharre, was in den am 3. März übergebenen 18 Punkten sub Nro. 3. angetragen sey. Ueberhaupt sey die Franz. Gesandtschaft nochmals zu ersuchen, sich in Ansehung dieser Punkte zu erklären, da dieses zur Beförderung des Friedens-Geschäfts schlechterdings erforderlich sey.

Nach Vorausschickung alles Obigen stimmt Subdelegatus dahin:

„In der den Franz. bevollm. Ministern zu ertheilenden Antwort sind unter Beziehung auf die bekannten Voraussetzungen und unter deren nochmaliger Wieder-

derholung die wichtigen Gründe, welche den, auf Ueberlassung der Vestungen Kehl und Cassel, inglei- chen 50 Acker Landes der ehemaligen Brücke von Hü- ningen gegen über, so wie auf Abtragung der Ve- stungswerke von Ehrenbreitstein und Wiederherstel- lung der Brücke zwischen den beyden Breysachs, nicht minder auf Cession sämmtlicher im Rhein liegenden Inseln gerichteten, auch wegen der Besitzungen der Reichs-Ritterschaft auf dem linken Rheinufer und in Ansehung der auf den deutschen Landen jenseits des Rheins haftenden Schulden in der Note vom 14. Floreal (3. May) geschehenen Anträgen entgegen stehen, in zweckdienlicher Weise zu eröffnen, und es ist, daß man darauf nicht einzugehen vermöge, un- ter Bezeigung alles Vertrauens auf die Gesinnungen von Mäßigung und Gerechtigkeit des Franz. Gou- vernements zu erklären. In Betreff der Propositio- nen, welche die Schifffahrt auf dem Rhein, die droits de péage et de douane und den Leinpfad zum Gegenstand haben, könnte man im Hauptwerk sich vielleicht nach dem diesseitigen Vorschlag äußern; jedoch wird Subdelegatus auch gern demjenigen beytreten, was in den nachfolgenden vortreffl. Vo- tis dieserhalb noch weiter vorgeschlagen werden möch- te. In der an die Franz. Gesandtschaft nach vor- gängigem Einverständniß zwischen der h. a. Kais. Plenipotenz und der Reichs-Deputation zu brin- genden Note wird übrigens auch das Erforderliche in Ansehung der obermeldeten 18 Punkte in Obacht zu nehmen seyn."

Oesterreich:

hat bißher noch in seinen sämmtlichen Abstimmungen den Wunsch zu einem billigen und dauerhaften Reichsfrieden zu erkennen gegeben, zugleich aber auch in seiner reichs-

stän-

ständischen Eigenschaft sich verpflichtet gesehen, ausdrücklich dahin anzutragen, daß die Reichs-Verfassung erhalten werde, und im Ganzen keine, der einzelne Besitzstand aber so wenig, als möglich, einige Veränderung leiden möge; und man hat sich im Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Franz. Republik um so mehr geschmeichelt, zu diesem großen Zwecke gelangen zu können, als in den bisherigen Noten der Franz. Minister die vielfaltige Zusicherung enthalten ist, daß die Absicht sey, den künftigen Frieden auf Grundsätze zu bauen, welche gerecht, dem Interesse der beyden Staaten angemessen, und nützlich wären, auch die künftige Ruhe und Sicherheit bevestigen würden.

Wie sehr mußte man daher betroffen seyn, als man in der Note der Franz. Minister vom 14. Floreal, welche zur heutigen Berathschlagung ausgesetzt ist, solche Forderungen wahrnahm, welche so unerwartet als erschütternd sind, und, anstatt dem deutschen Reiche die so sehr gewünschte Ruhe, auch Sicherheit zu verschaffen, nichts, als eine offene, unsichere und außer allen Vertheidigungsstand gesetzte Grenze übrig lassen, auch in dem Innern eine solche Zerrüttung vorbereiten, welche den ganzen Umsturz seiner Verfassung herbey führt!

Noch war bey Friedensschlüssen ein allgemeiner Grundsatz, daß, wenn zwischen zwey Staaten durch Flüsse die Grenzen bestimmt worden sind, alsdann hierunter jedesmal die Mitte des Laufs derselben verstanden wurde, und nach diesem Maaßstab und Verhältniß hiernächst auch die Vertheilung der darin gelegenen Inseln geschah. Sämmtliche Französ. Noten, worin bisher von Bestimmung der künftigen Grenzen zwischen Deutschland und Frankreich die Rede war, thaten nur vom Rhein und dessen Lauf im Allgemeinen Erwähnung: auch änderten sie diese Sprache nicht, als in den dagegen übergebe-

gebenen Reichs-Deputations-Schlüssen, um deßhalb allen Mißverständnissen vorzukommen, ausdrücklich bemerkt worden ist, daß hierdurch nur die Mitte dieses Stroms nach den allgemeinen Begriffen verstanden werden könne: vielmehr wurde solches in der Note vom 25. Ventose (15. März) als bekannt angenommen. Man konnte demnach nicht erwarten, daß nunmehr erst, wie solches in der in Frage stehenden Note geschehen ist, die sämmtlichen Inseln des Rheins (welche einen neuen Vergrößerungs-Gegenstand in Territorial-, Commercial- und Militär-Betracht ausmachen) würden angesprochen werden, und man darf sich die gewisse Hoffnung nicht versagen, daß auf die dagegen zu machenden nachdrucksamen Vorstellungen, wozu Subdelegatus ausdrücklich anzutragen sich verpflichtet findet, die verdiente, an sich sehr billige und ganz zuverläßig zu erwartende Rücksicht in der Art werde getragen werden, daß es hierin bey dem bisherigen ununterbrochnen völkerrechtlichen Herkommen verbleibe.

Wenn aber schon die Forderung sämmtlicher Inseln des Rheins das äußerste Befremden erregen mußte; so mußte solches noch mehr dadurch wachsen, daß in der mehr angezeigten Note selbst auf dem rechten Ufer des Rheins mehrere veste Punkte und Anordnungen, besonders das Fort Kehl, dann Cassel bey Maynz gefordert, und über dies noch die Schleifung von Ehrenbreitstein verlangt werde.

Wenn mit diesen neuen Forderungen der Inhalt sämmtlicher Franz. Noten verglichen wird, so findet sich nicht allein darin keine Spur davon, sondern die in solchen ertheilten feyerlichen Zusicherungen enthalten hiervon das Gegentheil. Um nicht durch Ausbebung sämmtlicher Stellen, welche dieses begründen, zu weitläufig zu werden, so will man nur folgende anführen. In der Franz. Note vom 9. Pluviose (28. Jan.) heißt es:

„La

„La sureté exige les limites du Rhin; la tranquillité de l'Empire sollicite encore plus vivement ces limites — motif commun aux deux puissances, celui, de pourvoir par des limites invariables à leur tranquillité future."

In der Note vom 15. Pluviose (3. Febr.) wird der Rhein als Grenze

„base juste, convenable, utile aux deux états"

genannt; deßgleichen in der Note vom 2. Ventose (20. Februar):

„base convenable et nécessaire, qui garantit encore la tranquillité future des deux états."

Damit stimmt auch die Franz. Note vom 14. Ventose (4. März) überein, wo, da vom Rhein als Friedens-Basis die Rede ist, ausdrücklich beygesetzt wird:

„La convenance, la justice, la nécessité en ont été démontrées dans les notes précédentes; l'intérêt commun des deux états la réclame."

Deßgleichen wird in der Note vom 9. Germinal (27. März) annoch die Versicherung gegeben:

„Que la République Française n'écartera de ce qui sera juste et concordant avec l'intérêt commun des deux Nations."

Diese Erklärungen sind viel zu bestimmt, als daß sie noch dem mindesten Zweifel Raum geben könnten. Nachdem man Französischer Seits auf die Veststellung des Rheinstroms zur Grenze zwischen den beyderseitigen Staaten so vest bestanden ist, das hieraus entspringende gemeinschaftliche Interesse und die mit solchem verbundenen

nen wechselseitigen Vortheile so sehr erhoben, und diese Maaßregeln als das einzige Mittel dargestellt hat, worauf die beyderseitige künftige Sicherheit gegründet werden könnte, und wodurch allein die sämmtlichen Inconvenienzen aufgehoben würden, welchen alle Grenzen, die nicht von der Natur vorgezeichnet sind, unterliegen (Note vom 2. Ventose — 20. Febr.); so ist nicht wohl begreiflich, wie man nunmehr in Widerspruch mit diesem System sogar noch die Forderungen auf das rechte Rheinufer auszudehnen, und allda auf Abtretungen anzutragen vermag, die, anstatt dem deutschen Reich die so sehr angerühmte Sicherheit zu gewähren, ihm vielmehr einen zum beständigen Angriff bereiten Nachbar zeigen.

Oesterreich kann daher auf keine Art auf diese Abtretungen sich einlassen, und muß hier ebenfalls auf die dagegen einzulegenden nachdrucksamsten Vorstellungen ausdrücklich bestehen, so wie man auch nicht vermuthen kann, daß man Franz. Seits auf der Schleifung der Vestung Ehrenbreitstein verharren, und dem übrigens von allen Vertheidigungsanstalten ganz entblößten deutschen Reich den geringen Schutz, welchen diese Vestung annoch zu leisten vermag, entziehen werde: wohingegen das linke Rheinufer durch einige Reihen der wichtigsten Vestungen jedem, obwohl auf keine Art denkbarem, Versuch einen undurchdringlichen Damm entgegen setzet. Bisher ist es noch unausgesetzt beobachtet worden, daß, wenn die Abtretung eines Landes oder eines Theils desselben zur Bedingniß des Friedens geworden ist, mit solchem auch die auf diesem Lande haftenden Schulden an den neuen Besitzer übergegangen sind, wenn nicht besondere Umstände hiervon eine Ausnahme gemacht haben. Es ist aber bereits der Verlust der in Frage stehenden Länder für das Reich eine so tiefe Wunde, und sie wird noch durch die Forderung,

derung, daß die auf dem linken Rheinufer Verlierenden auf dem rechten einigen Ersatz erhalten sollen, auf einen so hohen Grad vermehrt, daß solcher auch mit der äußersten Anstrengung kein vollkommenes und ausgiebiges Genüge wird geleistet werden können.

Nach der Franz. Note vom 22. Pluviose (11. Februar) wird verlangt, daß die Domainen der Fürsten, welche die Landeshoheit gehabt haben, künftig Domainen der Republik seyn, und folglich auch als ein Gegenstand der Schadloshaltung betrachtet werden. Gegen alles Vermuthen aber setzet nun die neueste Franz. Note vom 14. Floreal gleichfalls die unmittelbaren Adelichen in die Kategorie der Fürsten und Reichsstände, von welchen alles, was ihnen auf dem linken Rheinufer zugehört, auf das rechte übergetragen, und von denen sogar die Schulden, womit diese Gegenstände beschwert sind, auf dasjenige, was zum Ersatz gegeben wird, gelegt werden sollen. Zuverlässig war den bevollm. Ministern der Franz. Republik die Eigenschaft der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft unbekannt; da selbige den Reichsständen zugesellet wird, wohin sie jedoch nicht gehört, und da auch selbst ihre Besitzungen von verschiedener Beschaffenheit sind. Wenn demnach schon die Uebernehmung der Schulden von den Fürsten eine unerträgliche Last für das rechte Rheinufer würde, so ist dasselbe dagegen ganz außer Stand gesetzt, weder den unmittelbaren Adelichen die angetragene Entschädigung zu leisten, und noch weniger sich mit deren Schulden auf dem linken Rheinufer zu beladen.

Subdelegatus muß demnach auch in Ansehung dieser neuen Zumuthungen erklären, daß er sich hierauf auf keine Art einzulassen vermöge, und findet nöthig, daß hierüber den bevollm. Franz. Ministern die nachdrucksamsten

sten Vorstellungen gemacht, und die hierbey eintretenden richtigsten Beweggründe angewendet werden, damit diese und die dahin Bezug habenden Forderungen aufgegeben werden mögen.

In Rücksicht der freyen Schifffahrt auf dem Rhein und künftigen Einrichtung der Zollgebühren will sich Oesterreich ganz gern demjenigen anschließen, was diese Reichsfriedens-Deputation deßhalb anzugeben gut finden mag: wobey es sich jedoch ohnehin versteht, daß sich hierbey in den Schranken, welche die neueste Reichs-Instruction l. lit. h. vorschreibt, gehalten werde; auch keine Verfügung von irgend einer Art, die in die Hoheits-Rechte eines souverainen Staats einschlägt, bey der Deputation der Gegenstand einer Berathschlagung oder Entscheidung seyn könne.

Uebrigens muß Oesterreich sich auch allhier wieder auf jenes beziehen, was in der 25., 28., 32. und 34. Sitzung über die bisher in Berathschlagung gestellten Gegenstände, und ins besondere in Betreff des Eigenthums und der Religions-Verhältnisse der Einwohner des linken Rheinufers; in Rücksicht der Versorgung aller Individuen nach ihren Verhältnissen wegen denen, welche ihre Wohnsitze verlassen, auch ihre besondern Meinungen hätten, dann in den Sitzungen 38 und 39 im Betreff des Entschädigungspunkts ad protocollum geäußert worden ist, und behält sich ulteriora ausdrücklich bevor.

Bayern:

In der Franz. Note vom 14. Floreal sey auf die in der Reichs-Deputations-Note vom 3. März articulirten Punkte keine articulirte Antwort ertheilt worden. Dadurch, daß oft durch einen Ausdruck zugleich Unter-

Unterabtheilungen anderer Punkte berührt, viele aber, z. B. Nro 8, 11, 12, 13, 14, 17, 18 ganz übergangen, und manche in andre Gesichtspunkte gestellt werden, müsse die schnellere Fortschreitung des Friedens gehemmt werden. Subdelegatus wünsche daher, daß der punctatim articulirende Weg des Unterhandelns jedem andern vorgezogen werde. Indessen wolle derselbe die Hauptanstände gegen die Französischen, als so billig angerühmten, Forderungen anführen.

Gemeinschaftliche Schifffahrt. Dieses Recht sey dem Ryswicker und Badener Frieden gemäß: nur könnte der vollständige Zweck durch das in der Deputations-Note Nro. 16 Angeführte erreicht werden, wenn nämlich die Commercial-Verhältnisse näher bestimmt, und die Schifffahrt nach dem ganzen Lauf des Rheins, folglich auch durch die Batavische Republik festgesetzt werde: denn der Rheinhandel sey vor dem Krieg durch Holländische Schiffer, welche eine eigene Gülde bildeten, geführt, und von diesen die Holländischen Waaren bis Cölln gebracht, und dagegen deutsche Waaren zurückgenommen wurden.

Droits de péage et de douane. Wenn auch die Unterdrückung der Rheinzölle für den Handel vortheilhafter scheine, so könne doch so leicht etwas Neues durch droits de douane (Consumo, Mauthen), die man bisher am Rhein nicht gehabt, nicht eingeführt werden. Abgaben dieser Art seyen nicht nur als Cameral-Gefälle zu betrachten, sondern, nebst Deckung der Unkosten des Staats, sollten sie ein Mittel werden, wodurch der Staat den Handel leiten könne. Dieser Zweck werde durch Abhaltung, Erleichterung oder Beschwerung der Artikel erreicht. Nun aber, da sie am ganzen Rhein auf der rechten und linken Seite gleich seyen, auch nie

ohne

ohne wechselseitiges Einverständniß geändert werden sollen, lasse sich nicht einsehen, wie solches bey so vielen Staaten auf dem rechten Ufer und deren verschiedener Größe und übrigen Verhältnissen mit einem Federstich möglich sey. Das Reich in Corpore könne auch für die Stände in individuo hierüber nichts, am wenigsten allgemeine Tarife verfügen, und letztere seyen nur nach vielen Schwierigkeiten als Frucht des Friedens und der wieder belebten Cultur und Industrie zu hoffen.

Neue Forderung außer der Basis. Das neue Begehren der Franz. Minister — die Vesten Kehl und Cassel, die Herstellung der Commercial-Brücke von Breysach, nebst 50 Acker Landes an der alten Hüninger-Brücke, und endlich die gesammten Inseln des Rheins als Eigenthum der Franz. Regierung zu fordern, stehe mit dem Begriff der so feyerlich aufgestellten natürlichen Grenze in auffallendem Widerspruch. Bisher habe man nach dem Sinn jenseitiger Aeußerungen glauben müssen, daß der Rhein zur Hälfte unter deutscher Bothmäßigkeit verbleiben solle, und habe man sich auch dießorts im ersten Punkt der Note vom 3. März ausgedrückt: der Rhein sey allerdings eine reine, natürliche Linie. Nun aber würde er eine natürliche und künstlich-gemischte. Wenn die Franz. Nation nicht zur Vergrößerung, sondern nur zu ihrer Sicherstellung jenes nöthig finde, was sie über die Grenzlinie verlange; was bliebe dann der verminderten deutschen Nation übrig? — Im Fall des Krieges, der doch unter Entein möglich sey, habe alsdann die Franz. Macht die Grenzlinie schon gestört. Diese Sache spreche so sehr von selbst, daß man hoffen dürfe, die Franz. Minister würden von diesen Ansprüchen abstehen.

Güter der Immediaten. Eben so unerwartet sey es, daß man den abzutretenden Staaten und so-

genannten Domainen auch die Güter der Immediaten beybehalten wolle. Die Letzteren seyen keine Souveränetäten, und die Immediaten keine Landesherren und Reichsstände, sondern sie unterscheiden sich von dem mittelbaren Adel des Reichs nur dadurch, daß sie unmittelbar unter Kaiser und Reich stehen, und, keiner Landeshoheit unterworfen zu seyn, den Besitzstand für sich hätten. Sie selbst eigneten sich keine höhere Herrlichkeit zu, und ihre Eigenthumsrechte, welche mit den Franz. Gesetzen verträglich seyen, verlangen sie ferner noch fortzugenießen. Sie könnten daher in Ansehung des Realitäten-Verlustes auch nicht mehr Entschädigung verlangen, als jeder andere Gutsbesitzer auf der linken Rheinseite. Drückend für sie, und äußerst lästig wäre es für die Länder der rechten Seite, wenn ein so beträchtlicher Güter-Ersatz sammt den darauf haftenden Schulden darauf übertragen würde, daß er jede Entschädigungsmasse erschöpfen helfen und folglich den Zweck selbst vereiteln müßte.

Uebernahme der Schulden. Noch mehr werde dieser Zweck der Entschädigungen verfehlt, wenn alle auf der linken Seite haftenden Schulden ohne Ausnahme und ohne Liquidation ihres Ursprungs, Natur und Hypothek auf die Entschädigungsmasse gebracht werden sollten. Bey Abschließung eines Friedens sollten doch Gesetze über Privatrechte und Eigenthum ein lautes Wort sprechen dürfen. Nach der Franz. Forderung würden die Gläubiger auf neue Hypotheken versetzt werden, auf welchen vielleicht schon andere haften. Die Unterthanen müßten daher mit neuen Abgaben belegt werden; und wollen die entschädigten Stände mit ihren Einkünften den Schuldnern ausweichen, wo bleibe dann die Entschädigung? Die Deputation habe diesen Gegenstand bereits in der Note vom 3. März Nr. 10. ausgedrückt, und es lasse sich hoffen, daß die Franz. Minister nachgeben würden, wie solches im Frieden von Campo Formido geschehen sey.

Nicht

Nicht ganz bestimmte Gegenstände. Einige andere Gegenstände erfordern noch nähere Bestimmungen. Subdelegatus habe sich auf die vorzüglichsten beschränkt, und glaube daher, daß, neben Aufstellung dieser und anderer in den fürtrefflichen Abstimmungen vorkommenden Gründe, hauptsächlich nochmals auf dem Verlangen articulirter Beantwortung aller nicht beantworteten Punkte bestanden werden müsse, und behält sich anbey, so wie überhaupt auch für das, was das Pfalzbayerische Gesammthaus dabey näher angehen könnte, quaevis competentia ausdrücklich bevor.

Würzburg:

die Franz. Note vom 14. Floreal entspreche den Anträgen der Deputation in so ferne, daß solche einige Erklärung über die Bedingungen enthalte, unter denen allein die Minderung des Reichsgebiets zugestanden worden. Der Gesichtspunkt der Deputation sey bey diesen Anträgen dahin gegangen, daß durch dieses Opfer alles erschöpft sey, was das Reich nachgeben könne, und daß es daher nur darauf ankomme, die Ausdehnung und Umstände dieses Opfers genau zu bestimmen, und durch Fixirung der Grenzen und übrigen Verhältnisse die Ruhe, Sicherheit und wechselseitiges Interesse der Nationen herzustellen. Nach diesem Gesichtspunkte werde die billige Erwartung durch die Franz. Note nicht erfüllt. Die Abtretung der Rheininseln sey im Widerspruch mit der selbst angetragenen freyen Schifffahrt, weil sie zur Alleinherrschaft führe; mit den in den Noten vom 9. und 22. Pluviose (28. Jan. und 10. Febr.) enthaltenen Forderungen, daß der Rhein die Grenze seyn solle, und endlich mit dem wechselseitigen Interesse beyder Nationen. Die Inseln lägen zum Theil dem diesseitigen Ufer so nahe, und seyen durch Natur und Kunst so wesentlich zu dessen Erhaltung, daß ihre Occupation die Grenze verrücken und zu immerwährenden Anständen um

so mehr Anlaß geben würde, da durch den unstäten Lauf des Rheins die Inseln bald vom rechten Ufer abgerissen, bald wieder mit demselben vereinigt werden. Die Abtretung einer so großen Strecke könne daher nicht verwilligt werden, sondern es sey auf Abtheilung des Flusses in der Mitte seines Rinnsales zu bestehen.

Die Ueberlassung der Vestungen Kehl und Cassel, und die Abtretung eines Terrains, Hümingen gegen über, gebe Frankreich, der Rheingrenze zuwider, Besitzungen und solche veste Punkte auf dem rechten Rheinufer, die nicht sowohl zur Deckung der Franz. Grenze, als zum Angriff Deutschlands geeignet seyen. Die Deputation habe Abtretungen des Rhein-Gebiets zur Erkaufung des Friedens zugestehen können; allein, sie dürfe es nicht über sich nehmen, „durch eine Bedingung, die Deutschland in eine militärische Dependenz von Frankreich setzt, die Unabhängigkeit des deutschen Staatskörpers so wesentlich zu vergeben."

Subdelegatus glaube daher gleichfalls, daß weder auf diese Anträge noch auf Herstellung der Breysacher Brücke eingegangen werden könne. Die Schleifung von Ehrenbreitstein sey um so auffallender, da hierdurch das Reich seiner einzigen Schutzwehr am Nieder-Rhein in eben dem Augenblick beraubt werden solle, in welchem Frankreich am rechten Ufer mehrere veste Plätze verlange. Da Frankreich durch seine Vestungen und durch Acquisition des linken Rhein-Ufers hinlänglich gedeckt sey, so verlange die Billigkeit und die zwischen unabhängigen Nationen nöthige Gleichheit, daß Deutschland seine noch übrigen Vestungen erhalte, und es könne daher die Schleifung Ehrenbreitsteins nicht bewilligt werden, wenn nicht allenfalls durch ein gegenseitiges Anerbieten eine gleiche Beruhigung und Sicherung der deutschen Grenzen gewährt würde.

Unter

Unter den Anträgen in Ansehung der Rhein-Schifffahrt möchte der Vorschlag in Betreff der Unterhaltung der Leinpfäde und des Uferbaues keinen Anstand erregen; allein, so nothwendig es sey, über die Rhein-Schifffahrt einige neue Einrichtungen zu treffen, weil dieser Fluß, der bisher einer Nation gehörte, nun zwischen zwey Nationen getheilt und benutzt werden solle; eben so nothwendig werde es seyn, hierbey mit aller Local-Einsicht und Vorsicht zu Werk zu gehen, die bey einem so complicirten Gegenstand erforderlich sey. Das Nämliche gelte von den verschiedenen Zollabgaben. Man schließe sich daher der Sächs. Abstimmung dahin an, daß ein förmlicher Commerz- und Schifffahrts-Tractat baldmöglichst abgeschlossen, unterdessen aber alles in statu quo belassen werden möge.

Die übrigen Anträge der Franz. Note bezögen sich sämmtlich auf die 18 Punkte der Deputations-Note vom 3. März. Es wäre sehr zu wünschen, daß durch Erörterung aller dieser Punkte die Umstände und Ausdehnung der Abtretung des linken Rheinufers genau bestimmt würden. Allein auch dießmal enthalte die Franz. Note die nöthigen Erklärungen nicht. Die Punkte in Betreff der Religions- und Kirchenverhältnisse der überrheinischen Lande, der Sicherheit und freyen Disposition über das Eigenthum und die Zuständigkeiten jenseitiger und diesseitiger Besitze; der Amnestie; der Versorgung jener, welche durch die neue Organisirung der cedirten Reichslande ihre Existenz verlieren; der Nichtanwendung der Emigrations-Gesetze auf die erst durch diesen Frieden überlassenen Lande; der Verfügungen über ältere Conventionen wegen Elsasser und Lothringer Verhältnisse — alle diese Punkte seyen unbeantwortet geblieben. Der Ausdruck tout ce, qui appartient aux princes, doit être transféré sur la droite, sey noch sehr unbestimmt, und die Stelle: la Députation n'ayant jamais pû se dissimu-

 ler

ler, scheine auf die in den frühern Noten enthaltenen Erklärungen über die Besitznehmung der Domainen hinzuweisen. Solche Erklärungen finden sich in der Note vom 22. Pluviose (10. Febr.):

„Les domaines des princes, qui exercent la Souveraineté, entreront ainsi, qu'il se pratique en pareil cas, dans les domaines de la Nation, à qui la cession est faite.“

Da hier der bisherige, ohnehin nach Umständen verschiedene Gebrauch zum Grund gelegt werde, dieser aber einen solchen Unterschied zwischen Staats-Eigenthum und Privatgütern der Fürsten allerdings zulasse, werde der Ausdruck: tout ce, qui appartient, nur um so unbestimmter, und Subdelegatus trage daher gleichsfalls darauf an, eine weitere Erklärung hierüber zu verlangen.

Die Besitzungen der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft könnten übrigens den Domainen der Reichs-Stände gar nicht gleich gestellt werden. Ihre Mitglieder seyen Privat-Güterbesitzer, und weder sie noch das Corpus habe Souverainitäts-Rechte auszuüben. Die bestimmte Erklärung der Note vom 19. Germinal (8. April):

„Que la conservation des propriétés des Particuliers n'a jamais pû être l'objet d'un doute sérieux,“

müsse also in Ansehung der ritterschaftlichen Besitzungen ihre volle Anwendung um so mehr finden, als das Vermögen von Privat-Personen nach dem Europäischen Völkerrechte nie mit den domaines de la nation, à laquelle la cession est faite, vereinigt werde, und die Franz. Note vom 22. Pluviose (10. Febr.) einen solchen Anspruch nur auf die domaines des princes, exerçants la Souveraineté, enthalte. Nach diesen Grundsätzen könne eine solche Forderung

rung nur als Mißverstand angesehen werden, welcher sich durch genauere Erläuterung heben müsse.

Die Uebertragung der Schulden sey eine neue und um so drückendere Last, da hierdurch das übrige Deutschland für Summen haften müsse, die es weder aufgenommen, noch in rem suam verwendet habe. Recht und Billigkeit spreche also dafür, daß die Schulden bey jenen Ländern bleiben, für welche sie contrahirt worden, und dieß habe man auch bey allen bisherigen Friedens-Schlüssen beobachtet. Die Deputation werde daher auf ihrem in den Punkten vom 3. März Nr. 10. geäußerten Verlangen bestehen müssen.

Der Antrag, daß allen Ansprüchen auf die cedirten Lande und selbst auf die Titel entsagt werden müsse, könne nur in so fern bewilligt werden, als der 3. Punkt vom 3. März gleichfalls zugestanden werde. Die einzelnen Forderungen der Republik an Stände des Reichs können in so fern keinen Anstand leiden, als durch den Frieden selbst zwischen den Einwohnern beyder Staaten die bürgerlichen Verhältnisse und Rechte wieder hergestellt werden. Dieß sey jedoch mit der Einschränkung zu verstehen, daß hierunter weder solche Forderungen verstanden würden, die die allgemeine Verfassung und das Interesse des Reichs auf irgend eine Art betreffen, noch solche, die von dem Krieg und dessen Prästationen herrühren, in deren Rücksicht das in dem 15. Punkt vom 3. März enthaltene Verlangen zu wiederholen sey.

Nach diesen Bemerkungen werde sich cum voto Saxon. dahin vereinigt, daß auf die 18 Punkte vom 3. März nochmals eine bestimmte Antwort verlangt werde, und behalte sich das Weitere bevor.

Die neuesten Franz. Forderungen würden die Selbstständigkeit des deutschen Reichs über den Haufen werfen, und die Ruhe und Sicherheit Deutschlands untergraben. Nur in der Zuversicht, allen fernern Ansprüchen vorzubeugen, habe sich die Deputation bewogen gefunden, unter den bekannten Voraussetzungen die Cession des linken Rheinufers zu bewilligen, und das Entschädigungs-Princip anzuerkennen. Die Franz. Minister hätten selbst in der Note vom 14. Floreal versichert:

„Les demandes des Ministres de la Républ. Franç. seront simples et fondées sur l'avantage commun;“

und in der Note vom 19. Germinal:

„Que dans le cours des discussions ultérieures ils ne s'écarteraient en rien de ce, qui serait juste et concordant avec l'intérêt commun des deux nations.“

Solche Versicherungen berechtigten zu der Erwartung, daß keine Bedingungen würden verlangt werden, die der Verfassung und Selbstständigkeit der deutschen Nation schädlich werden könnten. Zu solchen Bedingungen gehöre jedoch 1) die Cession der Inseln des Rheins am diesseitigen Ufer; 2) die Ueberlassung der Forts zu Kehl und Cassel. 3) die Uebertragung eines Stücks Landes, Hüningen gegen über.

Gegen diese Forderungen stritten schon die eigenen Aeußerungen der Franz. Minister. Z. B. Note vom 9. Pluviose (29. Januar):

„La sureté de la République exige les limites du Rhin; la tranquillité de l'Empire sollicite encore plus vivement ces limites.“ Ferner eod. loco: „La Républ. Française veut les limites du Rhin et sa demande

demande repose sur un motif bien plus impérieux, motif commun aux deux puissances, celui, de pourvoir par des limites invariables à leur tranquillite future."

In diesen Stellen werde von den Franzosen selbst anerkannt, daß der Vortheil der Rheingrenze in der Unveränderlichkeit derselben bestehe — diese werde aber durch die verlangten neuern Cessionen verrückt, und die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands auf die enormste Art lädirt; da hingegen die Sicherheit der Franz. Grenze gar nichts gewinne. Beynahe eben so schädlich für Deutschlands Unabhängigkeit sey die gegen andre Nationen verlangte Beschränkung der Rhein-Schifffahrt; denn 1) streite solche mit der Handlungs-Freyheit und der eben deswegen verlangten Aufhebung der Zölle. 2) Enthalte sie auch eine Beschränkung der Souverainetäts-Rechte beyder Nationen, da in diesem Fall eine von der andern abhängen würde. Indessen sey allerdings wegen der Rhein-Schifffahrt eine Uebereinkunft nöthig; nachdem aber hierzu, so wie zu der Aufhebung der Zölle, des Leinpfads rc. rc. genaue Kenntniß der localen und übrigen Verhältnisse nöthig sey, so werde dem V. Saxonico in Ansehung dieser Gegenstände beygetreten.

Die Franzosen begehren weiter:

1) daß die Reichs-Ritterschaft wegen ihrer Güter auf dem linken Rhein-Ufer auf dem rechten, so wie Reichsstände, entschädigt werde.

Diese Forderung dürfte damit abzulehnen seyn, daß

a) die Entschädigungsmasse nicht zureichen würde;

b) bisher von den Franz. Ministern selbst nur für Reichs-Stände Entschädigungen verlangt worden seyen;

c) die Ritterschaft, ihrer Unmittelbarkeit ungeachtet, doch nur Privatpersonen beyzuzählen sey, denen

nen nach der Franz. Note vom 19. Germinal la conservation des propriétés zugesichert worden.

2) Uebernehmung der Schulden.

Diese Forderung wird die traurigsten Folgen nach sich ziehen. Die Länder des rechten Ufers seyen ohnehin schon belastet, und es würde hart und unbillig seyn, wenn die Franzosen das Object der Hypothek besitzen, die darauf haftenden Schulden aber einem andern aufbürden wollten.

3) Verlangen die Franz. Minister eine vollkommene Entsagung auf alle Ansprüche und Titel der linken Rheinländer, so sey es billig, daß die Republik verlangter Maaßen auch allen Ansprüchen auf das rechte Rheinufer entsage. Diese Entsagung sey zur Sicherheit des Reichs unentbehrlich, und müsse auch zum Besten einzelner Stände in Ansehung aller Particular-Ansprüche und Geldforderungen, so wie auf alle nicht mehr im Land befindlichen Mobilien ausgedehnt werden.

Endlich seyen auch noch manche der 18 Punkte unerledigt geblieben, über welche sich daher eine befriedigende Antwort auszubitten sey.

Noch könne Subdelegatus den Wunsch zu äußern nicht unterlassen, daß in der Fassung der Antwort, in Ansehung deren er sich im Allgemeinen dem Sächs. Antrag anschließt, annoch durch eine getreue Darstellung der Thatsachen sowohl der Franz. Republik als dem ganzen Publico gezeigt werden möge, daß die Deputation von ihrer Seite alles gethan habe, um den so sehnlich gewünschten Frieden herbeyzuführen.

Baaden:

Aus der jüngsten Franz. Note vom 14. Floreal entnehme man mit Vergnügen, daß die Franz. Minister nunmehr die Nothwendigkeit anerkennen, vorerst die Größe des Ver-

lustes

lusses auf der linken Rhein-Seite, und alsdann erst die erforderliche Entschädigungs-Masse festzusetzen; auch, daß sie in einigen Punkten dem Verlangen der Deput. willfährig entspreche. Dagegen müsse man eben so sehr bedauern, daß die Verweigerung anderer wichtigen Punkte, die man bey der Cession des linken Rheinufers sich ausgehalten habe, und die nun zum Vorschein gekommenen mancherley neuen Anforderungen die billige Hoffnung niederzuschlagen scheinen, ohne weitere Aufopferung einem erwünschten Friedens-Abschluß nahe zu seyn.

Vorerst werde von der Fr. Gesandtschaft der Grundsatz aufgestellt, daß beyden Nationen das gleiche Recht der Schiffahrt auf dem Rhein zustehen solle, und da solche mit dem 1. und 16. Art. in der diesseitigen Note vom 3. März vollkommen übereinstimme, so sey man hierinnen einverstanden.

Nur sey der daselbst geäußerte Wunsch unberührt geblieben, daß nämlich durch eine gemeinsame Uebereinkunft mit der Batavischen Republik die freye Schiffahrt auf dem Rhein bis zu seinem Ausfluß sicher gestellt werden möge, und dagegen die Einschränkung vorgeschlagen worden, andere Nationen nur mit beyderseitiger gemeinschaftlicher Bewilligung, als welche man unter Consentement respectif verstehe, und unter beyderseits beliebten Bedingungen daran Theil nehmen zu lassen, womit jedoch vorgedachtes Uebereinkommen mit der Batavischen Republik nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr vorbereitet, und unter andern das Mittel, ein Reciprocum anzubieten, in Händen behalten werde. Immerhin dürfte aber nöthig seyn, die Art und Weise, wie künftig die beyderseitige Einwilligung zu geben sey, näher zu bestimmen, auch die Schweiz in gleicher Maaße, wie die Batavische Republik, in den freyen Schiffahrts-Vertrag mit einzuschließen.

Da die Benutzung des Rheinflusses nicht allein in der Ausübung der Schiffahrt und des Flößens, sondern dauerden

ben in der Fischerey, Goldwäscherey, in Ueberfahrten, in Mühlen-Errichtung und andern Nutzbarkeiten bestehe, so verhoffe man, daß es auch hierin bey dem bisherigen, durch ältere Friedens-Schlüsse bestätigten, Herkommen sein Verbleiben behalten, folglich die beyderseitigen Herrschaften und Ufer-Bewohner bey ihren vorigen Rechten ungestört belassen werden.

Hiernächst verlangt die Franz. Gesandtschaft, daß an jedem Ufer von seinen Bewohnern der Leinpfad zum gemeinen freyen Gebrauch unterhalten, und daß auf der einen Flußseite zum Nachtheil der andern kein Bauwesen unternommen werde. Das Erstere diene als eine ohnehin schon bestehende Anstalt zur Beförderung der Schifffahrt, wo anders die Beschaffenheit des Ufers die Errichtung eines Leinpfads gestatte; das Letztere sey der Gerechtigkeit und Billigkeit dem in der Note vom 3ten März angezogenen Ryswicker und Badener Friedens-Schluß, folglich dem geschehenen Antrag der Deputation gemäß. In beyden Punkten werde man dahero, und zwar in Ansehung des erstern dahin einverstanden seyn, daß diesseits und jenseits nach Nothdurft und nach Möglichkeit ein Leinpfad forthin unterhalten werden solle.

Ferner verlange die Fr. Gesandtschaft die Aufhebung der Rheinzölle; ein theures Opfer für die einzelnen Reichs-Stände, die zu deren Erhebung berechtigt seyen, jedoch ein Opfer, das den Handel und die Gewerbsamkeit sehr erleichtere, und mithin der Wohlfahrt des gesammten Vaterlandes dargebracht werde, wenn es nur nicht für die Schifffahrt selbst die nachtheiligen Folgen nach sich ziehe, daß, wenn die Fluß-Einkünfte wegfallen, die hier und da nicht wenig kostbare Unterhaltung der Wasserstraße in fahrbarem Stande unterbleiben möge. Sollte diese Besorgniß ungegründet seyn, oder auf eine für die Rhein-Bewohner nicht

allzu

allzu beschwerliche Art sich beseitigen lassen, so vermeine Subdelegirter, daß die reciproke Aufhebung der Transito-Rheinzölle einzuwilligen sey, und glaube hier bemerken zu dürfen, daß sein durchl. Committent, der Herr Markgraf zu Baden, als hierunter betheiligter Fürst, auf Ihre drey beträchtlichen diesseitigen Zölle zu Schröck, Hügelsheim und Weisweil, so wie ohnehin auf den Antheil an dem gegenseitigen Zoll zu Bingen zum allgemeinen Besten zu verzichten bereit seyen, vorausgesetzt, daß eine durchgängige Aufhebung beliebt werde.

Daß solche auch alsdann auf das Gebiet der Batav. Republik sich erstrecke, möchte auch eine von den Bedingungen seyn, worüber mit derselben obgedachter Maaßen annoch überein zu kommen wäre. Indessen bleibe die Freyheit der Rhein-Schifffahrt unvollkommen, wenn nicht die an mehrern Rheinorten bestehenden äußerst lästigen Stapelrechte nebst dem Schifferzunfts-Zwang ebenfalls supprimirt würden, deren reciproke Abstellung anhero anzubedingen seyn möchte.

Wenn übrigens die Eingangs gedachte Note weiter enthalte:

„Daß die Waaren blos den in den Ländern etablirten Einfuhrzöllen unterworfen bleiben, und diese beym Ausladen entrichtet werden sollen, doch so, daß sie auf dem einen Ufer jene des andern nicht übersteigen dürfen;"

so vermöge Subdelegatus nicht, ohne vorgängige nähere Erläuterung sich hierüber bestimmt zu äußern, und die hier vorgeschlagene Gleichheit zu beobachten, würde ein gemeinsamer, uniformer Tarif festzusetzen, damit aber die große Schwierigkeit nicht gehoben seyn, die auf der rechten Rheinseite aus der Mehrheit der so ganz verschiedenen

denen Zolleinnahmen berechtigter Landesherrschaften entstehe, anstatt daß die linke Rheinseite künftig nur Ein Gebieth formire. So könne es sich z. B. treffen, daß eine in das Innere von Deutschland bestimmte Waare in einem diesseitigen Orte oder Lande ausgeschifft werde, wo kein Zoll hergebracht sey, die aber in der Folge mehrere Zollstätten verschiedener Landesherren passiren müßte. Es dürfte daher dieser Punkt, der tief in das Mercantile eingreife, mit und neben dem annoch besonders festzusetzenden wechselseitigen Commercial-Verhältnisse zu erörtern seyn, als wozu die Reichs-Deputation vorhin schon den Wunsch geäußert habe; wohin auch der weitere Vorschlag gehöre, auf den in den Rhein sich ergießenden und andern Flüssen Deutschlands eben so, wie auf jenem, die Schifffahrt frey zu machen.

Die Forderung der Rheininseln für die Republik Frankreich, welche die Markgrafschaft Baaden am härtesten betreffe, da nicht leicht ein anderer Reichsstand sich in der Lage befinde, einen so schmalen und dagegen so unverhältnißmäßig langen Strich Landes am Rhein zu besitzen, sey mit dem 1. Art. der Note vom 3. März, wo man die Hälfte des Flusses der Bothmäßigkeit des deutschen Reichs vorbehalten habe, nicht zu vereinbaren; auch streite sie gegen das Herkommen und gegen die vorliegenden ältern Friedensschlüsse.

Ohnehin seyen die meisten Inseln, wenigstens am Ober-Rhein, wo Subdelegatus aus der Erfahrung rede, Zubehörden der Gemeindsmarkungen, hier und da auch ein particulares Eigenthum, und ihre Producte bestünden nur aus Faschinen, Holz und Weiden. Man setze als unbezweifelt voraus, daß den Gemeinden und Particularen ihr bisheriges Privat-Eigenthum verbleiben müsse; eben so angelegentlich wünsche man, daß

den

den diesseitigen Reichslanden das zum Flußbau unentbehrliche Faschinenholz nicht entzogen werde. Beydes geschehe, wenn man, nach dem billigen Verlangen der Deputation, forthin, wie bisher, die Mitte des Flusses oder den Thalweg zur Grenze beybehalte, und im äussersten Fall der Nachgiebigkeit würde jedoch zu reserviren seyn, daß die Anpflanzung und der Bezug des benöthigten Faschinenholzes von den diesseitigen Gemeinden zugehörigen Inseln niemals auf irgend eine Weise erschweret und behindert werde; indem sonst der Flußbau an dem rechten Rheinufer zu seinem unsäglichen Schaden aus Mangel des Bau-Materiale unterbleiben müßte.

Da aber Subdelegatio von der nähern Entwickelung der dabey eintretenden nähern Betrachtungen durch den Wunsch abgehalten werde, jedem auch noch so leisem Vorwurfe auszuweichen, als ob sie durch Verweigerung solcher Punkte, welche unmittelbar das Particular-Interesse ihrer Durchl. Principalschaft betreffen, die so sehr gewünschte Beendigung des Reichsfriedens-Geschäfts verzögerte, und das Elend der unter so großem Kriegsungemach seufzenden Reichsangehörigen diesseits Rheins nur um Einen Tag verlängert habe; so wolle sie sich auf die Erklärung einschränken, daß sie das nicht zu hindern gedenke, was die Deputation deßfalls zu Herstellung des Friedens für unumgänglich nothwendig befinden würde.

In wie fern das Fort Cassel eine Zubehörde von der Vestung Maynz sey, darüber werde sonder Zweifel die Maynzische Abstimmung die beste Auskunft ertheilen, und daraus werde sich entnehmen lassen, ob solches wirklich von ersagter Vestung unzertrennbar, und daher dessen Beybehaltung, oder, im entgegen gesetzten Falle, dessen

Zurück-

Zurückstellung in den vorigen unbevestigten Zustand, worin es sich vor dem gegenwärtigen Kriege befunden habe, für die künftige wechselseitige Sicherheit und Ruhe beyder Staaten am zweckmäßigsten seyn dürfte.

Auch über die angesonnene Demolirung von Ehrenbreitstein müsse man, bey ermangelnder Local-Kenntniß, andern vortreffl. Stimmen überlassen, das Dienliche an Handen zu geben. Und da die verlangte Herstellung der ehemaligen Brücke zwischen Alt- und Neu-Breysach zur Erleichterung des Handels dienen solle, so werde sich dieser Gegenstand zur vorhin erwähnten nähern Unterhandlung über die wechselseitigen Commercial-Verhältnisse vereigenschaften.

In dem weitern Inhalt der vorliegenden Note erkläre die Franz. Gesandtschaft, daß alles, was Fürsten, als Reichsständen, und der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft jenseit Rheins angehöre, unter der Cession des linken Rheinufers begriffen seyn müsse, und daß die darauf haftenden Schulden auf die Entschädigungs-Gegenstände diesseit Rheins zu übertragen seyen. Erstere Forderung gehe weiter, als selbst die Erklärung in der Note vom 20. Pluviose, wo nur les domaines des princes, qui exercent la souveraineté, angesprochen worden sind.

Da die Deputation den jenseitigen reichsständischen Besitzungen, mit Einschluß der Reichs-Ritterschaft, nur das Patrimonial- und Privat-Eigenthum vorbehalten habe, welches der Eroberer unangetastet lasse, und da zu von dem Franz. Gouvernement selbst billig erkannten Entschädigungen die Mittel schlechterdings nicht aufzufinden wären, wenn in jener Ausdehnung auf der Privation gedachten Eigenthums bestanden werden sollte; so könne und dürfe man dem Verlangen und der Hoffnung nicht ent-

entsagen, daß deßfalls annoch nachgegeben, und zum wenigsten ein billiges Temperament um so eher werde eingegangen werden, da sehr vieles von dem befreyten Eigenthum aus unprivilegirten Privat-Gütern bestehe.

Auch wäre es von unübersehbaren traurigen Folgen, wenn nicht in Ansehung der Schulden, als des zweyten Gegenstandes, ein gelinderer, als der geäußerte Grundsatz, die Oberhand gewinnen würde, welcher so general, wie er hergestellt sey, mit der allgemeinen Observanz sich schwerlich dürfte rechtfertigen lassen. Ohnehin werde hier von Commun- und Landschafts-Schulden keine — sondern nur von hypothecirten Cameral-Schulden der depossedirten Herrschaften die Rede seyn. Letztere seyen aber in Ansehung ihrer Entstehung und Verwendung von so verschiedener Art, daß es gegen alle Billigkeit anstoßen würde, sie indistincte und ohne alle Ausnahme den Schuldnern heimzuweisen, oder gar auf unschuldige diesseits Rheinische Lande zu werfen; z. E. Schulden, die der Regent zum Besten des Landes contrahirt habe, seyen wahre Landes-Schulden, die bey einer Besitz-Veränderung von dem neuen Regenten zu übernehmen seyen, und nur für seine Privat-Schulden möge jener verhaftet bleiben, die jedoch wiederum, wenn sie auf Patrimonial-Güter aufgenommen werden, auf den Occupatorem der Unterpfänder übergeben. Es werde daher vor allen Dingen nöthig seyn, die Schulden selbst näher zu untersuchen, und dann nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit deren künftige Uebernahme nach gerechten und billigen Grundsätzen festzusetzen, auf welchem Wege auch diejenigen Schulden ihre Zahler finden, welche auf Unterpfändern haften, die, wie z. B. die Rheinzölle, der Vernichtung unterworfen seyn sollen. Man könne übrigens bey diesem wichtigen Punkte die weitere Betrachtung nicht unbemerkt lassen, daß die Uebertragung der Cameral-Schulden auf diesseitige Objecte

jecte die Entschädigungs-Gegenstände depretiiren, somit eine Vermehrung der Entschädigungs-Mittel erfordern, alsdann aber, da es etwas Zufälliges sey, ob ein Landesherr viel oder wenig Cameral-Schulden contrahirt, und davon mehr oder weniger auf die überrheinischen Cedenda verwiesen habe, die große Inconsequenz entstehen würde, daß der, welcher mit den meisten jenseitigen Schulden beladen sey, eine verhältnißmäßig größere Vergütungs-Masse an Land und Leuten erhalten müsse.

Die Forderung, daß das deutsche Reich allen und jeden Ansprüchen auf die cedirten Gegenstände, und selbst den daher rührenden Titeln entsage, sey bereits in der Deputations-Note vom 3. März Art. 3. angeboten worden und zugestanden, jedoch unter der Bedingung der vollkommensten Reciprocität und unter dem oben erwähnten forderſamst noch zu erledigenden Vorbehalt der Patrimonial-Güter jenseit Rheins; und wenn die Franz. Gesandtschaft eine gleiche Entsagung zu Gunsten der mit Frankreich alliirten Republiken verlange, so müsse man vorerst vernehmen, welche Alliirten und welche Cessionen hierunter gemeint seyen, ehe man sich bestimmt darauf zu erklären vermag.

Endlich könne die Deputation der Verbindlichkeit sich nicht entschlagen, für die mit rückständigen Contributionen belegten einzelnen Reichskreise oder Stände um den Nachlaß sich eifrigst zu verwenden, und sie werde daher den 15. Artikel aus der eröfterten Note vom 3. März wiederholen müssen. Uebrigens sey der 7., 8., 9., 11., 14., 17. und 18. Punct bis jetzt unbeantwortet geblieben, die daher in Erinnerung zu bringen wären.

Hessen-Darmstadt:

Die Franz. Note vom 14. Floreal mache die reiflichste Erwägung der Deputation um so mehr nothwendig, je weniger

niger sie den seither geschöpften Hoffnungen durchgehends entspreche, ob sie gleich in einigen Stücken beyfällig sey. So sehr es zu bedauern stehe, daß in derselben die Anerkennung der beyden Friedens-Grundsätze ohne Rücksicht auf die dabey bestimmten und wiederholt zu erkennen gegebenen Voraussetzungen als richtig aufgestellt werde, eben so leidmüthig müsse man es empfinden, daß von den 18 Artikeln die wenigsten ausdrücklich beantwortet und erledigt worden seyen. Die Pflichten der Deputation erforderten aber hierüber eine unumwundene Erklärung, und es würde daher nöthig seyn, über beyderley Gegenstände in der an die Franz. Gesandtschaft zu erlassenden Antwort das Zweckmäßige zu erinnern, und kürzlich den wesentlichen Inhalt der Punkte in Nro. 7, 8, 9, 11, 14, 17, 18 insbesondere anzuziehen, auf welche gewährige Aeußerung zu hoffen und wiederholt zu begehren sey.

Was zuvörderst die anverlangte freye Rhein-Schiffahrt betreffe, so habe die Deputation unter den 18 Punkten gleich Anfangs dahin angetragen, daß die Hälfte des Rheins unter der Bothmäßigkeit des deutschen Reichs verbleiben, und der Art. 18. des Ryswicker und Art. 6. des Badener Friedens, nebst dem bisherigen völkerrechtlichen Herkommen, bey der dießfallsigen fernern Negociation zum Grunde gelegt werden müsse. Das Stillschweigen der Franz. Minister in Ansehung des ersten Gegenstandes lasse sich zwar auch selbst schon als eine Anerkennung desselben auslegen, wenn zumahl deren vorhin gethane und in mehrern Abstimmungen bereits ausgehobene Erklärungen damit verglichen würden. Wenn man aber auch bey dieser Vorstellung, wie man doch nicht hoffe, sich irren sollte, so seyen doch die für die Behauptung des von der Reichs-Deputation aufgestellten Satzes streitenden Gründe so stark, und dem seitherigen durchgängigen Völkerrechts-Herkommen bey Tractaten, wo große schiffbare

Ströme zwischen freyen Nationen zur Grenze gemacht würden, so durchaus angemessen, und der natürlichen Billigkeit so entsprechend, daß man von der Gerechtigkeitsliebe der Franz. Gesandtschaft eine beyfällige Nachgiebigkeit sich darüber gewiß noch versprechen könne.

Die heiligsten Pflichten forderten die Deputation auf, von dem Grundsatz nicht abzugehen, daß die rechte Hälfte des Rheinstroms bis an dessen Mitte nunmehr die Grenze des deutschen Reichs gegen Frankreich ausmache, und also demselben daraus alle aus der Bothmäßigkeit eines öffentlichen großen Grenzflusses nach staats- und völkerrechtlichen Begriffen in Hinsicht der Gerichtsbarkeit und sonstiger Wasserrechts-Befugnisse herfließende Zuständigkeiten und Gerechtsame in ihrem ganzen Umfang verbleiben, und die Verhältnisse des Privat-Eigenthums und der Besitzungen der deutschen Reichsunterthanen des rechten Rheinufers müßten auch hiernach eine richtige Bestimmung erhalten, in so weit hier oder da nicht etwa durch Verträge oder rechtliches Herkommen anderes oder mehreres sich eingeführt oder festgesetzt befinde, wie Subdelegatus bereits in seiner in Sess. 28. gegebenen Abstimmung bemerkt habe, als worauf er sich hiermit beziehe. Die freye Schifffahrt werde in den Reichsgesetzen und Friedensschlüssen zwar schon überhaupt zum Besten der Franzosen und Deutschen, aber, benebst der Handelsfreyheit, im Münsterischen Frieden Art. 18. besonders begünstigt:

„Libera sint in universum inter utriusque ripae Rheni et provinciarum utrinque adjacentium incolas commercia et commeatus; imprimis vero libera sit Rheni navigatio, ac neutri parti permissum esto, naves transeuntes, descendentes aut ascendentes impedire, detinere, arrestare aut molestare quocunque praetextu, sola inspectione, quae

quae ad perscrutandas aut visitandas merces fieri consuevit excepta; nec etiam liceat nova et insolita vectigalia, pedagia, passagia, datia aut alias ejusmodi exactiones ad Rhenum imponere."

Der Ryswicker und Badener Friedens-Tractat gehe noch weiter, und öffne in den Worten:

„Utriusque partis subditos, aut qui alia illuc commeare, navigare aut merces transvehere volent, aeque patebit,"

solche nicht nur den Franz. und deutschen Unterthanen, sondern auch jedem andern.

Nach dem Antrag der Franz. Minister soll die Rhein-Schiffahrt zwischen dem deutschen Reich und der Franz. Republik gemein oder frey seyn, und andere Nationen nur dann und auf die Bedingung an derselben Theil nehmen können, wenn und welche beyde Mächte es bewilligten. Eine solche Verabredung lasse sich nun zwar wegen denselben gemeinschaftlich zustehender Oberherrschaft des Rheins ganz wohl rechtfertigen; allein sie scheine doch durch die zum allgemeinen Besten zu wünschende und von Frankreich selbst schon so sehr begünstigt werdende Emporhebung des freyen Handels und der Rhein-Schiffahrt überhaupt zu beschränken, und es sey daher, um künftigen Schwierigkeiten vorzubeugen, wenn man anders in den Antrag selbst eingehen wolle, nothwendig, gleich Anfangs und schon jetzt die Völker und die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen diese nur durch NB. respective Einwilligung und auf die von beyden Theilen genehmigte Art und Weise den Rhein mit ihren Schiffen befahren sollen.

Da man vorhin bereits auf nähere Bestimmung der Commercial-Verhältnisse mit Frankreich angetragen, die

 Franz.

Franz. Gesandtschaft aber die diesseitige Erklärung, daß die Rhein-Schifffahrt nicht nur so weit, als der Rhein die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich ausmacht, sondern durch gemeinsame Uebereinkunft mit der Batavischen Republik auch bis zu seinem Ausfluß in die See also hergestellt werden möchte, damit der Rheinhandel nirgends willkürlicher Störung ausgesetzt sey, unbeantwortet gelassen habe, auch ohne diese Kenntniß des Handelswesens überhaupt sich nichts Gründliches hierüber sogleich beschließen lasse; so halte er eine nähere Benehmung mit den Franz. Ministern hierüber vor der Hand erst noch für nöthig, auch seines Orts für sehr sachgemäß, wenn neben der Bearbeitung des Hauptfriedens selbst, und ohne solchen im mindesten aufzuhalten, auch ein besonderer Handels-Tractat zugleich zu Stande gebracht, und die nöthige Einleitung dazu gleich baldigst gemacht werden könnte — als bey welchem alle sonst noch bey der Rhein-Schifffahrt und dem Rheinhandel einschlagende Fragen und Erörterungen sich umständlich erwägen und am schicklichsten abthun lassen dürften. So weit die freye Rhein-Schifffahrt die angrenzenden Staaten betreffe, oder das nachbarliche Commerz angehe, setze er zu dessen Bestem voraus, daß von den am Rheinufer liegenden Ständen, Gemeinden und Singulis die Berg-, Thal- und Zwerg-Fahrt allenthalben veranstaltet, und auch an thunlichen Orten das Anlanden, Auf- und Abladen, Niederlags-Errichtungen, Anlagen von Waarenhäusern ꝛc. überall von den angrenzenden Ständen geschehen, und erlaubt werden könne, so wie man gleiche Befugniß auch der Franz. Republik auf der linken Rheinseite zugestehe. In Ansehung der von den beyderseitigen Uferbewohnern zu besorgenden Unterhaltung der Leinpfade oder Zugwege dürfte bey dem Vorschlag der Franz. Minister nichts zu erinnern seyn: nur müßten solche über Gebühr und Herkommen nicht eingeführt oder ausgebreitet, auch die

die den Obrigkeiten linker oder rechter Seits auf dem Ihrigen zuständige Hoheit und Gerichtsbarkeit auf keinerley Weise geschmälert oder bestritten werden.

Die Franz. Seits angetragene Verfügung wegen des Uferbaues sey ganz zweckgemäß, und in der Folge nur auf deren genauer und gewissenhafter Befolgung um so fester zu bestehen, als die Erfahrung, besonders in manchen Gegenden, bereits gelehret habe, wie nachtheilig die auf dem linken Rheingestade verfertigten Wasserbaue dem meistens aus lockerm Boden bestehenden und tiefer liegenden Lande des rechten Rheinufers zu werden pflegen; indessen müsse auch hierbey den Besitzern der Privat-Ländereyen und Gründe unverwehrt bleiben, ihr Eigenthum durch Damm und sonstige Versicherungen gegen das Eindringen des Wassers und die sogenannten Gießen zu verwahren, so fern solches nur dem Hauptstrom und der Schiffahrt selbst nicht hinderlich sey.

Da es auch in vielen Gegenden des rechten Rheinufers an Stein und andern Wasserbau-Materialien fast gänzlich fehle, dergleichen aber auf der linken Rheinseite an mehrern Orten in Menge vorhanden seyen, so dürfte hierbey von wesentlichem Nutzen seyn (wenn nicht mit der Franz. Republik besonders paciscirt würde), daß man die Bau-Materialien, z. B. Steine, Faschinen, Holz, Stämme rc. gegen billige Vergütung wechselseitig einander nach Bedürfniß ohne Schwierigkeiten zukommen lassen solle.

Noch wesentlicher aber könnte und würde demnächst das Interesse beyder Staaten befördert werden, wenn die von großen Wasserbau-Meistern bereits gethanen Vorschläge zur Erwägung und Vollziehung gebracht werden könnten, die vom Rhein hin und wieder gemach-

ten

ten großen Krümmungen oder Serpentinen zu durchschneiden, dem Hauptstrom eine stätere und weniger veränderliche Bahn zu verschaffen, viele hundert Morgen Landes zur Urbarmachung auf diese Art in das Trockne zu legen, und die angrenzenden Lande beyder Rheinufer gegen die häufige Ueberschwemmung mit Zuverlässigkeit in Sicherheit zu setzen.

Der Vorschlag zur gänzlichen Abschaffung sämmtlicher Zölle sey von der äußersten Wichtigkeit, und verdiene annoch in mehrern Rücksichten die reiflichste gemeinschaftliche Erwägung um so mehr, da man, aller Begünstigungen der freyen Rhein-Schifffahrt ungeachtet, in den vorhinigen Franz. Schlüssen noch niemals so weit gegangen sey, also wichtige Ursachen gehabt haben müsse, um gegen Anlegung neuer und Erhöhung bisheriger Zölle sich zu verwahren. Daß jedoch auf den Fall der Aufhebung aller Zölle eine billige Vergütung denjenigen zu Theil werden müsse, welche sie verlören, habe Subdelegatus in Sess. 28. bereits geäußert. So wie er aber hierunter lediglich nur die eigentlichen Rhein- und Wasser-Zölle verstehen zu müssen glaube, also dürfe er auch voraussetzen, daß die sonst noch aus der Natur der Fluß-Regalien hergebrachten Abgaben, z. B. Rheinfahrt-, Zinse-, Lad-, Statt-Gelder, Niederlage rc., da sie aus einem ganz andern rechtlichen Grund herkommen, nach wie vor bleiben würden. Indessen möchte auch dieser ganze Gegenstand, so wie der Antrag wegen des Einfuhr-Zolls und des dabey festzusetzenden Tarifs, zu dem vorgeschlagenen Handels-Tractat zur endlichen Erörterung und weiteren Negociation gehörig seyn.

Was die Rhein-Inseln anbelange, so ließen sich freylich die Worte: „Les Isles du Rhin resteront à la Répu-

République," allerdings auch vom Dominio insularum oder dahin auslegen, als ob die Franz. Republik sich das Eigenthum derselben selbst erwerben wolle, und möge die Voraussetzung solches bestärken, als ob gedachte Rhein-Inseln den angrenzenden Landesherrschaften zuständig seyen. Dieses sey aber irrig: der größte Theil derselben gehöre den anliegenden Gemeinden und Ortschaften, welche sie als Gemeinds-Güter benützten; guten Theils besäßen solche auch einzelne Personen als Privat-Güter.

Am Mittel-Rhein trügen viele Familien dergleichen zu Lehen, und nur wenige dürften zu der Classe fürstlicher Cameral-Güter gehören. Viele derselben wären bewohnt, und bestünden meistens aus Waldungen, Buschwerk, Ackerfeld, auch vortrefflichem Boden, und alle zusammen genommen würden die Erwerbung einer gewiß sehr beträchtlich gewesenen Herrschaft ausmachen. In vielen Gegenden, besonders der rechten Rheinseite, würde man aber ganz außer Stand seyn, die zum Uferbau erforderlichen Faschinen herzuschaffen, wenn die Rheinauen mit ihren Gebüschen für das rechte Rheinufer ganz verloren gehen sollten.

Der Gegenstand sey also von großer Erheblichkeit. Bey der wegen des Privat-Eigenthums vorhin schon erhaltenen Zusicherung und bey der abermals geschehenen Aeußerung, sich nicht vergrößern zu wollen, walteten jedoch viel mehr Gründe vor, zu glauben, daß die Franz. Gesandtschaft nicht an die Erwerbung des Privat-Eigenthums der Rhein-Inseln, deren Benutzung und sonstige rechtliche Verhältnisse eigentlich gedacht habe, sondern vielmehr in Ansehung derselben die Oberherrlichkeit und Hoheitsrechte, oder aber, unter der Benennung und dem Ausbehalt der Rhein-Inseln, die Souverainetät über

den

den Rhein selbst bezweckte, welche Frankreich nach der Observanz der an den Rhein grenzenden Elsassischen Staaten hauptsächlich auf Criminal-Fälle und Forsthoheit seither gedeutet habe. Die Deputation könne jedoch sothanen Ausdruck lediglich nur von der Hoheit über die Inseln verstehen, und schlechterdings keiner andern Auslegung Statt geben, und auch in diesem Fall müßte alsdann, in Anwendung der vorhin erwähnten völkerrechtlichen Grundsätze, medietas alvei dergestalt zur Richtschnur und Grenze angenommen werden, daß nur die auf der linken Seite der Rheinstromsmitte befindlichen Inseln der Franz. Bothmäßigkeit untergeben würden, die auf der rechten Seite hingegen der des deutschen Reichs und der angrenzenden Landesherrschaften nach wie vor verblieben. In den Gegenden, wo der Hauptfluß des Rheins seinen Gang selten, oder gar nicht verändere, wie z. B. am Mittel- und meistens am Nieder-Rhein, könne diese Grenz-Linie keine Schwierigkeit haben. In jenen hingegen, wo er sich öfters eine andere Laufbahn zu machen pflege, habe seither nach eingezogenen Erkundigungen der sogenannte Thalweg diese Hoheits-Grenze mehrentheils bestimmt.

Man verstehe aber darunter die Bahn des eigentlichen Hauptflusses oder vollen schiffbaren Rheinstroms, welche nach gehörig erforschter Tiefe des Wassers jährlich von den geschwornen Steuerleuten im Früh- und Spätjahr vermittelst eingeschlagener Pfähle als der eigentliche Weg bezeichnet werde, welchen die Schiffer ohne Gefahr zu nehmen hätten, dergleichen Operationen besonders von Straßburg bis Neuenburg, von da bis Germersheim, und von dort bis Mannheim üblich seyen.

Bey dem, was alsdann von den Inseln durch Veränderung des Thalwegs vom Eigenthum der rechten Rhein-

ufer-

uferbewohner auf die linke Seite des Thalwegs falle, sey dahin zu sehen, daß die Grenze des Privat-Eigenthums unverrückt bleibe. Nach diesen Maaßregeln habe man 1774 und in den folgenden Jahren die Rheingrenze von Hüningen aus bis an die Pfälzischen Lande durch eigene königl. Commissärs und deutsche reichsständische Beamte und Feldmesser mittelst förmlicher Absteinung berichtigt, im übrigen aber in Betreff aller sonstigen Wasser-Zuständigkeiten der Bewohner und Eigenthümer der linken und rechten Seite, z. B. der Alluvionen, der trocken gelegten Flußbeete, der Goldwäsche, Fischerey ꝛc. es bey den vorhin schon bestandenen Verträgen und dem Herkommen lediglich belassen, und es dürfte dem Interesse beyder Staaten wohl am zuträglichsten, und den zeitherigen eigenen, am Ober-Rhein ausgeübten Grundsätzen der Franz. Nation entsprechend seyn, in Ansehung der Inseln des Rheinstroms, so weit er zeither der Franz. Republik noch nicht gehört, eine gleiche Richtschnur anzunehmen, und nach selbiger die Stromesmitte, oder nach Umständen, wie am Ober-Rhein, den Thalweg zur Hoheits-Grenze zwischen Frankreich und Deutschland nunmehr in Hinsicht der Inseln, des Mittel- und Nieder-Rheins zu bestimmen, und in der an die Franz. Minister zu erlassenden Antwort darauf den Antrag zu machen.

So viel den wegen freyer Schifffahrt anderer großen Ströme Deutschlands genährten Wunsch anbelange, liege dessen Erfüllung gänzlich außer dem Wirkungskreis der Reichsfriedens-Deputation, und hätte Kais. Majestät in Ihrer Wahl-Capitulation Art. 7. §. 1. ohnehin auch ein ausführliches Reichs-Gutachten darüber zu erfordern bereits selbst zugesagt:

„Wie zur möglichsten Verbesserung zu Wasser und zu Lande zum Wohl des Reichs, der Stände und Unterthanen Bestes zu befördern, den Commercien

des Reichs durch gemeinsame, den Verhältnissen Deutschlands allenthalben angemessene Maaßregeln zu gelangen sey?"

welchem man nicht vorgreifen könne.

Die Anträge der Franz. Minister wegen des Fort Kehl, Ehrenbreitstein und Cassel, so wie wegen Herstellung der Handelsbrücke zwischen Alt- und Neu-Breysach und Ueberlassung einer Strecke von 50 Morgen der ehemaligen Hüninger Brücke gegen über, sey eben so unerwartet, als niederschlagend. Das deutsche Reich sinke zu einer solchen Ohnmacht herab, daß die Franz. Nation nie von demselben feindliche Anfälle zu besorgen habe, vielmehr jede Stunde ihre Truppen in das Herz desselben vor- und eindringen lassen könne. Erste Vertheidigungs-Plätze auf dem rechten Rheinufer seyen eben so unnöthig, als deren Begehren den Voraussetzungen der Reichs-Deputation und den Aeußerungen der Franz. Minister widerspreche. Nach diesen sollen ihre Forderungen den gemeinschaftlichen Vortheil beyder Nationen bezwecken, fondées sur l'avantage commun des deux peuples: gleichwohl hätte die gegenwärtig aufgestellte insgesammt nur Frankreichs einseitige Sicherheit lediglich allein zur Absicht; für die des deutschen Reichs äußere man nichts.

Subdelegatus hege zu den billigen Gesinnungen der Franz. Minister das gerechte Vertrauen, daß sie den geschehenden sachdienlichen Vorstellungen dagegen geneigtes Gehör geben werden.

Wenn alles, was den Fürsten und Ständen des Reichs auf der linken Rheinseite gehöre, auf der rechten ersetzt werden solle, mithin das denselben zustehende ganze Patrimonial- und Privat-Eigenthum ihnen jenseit

Rheins

Rheins entzogen würde, müsse sich die zur Entschädigung nöthige Summe unendlich vermehren, und es sey daher wesentlich erforderlich, diesen Gegenstand ja vor allen Dingen völlig ins Klare und außer allen Zweifel zu setzen.

Die unmittelbare Reichs-Ritterschaft am Ober- und Nieder-Rhein schränke in ihrer am 9. l. M. zur Dictatur gekommenen Vorstellung die ihr auf dem rechten Rheinufer nunmehr eben wohl zugesicherte Entschädigung auf die gehabten herrschaftlichen und Feudal-Rechte zwar selbst ein; da diese aber bey gar vielen Familien wegen der bestrittenen Unmittelbarkeit ihrer Güter selbst noch eine genaue Untersuchung verursachen müßte, auch noch manche andere Verschiedenheit der reichsritterschaftlichen Verhältnisse gegen die der Fürsten und Stände des Reichs in Betracht komme, so würde die Ausführung äußerst schwierig werden, und wenigstens eine außerordentliche Verzögerung verursachen. Er trete daher den hierüber negative geschehenen Votis bey.

Den wegen der auf den in Franz. Botmäßigkeit kommenden Landen haftenden Schulden gethanen Vorschlag hätten die Franz. Minister ganz unbeantwortet gelassen, und bestünden dermalen schlechthin auf deren Uebertragung auf die Lande des rechten Rheinufers, welche zur Entschädigung gegeben werden sollen. Da jedoch auf solche Art in manchen Fällen dieselbe für den Entschädigten, wo nicht ganz, doch gewiß auf lange Zeiten hinaus wieder vereitelt werden müßten, hierbey also ohnehin noch auf einen billigen Ausweg der gebührenden Schadloshaltung halber zu denken sey, so scheine auch hierüber noch eine nähere Negociation nöthig zu seyn: inzwischen halte Subdelegatus bey der doch im Ganzen gleichen Beschaffenheit der im dermaligen Frieden an die Franz.

Repu-

Republik zu überlassenden Reichslande seines Orts gleichfalls es für völlig passend, die in jenem Frieden Art. 4. angenommene Distinction unter den vor und während des Kriegs gemachten Schulden auch bey der gegenwärtigen Unterhandlung zum Maaßstab zu nehmen. Sey man hierüber einverstanden, dann werde und könne sich erst mit Sicherheit unterhandeln und festsetzen lassen, welche Schulden-Gattungen zur Uebertragung rechtlich geeignet seyen. Die Natur der Sache erfordere eine wechselseitige Verzichtleistung auf die Ansprüche beyder paciscirenden Theile, und die Deputation habe sich in dem 3. Punkt der 18 Artikel in Ansehung des deutschen Reichs deßfalls schon erklärt. Die dagegen von der Franz. Republik diesseits verlangte zu Deutschlands Sicherheit wesentlich erforderliche Entsagung sey von derselben Gesandtschaft gänzlich ohne Antwort geblieben. Darauf sey also noch hauptsächlich zu bestehen, und in Hinsicht der zu Gunsten der Alliirten der Franz. Republik ebenfalls anbegehrten Verzichtleistung fehle noch die zu diesem Behuf gleichwohl nöthige nähere Bestimmung.

So fern die in der Franz. Note zuletzt erwähnten Activ-Ansprüche und Forderungen an einige Reichsstände in rückständigen Contributionen und Requisitionen des Kriegs bestünden, so fordere allerdings der mit denselben bestehende Reichsverband, daß die Deputation sich solcher annehmen müsse, und in dieser Voraussetzung dürfte daher der im 15. Punkt der 18 Artikel deßfalls bereits verwendungsweise geschehene Antrag um so mehr zu wiederholen seyn, als dergleichen Nachlasse und Entsagungen fast bey allen Friedensschlüssen stipulirt zu werden pflegten.

Augs=

Augsburg:

In der Hauptsache finde man in den vorgängigen Votis nur Eine Stimme, daß nämlich theils die Franz. Forderung durch zweckmäßige Gegenvorstellungen zu beseitigen, theils die Antwort auf die 18 Punkte zu verlangen sey. Diese unerschöpften 18 Punkte seyen schon in mehrern Abstimmungen numerice wiederholt worden, und um nicht unnöthig zu wiederholen, schließe man sich votis ulterioribus im Allgemeinen lediglich an.

Was hingegen die beabsichtigte Rheinfreyheit, und das, was damit in Verbindung stehe, belange, so fordre dieser Gegenstand die reifste Ueberlegung, und Subdelegatus wünsche nichts sehnlicher, als durch Wiederherstellung des alten Handelsflors die Wunden vernarben zu sehen, die der Krieg Deutschland geschlagen habe.

Frankfurt:

Die Deputation habe bisher alles, was sie nur immer vermochte, zur Beförderung des Friedens beygetragen. Den Beweis davon habe sie durch Bewilligung der beyden Friedens-Basen gegeben, dabey aber sich der tröstlichen Hoffnung überlassen, daß die dem Vaterland geschlagene Wunde durch billige Bedingungen und Uebereinkünfte werde gelindert, seine Verfassung so viel als möglich erhalten, und seine dauerhafte Ruhe und Sicherheit für die Zukunft werde gegründet werden. Sie habe sich dabey auf die Aeußerungen und Gesinnungen der Franz. Minister verlassen, wie solches in den vorhergehenden Abstimmungen gründlich ausgeführt worden sey. Die Erwiederungen, welche den Franz. Ministern auf ihre jüngste Note vom 3. May gemacht würden, und denen man sich diesseits anschließe, könnten sie also um so weniger befremden, als die Deputation dem Reich und sich selbst deren Behauptung schuldig sey.

Was

Was den Franz. Antrag betreffe, die Rhein-Schifffahrt zwischen beyden transigirenden Theilen frey zu geben, die bisher auf dem Rhein besonderen Transito-Zölle mit Beybehaltung der Einfuhr-Zölle (droits de douane) abzustellen, so sey derselbe in Ansehung seiner Folgen und Wirkungen auf den Handel überhaupt, so wie hingegen auf das Privat-Interesse, welches die deutschen Staaten dabey unter sich hätten, so wichtig, weit umfassend und verwickelt, daß es nicht so leicht seyn möchte, sogleich schon eine vollständige Uebersicht davon zur richtigen Beurtheilung der bey dieser Angelegenheit eintretenden unumgänglichen Beobachtungen zu geben, wenn sich nicht vor allen Dingen über gewisse allgemeine Grundsätze verstanden werde, nach welchen alsdann erst mittelst einer gehörigen reifern Vorbereitung, und wenn alle dahin einschlagende data und Rücksichten nach völkerrechtlichen, politischen, statitischen und Commercial-Verhältnissen sorgfältig zusammengetragen worden seyen, ein Ganzes darüber zu Stande gebracht werden könne.

Mit den deßhalb geschehenen vordern Abstimmungen und Anträgen sey man diesseits völlig einverstanden, und behalte sich nur einstweilen vor, wenn demnächst die Materie von der Rhein-Schifffahrt, und was damit in Verbindung stehe, in weitere Erwägung gezogen werden sollte, sich darüber bestimmter zu äußern.

Chur-Maynz:

Die Franz. Minister hätten verschiedentlich erklärt: daß die Republik keine weitern, als beyderseits admissible und convenable Forderungen machen werde. Auch habe man beruhigende Antworten auf die Punkte vom 3. März und den Rückzug der Truppen erwartet. Subdelegatus bedaure mit den vorhergehenden Abstimmungen, daß die letzte Note keiner dieser Voraussetzungen entspreche, sondern neue Forderungen aufstelle, die sich weder mit der

Basi der Rhein-Grenze noch überhaupt mit dem Interesse und der künftigen Sicherheit des Reichs vertrügen. Die wenigsten der Artikel vom 3. März würden darin beantwortet; der Truppenrückzug hingegen bestimmt bis zu Abschluß und Ratification des Friedens ausgesezt.

In Ansehung dessen, was darauf erwiedert werden solle, schließe sich Subdelegatus den vordern Abstimmungen gern allenthalben an, und wolle nur über einige hauptsächliche Gegenstände verschiedene wesentliche Betrachtungen und zuverlässige Nachrichten hier noch beyfügen. Daß das Reich nach dem Verlust aller seiner Lande auf der linken Rheinseite wenigstens auf der Mitte des Rheins ohne alle Einschränkung als Grenze bestehe, sey gewiß der mäßigste Antrag einer in dem Frieden nur künftige Ruhe suchenden Nation. Wozu bedürfe die Republik noch Striche Landes und veste Pläze auf unsern Ufern? Warum sollten wir, so lange die Republik auf unserer Seite selbst noch veste Pläze habe, nicht einmal auf unsrer eigenen Seite die kleine Bergvestung Ehrenbreitstein beybehalten dürfen, blos weil dadurch Coblenz incommodirt werden könnte? Ehrenbreitstein sey immer eine Vestung, Cassel nie eine gewesen. Das Franz. Gouvernement finde selbst seiner Staatspolitik gemäß, dem deutschen Reich noch einige Selbstständigkeit, noch seine Unabhängigkeit zu erhalten. Diesen einfachen Gründen müsse die Republik allerdings Gehör geben.

Auf der andern Seite werde sich die Deputation allerdings solchen Anträgen fügen, welche als natürliche Folge der Rheingrenze und der Gemeinschaft über diesen Fluß betrachtet werden müssen. Was es für eine Beschaffenheit mit den Rheininseln habe, sey schon in den vordern Votis hinlänglich bemerkt worden. Die Schifffahrt auf dem Rheine hätten bisher mit den Deutschen und Franzosen nur die Schweizer inne, aber auch die Hollän-

der

der am Unter-Rhein gemein gehabt, und werde mithin auch diesen vier Nationen die Schifffahrt bleiben müssen. Den Schiffen dieser Nationen aber werde die ganze uneingeschränkte freye Transito-Fuhr, aller Waaren ohne Ausnahme zu gestatten seyn; nur dürften sie mit diesen oder jenen Waaren an denjenigen Ufern nicht anfahren, wo die Einfuhr solcher Waaren etwa verboten sey. Bestehe das Franz. Gouvernement unwiderruflich darauf, daß künftig kein Zoll mehr auf der linken Rheinseite von Transito-Waaren erhoben werde, so sey es schon dadurch selbst nicht mehr möglich, auf dem rechten Rhein-Ufer die Zollabgaben von solchem Transito-Gut zu behaupten; sehr gut werde es aber seyn, wenn sich beyde Nationen, so viel thunlich, über einen einförmigen Einfuhrs-Tarif von allen Waaren, welche abgeladen und eingeführt würden, vereinigen könnten. Ganz gleich könne diese Abgabe auf beyden Seiten nicht seyn; denn Ein Land habe einen Ueberfluß an einer Waare, woran das andere gänzlichen Mangel habe; das Eine Land werde daher oft in dem Fall seyn, eine Prämie auf eine Waare zu setzen, worauf das andere eine starke Abgabe legen müsse: man werde sich also etwa nur auf ein Marinum vergleichen können, welches die Auflage nie überschreiten dürfe, und dahin schiene auch nur die Absicht der Franz. Minister gerichtet zu seyn.

Hierüber sowohl, als über die Schifffahrt unter den vier Nationen werde ein förmlicher Commerz- und Handels-Traktat alles näher bestimmen müssen; bis dahin aber, und bis wegen der Schifffahrt und Einfuhr-Zölle ein solcher Traktat wirklich abgeschlossen worden, werde nöthig seyn, noch zur Zeit die bestehenden Schiffer-Einrichtungen und Transito-Zölle beyderseits beyzubehalten.

Auch

Auch in Ansehung der Schulden, die auf den Landen der linken Rhein-Seite hafteten, sey schon in den vorhergehenden Votis alles Nöthige gesagt worden. Von Schulden, welche einzelne Gemeinden, Aemter und Oberämter für sich gemacht hätten, sey wohl keine Frage; nur die könnten solche Schulden bezahlen, von welchen sie contrahirt worden seyen. Hoffentlich werde auch die Absicht der Franz. Minister nicht seyn, eigentliche und bloße Landes-Schulden, welche auf den Landessteuer-Cassen lägen, und blos zum Bedürfniß der Lande nach der Form, Gewohnheit und Verfassung eines jeden Landes gemacht worden seyen, andern unschuldigen deutschen Landen zuzuschieben. Was hingegen die Domain-Schulden betreffe, welche die Reichs-Stände für sich auf ihre Domainen gemacht hätten, und wofür diese Domainen verhypothecirt seyen, so würde es hart seyn, wenn sie diese Domainen verlieren und gleichwohl den Gläubigern verbunden bleiben sollten. Denn würden sie auch entschädigt, und bekämen die Domainen andere Lande, so würden gewiß auch diese Domainen schon mit Schulden beladen, auch zu andern Staats-Ausgaben bestimmt seyn, so daß einem solchen Reichsstand zu seinem und seiner Familie Unterhalt vielleicht kaum das nöthige Einkommen übrig bleibe. Zu dem sey von dem beträchtlichsten Theil der deutschen Lande auf der linken Rheinseite, den Pfälzischen, fürstlich-Wormsischen und Speyerischen Landen bekannt, daß keine Passiv-Schulden auf diesen Landen hafteten, auch die Schulden der Jülich-, Cleve- und Meursischen Lande seyen sehr unbedeutend; so, daß also für die Franz. Republik die Schulden der übrigen deutschen Lande im Ganzen weit weniger Betracht verdienten; diejenigen Lande dagegen, welche das deutsche Reich auf der rechten Rheinseite von der Franz. Republik durch den Frieden zurück erhalte, seyen dergestalt zu Grunde gerichtet, daß diese, sich von ihren ei-

 genen

genen Schulden zu erholen, vielleicht in einem ganzen Säculo nicht vermöchten, und also um so weniger noch fremde Schulden zu tragen und zu verzinsen im Stande seyen.

Die Franz. Minister erwähnten ferner auch zum erstenmal der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, um scheinen zu wollen, daß die Unmittelbaren von Adel wegen ihrer Besitzungen auf der linken Rhein-Seite auf gleiche Art, wie die Stände des Reichs, entschädigt werden sollten. Es werde nöthig seyn, den gedachten Ministern ächte Begriffe von solchen ritterschaftlichen Besitzungen zu geben, um sie dadurch zu überzeugen, daß dieses nicht thunlich sey. Von zwey ganzen ritterschaftlichen Cantons, nämlich Ober- und Nieder-Rhein, sey hier die Frage. Diese beyden Cantons hätten alle ihre Besitzungen auf der linken Rhein-Seite; der Canton Ober-Rhein habe seinen Bezirk zwischen dem Rhein, der Queich und der Nahe; der Nieder-Rhein aber von der Nahe abwärts.

Die ritterschaftlichen Besitzungen seyen einzeln in allen reichsständischen Landen zerstreut. Bald bestünden sie aus einem Hof oder Haus in einer Stadt oder Dorf; oft aus bloßen Feldern, die unter den übrigen Aeckern verstreut lägen; aus Zehnten, Gülten und andern Gefällen; nur wenige ganze Orte seyen ritterschaftlich. Mehrere gräfliche Familien, die von einigen Besitzungen Reichs- und Kreis-Anschläge bezahlten, auch davon in Reichsgrafen-Curien Sitz und Stimme hätten, gehörten übrigens mit ihren Gütern zu diesen Ritter-Cantons, und diese seyen es hauptsächlich, welche ganze ritterschaftliche Orte besäßen. Außerdem habe z. B. der Canton Ober-Rhein nur wenig ganerbschaftliche Orte, worin mehrere von Adel zugleich begütert seyen, und sonst in allem gewiß keine 20 Orte, welche einzelnen Cavaliers gehörten; denn auch Reichs-Stände, Stifter, Klöster oder andere Mediaten besäßen

ganze

ganze ritterschaftliche Orte und einzelne Güter; sie gäben hiervon, so wie alle ritterschaftliche Güterbesitzer, ihre Steuern an den Canton, der auch ihre Unterthanen besteure. Die unmittelbare Eigenschaft einer Menge solcher Güter werde noch von den Reichsständen, in deren Landen sie lägen, bestritten, und könne also nicht für richtig angenommen werden. Aber auch selbst da, wo die Ritterschaft ganze Orte habe, und wo die Unmittelbarkeit anerkannt sey, erhebe der einzelne Cavalier von seinen Unterthanen keine Steuern, und die Reichsstände exercirten meistens in solchen Orten das Jus Wildfangiatus und die hohe fraischliche Obrigkeit. Das Haupteinkommen der Ritterglieder hätten sie aus ihren propren Gütern, Zehnten und andern Gefällen; ihre Einkünfte von Jurisdictionalien seyen meistens ganz unbedeutend. Die Unmittelbaren von Adel müßten also eben so, wie die Mittelbaren von Adel und andre Güterbesitzer, blos als Proprietairs von Gütern und Gefällen angesehen werden. Können nach Tit. 12. §. 335. der Franz. Constitution selbst Fremde, ohne in der Franz. Republik etablirt oder Bürger zu seyn, Güter darin besitzen, kaufen, erben und darüber disponiren; so sey nicht abzusehen, warum die deutschen Unmittelbaren von Adel nicht auch ihre Besitzungen dort selber beybehalten können. Der unmittelbare Reichsadel müsse ad hunc effectum gewiß um so mehr für bloße Proprietärs gelten, als er bekanntlich am Reichstag kein jus suffragii, mithin auch am Krieg keinen andern Theil, als andre Reichsunterthanen, habe. Die Cantons Ober- und Nieder-Rhein, welche alle ihre Steuern verlöhren, müßten als besondere Corpora ganz neu fundirt werden, wenn sie fort bestehen sollten.

Subdelegatus sehe indeß wohl ein, daß auch die Unmittelbaren von Adel nach den Franz. Gesetzen viele ansehnliche Gefälle verlöhren, und er habe schon in seinen

 vordern

vordern Abstimmungen bemerkt, daß die Deputation, so viel dabey von ihr abhange, gleich gerecht seyn müsse, mithin den Franz. Anträgen auf Entschädigung für Kleinere sich nicht entziehen könne, so bald sie solche für Größere zugestehe. Allein Entschädigung könne doch immer nur für wirklichen Schaden Statt haben, und einigen Schaden müsse immer der Eigenthümer tragen. Nur auf solche Familien also, welche beträchtlich an Einkünften und Gefällen verlören, könne Rücksicht genommen werden, und die meisten dieser Familien kämen ohnehin schon mit ihren gräflichen Besitzungen vor: es dürfe also nur das Quantum ihrer Entschädigung mit billiger Rücksicht auf das, was sie an ritterschaftlichen Einkünften verlören, erhöht werden. Endlich sprächen die Franz. Minister von Verzichten, welche das Reich auf Prätensionen und Titres von allen cedirten Landen auch zu Gunsten der mit Frankreich alliirten Republiken leisten solle.

Subdelegatus dürfe nicht zweifeln, daß das Franz. Gouvernement wechselseitig zu gleichen Verzichten geneigt sey. Es würden dadurch dem Reich auf der rechten Rheinseite manche Besitzungen und Rechte zufallen, welche zu der Entschädigung nützlich mit verwendet werden könnten.

In alle diese wichtigen Gegenstände noch zur Zeit tiefer einzugehen, würde überflüssig seyn. Einstweilen also conformire man sich in allem Uebrigen mit dem Sächs. Voto.

Direct. wolle sich in Votis ersehen, und demnächst Projectum Conclusi, welches zugleich den Inhalt Erlasses an die Plenipotenz ausmachen werde, vorlegen.

Sessio

Sessio XLVta am 14. May 1798.

Die Antwort auf die Franz. Note vom 14. Floreal betreffend.

Direct. zeigte an: er habe das Project Conclusi aus den Abstimmungen der letzten Sitzung entworfen, und wolle solches verlesen lassen, um zu vernehmen, ob solches allenthalben den Votis unanimibus et majoribus conform befunden werde.

Legebatur Projectum Conclusi: Daß unter herkömmlichem Benehmen mit der h. a. Kaiserl. Plenipotenz der Franz. Gesandtschaft auf ihre Note vom 14. Floreal (3. May) zu antworten sey:

Der Reichsfriedens-Deputation sey erwünscht gewesen, in der jüngsten Note der bevollm. Minister der Franz. Republik vom 14. Floreal (3. May) wahrzunehmen, daß dieselben nunmehr auch mit ihr die Ueberzeugung theilten, wie sehr, um die nach den diesseitigen vordern Erklärungen möglichst zu beschränkende Masse der Entschädigungen zu bestimmen, es nothwendig sey, daß man sich auch vordersamst über die Masse des Verlustes vereinige.

Dagegen habe der Reichsfriedens-Deputation höchst unerwartet und niederschlagend seyn müssen, in der gedachten Note neue und sogar solche Forderungen zu finden, welche, in Beziehung auf das Reich im Ganzen, selbst jene Aufopferungen übertreffen, zu deren Anerkennung die Deputation sich bereits zu verstehen gedrungen worden, und welche sie als den schmerzlichsten, aber auch äußersten Preis angesehen habe, wofür dem Reich der Friede zu erkaufen sey — Forderungen, welche noch über dieß die

die künftige Sicherheit Deutschlands offenbar untergraben würden.

Die Reichs-Deputation werde gegenwärtig den bevollm. Ministern der Franz. Republik alle jene aus der Natur der Sache geschöpfte wichtige Gründe, welche sich der Bewilligung dieser Forderung entgegen stellten, so wie die ausführliche weitere Beantwortung der gedachten Note, in dem steten Vertrauen auf die Mäßigung und Gerechtigkeit des Franz. Gouvernements, mittheilen. Die Reichs-Deputation halte sich überzeugt, auch für die Franz. bevollm. Minister würden diese Gründe und Aufklärungen so einleuchtend seyn, daß auch ihrerseits sich den Anträgen der Reichs-Deputation genähert, und hierdurch eine Vereinigung baldigst erwirkt werde, auf welche Deutschland schon lange mit Sehnsucht hoffe, und welche herbeyzuführen, die Reichs-Deputation schon so viele schwere Opfer gebracht habe.

Um der in der jüngsten Franz. Note angenommnen Ordnung der Gegenstände einiger Maaßen zu folgen, müsse man sich vordersamst über die Art äußern, in welcher sich die bevollm. Minister der Franz. Republik über die Cession des linken Rheinufers ausdrückten.

Es könne ihrer Erinnerung nicht entgangen seyn, daß man in der Note vom 11. März der Friedens-Basis, nach welcher der Lauf des Rheins die Grenze beyder Staaten ausmachen solle, blos in der Art beygetreten sey, daß man sich über die in den 18 Punkten der Note vom 3. März enthaltenen Modificationen vereinbaren, und daß die beyden andern Voraussetzungen der Note vom 11. März eintreten werden.

Wenn

Wenn man nun auf solche Weise den Lauf des Rheins als Grenze endlich habe nachgeben wollen, so habe man dabey nothwendig unterstellt, daß, dem bey Völkern herkömmlichen Grundsatz gemäß, der Grenzfluß zwischen zwey Staaten entweder beyden gemein seyn, oder eine Ideal-Linie die Grenze zwischen beyden ausmachen müsse. Die Reichs-Deputation, diesem Grundsatz des Völkerrechts getreu, habe in dem ersten ihrer am 3. März übergebenen 18 Punkte nicht nur nach dem Vorgang älterer Friedensschlüsse die Hälfte des Rheinstroms als Grenze angenommen, sondern noch bestimmter dahin angetragen, daß der 18. Art. des Ryswicker und der 6. Art. des Badener Friedens bey der fernern Negociation zum Grund gelegt werden möchte.

Die bevollmächtigten Minister der Franz. Republik aber hätten in ihren Noten, in welchen von Bestimmung der künftigen Grenzen zwischen Deutschland und Frankreich die Rede sey, nur vom Rhein und dessen Lauf im Allgemeinen Erwähnung gethan, auch in der Note vom 22. Pluviose (11. Februar) ausdrücklich gesagt:

„La cession de ce, qui est au delà du Rhin, voilà la base!"

Diese Sprache hätten die Franz. bevollm. Minister in der Folge nicht geändert, als in den diesseitigen Mittheilungen, um deßhalb allem Mißverständniß zuvorzukommen, ausdrücklich bemerkt worden sey — daß durch den Lauf des Rheins nur die Mitte des Stroms verstanden werden könne: vielmehr sey dieß in der Note vom 25. Ventose (15. März) als bekannt angenommen worden. Die Reichsfriedens-Deputation könne sich demnach nicht überreden, daß

die

die Franz. bevollm. Minister nicht auch ihres Orts die Absicht haben sollten, die Grenz-Linie zwischen beyden Nationen in der Mitte des Rheins anzunehmen, und es habe daher die Reichsfriedens-Deputation um so mehr befremden müssen, daß die jüngste Franz. Note sämmtliche Rhein-Inseln für die Franz. Republik verlange. Der größte Theil dieser Rhein-Inseln gehöre den anliegenden Gemeinden, welche sie als Gemeindsgüter benützten, einige auch einzelnen Personen. Am Mittel-Rheine trügen viele Familien dergleichen zu Lehen, und die wenigsten gehörten zu der Classe fürstlicher Cameral-Güter. Viele derselben seyen bewohnt, bestünden aus Buschwerk, Wiesen und gutem Ackerfeld, und alle zusammen genommen würden ein sehr beträchtliches Object ausmachen. In vielen Gegenden, besonders der rechten Rheinseite, würde man aber ganz außer Stand seyn, die zum Uferbau erforderlichen Faschinaden herbeyzuschaffen und zu unterhalten, wenn die Rheinauen mit ihren Gebüschen für das rechte Rheinufer verloren gehen sollten. Der Gegenstand sey also für Deutschland von großer Erheblichkeit, und der Verlust dieser sämmtlichen Inseln würde in Commercial-, Territorial- und Militär-Betracht eine wesentliche Vergrößerung für die Franz. Republik ausmachen. So sehr man daher nach bekannten Grundsätzen bereit sey, diejenigen Inseln der Bothmäßigkeit der Franz. Republik zu überlassen, welche auf ihrer Hälfte des Rheins lägen, so sehr müsse man aber auch diesseits die auf der rechten Hälfte des Rheins liegenden Inseln der Bothmäßigkeit des deutschen Reichs und der angrenzenden Landesherrschaften mit dem ausdrücklichen Beysatz vorbehalten, daß das Privat-Eigenthum und dessen Grenzen auf den beyderseitigen Inseln stets

unver-

unverrückt bleibe. — In den Gegenden, wo der Hauptfluß des Rheins seinen Gang selten oder gar nicht ändere, nämlich am Mittel- und meistens auch am Unter-Rhein, könne diese Grenz-Linie keine Schwierigkeit haben. Am Ober-Rhein hingegen habe der sogenannte Thalweg oder der eigentliche schiffbare Theil des Rheins diese Hoheitsgrenze bestimmt, und nach Leitung dieses Thalwegs sey auch die Rheingrenze von Hüningen bis an die Pfälzischen Lande in neuern Zeiten zwischen den Franz. und deutschen reichsständischen Commissarien förmlich dergestalt berichtigt worden, daß, was an den Inseln durch Veränderung des Thalwegs vom Eigenthum der rechten Rheinufer-Bewohner auf die linke Seite des Thalwegs komme, unter Franz. Hoheit, und hinwieder dasjenige unter deutsche Hoheit komme, was durch diese Veränderung auf die rechte Seite falle.

Es werde also nunmehr auf die Bestimmung ankommen, ob in Ansehung der auf der linken Hälfte des Rheins liegenden, der Franz. Republik bis jetzt noch nicht unterworfenen Inseln die Stromsmitte oder der Thalweg die Hoheitsgrenze zwischen Deutschland und Frankreich ausmachen solle. Im ersten Fall würde die Ideal-Grenzlinie durch manche Inseln gehen, und alsdann räthlicher seyn, daß man dergleichen Inseln in der zu treffenden dießfallsigen detaillirten Uebereinkunft dem einen oder dem andern Theil wechselsweise ganz überlasse.

Wenn aber aus diesen Gründen schon deutlich erhelle, von welchem großem Werthe für Deutschland es sey, daß gerade die Hälfte des Rheins die Grenze beyder Nationen ausmache, so werde die Franz. Gesandtschaft gewiß von selbst ermessen, wie

sehr

sehr die weitern Forderungen in ihrer neuesten Note, „daß die Forts Kehl und Cassel (welch letzteres ohnehin nie ein Zugehör der Vestung Maynz gewesen ist), ingleichen 50 Morgen Landes der alten Brücke von Hüningen gegen über, sammt dem nöthigen Weg, um dahin zu gelangen, an die Republik überlassen, die Brücke zwischen den beyden Breysachs hergestellt, und die Vestung Ehrenbreitstein geschleift werden solle," für die Reichs-Deputation nunmehr haben erschütternd seyn müssen.

In der Note vom 9. Pluviose (28. Jänner) hätten die Franz. Gesandten über den Grund, warum der Rhein zur Grenze verlangt werde, ausdrücklich geäußert:

„La sureté (de la République) exige les limites du Rhin; la tranquillité de l'Empire sollicite encore plus vivement ces limites;"

auch dabey versichert, die Forderung beruhe

„sur un motif bien plus impérieux, motif commun aux deux puissances, celui, de pourvoir par des limites invariables à leur tranquillité future."

In der Note vom 15. Pluviose (3. Febr.) werde der Rhein als Grenze

„Base juste, convenable, utile aux deux états"

genannt; deßgleichen in der Note vom 2. Ventose (20. Februar):

„Base convenable et nécessaire, qui garantit encore la tranquillité future des deux états."

Da-

Damit stimme auch die Franz. Note vom 14. Ventose (4. März) überein, wo, da vom Rhein als der Friedens-Basis die Rede ist, ausdrücklich beygesetzt wird:

„La convenance, la justice, la nécessité en ont été démontrées dans les notes précédentes; l'intérêt commun des deux états la réclame."

Deßgleichen werde in der Note vom 9. Germinal (27. März) annoch die Versicherung gegeben:

„Que la République Française n'écartera de ce qui sera juste et concordant avec l'intérêt commun des deux Nations."

Und als hierauf die Reichs-Deputation in der weitern Note vom 16. Germinal (5. April) gleichwohl noch einmal das Ersuchen wiederholt habe, daß die Franz. Minister sich willfährig erklären möchten, keine weitere Forderungen an das Reich machen zu wollen, so sey hierauf unterm 19. Germinal (8. April) erwiedert worden:

„Sur la seconde proposition contenue dans la Note du 21. Ventose dernier (11. Mars) les Ministres plénipotentiaires de la République Française déclarent, qu'ils se sont déjà expliqués de manière, à satisfaire tout esprit raisonnable, quand ils ont dit, que dans le cours des discussions ultérieures ils n'écarteront rien de ce, qui seroit juste et concordant avec l'intérêt commun des deux nations, ce qui suppose aussi, que de leur part ils ne feroient, que des demandes qui seroient admissibles."

Nach

Nach diesen eigenen Erklärungen habe man sich keinen andern wesentlichen Zweck bey der Proposition des Rheins zur Grenze ferner denken können, als diese Grenze unveränderlich zu machen, dadurch alle Nachtheile zu beseitigen, welchen Grenzen, die nicht von der Natur vorgezeichnet seyen, unterlägen (Note vom 2. Ventose — 20. Februar), hierdurch die Ruhe für die Zukunft desto sicherer zu erhalten, und den gemeinschaftlichen Vortheil beyder Nationen zu erzielen.

Der jetzt an die Deputation gelangte Antrag sey aber diesen Absichten, den einzigen, die den diesseitigen Beytritt zur ersten Friedens-Basis bestimmt hätten, ganz entgegen.

Der Rhein würde aufhören, die Grenze zu seyn; auf der rechten Rheinseite würden mehrere Berührungs-Punkte (points de contact) entstehen, die der Erhaltung der Ruhe höchst ungünstig seyn müßten. Erwäge man endlich die verlangte Ueberlassung in der Eigenschaft von vesten Plätzen, so werde das Verhältniß zwischen Frankreich und Deutschland nur noch weit ungleicher. Frankreichs linkes Rheinufer, durch die wichtigsten Vestungen geschützt, setze jedem, obwohl auf keine Art denkbarem Versuch eines Angriffs einen undurchdringlichen Damm entgegen; Deutschlands Ruhe und Sicherheit hingegen schwebe in steter Gefahr. Die vesten Punkte auf dem rechten Rheinufer würden ihm einen stets zum Angriff gerüsteten Nachbar befürchten lassen, seine militärische Selbstständigkeit zerstören, und seiner Unabhängigkeit (auf deren Erhaltung das Franz. Gouvernement einen Werth zu legen doch selbst seiner Politik angemessen finde) ewige Fesseln anlegen,

zuma-

zumalen auch sogar noch die Abtragung der diesseitigen Vestungswerke von Ehrenbreitstein, auch die Wiederherstellung der Brücke zwischen den beyden Breysachs, und nebst dem noch 50 Morgen Landes auf dieser Seite, der alten Brücke von Hüningen gegen über, gefordert würden, wo doch schon erstere Brücke durch zwey vordere Reichsfriedens-Schlüsse abgeschafft worden, gegen die Abtragung der Ehrenbreitsteiner Vestungswerke aber nichts Aehnliches angeboten sey, mithin dieses letztere gewiß nicht als ein solches angesehen werden möge, wobey auf das gemeinschaftliche Interesse beyder Nationen Rücksicht genommen worden sey. Alle diese bisherige Gründe seyen gewiß zu sehr selbstsprechend, als daß die Franz. bevollmächtigten Minister solchen nicht Gerechtigkeit widerfahren lassen, und sich nicht überhaupt mit der Reichs-Deputation dahin vereinigen sollten, daß der Rhein die künftige Scheidewand beyder Staaten ausmachen, und keiner seine Souverainetät auf das entgegen gesetzte Ufer ausdehnen möge, wobey man alsdann jede andere reservirende Auswege und Vorsichten mit anzugehen vollkommen bereit sey, durch welche beyde contrahirende Theile über ihre gegenseitige Sicherheit möglichst beruhigt werden könnten. Dieß sey gewiß der mäßigste Antrag, den eine Nation, welche nach einem unglücklichen Kriege in dem Frieden kein anderes Glück, als künftige Ruhe, suche, nur immer machen könne. Die Reichs-Deputation sey dagegen andererseits bereit, allen denjenigen Anträgen beyzupflichten, welche als natürliche Folgen der solcher Gestalt bestimmten Rheingrenze und der Gemeinherrschaft über diesen Fluß zu betrachten kämen. Der Vorschlag wegen des Leinpfades finde daher als eine gemeinnützige Einrichtung, welche keine Veränderung in Ansehung

des

des Eigenthums, der Gerichtsbarkeit und der Oberbothmäßigkeit hervorbringe, nach Nothdurft und Möglichkeit keinen Anstand.

Eben so zweckmäßig, und dem Art. 18. des Ryswiker und Art. 6. des Badener Friedens gemäß, finde man auch den, wegen des Uferbaues geschehenen, Antrag, und getröste sich um so gewisser der hierunter geschehenen Zusicherung, als die Wasserbaue auf dem linken Rheingestade den tiefer liegenden lockeren Landen des rechten hin und wieder nachtheilig würden, weswegen sich dann auch von selbst verstehe, daß den Besitzern der Privatgründe unverwehrt bleiben müsse, ihr Eigenthum durch Dämme und sonstige Versicherung gegen das Eindringen des Wassers und der sogenannten Gießen zu verwahren, sofern solches nur dem Hauptstrome und der Schifffahrt nicht hinderlich sey.

Da es auch in vielen Gegenden des rechten Rheinufers an Steinen und andern Wasserbau-Materialien fast gänzlich fehle, das linke Rheinufer aber hieran Ueberfluß habe, so werde man sich die Bau-Materialien, Steine, Faschinen, Holzstämme ꝛc. gegen billige Vergütung wechselseitig nach Bedürfniß zukommen lassen müssen. Der Grundsatz, daß beyden Nationen das gleiche Recht der Schifffahrt auf dem Rheine zustehen solle, stimme mit dem ersten und sechzehnten Artikel der diesseitigen Note vom 3. März ganz überein; nur sey der daselbst geäußerte Wunsch unberührt geblieben, daß nämlich durch eine gemeinsame Uebereinkunft mit der Batavischen Republik auch die freye Schifffahrt auf dem Rhein bis zu seinem Ausflusse sicher gestellt werden möchte, und dagegen

gegen die Einschränkung vorgeschlagen worden, andere Nationen nur mit beyderseitiger gemeinschaftlicher Bewilligung und unter beyderseits beliebten Bedingungen daran Antheil nehmen zu lassen. Es pflegten aber nur die Schweizer am Ober-Rhein, und die Niederländer am Unter-Rhein den Rhein mit ihren Schiffen zu befahren. Der fernere Vorschlag der Abschaffung der Rheinzölle (droits de péage) scheine zwar allerdings dem Handel Vortheil verschaffen zu können; dagegen sey aber zu besorgen, daß, wenn die Fluß-Einkünfte wegfielen, die hie und da nicht wenig kostbare Unterhaltung der Wasserstraße in fahrbarem Stande unterbleiben möge. Sollte diese Besorgniß auch der Umstand, daß die Zoll-Einkünfte vielen Gläubigern verhypotheciret seyen, nicht überwiegen, so werde jedoch diese Aufhebung alsdann auch auf die Batavische Republik auszudehnen, und zu mehrerer Begünstigung der Handels-Freyheit auch die Stapelrechte nebst dem Schifferzunfts-Zwang ebenfalls zu supprimiren seyn.

Wenn übrigens noch die jüngste Französische Note den weitern Antrag enthalte, daß die Waaren blos den in den Ländern errichteten Einfuhr-Zöllen (droits de douane) unterworfen bleiben, und diese beym Ausladen entrichtet werden sollten, doch so, daß sie auf dem einen Ufer jene des anderen nicht übersteigen dürfen, so sey es zwar unverkennbar gut, wenn sich beyde Nationen über gewisse Grundsätze bey Verzollung der einzuführenden Waaren vergleichen würden; ganz gleich würden aber nach dem jenseitigen Vorschlage diese Abgaben auf den beyden Ufern nicht seyn können: denn, um diese Gleichheit zu bewirken, würde ein gemeinsamer uniformer Tarif ohne Unterschied in jedem größern oder kleinern am

Rhein liegenden Staate eingeführt werden müssen. Der Hauptzweck dieser Mauth-Abgaben sey aber ihrer Natur nach nicht sowohl, Cameral-Gefälle zu bilden, mithin blos Geld in die Cassen zu bringen, sondern vielmehr solle hierdurch nebst Deckung der Unkosten, die der Staat in Commercial-Hinsichten auf Leinpfade, Straßen, Brücken und nöthiges Personale zu machen habe, ein Mittel entstehen, wodurch der Staat zum Besten seiner Bürger, zur Aufnahme eigener Manufakturen und Fabriken und zur Belebung der Industrie den Handel leiten könne; der Staat erreiche diese Absicht durch die Mauthen, wenn er manchen Artikeln den Eintritt erleichtere, andern erschwere, je nach dem sie entbehrlich oder unentbehrlich, roh oder verarbeitet, überflüssig oder selten vorhanden seyen.

Wenn diese Mauthen aber nun auf einmal auf dem ganzen rechten und linken Rheinufer dergestalt gleich seyn sollten, daß sie niemals ohne beyderseitige Einwilligung geändert werden könnten, so sey dieses bey so vielen, am rechten Rheinufer liegenden größern und kleinern Staaten, neben und hinter denen noch über dieß wieder so viele andere und kleinere Staaten lägen, die mithin auch so verschiedene Interesse, Bedürfnisse und Hinsichten hätten, so leicht und ohne die genaueste Prüfung des Details nicht auszuführen. Es sey an sich ganz klar, daß es das Interesse jedes Reichsstandes sey, hierin nach seiner individuellen Lage und den Bedürfnissen seines Staats Abänderungen treffen zu können; oft auf die Einfuhr von Gegenständen Strafverbote zu legen, auf welche ein benachbarter Staat, Prämien setze. Es werde daher ein auf dem rechten Rhein-

ufer

ufer einzuführender einförmiger Mauth-Tarif, der jenem auf dem linken gleich sey, allerdings viele gegründete Schwierigkeiten erzeugen.

Aus diesen sowohl als aus den über die Rhein-Schifffahrt, den Leinpfad, den Uferbau und die Rheinzölle vorgetragenen ausführlichen, aus den Verhältnissen Deutschlands geschöpften Bemerkungen erhelle, was für mannichfaltige Local- und andere höchst wichtige Rücksichten bey diesen Gegenständen einträten, welche auf den ganzen deutschen Handel den wesentlichsten Bezug hätten; wie schwer es seyn werde, Einrichtungen abzuändern, die seit Jahrhunderten bestanden hätten, und die den wesentlichsten Einfluß auf das Gewerbe und den Wohlstand der Länder auf beyden Seiten des Flusses in einer sehr weiten Ausdehnung hätten, und wie wenig möglich es sey, ohne vorgängige gründliche Erörterung all dieser Rücksichten, eine für beyde Nationen gleich vortheilhafte Uebereinkunft über diese so complicirten Gegenstände zu treffen. Da aber diese genauere Erwägung und Prüfung das Hauptfriedens-Werk selbst nicht aufhalten dürfe; so glaube man von Seiten der Reichs-Deputation dahin antragen zu müssen, daß alle die Rhein-Schifffahrt, den Leinpfad, den Uferbau, die Zölle, (droits de péage) die Mauthen (droits de douane) und den Handel überhaupt betreffende Punkte bis zu einem abzuschließenden eigenen Handels- und Schifffahrts-Tractat auszusetzen, in so lange aber alles noch einstweilen in Statu quo zu belassen sey. Der hiebey aber von den Franz. Ministern noch weiter geäußerte Wunsch allgemeiner Schifffahrts-Freyheit auf den in den Rhein sich ergießenden und andern großen Flüssen Deutschlands übersteige die Befugnisse dieser Reichs-Deputation.

Eine ganz neue Forderung der bevollmächtigten Minister der Franz. Republik erscheine hiernächst darin, daß zu den Besitzungen der Reichsstände auf dem linken Rhein-Ufer, für welche auf dem rechten Ufer Vergütungen Statt finden sollten, nunmehr auch dasjenige gerechnet werde, was der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft gehöre. Es sey aber nicht abzusehen, aus welchen Gründen man diese reichsritterschaftlichen Güter und Zuständigkeiten für etwas Anders, als für solches Privat-Eigenthum halten könne, dessen Unverletzlichkeit in der Note vom 19ten Germinal (8ten Apr.) zugesichert worden sey.

Es könne diese in Ansehung der Ritterschaft geschehene Aeußerung nur auf einer irrigen Beurtheilung ihrer Verhältnisse zum Reiche beruhen, und es sey daher um so nothwendiger, die vorgefaßte Meinung dieserhalb zu berichtigen, als das Beharren auf derselben mit unabsehbaren Schwierigkeiten verbunden, der Gegenstand von ungemein großer Wichtigkeit sey, und eine etwaige Vergütung auf dem rechten Rheinufer jede anzunehmende Entschädigungs-Masse erschöpfen helfen, und mithin selbst den Zweck der Entschädigungen größtentheils vereiteln würde.

Diese unmittelbaren Adelichen seyen nämlich keine Stände des Reichs, hätten kein Stimmrecht auf Reichs- und Kreistagen, mithin auch nicht mehr Theil an Krieg und Frieden, als andere Reichs-Unterthanen; sie unterschieden sich von dem mittelbaren Adel und übrigen Reichs-Unterthanen dadurch, daß sie ohne Mittel unter Kaiser und Reich stünden, und keiner Landeshoheit irgend eines Reichsstandes unterworfen seyen; ihre Eigenthumsrechte seyen mit den französischen Gesetzen ganz verträglich. Der unmittelbare Adel, wovon hier die Frage sey, mache zwey

ganze

ganze Cantons aus, nämlich die Cantons Ober- und Nieder-Rhein. Beyde hätten alle ihre Besitzungen auf der linken Rheinseite; der Canton Ober-Rhein sey von dem Rheine, der Queich und der Nahe begrenzt; der Canton Nieder-Rhein aber habe seinen Bezirk von der Nahe an abwärts. Die ritterschaftlichen Besitzungen selbst hingegen in diesen beyden Cantons seyen einzeln in allen reichsständischen Landen zerstreut; sie bestünden bald aus einem Hofe, bald aus einem Hause, in einer Stadt, oder einem Dorfe; sehr oft aus bloßen Feldern, die unter den übrigen Aeckern zerstreut lägen, aus Zehnten, Gülten und andern Gefällen; nur wenige ganze Orte seyen ritterschaftlich. Mehrere gräfliche Familien, die von einigen Besitzungen Reichs- und Kriegs-Anschläge bezahlten, auch davon in Reichsgrafen-Curien Sitz und Stimme hätten, gehörten übrigens mit ihren Gütern zu diesen Ritter-Cantons, und diese seyen es hauptsächlich, welche mehrere ganze ritterschaftliche Orte besäßen. Nebst diesen Grafen gäbe es nur sehr wenige unmittelbare von adelichen Familien, welche einige beträchtliche ganze Orte hätten; außer diesen letztern habe der Canton Ober-Rhein wohl keine 20 Ortschaften, welche ganz Einem von Adel gehörten; einige seyen ganerbschaftlich, nämlich mehreren von Adel gemein. Dann besäßen auch Reichsstände, Stifter, Klöster, oder andere Mittelbare dergleichen ritterschaftliche Orte und einzelne Güter; diese letztern gäben hiervon, so wie alle ritterschaftliche Güterbesitzer, ihre Steuern an den Canton; die unmittelbare Eigenschaft einer Menge solcher Güter werde noch von den Reichsständen, in deren Landen sie lägen, bestritten, könne also nicht für richtig angenommen werden: aber auch selbst da, wo die Ritterschaft ganze Orte habe, und wo ihre Unmittelbarkeit anerkannt sey, er-

hebe der einzelne Adeliche von seinen Unterthanen keine Steuern, und die Reichsstände exercirten meistens in solchen Orten ein und die andern höheren Rechte. Das Haupteinkommen der unmittelbaren Reichsritter bestehe daher in ihren eigenen Gütern, Zehnten und andern Gefällen. Ihre Einkünfte von Jurisdictionalien (droits seigneuriaux et féodaux) seyen meistens unbedeutend. Es seyen demnach diese unmittelbaren Adelichen nicht anders, als bloße Propriétairs von Privatgütern, anzusehen, und da nach Titre 12. §. 335. der Franz. Constitution selbst Fremde, ohne in der Franz. Republik etablirt oder selbst Bürger zu seyn, in derselben Güter besitzen, erben, kaufen und darüber disponiren könnten, so müsse auf diese unmittelbaren von Adel, in Hinsicht auf ihre auf dem linken Rheinufer gelegenen eigenen Güter, allerdings dasjenige angewendet werden, was die Franz. Note vom 19ten Germinal (8ten April) mit den Worten bestimmt zusichere:

„Que la conservation des propriétés des particuliers n'a jamais pu être l'objet d'un doute sérieux,"

und das Franz. Gouvernement werde um so weniger gemeint seyn, diese Güter und Zuständigkeiten von Privaten ihren rechtmäßigen Eigenthümern zu entziehen, als nach dem europäischen Völkerrechte dergleichen Besitzungen niemals mit der Domaine de la nation, à laquelle la cession est faite, vereinigt werden könnten, und die Franz. Note vom 22sten Pluviose (10ten Februar) einen solchen Anspruch auch nur auf die Domainen des Princes, exerçants la Souveraineté, mache.

In Betreff der Schulden, deren gänzliche Uebertragung von den Landen des linken auf das rechte Rheinufer die jüngste Franz. Note ferner gesinne, sey es von je her allgemein hergebracht, daß Schulden, welche auf Ländern haften, die durch einen Friedensschluß unter eine andere Bothmäßigkeit kämen, von derjenigen Macht übernommen würden, die solche Lande erhalte. Dieser Grundsatz sey auch noch zuletzt in dem Tractat zu Campo Formido befolgt worden; es lasse sich daher dieser Antrag mit den Gründen des Völkerrechts und der Billigkeit nicht vereinigen, und er sey ohnehin bey der bekannten Lage der Dinge in der Anwendung ganz unmöglich; man dürfe demnach erwarten, daß bey einer hinlänglichen Auseinandersetzung der Rechtsgründe und der unübersteiglichen Schwierigkeiten, die sich dem dieserhalb geschehenen Antrage entgegenstellten, die Französischen bevollmächtigten Minister auf demselben weiter nicht zu bestehen gemeint seyn würden.

Von Schulden, welche einzelne Gemeinden, Aemter, Oberämter und Landschaften für sich gemacht hätten, sey wohl keine Frage; nur diejenigen könnten solche Schulden bezahlen, welche solche contrahirt hätten. Die Absicht des Franz. Gouvernements werde auch nicht seyn, mit eigentlichen und bloßen Landesschulden, welche auf den Landessteuer-Cassen lägen, und blos zum Bedürfniß des Landes, nach der Form, Gewohnheit und Verfassung eines jeden derselben gemacht worden seyen, die steuerpflichtigen Einwohner anderer unschuldigen Provinzen zu belasten. Es könnten also hierunter nur die hypothecirten Cameral- und Domainen-Schulden verstanden seyn; aber auch gegen deren Uebertragung auf

auf etwaige Entschädigungs-Objecte des rechten Rheinufers stritten die stärksten Gründe.

a) Diese Schulden seyen in Ansehung ihrer Entstehung und Verwendung von so verschiedener Art, daß es gegen alle Billigkeit anstoßen würde, sie instincte und ohne alle Ausnahme den Schuldnern heimzuweisen, oder gar auf unschuldige diesseit rheinische Lande zu werfen; z. B. Cammerschulden, die der Regent zum Besten des Landes contrahirt habe, und welche folglich wahre, von dem neuen Regenten zu übernehmende Landesschulden seyen.

b) Würden auch die beschädigten und schuldenden Reichsstände mit Domainen anderer Länder entschädigt, so seyen diese letzteren gewiß auch schon mit Schulden beladen, auch zu andern Staats-Ausgaben bestimmt.

c) Würden die Gläubiger, welche auf die hypothecirten Unterpfänder den gerechtesten Anspruch hätten, hierdurch in ihrer Sicherheit beträchtlich gefährdet werden.

d) Die Unterthanen auf dem diesseitigen Rheinufer würden in Entstehung anderer wenig zu findenden Quellen mit Abgaben zur Tilgung solcher fremden Schulden gequält werden, wovon sie keinen Nutzen gehabt hätten.

e) Würden durch Uebertragung der Cameral-Schulden auf die diesseitigen Objecte die Entschädigungs-Gegenstände depretiirt, folglich Vermehrung derselben gefordert werden, hieraus aber die Inconsequenz entstehen, daß, wer mit den meisten jenseitigen Schulden beladen

sey,

sey, auf eine verhältnißmäßig größere Vergütungs-Masse an Land und Leuten Anspruch machen könne.

f) Zudem sey von einigen, und gerade den beträchtlichsten deutschen Landen auf dem linken Rheinufer bekannt, daß keine Passiv-Schulden auf denen hafteten; von andern aber, daß ihre Schulden sehr unbedeutend seyen, so, daß also für die Franz. Republik die obgleich an sich starken Schulden der übrigen deutschen Lande im Ganzen weit weniger Betracht verdienten; wogegen die Lande auf dieser Rheinseite, welche Deutschland von der Franz. Republik zurückerhalte, dermaßen zu Grunde gerichtet seyen, daß vielleicht ein Jahrhundert nicht hinreichen werde, sich von ihren eigenen Schulden zu erholen; sie also um so weniger im Stande seyen, auch noch fremde Schulden zu tragen und zu verzinsen.

Die Franz. bevollmächtigten Minister hätten endlich in ihrer jüngsten Mittheilung der Renunciationen gedacht, welche sie in Beziehung auf dasjenige verlangten, was von dem deutschen Reich cedirt werden solle. So wie nun diese Verzichtleistungen diesseits keinen Anstand fänden, auch zum Theil unterm 3. März vorläufig zugesichert worden seyen, eben so wenig dürfe man zweifeln, daß auch eine gleiche Verzichtleistung für das deutsche Reich von jenseits geschehen werde: weßwegen man wiederholter die ausdrückliche Anerkenntniß dessen gewärtigen müsse, worauf in dem 3. Punkte der Anlage zur Note vom 3. März angetragen worden sey, so wie denn auch in Ansehung der während dem Krieg entstan-

denen

denen Forderungen der Franz. Republik an einzelne deutsche Stände des Reichs das im 15. Punkte daselbst ausgedruckte Verlangen um so mehr erneuert werden müsse, als dergleichen Verzichtleistungen bey Friedensschlüssen Herkommens seyen, und es ohnehin sehr drückend seyn würde, nach so großen Aufopferungen, welche das Reich zum Besten des Ganzen und aller einzelnen Stände gethan habe, letztere noch weitern Ansprüchen und Forderungen des Kriegs zu einer Zeit ausgesetzt zu sehen, wo das Reich selbst schon die Früchte des Friedens genießen würde.

Schließlich müsse die Reichsfriedens-Deputation die Franz. Minister nochmals um Beantwortung aller in der jüngsten Note theils noch gar nicht, theils nicht erschöpfend beantworteten Punkte, sonderlich des 7., 8., 9., 11., 13., 14., 17. und 18., welche die Sicherheit und freye Disposition aller und jeder Eigenthümer über ihre Besitzungen und Zuständigkeiten auf der linken Rheinseite — die Amnestie mit ihren Folgen — die Versorgung der durch die neue Organisation ihre Existenz verlierenden geist- und weltlichen Personen — die Nichtanwendung der Emigrations-Gesetze auf die cedirten Lande — auch die für Elsaß und Lothringen insbesondere nöthigen Verfügungen betreffen, hiermit angelegenst ersuchen.

Domini Subdelegati fanden bey dem vorgelesenen Project Conclusi, so wie solches in Sessione adjustirt worden, unter Abstattung ihres verbindlichsten Dankes für den mit so vieler Mühanwendung, Geschicklichkeit und Pünktlichkeit vom Directorio abgefaßten Aufsatz, nichts zu erinnern. Also

Conclusum.

Direct.

Direct. wolle nunmehr den in Gemäßheit Conclusi eventualiter verfaßten Aufsatz Erlasses an die Plenipotenz verlesen lassen, und vernehmen, ob solcher zu expediren, auch per Direct. sub reservatione solita an die Plenipotenz zu befördern sey.

Conclusum: Da solcher dem Concluso vollkommen gemäß sey, so sey er zu expediren, und per Direct. sub reservatione solita an die h. a. K. Plenipotenz zu befördern.

Sessio XLVI^ta den 16. Juny 1798.

Die Legitimation des neuen bevollm. Ministers der Franz. Republik, Jean Debry, betreffend.

Direct. trug vor: bekanntlich sey seit der letztern Sitzung vom 14. v. M., in welcher man den Erlaß an die h. a. Plenipotenz adjustirt habe, der zeitherige bevollm. Franz. Minister Treilhard zum Mitglied des vollziehenden Directoriums der Franz. Republik erwählt worden, auch bald hierauf von hier abgegangen.

Am 12. l. M. sey dessen Nachfolger, der Bürger Jean Debry, Mitglied des Raths der Fünfhundert, hier angekommen, und habe am 14. den Direct. mittelst Ueberschickung einer Visit-Karte von seiner Ankunft benachrichtigt, gestern aber, nachdem Direct. noch vorigen Abends die Visite par Billet erwiedert hätte, habe sich der neue bevollm. Minister zu ihm Direct. verfügt, um sich zu legitimiren, weßfalls derselbe dem Direct. die bereits durch die Dictatur mitgetheilte behörig vidimirte Copie seiner Vollmacht zurückgelassen habe. (vid. Beylage Nro. 75.) Nro. 75.

Direct.

Direct. habe hiervon sogleich der h. a. Plenipotenz durch den Directorial-Secretär die geziemende Anzeige machen lassen, und von derselben die Nachricht erhalten, daß der besagte Franz. Minister sich auch bey Hochderselben eingefunden, und ebenmäßig mit Zurücklassung einer vidimirten Vollmachts-Abschrift den Legitimations-Act vollzogen habe. Zugleich habe Plenipotenz dem ersagten Directorial-Secretär noch weiter aufgetragen, das Directorium (um bey der Reichsfriedens-Deputation gehörigen Gebrauch und Anzeige zum Protokoll zu machen) zu benachrichtigen, daß der Plenipotentiarius nach vollbrachtem Legitimations-Act dem bevollm. Minister Jean Debry noch weiter eröffnet habe: zweifelsohne werde ihm bekannt seyn, daß die Franz. Gesandtschaft auf sein, Plenipotentiarii, Verlangen mit neuen Vollmachten versehen worden sey, welche auch die Pouvoirs pour conclure et signer enthalten hätten, und ihm, Plenipotentiario, im Original vorgezeigt worden, daß aber der Legations-Secretair Rosenstiel sowohl der Kais. Plenipotenz, als dem Deputations-Directorio, davon keine vidimirte Copien noch zur Zeit zurücklassen zu können erklärt habe, weil die Vollmacht einige Fehler in der Fassung enthalte, welche die Gesandten vorerst verbessern lassen wollen. Diese Pouvoirs seyen nun bekanntlich noch nicht nachgetragen worden. Er, Plenipotentiarius, müsse also um so mehr auf deren fordersamer Beybringung bestehen, als auch die Vollmacht des neuen Ministers Jean Debry auf diejenige sich beziehe, welche der gegenwärtig ins Directorium erwählte Minister Treilhard gehabt habe. Er, Plenipotentiarius, ersuche den bevollm. Minister Jean Debry, diese Aeußerung für officiell anzusehen, und sich dahin gefällig zu verwenden, damit dieses zur Legalität eines diplomatischen Geschäfts so wesentliche Acten-Stück baldig beygebracht werden möge. Besagter bevollm. Minister habe hierauf geantwortet, daß er

sich

sich dieses Anstands wegen der Vollmacht im Dunkeln erinnere, aber diesfalls mit seinem Collegen zu sprechen nicht verfehlen werde. Diesen Morgen habe hierauf der Kais. Herr Plenipotentiarius den Directorial-Secretair zu sich berufen lassen, um ihm zu sagen, daß Hochderselbe noch räthlich befunden habe, die nun gedachte vollzogene Legitimation und dabey gemachte Erinnerung dieser Reichsfriedens-Deputation eigends schriftlich bekannt zu machen, weßfalls der Herr Plenipotentiarius dem Directorial-Secretair einen Erlaß alsbald eingehändigt habe.

(Legebatur dieser Erlaß. vid. Beylage Nro. 76.) Nro. 76.

Diesem vorgängig wolle Direct. nun vernehmen, ob nicht von der bey der Franz. Gesandtschaft vorgefallenen Veränderung und von des neuen bevollm. Ministers vollzogener Legitimation die allgem. Reichsversammlung mittelst eines Erlasses zu benachrichtigen, auch derselben zugleich eine Abschrift derjenigen Note mitzutheilen sey, welche die h. a. K. Plenipotenz der Franz. Gesandtschaft unterm 18. v. M. zugestellt, und hiervon die Reichs-Deputation durch den Erlaß d. d. et praes. 22. et dict. 23. v. M. benachrichtigt habe. Dem Directorio scheine dieses die schicklichste Gelegenheit, eine Mittheilung nachzutragen, wozu bisher wegen nicht versammelt gewesener Reichsfriedens-Deputation sich keine Gelegenheit dargeboten habe.

Chur-Sachsen:

halte sich versichert, die Franz. Gesandtschaft werde in Verfolg der selbiger bereits vorhin gemachten und bey gegenwärtiger Gelegenheit erneuerten Bemerkung auch demnächst ihre Bevollmächtigung zu Abschließung und Unterzeichnung des Friedens-Tractats in erforderlicher Maaße beybringen. Vor jetzt dürfte daher, um bey dem möglichst zu befördernden Pacifications-Geschäft keinen Aufent-

enthalt zu veranlassen, in Ansehung der von dem neuen Gesandten Jean Debry bewerkstelligten Legitimation, da man ihn nebst dem Minister Bonnier zu Fortsetzung der Unterhandlung bis zum förmlichen Abschluß autorisirt habe, weniger etwas zu erinnern seyn. Uebrigens sey man wegen der Anträge des fürtreffl. Directorii, in Beziehung auf dasjenige, was an die allgem. Reichsversammlung gebracht werden solle, ganz einverstanden.

Oesterreich:

ganz wie Chur-Sachsen; um so mehr aber, als über den Bevollmächtigungs-Gegenstand der Minister der Franz. Republik von dieser Stelle in der 14. Sitzung zum Deputations-Protokoll sich allschon vorhin geäußert worden ist.

Bayern:

per totum mit beyden vorhergehenden fürtreffl. Votis einverstanden.

Caeteri:

similiter.

Conclusum: Daß unter vorausgesetzter Erwartung, es werde die Franz. Gesandtschaft ihre Bevollmächtigung zu Abschließung und Unterzeichnung des Friedens demnächst noch beybringen, der allgem. Reichsversammlung von der sich zugetragenen Veränderung bey der Franz. Gesandtschaft und der Legitimation des neuen Gesandten Jean Debry Nachricht zu geben, auch derselben hierbey zugleich die jüngste diesseitige Antwort an die Franz. Gesandtschaft mitzutheilen, hiervon aber an die h. a. Kais. Plenipot. herkommliches Remiß zu machen sey.

Direct.

Direct. wolle die an die Reichsversammlung eventualiter verfaßte Anzeige und den Remiß an die h. a. K. Plenipotenz verlesen lassen. (vid Beylagen Nro. 77. ad Nro. 77. et Nro. 78. Nro. 77. ad N. 77. Nro. 78.

(Legebatur.)

Domini Subdelegati fänden bey diesen Aufsätzen nichts zu erinnern; mithin

Conclusum: Daß solche zu expediren, und das Remiß an die h. a. K. Plenipotenz per Direct. sub reservatione solita, so wie die Anzeige an die allgem. Reichsversammlung daher nach Regensburg zu befördern sey.

Anzeige von Legitimationen.

Sessio XLVIIma den 25. Juny 1798.

Die jüngste Franz. Note vom 4. Messidor (22. Juny) betreffend.

Direct. proponirte: Am 22. l. M. Abends um 7 Uhr sey ihm von der hiesigen Franz. Gesandtschaft eine Antworts-Note de dato 4. Messidor (22. Juny) auf die diesseitige Note vom 18. May zugekommen. Diese Note sey sogleich folgenden Tags den 23. Morgens ad dictaturam gebracht worden. Am 23. habe auch die Kais. h. a. Plenipotenz in ihrem Erlaß dieser Reichsfriedens-Deputation die an Hochdieselbe gekommene Franz. Note zur weitern Berathung mitgetheilt. (vid. Beylage Nro. 79.) Der Inhalt dieser Note sey folgender. Nro. 79.

(Hier theilte er eine deutsche Uebersetzung der Note mit.)

Direct.

Direct. wolle nunmehr diese Franz. Note, bey deren Beantwortung das dieser Deputation übergebene Promemoria der Preuß. Brandenburg. Gesandtschaft d. d.
Nro. 80. 14. praesent. et dict. 15. l. M. (vid Beylage Nro. 80.) zugleich mit in Ueberlegung werde kommen müssen, andurch in förmliche Proposition stellen, und das Protokoll zur weitern Deliberation öffnen, so bald man allerseits mit den Abstimmungen gefaßt seyn werde; gegenwärtig wolle man aber einstweilen vernehmen: ob nicht gefällig sey, von dieser Note der allgem. Reichsversammlung in einem gewöhnlichen Erlaß, den betheiligten Particular-Abgeordneten aber sowohl von dieser, als von der Deputations-Note vom 14. May durch die gewöhnliche Directorial-Communication Nachricht zu geben.

Chur-Sachsen:

behalte sich zu seiner Abstimmung auf die jetzt verlesene Note der Franz. Gesandten das Protokoll offen, und finde übrigens keinen Anstand, den von dem Directorio geschehenen Anträgen Gehör zu geben.

Oesterreich:

Da die in Vortrag gestellte Note der Franz. bevollm. Minister vom 22. Juny (4. Messidor) als Antwort auf die jüngste Deputations-Aeußerung vom 14. May d. J. der billigen Erwartung keineswegs entspricht, und der Inhalt für die Ruhe und künftige Sicherheit von Deutschland äußerst wichtig, auch für die Existenz Deutschlands, dessen vordere Stände und Lande, auch selbst für die Deutschland angrenzenden souverainen Mächte und Staaten von unübersehlichen Folgen seyn kann; so erfordert die darüber erfolgende Berathschlagung die größte Aufmerksamkeit und reiffste Ueberlegung, wie es ohnehin jedes Deputations-Mitglied nach dem von Kaiser und Reich dieser Reichs-Deputation anvertrauten deutschen Staats-

Inter-

Interesse und daraus entspringenden Deputations-Obliegenheiten von selbst einzusehen und zu beherzigen belieben wird. Oesterreich behält sich daher das Protokoll offen, und wird die diesseitige Abstimmung nach reifer Ueberlegung, so bald es die Wichtigkeit des Gegenstandes gestattet, ohne Aufenthalt erfolgen. Uebrigens ganz nach der Directorial-Proposition.

Bayern:

behält sich das Protokoll offen, und adhärirt der Directorial-Proposition.

Würzburg:

wie Bayern.

Bremen:

wie die Directorial-Proposition.

Hessen-Darmstadt:

similiter.

Reliqui:

pariter.

Conclusum: Daß die angekommene Franz. Note der allgem. Reichsversammlung mitzutheilen, auch den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten sammt der diesseitigen letzten Note herkömmlich zu eröffnen, dann das gewöhnliche Remiß an Plenipotenz wegen der ad Comitia zu ergehenden Anzeige zu erlassen sey.

(Legebantur die Begleitungs-Entwürfe ad Comitia und Plenipotenz.)

Placuit: Daß solche zu expediren, und das Remiß per Directorium sub reservatione solita an Ple-

Plenipotenz, auch die Anzeige an die allgem. Reichsversammlung zu befördern sey.

Sessio XLVIIIva am 30. Juny 1798.

Die jüngste Franz. Note vom 4. Messidor (22. Juny) betreffend.

Direct. habe zwar geglaubt, daß in heutiger Sitzung über den in ultima in Proposition gestellten Gegenstand werde abgestimmt werden. Da aber seit der jüngsten Sitzung einige auf die Deliberations-Materie Bezug habende Vorstellungen, als: von der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft d. d. 26. praes. 27. et dict. 28. l. M.
Nro. 81. (vid. Beylage Nro 81.) — von der churcöllnischen Gesandtschaft d. d. praes. et dict. 28. l. M. (vid. Beyl.
Nro. 82. Nro. 82.) — von dem Kais. und Reichskammer-Gericht d. d. 26. praes. et dict. 29. l. M. (vid. Beyl.
Nro. 83. Nro. 83.) eingekommen und zur Dictatur gebracht worden seyen, auch einige Herren Subdelegirte mit ihren Abstimmungen bey der Wichtigkeit dieses Gegenstandes noch nicht ganz gefaßt zu seyn erklärt, andre aber extra ordinem zu votiren Anstand genommen hätten, so sey man überein gekommen, die Haupt-Deliberation zum Abstimmen auf künftigen Montag auszusetzen, heute aber sich vorläufig darüber, und sonderlich, in wie fern auf die neuen Dictata bey der künftigen Berathung Rücksicht genommen werden könne und solle, zu besprechen.

Sessio

Sessio XLIXna am 2. July 1798.

Die jüngste Franz. Note vom 4. Messidor (22. Juny), dann die Dictatur betreffend.

Direct. wolle nunmehr in hodierno vernehmen, wohin sich in materia proposita votando geäußert werden wolle.

Chur-Sachsen:

In der Note der Franz. Gesandtschaft vom 4. Messidor (22. Juny), welche gegenwärtig zur Berathschlagung kommt, sind der Haupterklärung mehrere Bemerkungen vorausgeschickt worden, die auf das Benehmen der Reichsfriedens-Deputation eine eigne Beziehung haben; man will ihr eine geflissentliche Verzögerung der Unterhandlungen und die Aufstellung unnöthiger Schwierigkeiten beymessen. Sie ist sich aber bewußt, daß sie das ihr aufgetragene Geschäft mit Eifer pflichtmäßig betreibet. Es sind wohl kaum Beyspiele in der deutschen Geschichte zu finden, wo man in einer so äußerst wichtigen, das Wohl des gesammten Reichs betreffenden Angelegenheit, bey welcher Alles in Gemäßheit des Reichs-Styls collegialisch tractirt werden muß, die Beschlüsse in einem kürzern Zeitraum zu Stande gebracht und an die Behörde befördert habe, als bey der anjetzt allhier versammelten Deputation. Die dem Publicum nicht unbekannt gebliebenen bisherigen Verhandlungen bezeugen es genüglich.

Noch zuletzt ist auf die Note der Franz. Minister vom 3. May (14. Floreal), welche von so viel umfassendem und äußerst bedenklichem Inhalte war, denselben schon am 18. May eine sehr umständliche und die Sache erschöpfende Antwort behändigt worden. Die dermalen in Deliberation stehende Gegenerklärung darauf

ist vom 22. Juny (4. Messidor). Das sorgfältige Bestreben, den Frieden bald zu Stande zu bringen, hat die Deputation nicht nur durch ermeldete Beschleunigung bey ihren Deliberationen und Abfassung ihrer Erklärungen, sondern auch vorzüglich dadurch bethätigt, daß sie im Hauptwerk beharrlich mit bestimmten Erwiederungen und Anträgen hervorgegangen ist, und selbst das schwere Opfer nicht versagt hat, welches man als den höchsten Preis ansehe, wodurch die Wiederherstellung deutscher Ruhe erkauft werden müßte. Der Rhein ward jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen als künftige Grenze zwischen Deutschland und Frankreich anerkannt. Den Umfang des Verlusts, welchen das Reich durch eine dergleichen Länderüberlassung erleiden würde, fühlte die Deputation tief und schmerzlich. Es ließe sich auch eine solche Aufopferung nur durch den äußersten Drang der Umstände und durch die Erwartung rechtfertigen, daß der unverzügliche Abschluß des Friedens die glückliche Folge davon seyn würde.

Zu dieser Erwartung war man um so mehr berechtigt, da nach den klaren, mehrmals wiederholten, in der diesseitigen Note vom 14. May wörtlich angeführten Versicherungen der Franz. Gesandtschaft keinen neuen Forderungen von bedenklicher Art entgegen gesehen werden konnte. Gleichwohl war die Hoffnung, die man sich in Ansehung einer nahen Pacification machte, durch die Erklärung der Franz. Minister vom 3. May (14. Floreal) vereitelt. Es geschahen darin theils solche Anträge, bey deren Bewilligung, nebst Vernichtung der Haupt-Basis des Friedens, nach welcher der Rhein die unveränderliche Grenze zwischen den beyden Staaten seyn soll, man die künftige Ruhe und Sicherheit des Reichs, so wie die ganze politische Existenz desselben in unverkennbare Gefahr setzen würde, theils aber solche, bey denen wenig-

wenigstens unübersehliche Inconvenienzen und Nachtheile eintreten müssen. Die Deputation konnte, aufhabenden Pflichten nach, auf Bedingungen dieser Art nicht eingehen. Nur zu Abschließung eines billigen, anständigen und dauerhaften allgemeinen Reichsfriedens ist sie bevollmächtigt.

In der den Franz. Ministern unterm 18. May zugekommenen Note sind die Gründe einleuchtend dargelegt worden, in deren Erwägung man dafür halten müßte, daß besagten Anträgen nicht Statt gegeben werden möge. Jene Gründe zu wiederholen, wäre überflüssig.

An dieser Stelle ist man von ihrer Bündigkeit und Stärke fest überzeugt, und in der neuesten Note der Franz. Minister läßt sich nach deren genauesten Prüfung etwas nicht finden, was diese Ueberzeugung schwächen könnte. Sie muß daher auf die gegenwärtige Abstimmung leiten.

Die Franz. Gesandtschaft hat dermalen unter der Benennung von Modificationen zu einigen Artikeln ihrer Note vom 8. May weitere Erklärungen gethan:

1) in Ansehung der Vestung Kehl;

2) wegen des Hüningen gegen über verlangten Raums von 50 Morgen und eines Wegs dazu;

3) wegen der Dépendances d'établissemens ecclésiastiques auf beyden Seiten des Rheins, so wie

4) in Betreff der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft.

Ad 1. bleibt es wohl außer Zweifel, daß durch die vorgeschlagene Einschränkung das Hauptbedünken der Deputation, welches gegen jede Ueberlassung eines Platzes diesseits des Rheins gerichtet ist, nicht wegfallen würde; so könnte auch

Ad 2. die Entsagung auf obermeldeten Raum und den Weg dazu nur in so fern Genüge leisten, als damit ein Vorbehalt wegen Erbauung einer Brücke nicht verbunden wäre.

Ad 3. Hält man für rathsam, daß zu Vermeidung künftiger Zweifel genau bestimmt werde, was eigentlich unter dépendances d'établissemens ecclésiastiques zu rechnen sey; damit die Disputation nicht auf solche Stiftungen und Zuständigkeiten erstreckt werden möge, die man darunter zu begreifen für bedenklich ansehen müsse. Man vermuthet, daß in einer und der andern nachfolgenden Abstimmung über diesen Punkt Local- und sonstige Erläuterungen vorkommen könnten, und wird ihren darauf zu gründenden zweckmäßigen Anträgen gern beytreten. Es hat hiernächst

Ad 4. Die unmittelbare Reichs-Ritterschaft, deren constitutionsmäßige Verhältnisse gegen Kaiser und Reich nicht verkannt werden, in einem zur Dictatur gekommenen Promemoria vom 26. Juny nach Vorausschickung einiger Behauptungen, die man an seinen Ort gestellt seyn läßt, verschiedene Erinnerungen und Wünsche in Ansehung der sie betreffenden Erklärung vorgelegt, und es dürfte keinen Anstand finden, ihr bey den Franz. Ministern in behufiger Weise dahin zu Statten zu kommen, damit selbiger der Besitz und freye Genuß ihrer Güter auch bis zum Abschluß des Friedens nicht entzogen, wegen des erleidenden Verlustes aber eine billige Vergütung zugestanden werde. Zugleich möchte gegen die Ausnahme, welche in Ansehung der Grafen, Fürsten und Stände des Reichs gemacht werden will, da sie der Natur der

Sache

Sache nicht angemessen ist, Vorstellung zu thun seyn.

Wie nun die diesseitige Meinung über die in der jüngsten Note der Franz. Minister unter 4 Nummern gebrachten Punkte insbesondere zu erkennen gegeben wird, also muß Subdelegatus übrigens wegen aller andern Anträge, Erklärungen und Voraussetzungen, die in der unterm 18. May besagten Ministern behändigten Note enthalten sind, da sich dieselben darauf dermalen entweder gar nicht, oder in einer Art geäußert haben, die keine Beruhigung gewährt, seinem in der 44. Sitzung abgelegten Voto lediglich inhäriren.

In Ansehung des von der Deputation in Antrag gebrachten Handlungs- und Schifffahrts-Tractats könnten der Franz. Gesandtschaft die Erläuterungen gegeben werden, daß eine solche Uebereinkunft mit dem gesammten Reich in so ferne allerdings Statt finden möge, als sie Gegenstände betrifft, die selbiges im Ganzen angehen; daß die Abschließung eines dergleichen Tractats aber nicht hindern würde, auch über dieses mit einzelnen Ständen sich wegen sonstiger Commercial-Punkte in verfassungsmäßiger Weise einzuverstehen. Hierbey hätte man übrigens sich auf die bereits umständlich dargelegten Ursachen zu beziehen, die es nicht gestatten, ohne vorhergehende gründliche Erörterung der dabey einschlagenden so mancherley wichtigen Rücksichten in Ansehung der Rhein-Schifffahrt und der Zölle auf diesem Fluß sofort etwas Bestimmtes festzusetzen. In den respective unterm 14. und 28. Juny l. J. von der Gesandtschaft Ihro Königl. Majestät von Preußen und Ihro churfürstl. Durchlaucht von Cölln bey der Deputation eingereichten und zur Dictatur gekommenen Vorstellungen werden Umstände angeführt und Anträge bey-

beygefügt, welche es um so mehr rathsam machen, diese Angelegenheit mit der größten Vorsicht zu behandeln.

Bey den Gesinnungen von Mäßigung, auf welche die Franz. Gesandtschaft sich in ihrer Note bezieht, und ohne deren Realisirung einer siegreichen Nation wahre und veste Größe nicht bestehen kann, darf man hoffen, es werde auf die nach Einverständniß mit der h. a. Plenipotenz an besagte Gesandtschaft zu bringende fernerweite Erklärung der Deputation eine vollständige und vergnügliche Rückäußerung erfolgen. Von Seiten des Reichs hat man sich bey den seitherigen Verhandlungen zu den äußersten Aufopferungen verstanden, um einen billigen, anständigen und dauerhaften Frieden zu erhalten.

Ohnmöglich kann das erleuchtete Franz. Gouvernement dieses verkennen. Es wird darin auch die Ueberzeugung finden, daß die Deputation auf solche Anträge, welche die gänzliche Berichtigung des Pacifications-Geschäfts nach der angenommenen Grundlage befördern können und mit dem beyderseitigen Interesse sich vereinigen lassen, einzugehen ferner bereit bleibe.

Subdelegatus glaubt übrigens in Ansehung dessen, was die Gesandtschaft Sr. Königl. Maj. von Preußen in dem bereits angezogenen Promemoria vom 14. jüngst verflossenen Monats wegen Bestimmung der künftigen Rhein-Grenze angetragen hat, bemerken zu müssen, daß die Meinung der Reichs-Deputation auf Annahme einer andern Grenze, als der in dem Promemoria ausgedruckten, ohnehin nicht gerichtet seyn könne. Man wird daher bey Abfassung des Friedens-Instruments darauf gehörige Rücksicht zu nehmen, gegenwärtig aber dieses Gegenstandes halber in die Verhandlungen selbst etwas nicht zu bringen haben.

Oesterreich:

hat in Sess. 44. über den Inhalt der Franz. Note vom 3. May (14. Floreal) hauptsächlich auf freundschaftliche, rücksichtliche und geschäftsbeförderliche, jedoch nachdrückliche Vorstellungen bey den Franz. bevollmächtigten Ministern angetragen, um den wichtigen und die Sache erschöpfenden Gründen wider die in besagter Note enthaltenen neuen Forderungen bey dem Franz. Gouvernement um so mehr eine günstige Aufnahme zu verschaffen, als die bisherigen Erklärungen der Franz. Minister selbst nur darin bestanden haben, den Rhein zur Grenze zu haben, weil man solches als das einzige zweckmäßige und unfehlbare Mittel angesehen hat, um dadurch die Ruhe und Sicherheit für die beyden Staaten zu gründen und zu bevestigen.

Die hierauf erfolgte Aeußerung der Reichsfriedens-Deputation, welche am 18. v. M. den Franz. bevollmächtigten Ministern durch die Kaiserl. Plenipotenz zugekommen ist, ist durch Gründe und Vorstellungen unterstützt, die unwidersprechlich sich eben so wohl durch ihre Wichtigkeit auszeichnen, als ihre Stärke der Natur der Sache selbst angemessen ist, und denen billige und redliche Männer, wenn sie solchen den Eingang nicht geflissentlich versagen wollen, gewiß nicht widersprechen können.

Daß die Deputation von der Nothwendigkeit eines baldigen und dauerhaften Friedens durchdrungen ist, kann wohl niemand, dem die bisherigen Friedens-Unterhandlungen bekannt sind, und der sie unbefangen beurtheilt, bezweifeln; dieselbe ist bereits in die härtesten Forderungen, obgleich mit einigen Voraussetzungen und Modificationen, welche die Umstände erfordert haben, eingegangen; auch ihre — in Behandlung der deutschen Reichs-, besonders so wichtiger, Geschäfte selbst nach der deutschen Verfassung — bey-

beyspiellose Thätigkeit in den Berathschlagungen bestätigt solches, und zugleich ihr dringendes Anliegen, hierdurch dem mit Truppen-Einquartierungen noch so sehr beschwerten Theil von Deutschland die schleunigst mögliche Befreyung zu verschaffen. Ein Vorwurf von Temporisiren (da selbst die Data der wechselseitigen Aeußerungen für sie zeugen) kann sie also nicht treffen, noch jener von endlosen Discussionen, wenn die Reichs-Deputation zur Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt des Reichs durch Amt und Pflicht aufgefordert wird, Vorstellungen zu machen, um das vom Reich in sie gesetzte Vertrauen zu erfüllen, besonders, wenn Forderungen auf Forderungen folgen, die dann so neu als unerwartet sind, außer die Reichs-Deputation müsse ganz paralysirt und ihr Wirkungskreis dahin beschränkt werden wollen, jede Forderung mit einer unbedingten Einwilligung und Unterwerfung auf der Stelle anzunehmen.

Nachdem man in der schmeichelhaften Erwartung war, daß die zur Erhaltung günstigerer Bedingnisse angeführten wichtigen Beweggründe endlich mit dem verdienten Erfolg würden belohnt werden, mußte man sich freylich durch die jüngste Note der Franz. Bevollmächtigten vom 22. Jun. (4. Mess.) in seiner billigen Hoffnung sehr getäuscht sehen, da in derselben, außer einigen in Rücksicht der Wichtigkeit der Hauptsache weniger bedeutenden Modificationen, auf den vorigen harten Forderungen unabweichlich, und in Ansehung der Modificationen selbst nur bedingungsweise bestanden wird, auch sogar, was in der Note vom 3. May wegen der in den Rhein sich ergießenden und übrigen größern Flüsse Deutschlands zur freyen Schifffahrt als Wunsch (espérer) angebracht ist, in der jüngsten Note als wirkliche Forderung (demande) benennet wird.

Die

Die Forderungen der Franz. Minister sind daher dermalen noch die nämlichen, wie jene in der Note vom 3. May (14. Floreal), mithin:

a) die Beybehaltung der Punkte von Cassel und Kehl auf dem rechten Rheinufer;

b) jene aller Inseln in dem Rhein;

c) die Schleifung der Vestung Ehrenbreitstein;

d) der Brückenkopf von Hüningen;

e) die Brücke zwischen den beyden Breysachs;

f) die Uebertragung der öffentlichen Schulden von dem linken auf das rechte Reinufer;

g) die freye Schiffahrt auf dem Rhein;

h) die partielle Einziehung der Besitzungen der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft.

In der gegenwärtigen Aeußerung und Note vom 4. Messidor sind blos 4 Modificationen angebracht, und zwar

1) daß man bey Kehl keine Stadt oder regelmäßiges Fort erbauen, sondern sich mit Brückenkopf und den dazu nöthigen Redouten begnügen wolle;

2) will man bey der Hüninger Brücke die 50 Morgen Landes nachgeben;

3) nur jene Güter der reichsritterschaftlichen Mitglieder einziehen, welche wirkliche Reichsstände sind, den übrigen aber dieselben als bloßen Privatpersonen, jedoch erst bey Auswechselung des Definitiv-Friedens-Tractats und ohne Entschädigung für die verlierenden droits féodaux und den Verlust des Genusses, überlassen;

4) daß

4) daß die Zugehör der auf der rechten Seite des Rheins gelegenen geistlichen Stiftungen auf dem linken Ufer der Franz. Republik, und so gegenseitig jene auf dem rechten Rheinufer dem deutschen Reich, verbleiben sollen.

Oesterreich hat bey diesen bisherigen Verhandlungen nur die ihm aufliegenden schweren Pflichten für das Reich zu Rathe gezogen, und diese können und müssen auch in der gegenwärtigen Abstimmung die einzige nnd unverletzliche Richtschnur seyn. Solche gebieten, auf dasjenige wiederzukommen, was Subdelegatus als Erzherzogl. Oesterreichischer Gesandter und Deputations-Mitglied schon in der 44. Sitzung über die dermaligen sämmtlichen Berathschlagungs-Punkte zum Protokoll gegeben, und alle neuern Forderungen und Anträge von der Hand gewiesen hat, so wie es dermal unter abermaligem Bezug auf alle diesseitige vorige Abstimmungen wegen dem linken Rheinufer ausdrücklich anhero geschieht, und er ist von der so sehr gepriesenen Gerechtigkeit und Billigkeit der Franz. Republik zu lebhaft überzeugt, als daß er vermuthen könnte, daß die Wichtigkeit der Gründe, welche dieser Abstimmung zur Seite stehen, ferner mißgekannt, und mit Zurücksetzung der mehr gemäßigten Maaßregeln bey den strengern verharret werden dürfte.

In dieser Voraussetzung muß man daher mehrmals dahin antragen, daß in einer neuern Note den Franz. Ministern sehr dringend zu Gemüthe geführt werde, von dem Anspruch auf die sämmtlichen Inseln im Rhein abzustehen, und es bey Bestimmung der Grenzen nach ihren selbst eigenen wiederholten Anträgen durch den Lauf des Flusses oder sogenannten Thalweg zu belassen, indem in ihren bereits angeführten eigenen Anträgen eine solche Uebereinkunft als das einzige Mittel angesehen wird, eine möglichst sichere Grenze zu verschaffen, und die Zwistigkeiten

zu

zu entfernen, welche aus einer zweifelhaften entstehen können, so wie denn auch dieser Grundsatz in den Friedens-Schlüssen zur gewöhnlichen Richtschnur angenommen wird.

Das deutsche Reich kennet nach einmal glücklich wiederhergestelltem Frieden keinen sehnlichern Wunsch, als dessen unverrückte Dauer und die tröstliche Aussicht, solchen durch keine neuen Unfälle zerrüttet zu sehen, und gewiß wird mit der äußersten Sorgfalt jeder Schein vermieden werden, der nur entfernt die mindeste gegenseitige Vermuthung zu erregen fähig ist. Wie beunruhigend aber müßte es für selbiges überhaupt und besonders die näher an den Grenzen liegenden Staaten und ihre Bewohner seyn, wenn durch die Beybehaltung der angetragenen festen Punkte auf dem rechten Rheinufer und die mittelst der stehenden Brücke erleichterte Uebersetzung einer Armee auch in der Mitte des Friedens die immerwährende Besorgniß eines Ueberzugs vor Augen schwebte, und keine natürliche Scheidewand zwischen beyden an sich schon ohnehin in allem Betracht so sehr verschiedenen Staaten vorhanden wäre?

Man will die Franz. Republik zu gerecht und billig glauben, als daß sie bey den nur nach Frieden seufzenden Nachbarn einen solchen Keim der quälenden Unruhe zurücklassen, und sie ist zu mächtig, als daß solche auf immer eine Art einer solchen Vorsicht bedürfen könnte; man ist daher noch in der größten Zuversicht, daß auf die Beybehaltung von Cassel, Maynz gegen über, nicht bestanden, auch Kehl, welches so, wie der Hüninger Brückenkopf, nach einem der siegreichsten Feldzüge des commandirenden Erzherzogs Karl K. H. erst nach einer kostbaren, langwierigen, harten und blutigen Belagerung erobert werden konnte, ohne allen Vorbehalt, als zum rechten Rheinufer gehörig, dem deutschen Reich verbleiben, und überhaupt

am

am Ober-Rhein alles in denselben Stand wieder gesetzt werden wolle, worein es durch den Ryswicker und nachfolgende Friedens-Schlüsse zur wechselseitigen vollkommensten Zufriedenheit und Beruhigung gesetzet und bis zum Ausbruch des letzten Kriegs erhalten worden ist; zu dem auch nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß Frankreich auf dem rechten Rheinufer keine Forderungen mache, Ueberlassungen auf dem linken Rheinufer von der Reichs-Deputation geschehen sind. Daß Kehl in vorigen Zeiten auch schon in Franz. Händen gewesen, hat seine Richtigkeit; aber welcher Unterschied zwischen dem damaligen und jetzigen Zeitpunkte, der damaligen und jetzigen Sicherheit und andern Lage am Rhein? — Damals waren auch die wichtigen Vestungen Maynz und Luxenburg in deutschen Händen. Daß die Vestung Ehrenbreitstein in ihrem gegenwärtigen Vertheidigungszustand der Franz. Republik im Grunde ganz gleichgültig, hingegen für die dasigen Grenzen Deutschlands von äußerster Wichtigkeit sey, hat Subdelegatus in Sess. 44. bereits dargethan; auch hierauf muß er sich wieder vollkommen beziehen und auf ihre unverrückte Erhaltung um so mehr antragen, als auf der linken Rheinseite so beträchtliche Vestungen sich befinden. So wie man sich in Ansehung der übrigen Punkte wieder ganz auf die Abstimmung in Sess. 44. beruft, so darf man jedoch in Rücksicht der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft nicht unbemerkt lassen, daß jene in der Franz. Note vom 3. May enthaltene harte Aeußerung durch die neuere Note vom 22. Junius einige Milderung erhalten hat, daß aber auch ungeachtet dieser Milderung selbe annoch in die mitleidsvollesten Umstände versetzet, und ihr Schicksal weit unter jenes sämmtlicher Privat-Personen herabgewürdigt ist, da sie bis zur Unterzeichnung des Definitiv-Friedens-Tractats vom gänzlichen Genuß ihrer Einkünfte ausgeschlossen, auch nicht befugt seyn soll, deßhalb auf einigen Ersatz antragen zu können, wodurch

sie

sie nicht allein unverdienter Weise dem kummervollsten Mangel mit allen dessen Folgen blosgestellt, sondern auch selbst die vielen Gläubiger, deren ganzes Vermögen vielfältig auf diesen Gütern haftet, in eben dieses Elend ziehen wird. Es ist daher nicht so wohl Rücksicht, sondern das Gefühl der Menschheit erfordert günstigere Bedingnisse für den unmittelbaren Reichsadel zu bewirken, und bey dem Fränz. Gouvernement dahin anzutragen, daß der auf seine Güter gelegte Sequester jetzt schon aufgehoben, ihm für das bisher Vermißte Ersatz geleistet, die Veräußerung derselben verhindert, und hierbey kein Unterschied zwischen denen, die auf dem linken Rheinufer allein oder auf den beyden angesessen sind, gemacht werde.

Obgleich die unmittelbare Reichs-Ritterschaft nicht in der Eigenschaft eines förmlichen Reichsstandes erscheint, und das hiervon ausfließende Stimmrecht bey den allgemeinen und den Particular-Reichs-Conventen genießt, so haben jedoch sämmtliche Reichs-Gesetze von dem Westphälischen Friedensschluß (durch welchen die unmittelbare Reichs-Ritterschaft vorzüglich ihre ausgemessene Kategorie erhalten hat) her, wo sich hierzu immer die Veranlassung dargeboten hat, sie mit den Reichsständen in eben dasselbe Verhältniß in seiner Maaße gesetzet, und selbst noch in den 18 Punkten, welche der Deputations-Note vom 2. März beygelegt worden, sind sie den wirklichen Reichsständen bey den allda berührten Gegenständen gleich gestellt; welches ihnen demnach ein hinlängliches Befugniß zu gewähren scheinet, auch auf eine billige Entschädigung für den Verlust der Feudal- und Jurisdictional-Gefälle Anspruch machen zu können, in welcher Betrachtung sie noch besonders der Franz. Republik zu einer von daher selbst zu erwartenden Schadloshaltung empfohlen zu werden verdienen. In der Franz. Note wird zwar noch ein

Unter-

Unterschied zwischen den Besitzern der adelichen Güter gemacht, und sollen von jenen, die zu gleicher Zeit Grafen Fürsten und Reichsstände sind, welche auf dem Reichstage eine collective oder Viril-Stimme haben, zu dem Besitz nicht zugelassen werden. Es läßt sich aber nicht absehen, auf was sich hierbey die strenge Behandlung der eben Genannten gründen kann, nachdem sie ohnehin schon durch eine Entsetzung von ihren reichsständischen Gebieten den empfindlichsten Verlust leiden müssen, und unter solchen sich auch mehrere befinden, die von diesen reichsritterschaftlichen Gütern ihre vorzüglichste Existenz haben. Man sieht daher auch diesen Umstand von einer solchen Beschaffenheit an, wobey man sich nicht beruhigen kann, und der eine weitere Vorstellung erfordert.

Unter denjenigen Punkten, welche als Modificationen in der neuesten Franz. Note angeführt werden, enthält der vierte den Antrag, wie es bey den geistlichen Stiftungen auf dem rechten und linken Rheinufer in Ansehung ihrer Zugehörungen, die auf der linken Seite liegen, gehalten werden solle — und man glaubt sich im voraus versichert, daß hier unter der Benennung von geistlichen Stiftungen alles, was unter die pia corpora gerechnet wird, als: Universitäten, Spitäler, Kranken- und Siechenhäuser ꝛc., auch was den Gemeinden hiervon zugehört, werde begriffen werden. Man erachtet jedoch für nöthig, daß solches annoch mehr bestimmet und ganz außer Zweifel gesetzt werden möge.

Ueberhaupt muß Oesterreich mehrmals dahin antragen, daß auf die Franz. Note das bisher Angeführte, und was eine h. a. Deputation weiters den Umständen angemessen findet, den Franz. Ministern in der freundschaftlichsten, rücksichtlich jedoch nachdrücklichsten, besonders aber standhaften Sprache eröffnet werde, damit das

Franz.

Franz. Gouvernement bewegen werden möge, von den aufgestellten harten Forderungen um so mehr abzugehen, als das Reich schon die größten Aufopferungen gemacht, und jedes Franz. Verlangen aus Liebe zur Ruhe und Frieden, zwar unter einigen, doch bis anher unerfüllten Voraussetzungen und Modificationen, die aber die dringendsten Umstände abgenöthigt haben, erfüllt hat."

Man sollte von der so sehr gerühmten Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe der Franz. Republik um so mehr dieß zu hoffen berechtigt seyn, als selbst Franz. Seits bey der Forderung, den Rhein zur Grenze zu haben, der Beweggrund angeführt worden ist, um die Sicherheit beyder Staaten zu bevestigen, und eben diese Gesinnungen auch noch in der jüngsten Franz. Note enthalten sind, wo es heißt:

„So wird sie, Deputation, die Gründe aus der wohlthätigen Politik des Franz. Gouvernements, aus seinem Respect für die Menschheit und aus seinem aufrichtigen Verlangen schöpfen, den Abschluß des Definitiv-Friedens-Tractats zu beschleunigen, der die beyden Mächte zu ihrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt verbinden solle."

Die Deputation hat zu viel Vertrauen auf die Aufrichtigkeit dieser und so vieler vorhergegangenen Erklärungen, als daß sie an der Erfüllung derselben zweifeln könnte, und so zuversichtlicher ist daher ihre Erwartung, daß diese Vorstellungen nicht ohne Erfolg bleiben; indem, wenn die neuern Franz. Forderungen zum Vollzug gelangen würden, nicht allein Deutschlands Wohlfahrt verloren wäre, sondern dieser Staat selbst in den Stand der äußersten Ohnmacht gesetzt werden würde. Nur die Realisirung aller vorgenannten schönen und günstigen Zusicherun-

cherungen wird das Siegel darauf drücken und den Werth geben.

Uebrigens findet man das zugleich mit in Proposition gestellte Preuß. Promemoria de dict. 15. Juny, so wie auch jenes von Chur-Cölln dict. 28. Juny, so beschaffen, daß sie alle Rücksicht verdienen, und nach Zeit und Umständen, besonders beym Definitiv-Friedens-Traktat, der gutfindende Gebrauch davon gemacht werden könne.

Gleichwie denn auch die am 23. Juny ad dict. gebrachte Angelegenheit der in Elsaß begüterten unmittelbaren Reichs-Ritterschaft der angelegensten Beherzigung der Deputation und Einschreitung bey Frankreich würdig ist.

In Rücksicht der freyen Schifffahrt auf dem Rhein und der Zölle wiederholet man das in Sess. 44. Geäußerte: daß man sich demjenigen vollkommen anschließe, was die Reichs-Deputation anzugehen nöthig und fürträglich erachtet.

Die Befugnisse der Reichsfriedens-Deputation zeichnet die Reichs-Instruction, besonders auch §. 1. lit. H. aus, und die allgemeine Reichsversammlung hat deßhalb, besonders auch, wo jura singulorum eintreten, ihre ausgemessenen Richtschnuren.

Bayern:

Die Deputation hat einen bestimmten Auftrag, und auch die möglichst freyeste Vollmacht setzt doch die Beschränktheit voraus, über den Grund-Auftrag nicht hinaus gehen zu dürfen. Er besteht darin, daß dem Reich mit der Franz. Nation, nach den Ausdrücken des Kais. Commissions-Decrets, ein billiger, ehrbarer, annehmlicher, sicherer, beständiger und allgemeiner Friede unterhandelt werde.

Die

Die aus dem Concluso der Reichs-Deputation vom 14. May 1798 geflossene Note an die Franz. Minister hat alle Gründe umständlich ausgeführt, welche der Einwilligung in das Verlangen derselben offenbar entgegen stehen, welche einen auf die Forderungen hin zu schließenden Frieden zu keinem billigen und ehrbaren, zu keinem sichern und in der Folge beständigen machen könnten.

Es kann sich Subdelegatus unmöglich überzeugen, daß durch einige, in Nebengegenständen zwar annehmliche Modificationen der Franz. Note die Sache jedoch im Wesentlichen geändert sey: immer bleibt es unläugbar, daß, neben Behauptung der Brückenköpfe, der vesten Punkte, der unbestimmten Beybehaltung aller Inseln u. s. w. der Rhein aufhören würde, eine natürliche Grenze zwischen Deutschland und Frankreich zu seyn; daß auf der rechten Seite die bedeutendsten Berührungs-Punkte entständen, welche der Erhaltung künftiger Ruhe höchst ungünstig seyn müßten, und daß folglich Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Reichs bey solcher Beschaffenheit nur ein leerer Wortschall wären. In den Worten: „natürliche Grenze" und „veste Punkte jenseit der Grenzen" liegt ein Widerspruch: schon ist dieß in der letzten Deputations-Note deutlichst erörtert worden.

Subdelegatus hält sich daher nach seiner Ueberzeugung noch immer außer Stand gesetzt, vom Wesentlichsten der vorigen Deputations-Note abzugehen, und muß daher prioribus inhäriren, ist aber zu Beförderung des so sehnlichst gewünschten Friedens bereit und beauftraget, gern allen denjenigen mit der Würde und Sicherheit des Reichs nur immer bestehen mögenden nachgiebigen Modificationen Platz zu geben, welche entweder durch die nachfolgenden Vota, oder im Lauf des Geschäfts von den Franz. Ministern vorgebracht werden könnten, und muß

nochmals den Wunsch erneuen, daß denselben gefällig seyn möchte, nach der Natur eines jeden ordentlichen Geschäftsganges, bestimmt über jeden Gegenstand und die schon so oft in Erwähnung gebrachten 18 Punkte, davon der 11. und 12. die vorzüglichsten sind, articulirt einher zu gehen.

Wie zumalen aber in der Note vom 4. Messidor im 3. Absatz über das dies- oder jenseits befindliche geistliche Vermögen Erklärungen geschehen, so glaubt Subdelegatus seinen Pflichten und Aufträgen gemäß zu seyn, Folgendes über beyde Gegenstände äußern zu müssen.

Die Zusicherung des Eigenthums der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft jenseit des Rheins war nach allen vorausgesetzten Begriffen von Gerechtigkeit und Billigkeit zu erwarten: dürfte aber nicht ebenfalls nach diesen Begriffen zu hoffen seyn, daß man diesen Eigenthümern jetzt schon den Genuß desselben gestatten, die Sequestration aufheben, und für die merklichen Degradationen, die öfters, wie z. E. die Waldungen, den Werth des Eigenthums selbst vernichten, eben so, wie für fruchtbare als wirkliches Vermögen und Eigenthum zu betrachtende Rechte, verhältnißmäßigen Ersatz gestatten werde? Laut fordert dieß die Gerechtigkeit nicht nur für die jenseit des Rheins begüterte unmittelbare Reichs-Ritterschaft, sondern für alle auf den zu überlassenden Ländern ansässige Eigenthümer, wessen Standes oder Würden sie auch seyn mögen.

Eben diese Begriffe von Eigenthum erheischen auch, daß jedem frey stehen müsse, seine Güter entweder als Fremder nach Tit. 12. Art. 335. der Franz. Constitution fortzubesitzen, oder beliebig zu veräußern; eben so wie auch im umgekehrten Fall den auf dem rechten Rheinufer Begüterten diese Freyheit zustehen muß.

Beym

Beym 4. Absatz über die dies- und jenseits befindlichen Güter dringt sich Subdelegato eine nicht zu umgehende Erinnerung von äußerster Wichtigkeit sowohl für die churpfälzischen als alle übrige am Rhein situirte Staaten mächtig auf.

Unter der Benennung: „geistliche Güter und Vermögen,“ (établissemens ecclésiastiques) wird nicht allezeit ausschließend ein Vermögen ausgedrückt, welches allein den religiösen und öffentlichen Gottesdienst und den Unterhalt und aus Renten fließenden Genuß geistlicher und solcher Personen zum Zweck hat, welche unter dem Namen Titulairs verstanden werden. Neben dem unentbehrlichen Pastorali haben Güter und Vermögen, welche man auch geistlich zu nennen pflegt, hohe und niedere Schul- und Erziehungs-Anstalten, Spitäler, Waisen- und Krankenhäuser, Almosen-Fundi und andere ähnliche Einrichtungen, welche piae causae heißen, weil sie eine ausgezeichnete Menschen wohlthätige Bestimmung haben, und ihr eigenthümlicher Zweck ist in Fundations- und andern dahin gehörigen Urkunden ausgedrückt; oder es ist der in den Urkunden ausgedrückte nach Bedürfniß der Zeiten und Menschen mit einem andern eben so wohlthätigen oder noch bessern verwechselt worden.

Ein solches Vermögen, welches in allen Ländern der Regierung mit Vorzügen und nöthigen Freyheiten eben so, wie Unmündige, geschützt wird, ist auch im engen Verstand kein Vermögen des Staats, sondern der Staat ist nach Gesetzen und Verträgen Vormünder, Beschützer und Advocat desselben; es ist ein Eigenthum der Gemeinheit, so rechtmäßig, so heilig, wie das Eigenthum eines jeden Privati; nur noch in gewissem Betracht ehrwürdiger, weil es unmittelbar das Wohl der Menschheit zum Ziel hat.

Sollte man also fürchten müssen, daß ein solches Vermögen mit einem kühnen Federstrich, ohne in nähere Formeln, ohne in Auseinandersetzung der Ursprünge, des Zwecks und Bestimmungen hineinzugehen, unter dem allgemeinen Namen: „geistliches Gut," abzufertigen sey?

Es gehören gewiß unter die Kategorie der von den Franz. Ministern genannten Etablissemens, worunter nur Geistliche, Stifter und Klöster, mit Einem Wort, solche Anstalten verstanden werden können, die wirkliche geistliche Güter voraus setzen, diejenigen Güter und Vermögen nicht, welche z. B. die geistliche Administration zu Heidelberg und die dortige Universität besitzen, sondern sie gehören offenbar unter den Begriff der Biens des Particuliers, von denen die Franz. Note vom 9. Germinal mit Billigkeit sagt:

„qu'il n'avait jamais pu être l'objet d'un doute sérieux."

Diese Güter nun sind weder geistliche im eigenen Verstande, noch auch Staatsgüter, sondern Güter der Gemeinheiten, für die sie zu wohlthätigen, verschiedenen Zwecken bestimmt sind, und müssen dem Theile verbleiben, auf dessen Seite das Verwaltungs-Corps existirt, welches den Eigenthümer, die Gemeinheit, repräsentirt. Höchstens könnte man von einem solchen Corpore verlangen, die für die jenseitigen Lande zeithero ihm abgelegen gewesenen ständigen Verwendungen auch in Zukunft nach Proportion der fortdauernden Einkünfte ferner zu besorgen, oder sich mit einem Aversions-Quanto zu vergleichen.

Gewiß ist zu erwarten, daß von den Franz. Ministern die Kraft dieser Gründe nicht verkannt, und mithin bey diesen und ähnlichen Gütern am ganzen Rheinstrome hin rechtliche Ausnahmen gemacht werden sollen.

Dieß

Dieß ist kürzlich, was Subdelegatus dermal in Antrag zu bringen nicht ausgesetzt lassen kann; nebst welchem er übrigens, an alle zum Bestand und Aufrechthaltung des Reichs, der Rechte und des Wohls der Personen hinzielende Einleitungen der Deputation überhaupt sich anzuschließen, den bestimmten Auftrag erfüllt.

Würzburg:

Die Anträge, welche die Reichs-Deputation in ihrer Beantwortungs-Note vom 18. May auf die Franz. vom 3. ejusd. gemacht, und die Gründe, mit welchen sie diese Anträge unterstützt hat, haben so wenig diejenige Annäherung und Fortrückung des Friedens-Geschäfts erwirkt, welche man von ihrer Stärke und einleuchtenden Deutlichkeit zu erwarten gehabt hätte, daß vielmehr in der letzten Franz. Note vom 22. Juny alle Discussionen dieser Art für überflüssig angesehen, und, mit Ausnahme einiger wenigen, auf allen jenen Forderungen beharrt wird, die in der Note vom 3. May enthalten sind.

Die Deputation hat in ihrer letzten Erklärung sich so weit eingelassen, als es mit ihrer Pflicht, dem Reich einen sichern, dauerhaften, anständigen Frieden zu verschaffen, und mit den angenommenen Grundlagen des Friedens vereinbarlich war; sie hat freymüthig und deutlich die Verhältnisse entwickelt, und die Art bezeichnet, auf die es ankommt, um die in Frage stehenden Friedens-Punkte eigentlich und gründlich zu berichtigen. Die neueste Franz. Note enthält keine Motive, welche die Deputation berechtigen könnten, von ihren gegründeten Behauptungen abzugehen; keine Gegenerklärungen, durch welche zur Uebereinkunft ein neuer Weg gebahnt würde; keine Widerlegung der diesseitigen Gründe.

Es wird also der Deputation nichts übrig bleiben, als auf ihren Anträgen und Gründen vom 18ten May zu be-

beharren, insbesondere die nähere Beantwortung der Punkte vom 3. May, von welchen die Bestimmung der künftigen Friedens-Verhältnisse so wesentlich abhängt, dringend zu verlangen, in der Hoffnung, daß die Franz. Gesandten endlich einmal die Wichtigkeit der diesseitigen Bemerkungen einsehen und erkennen werden, daß durch gründliche Auseinandersetzung und genaue Bestimmung der Friedenspunkte die Negociation weit zweckmäßiger und früher zu Ende gebracht werde, als durch bloße Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen, welche aber wegen ihrer weiten Ausdehnung selten ganz erschöpfend und allgemein anwendbar sind.

Die Reichs-Deputation hat diese Bemerkungen den Franz. Gesandten schon mehrmalen wiederholen müssen; der Vorwurf der Temporisirungs- und Zögerungs-Absicht kann sie nicht treffen.

Diese Grundlage der den Franz. Gesandten zu ertheilenden Antwort vorausgesetzt, hält Subdelegatus in Betreff der einzelnen Punkte der neuesten Franz. Note dafür, daß auf dem Antrag der Deputations-Note vom 18. May, die Uebereinkunft über die Schifffahrt und Zölle des Rheins eigends in separato zu behandeln, um so mehr zu bestehen sey, da das Preuß. und churköllnische Promemoria der Deputation, die für das Interesse einzelner Reichs-Stände, wie für jenes des ganzen Reichs, zu sorgen hat, die einzelnen Schwierigkeiten dieses Gegenstandes nur noch mehr aufgedeckt haben.

Die Franz. Gesandten können in der That um so weniger Schwierigkeit finden, mit dem Reich im Ganzen einen besondern Commerz-Tractat über die Schifffahrt, Handels- und Zoll-Gegenstände abzuschließen, da sie selbst auf die Abfassung eines solchen Vertrags mit dem ganzen Reich in dem Friedens-Instrument antragen, und von je her sowohl

wohl in Friedens-Schlüssen, als in Reichs-Gesetzen von gesammten Reichs wegen allgemeine Verfügungen über diese Gegenstände gemacht worden sind.

Die beyden in ihrer Art nachgiebigen Erklärungen der Franz. Gesandten in Betreff des Terrains bey Hüningen und der reichsritterschaftlichen Besitzungen wären allerdings (jedoch ohne die übrigen Anträge der diesseitigen letzten Erklärung einiger Maßen aufzugeben) anzuerkennen und anzunehmen. Es müßte aber, diesseitigem Dafürhalten nach, die ausdrückliche Bedingung beygefügt werden:

„daß die bisher sequestrirten ritterschaftlichen Güter „ihren Eigenthümern, welchen sie nach völkerrechtlichen, und selbst nach den jetzt von den Franz. Gesandten aufgestellten Grundsätzen nie hätten entzogen „werden sollen, gleich jetzt mit dem vollen Genuß „ihres gegenwärtigen und rückständigen Ertrags unbeschädigt und unverkleinert zurückgegeben; daß diesen für ihren Verlust aller Art ein billiger Ersatz von „der Franz. Nation geleistet und ihnen frey gelassen „werde, die besagten Güter, der Franz. Constitution „gemäß, als Fremde zu besitzen, oder sonst nach Gefallen darüber zu disponiren.“

Ueberdieß werden die Franz. Gesandten nach den selbst in ihrer letzten Note aufgestellten Principien anerkennen, daß die Belassung und Zurückgabe dieser Güter auch jenen Mitgliedern der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft zu Statten kommen müsse, die zugleich Rhein-Grafen, Fürsten oder Stände sind, da der Titel und die Reichsstandtschaft der Besitzer die Eigenschaft der Güter nicht ändern.

Indem die Deputation durch diese ihrer Instruction, den reichsgesetzlichen Verhältnissen und vordern Friedens-

Schlüssen

Schlüssen gemäße Verwendung die Wahrung der Rechte der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft ausdrücklich übernimmt, so wird auch die Sorge für die Erhaltung der reichsständischen Besitzungen nach dem 4. und 5. Punkt vom 3. März um so mehr eintreten müssen, je mehrere unter diesen Besitzungen durchaus nicht als eigentliche Domänen betrachtet werden können, sondern als ältere Patrimonial- oder nur acquirirte eigene Güter zur Klasse der Privat-Güter offenbar gehören. Wenn ferner der Antrag: daß das auf dem rechten Rhein-Ufer gelegene Vermögen überrheinischer geistlicher Stiftungen dem deutschen Reiche, und gegenseitig die den cisrhenanischen geistlichen Stiftungen gehörigen transrhenanischen Besitzungen Frankreich bleiben sollen, sich blos auf die oberherrlichen Rechte und die aus denselben entstehenden Folgen bezieht, so ist dadurch der so wichtige dritte Punkt vom 3. März willfährig beantwortet. Auf diese Weise muß auch wohl dieser Antrag von der Reichs-Deputation verstanden werden, und es kann bey ihr die Vermuthung nicht Platz greifen, daß die Franz. Republik das Eigenthumsrecht auf die überrheinischen geistlichen Besitzungen in Anspruch zu nehmen gedenke; da die Anträge vom 3. März Nr. 2, 5, 8, welche ausdrücklich bezielen, daß die überrheinischen geistlichen Stiftungen beybehalten und in der Benutzung ihres Vermögens erhalten, auch den diesseitigen geistlichen Stiftungen der Genuß ihrer überrheinischen Güter gelassen werde, keineswegs noch aufgegeben sind, und selbst die Franz. Note vom 19. Germinal, welche sich ausdrücklich mit Beantwortung dieser Punkte vom 3. März beschäftigt, in dieser Rücksicht zusichert: que la conservation des propriétés n'a jamais pu être l'objet d'un doute sérieux. — Subdelegatus muß demnach auf die Beantwortung der Franz. Erklärung nach dieser Auslegung antragen, und zugleich seinen in Sess. 28. und 29. vorgetragenen Vorbehalt wiederholen, daß

nämlich

nämlich diejenigen Domcapitel, deren Bischöfe und geistliche Fürsten noch Diöcesen und Besitzungen in dem bey Deutschland bleibenden Reichstheile behalten, forthin als Deutsche und auf dem deutschen Reichsgebiet fortdauernde Corpora angesehen und behandelt werden, wenn auch gleich ihre und ihrer Bischöfe bisherige Wohnsitze in Franz. Händen sind. Da übrigens ein Austausch der Besitzungen nach Maaßgabe des Vorschlags der vorliegenden Franz. Note dem Interesse der deutschen und franz. Nation allerdings angemessen seyn möchte, so könnte dieser in der Folge mit nöthigen Vorsichtsregeln allerdings eintreten; ohne jedoch die Capitalien unter diesem Austausch zu begreifen, als welche unter Voraussetzung einer gleichmäßigen Justiz-Verwaltung unbedenklich von dem einen Ufer zum andern besessen und genutzt werden könnten. Uebrigens muß Votans gleichfalls wünschen, daß der Unterschied, der zwischen den eigentlichen geistlichen Stiftungen und den übrigen Gattungen der Stiftungen zu frommen oder dem Staate wohlthätigen Zwecken bestehet, jedoch mit ausdrücklicher Beziehung auf seine eben geäußerte Meinung näher entwickelt werden möchte. Im Betreff aller übrigen Punkte, namentlich des Antrags wegen der Rheingrenze in Beziehung auf das Preuß. Promemoria, vereinigt man sich mit der fürtrefflichen Chursächsischen Abstimmung.

Bremen:

Es erregt gewiß bey jedem rechtschaffenen Deutschen ein höchst schmerzhaftes Gefühl, wenn die Franz. Gesandten auf die triftigsten Gründe der Deputation, deren Gründlichkeit kein unbefangner Mann läugnen wird, nichts weiter antworten, als:

„Si la faiblesse des objections, qu'on leur a opposé jusqu'ici, ne peut motiver de leur part aucun

cun sacrifice, ils en puiseront les motifs dans la politique bienfaisante de leur gouvernement;“ und:

„Ils s'attendaient que la Députation s'appliquerait à préciser ses réponses, qu'elle justifierait l'opposition, qu'elle manifeste dans les points les plus importans par cette force des raisons, à laquelle des hommes de bonne foi ne resistent jamais.“

Noch ungerechter ist auch der schon häufig gemachte Vorwurf, daß die Deputation zu temporisiren und die Unterhandlungen in die Länge zu ziehen suche. Wenn man die Data der Antworten der Deputation mit den Datis der Noten der Franz. Gesandten zusammenhält, so erscheint gerade das Gegentheil unwiderleglich, und liegt der klare Beweis am Tage, daß wohl nie eine Reichs-Deputation, die doch der Verfassung und dem Reichs-Styl gemäß deliberiren und beschließen muß, schneller ihre Antworten ertheilt hat. Um bey dem letzten Vorgange stehen zu bleiben, will man noch bemerken, daß die höchstwichtige letztere Antwort der Deputation auf die Franz. Note vom 3. May bereits am 14. May, also am 10. Tage nach Empfang der Note, abgefaßt wurde; ungeachtet die Wichtigkeit und Menge der Gegenstände, die sie befasset, gewiß die reifste Ueberlegung und Ausarbeitung erforderte.

Wenn endlich die Deputation ein solches namenloses Opfer aus Liebe zum Frieden darbringt, wie sie es wirklich gethan, und dann alle Sorgfalt anwendet, um die Gefahren, die daraus für das deutsche Reich erwachsen können, so viel möglich zu vermindern, dann kann sie doch wohl schwerlich der Vorwurf treffen:

„qu'elle faisait naître à chaque pas des difficultés.“

Wenn

Wenn aber Vorwürfe der Art für deutsche Männer von Ehre und Gefühl schon empfindlich seyn müssen, so muß es für sie noch drückender seyn, wenn sie bey jedem Schritt bemerken, wie alle ihre so triftigen Gründe über die Gegenstände der Negociation bisher so wenig Eingang gefunden haben, so daß die Franz. Gesandtschaft nur einige wenige Modificationen in Ansehung ihrer Forderung am rechten Rheinufer hat eintreten lassen.

Subdelegatus sieht sich daher genöthigt, das ganze Feld der Franz. Forderungen nochmals zu durchgehen.

Da die Franz. Gesandten in ihrer letztern Note ausdrücklich sagen:

„Voici en conséquence les modifications, qu'ils proposent à quelques articles de la Note du 14. Floréal en supposant, que la Députation accède aux autres articles, qu'elle renferme, lesquelles restent deus leur entier. Les Soussignés y persistent de plus fort, comme ne pouvant souffrir des discussions,“

so läßt sich die natürliche Schlußfolge ziehen, daß die Franz. Republik von ihren Forderungen in Ansehung der Fortification von Cassel, aller Rhein-Inseln, der Uebertragung der Schulden und der Schleifung von Ehrenbreitstein nicht abgehen will.

Die Gründe, welche die Deputation so einleuchtend diesen Forderungen entgegen gesetzt hat, sind so wahr, und die Ursachen, welche sie bewogen haben, diese Forderungen abzulehnen, bestehen noch jetzt so sehr in ihrer ganzen Stärke, daß es überflüssig seyn würde, sie hier zu wiederholen, und muß die Deputation nach dem Dafürhalten des Subdelegati nun von neuem darauf insistiren, und von der

Ge-

Gerechtigkeit und Billigkeit der Franz. Nation eine Abänderung ihres Vorsatzes ausdrücklich begehren.

Die Deputation sieht sich um so mehr genöthigt, darauf zu beharren, weil die Franz. Gesandten, genau betrachtet, nichts Wesentliches gethan haben, um die Besorgnisse über die Fortschritte der Franz. Republik am rechten Rheinufer zu beseitigen, und dadurch die Deputation zu bewegen, auch ihrerseits diejenige schwere Besorgniß zu heben, welche die Franz. Nation aus der Nähe der Vestung Ehrenbreitstein schöpfen könnte.

So lange die Franz. Nation die gegen die etablirte Friedens-Basis neu angestellten Forderungen noch in ihrer ganzen Ausdehnung soutenirt, kann wohl noch nicht der Zeitpunkt eintreten, wo über die Schleifung der Werke von Ehrenbreitstein negociirt werden mag. Vielleicht würde man sonst dieserseits, wenn die Franz. Gesandten auf alle Ansprüche auf dem rechten Rheinufer entsagen, und Cassel und Kehl, nachdem die Vestungswerke dieser Oerter geschleift, zurück geben wollten, und, die Bereitwilligkeit zum Frieden evident an den Tag zu legen, auch alle Ombrage irgend einer Art zu vermeiden, auf die Schleifung der Vestungswerke von Ehrenbreitstein und die Nichtwiederaufführung von Werken bey Kehl und Cassel gestimmt haben.

Allein, so lange die Zurückgabe der zuletzt angeführten Oerter von den Franzosen so hartnäckig verweigert wird, wäre es überflüssig, selbst nur diese Idee jenseitig zu äußern. Denn der von den Franz. Gesandten selbst durch ihre Aeußerungen vorgeschlagene und diesseits angenommene Satz muß unumstößlich aufrecht erhalten werden: daß die Franz. Republik auf alle und jede Ansprüche und Besitzungen auf dem rechten Rheinufer entsagen müsse; ein

ein Grundsatz, der durch die Aeußerung der Franz. Gesandten:

„Que les Ministres Français n'écarteraient rien de ce, qui serait juste et concordant avec l'intérêt commun des deux nations,"

noch mehr an Stärke gewinnt.

In dem letzten Deputations-Concluso vom 14. May sind aber noch mehrere Gegenstände von der äußersten Wichtigkeit erörtert worden, deren zwar nicht ausdrücklich in der Note vom 14. Floreal erwähnt, und die auch jetzt in der Franz. Note mit Stillschweigen übergangen worden, die aber doch immer nähere Betrachtung verdienen. Unter diese rechne ich zuvörderst die Erledigung der beyden Voraussetzungen, unter welchen das linke Rheinufer allein cedirt worden ist, und die mit diesem so wesentlich verbundene veste Bestimmung der Rheingrenze.

Man könnte aus dem zuletzt beobachteten Stillschweigen über diese Punkte und aus folgenden ältern ausdrücklichen Aeußerungen der Franz. Gesandten, nach welchen sie den Cours du Rhin pour limites annehmen, und in der Note vom 22. Pluviose:

„La cession de ce, qui est au delà du Rhin, voilà la base,

die Cession der Länder jenseit des Rheins verlangen und als Basis vestsetzen, nun wohl den sehr richtigen Schluß ziehen, daß die Grenze, so wie sie von der Deputation vorgeschlagen worden, wie auch die beyden von der Deputation bestimmten Voraussetzungen von der Franz. Republik als richtig anerkannt und angenommen worden seyen.

Allein

Allein die Forderungen aller Rhein-Inseln und so mancher wichtigen Punkte am rechten Rheinufer gegen den klaren Sinn der einmal von beyden Theilen anerkannten Friedens-Basis erheischen eine förmliche, bestimmte Entsagung der Franz. Republik, welche das deutsche Reich vor allen Ansprüchen der Franz. Nation am rechten Rheinufer sichere, und demselben den Vortheil gewähre:

„de pourvoir par des limites invariables à la tranquillité future des deux puissances;"

ein Vortheil, der, nach der Aeußerung der Franz. Gesandten in der Note vom 9. Pluviose, als motif impérieux, eine solche invariable Grenze vestzusetzen, betrachtet wird.

Unmöglich kann sich die Franz. Gesandtschaft diesem gerechten Verlangen der Deputation widersetzen, da theils die Cession des linken Rheinufers nur unter den zuvor bekannten Voraussetzungen und unter dieser Bestimmung der Grenze geschehen, theils auch die Franz. Gesandtschaft diese Grenze als

„base juste, convenable et nécessaire, qui garantit encore la tranquillité future des deux états,"

selbst vorgeschlagen und anerkannt hat.

Wenn nun nach dem Dafürhalten des Subdelegati in der nunmehr abzugebenden Note dieses bestimmt den Franz. Ministern zu erkennen gegeben werden müßte, so würde aus diesen den vorhin bereits ertheilten Versicherungen gemäßen Erklärungen der Franz. Gesandtschaft die Bestimmung der richtigen Rheingrenze und die Entsagung aller Besitzungen auf dem rechten Rheinufer die natürliche Folge seyn; mithin es auch alsdann der Franz. Seits jetzt angebotenen Modification in Ansehung der Vestungs-

Vestungswerke um Kehl nicht erst bedürfen, da die Rückgabe der Vestung Kehl sich dann schon von selbst verstehen würde.

Die Entsagung der 50 Morgen zum Brückenkopf von Hüningen kann zwar utiliter angenommen werden, versteht sich aber nach den vorhin angenommenen Grundsätzen von selbst.

Ich wende mich nunmehr zu den beyden einzigen Modificationen, welche die Franz. Gesandten auf die so gründlichen Vorstellungen der Deputation eigentlich nur zugestanden haben, nämlich die Redintegrirung oder vielmehr Belassung der Reichs-Ritterschaft in ihren überrheinischen Besitzungen und die Entsagung auf alle geistliche Güter, so auf dem rechten Rheinufer gelegen und geistlichen Körperschaften zuständig sind, deren Sitz auf dem linken Rheinufer sich befindet.

Subdelegatus glaubt, daß man diese Modificationen zwar annehmen und solches der Franz. Gesandtschaft bezeugen müsse; er hält aber zugleich dafür, daß man in Ansehung dieser Punkte folgende Sätze derselben vorzutragen und ihre Erledigung zu verlangen verbunden sey.

1) Erschöpfen diese beyden Concessionen lange nicht das so gerechte Begehren, welches die Deputation in den bekannten 18 Punkten, namentlich in dem 7., 8., 9., 11., 13., 14., 17. und 18., über die Sicherheit und freye Disposition aller und jeder Eigenthümer, über ihre Besitzungen und Zuständigkeiten auf der linken Rheinseite, mithin auch der Güter der Universität Heidelberg und der pfälzischen geistlichen Administration, die Amnestie mit ihren Folgen, die Versorgung der durch die neue Organisation ihre Existenz verlierenden geistlichen und weltlichen Personen, die Nichtanwendung der Emigrations-Gesetze auf

auf die cedirten Lande geäußert hat, und müßte daher nochmals um Beantwortung und willfährige Erledigung angelegentlichst ersucht werden.

2) Nach eben diesen Grundsätzen müßten nothwendig gleichfalls den Fürsten, wie auch den Grafen und Ständen, die Antheil an einem Voto curiato auf dem Reichstag haben, ihre ritterschaftlichen Besitzungen auf dem linken Rheinufer verbleiben, ohne irgend eine Rücksicht darauf zu nehmen, ob sie auf dem rechten oder linken Rheinufer seßhaft sind, zumal da diese Güter nunmehr selbst als Privat-Eigenthum von der Franz. Republik anerkannt seyen, und dieses doch wohl einem Fürsten, Grafen oder Prälaten so gut, wie einem jeden Dritten, unverrückt erhalten werden müsse. Diese Härte wird auch in Ansehung mehrerer Reichsgrafen noch auffallender, wenn man bedenkt, daß die Besitzungen, von welchen sie die Stimme führen, zum Theil von keiner großen Erheblichkeit, dagegen aber ihre reichsritterschaftlichen Güter für die Individuen von der größten Bedeutung sind.

3) Eben so wenig kann Subdelegatus sich von der Gerechtigkeit des Verlangens überzeugen, daß die droits féodaux auf diesen Gütern ganz supprimirt, oder gar nicht der geringste Ersatz dafür gegeben werden solle. Wenn die Beybehaltung der droits féodaux mit den Grundsätzen der Franz. Republik in dem Bezirk dieser Republik auch als ganz unverträglich angesehen werden sollte, so ist doch die Billigkeit des Axioms unverkennbar, daß die Ausdehnung der Suppression auf Länder, die nie integrirende Theile der Franz. Republik ausgemacht haben, und jetzt erst freywillig ex amore pacis von dem selbstständigen

gen Staat, von welchem sie bisher Bestandtheile gewesen sind, cedirt werden, keine Anwendung leiden könne.

Wahrlich, das Opfer, welches die Deputation aus Liebe zum Frieden der Franz. Republik bringt; der Zuwachs an schönen Provinzen, die zu den Kleinodien des deutschen Reichs gezählt werden könnten; die Vermehrung an innerer Macht und Stärke, welche die Franz. Republik durch diese Cession vom deutschen Reich erhält, ist so wichtig, daß diese ihr zur Bedingung zu machende Belassung der Privat-Eigenthümer in allen ihren Rechten, auch in den droits féodaux, als in der höchsten Billigkeit gegründet, angesehen werden kann.

Am allerwenigsten dürfte aber die Deputation nach ihrer Pflicht darin nachgeben, daß diese Rechte ohne Entschädigung supprimirt werden könnten, sondern vielmehr, wenn sie auch in die Einziehung zu willigen sich endlich bewogen lassen sollte, auf eine gerechte und dem wahren Werth angemessene Entschädigung ab Seiten der Republik dringendst antragen.

4) scheine das Verlangen, die Revenüen der Güter der Reichs-Ritterschaft bis zur Auswechslung der Ratificationen zum Besten der Republik beziehen zu wollen, so sehr unter der Würde der Franz. Nation zu seyn, und streite so sehr mit allen Grundsätzen von Recht und Billigkeit, daß Subdelegatus keinen Augenblick daran zweifelt, daß nicht die Franz. Gesandten diese Einschränkung ihrer Erklärung von selbst fallen zu lassen geneigt seyn werden, und würde sowohl hierauf, als auf die sofortige Aufhebung der bereits angelegten Sequester, nach des Subdelegati Dafürhalten der dringende Antrag zu richten seyn.

 Nach

Nach absolvirter Erörterung der Franz. Modificationen glaubt Subdelegatus noch einige Gegenstände berühren zu müssen, deren in der neuesten Franz. Note ausdrücklich Erwähnung geschieht.

Hierher gehört nämlich erstlich der Passus:

„Ce n'est pas sérieusement sans doute — usque ad verba — d'un intérêt direct."

Subdelegatus muß aufrichtig gestehen, daß diese Gründe ihn nicht überführen, und ihn nicht bewegen können, von der Idee einer besonders zu schließenden Commercial-Uebereinkunft abzugehen. Vielmehr sind die neuen Douanen-Einrichtungen der Franz. Republik am Rhein, die Nothwendigkeit, mehrere Zollabgaben schon deßwegen beyzubehalten, um sowohl den so schnellen und reißenden Rheinstrom in schiffbarem Stand zu erhalten, als auch durch Uferbau und andere Vorkehrungen seinen Verheerungen zu steuern, Bewegungsgründe von einer solchen Wichtigkeit, daß der Deputation gewiß bis jetzt die nöthigen Kenntnisse abgehen dürften, um Gegenstände von so großem Umfang itzt schon ins Reine bringen zu können, und dennoch den Frieden aufhalten zu wollen.

Die neueste Erklärung der Preuß. Brandenburg. Gesandten gibt über die Nothwendigkeit der Erhaltung mehrerer Transito-Zölle und Abgaben, um davon die so nöthigen Wasserbau- und Ufer-Verrichtungen bestreiten zu können, solche wichtige Aufschlüsse und Data, daß diese allein Subdelegaten bestimmen müssen, diese Angelegenheit auf eine Commercial- und Local-Verhältnisse bestimmende Uebereinkunft zu verweisen, welche nach desselben Dafürhalten einer besonders aus Sachverständigen bestehenden Commission von beyden Nationen übertragen werden müßte.

Noch

Noch eine andere Ursache, die den Subdelegaten bewegt, darauf anzutragen, alle dahin einschlagende Arrangements auf eine solche Uebereinkunft zu verweisen, ist die: daß die uneingeschränkte Freyheit der Rhein-Schifffahrt von keinem Nutzen seyn kann, wenn nicht die vollkommenste Freyheit derselben auch auf alle Aerme des Rheins, als: die Waal, den Lack und die Yssel binnen der Grenze der Republik der vereinigten Niederlande, ausgedehnt, und in diesen gleichfalls und in eben dem Maaße, wie in Deutschland, alle Zölle, Stapelrecht und Intraden aller Art aufgehoben werden. Wie wichtig auf der andern Seite diese Einschränkungen, und wie nothwendig auf der andern die Beybehaltung derselben doch auch zur Beförderung des Handels sowohl in Deutschland als in Holland wiederum sind, ist noch kürzlich ganz gut in einem zu Göttingen erschienenen Programma:

De libera Rheni navigatione in Congressu Rastadiensi obtinenda, authore Georgio Sartorio,

ausgeführt worden.

Dieses sind kürzlich die Gründe, die eine besondere Commercial-Verabredung in Ansehung der Modificationen der freyen Schifffahrt auf dem Rhein nothwendig machen, da eigentlich die freye Schifffahrt auf dem Rhein, die von den Franzosen verlangt worden, an sich nicht allein schon in ältern Reichs-Gesetzen, sondern namentlich auch in den mit Frankreich geschlossenen Friedensschlüssen bereits gegründet ist, wie solches die Worte des 18. Art. des Ryswicker und der 6. Art. des Badener Friedens deutlich ergeben. In beyden ist die freye Schifffahrt folgender Maaßen stipulirt worden:

„Fluminis autem navigatio, aliusve usus utriusque partis subditis, aut qui alias illuc commea-

 re,

re, navigare aut merces transvehere volent, aeque patebit, nec quidquam ab alterutra parte illic aut alibi unquam fiat, quo flumen divertatur, aut ejus cursus seu navigatio aliusve usus difficilior quavis ratione reddatur, multo minus nova telonia, portoria aut pedagia exigentur, aut vetera augebuntur, navesque, quae transeunt, ad unam magis quam alteram ripam appellere, aut onera seu merces exponere vel recipere cogentur, sed in libero cujusque arbitrio relinqui semper debebit."

In dem abzuschließenden Friedensschluß-Instrument bedürfe es daher nur einer Einrückung dieser Stelle, wobey noch hinzu gesetzt werden müßte, daß die wegen etwaiger veränderter Verhältnisse in Commercial- und Territorial-Hinsicht erforderlichen Einrichtungen durch eine eigends dazu ernannte Commission in eine absonderliche Convention regulirt werden sollten. Dieser Commission könnte noch die Entscheidung der Frage überlassen werden: ob es rathsam und für das Commerz unumgänglich erforderlich sey, einige Commercial-Brücken herzustellen? wobey jedoch ausdrücklich zu bedingen wäre, daß solches de gré à gré entre les riverains, mithin mit ausdrücklicher Genehmigung der respectiven Territorial-Herrschaften, geschehe, wie auch, daß diese Brücken beyden Theilen gemeinschaftlich seyn, und auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten werden müssen; nicht weniger, daß gedachte Brücken, beym Ausbruch eines etwaigen Kriegs, sogleich abzubrechen wären, um die Gefahren der plötzlichen Invasion zu vermeiden.

Die Deputation gebe dadurch den vollständigsten Beweis, daß, wenn sie gleich für die Sicherheit der deutschen Nation ein wachsames Auge hat und haben muß (vorzüglich wenn es auf die Arrangements mit einer Nation

tion ankömmt, deren Macht schon so verhältnißmäßig übergroß ist), sie dennoch die Früchte des Friedens und das daraus entspringende gute Einverständniß und den vermehrten Handlungstrieb beyder Nationen auf alle Weise zu befördern sich bestreben werde.

Subdelegatus kann diese Ausführung nicht beschließen, ohne noch den Umstand zu berühren: daß, wenn gleich Commercial-Verabredungen mit einzelnen Landesherren allerdings geschlossen werden können, diese dennoch bey einem Flusse, wie der Rhein, der die Gebiete so mancher Fürsten und Stände berührt, die allgemeinen Commercial-Verabredungen, die das Interesse des ganzen Reichs bezielen, und welche mithin Namens des Reichs genommen werden müssen, nicht ausschließen dürfen, sondern vielmehr von Reichs wegen darauf zu achten sey, daß kein Landesherr irgend etwas paciscire, was dieser allgemeinen Verabredung entgegen wäre.

Was den Wunsch der Franz. Gesandten betrifft, die uneingeschränkte Freyheit der Schiffahrt auf den übrigen Flüssen Deutschlands auszudehnen, so glaubt Subdelegatus, da die Franz. Nation sich nicht im Mitbesitz dieser Flüsse befindet, daß die Reichs-Deputation auf keine Art geeigenschaftet ist, darüber, als einen den Friedens-Negociationen ganz fremdartigen Gegenstand, zu unterhandeln; zumalen, da hierbey Fragen vorkommen könnten, deren Erörterung zu weit führen dürfte.

Hessen-Darmstadt:

Es sey eben so niederschlagend, als bedauerlich, daß die letzte Note der Franz. Minister das Reichsfriedens-Werk dem so sehnlich gewünschten Schluß nicht im geringsten näher bringe, sondern vielmehr abermals weder die gehoffte Beruhigung über alle in Frage stehende Punkte gewähre, noch vollständig und sacherschöpfend sey. Denn selbst dasjenige,

jenige, was nachgegeben zu seyn scheine, und zum Theil annehmlich sey, verliere den Werth der Wohlthätigkeit durch die ausdrücklich beygefügte Voraussetzung, daß die Reichs-Deputation dagegen allen übrigen in der Franz. Note vom 3. May enthaltenen Artikeln schlechterdings beytrete, als auf welchen auf das nachdrücklichste bestanden werde.

Die Beantwortung werde dadurch freylich mehrern Schwierigkeiten unterworfen; indessen scheine Subdelegato nach der dermaligen Lage der Unterhandlungen für jetzt es nur darauf anzukommen, daß man diejenigen Gegenstände, welche zur Grundlage des Friedens gehörten, von denjenigen genau unterscheide, welche die übrigen Artikel und Bedingungen desselben ausmachen sollen.

Zu Grundlagen des Reichsfriedens hätten die Franz. Minister bekanntlich zwey Forderungen gemacht: die Abtretung des linken Rheinufers und die Säcularisation.

Beyde habe man zugestanden. Von dieser oder der zweyten Basis aber sey in diesem Augenblick die Rede eigentlich nicht, und beruhe solches demnächst auf näheren Erörterungen. Die erstere hingegen oder die Abtretung des linken Rheinufers sey nach der Note vom 11. März unter andern namentlich nur unter der Voraussetzung: daß die Franz. Republik außer der gedachten Ueberlassung sonstige Forderungen und Ansprüche von irgend einer Art nicht machen solle, erfolgt, und die Franz. Minister hätten vorhin schon unterm 10. Febr. (22. Pluviose) in der Erklärung:

„La cession de ce qui est au delà du Rhin, voilà la base,“

die von ihnen aufgestellte Friedens-Grundlage darauf selbst eingeschränkt. Ganz unpartheyisch betrachtet, hätte also

dieser

dieser Punkt vielmehr als bereits völlig abgethan und berichtigt vorhin schon angesehen werden können und müssen. Die Gründe, welche in dieser Hinsicht wegen der Rhein-Grenze und gegen die Franz. Nachforderungen auf dem rechten Rheinufer von der Deputation in der Note vom 18. May an-, und ausgeführt worden seyen, wären so stark und selbstsprechend, daß es unmöglich zu glauben sey, daß solche auf die Ueberzeugung der Franz. Minister nicht ebenfalls gewirkt haben sollten, und eben diese Gründe machten auch das Begehren wegen Kehl, der Brücken selbst unter der jetzt beygefügten Modification, als doch immer auf das rechte Rheinufer sich beziehend, unzulässig. Subdelegatus halte diesem nach dafür, daß die Deputation in Ansehung dieser Gegenstände, des Rheins und der weiter gemachten Ansprüche auf das rechte Rheinufer, sich schlechterdings auf die Französische eigene Erklärung und die von ihr unterm 18. May geschehenen Ausführungen nochmals berufen und dabey standhaft beharren müsse.

Außer den bey der Annahme der Friedens-Basis bestimmten Voraussetzungen seyen alle übrige Puncte, Artikel oder Bedingungen, worauf und unter welchen der Friede geschlossen werden soll, ihrer Natur nach zur Unterhandlung geeignet, und müßten durch wechselseitiges Einverständniß eine bestimmte Richtung bekommen. Die Deputation habe bereits unterm 3. März 18 dergleichen in Antrag gebracht: wegen einiger habe man sich Französischer Seits geäußert; aber die selbst in der jüngsten Note vom 18. May wiederholt in Erinnerung gebrachten Punkte 7, 8, 9, 11, 13, 14, 17 und 18 seyen in der letzten Antwort der Franz. Minister abermals gänzlich mit Stillschweigen übergangen worden. Nur auf einen Theil des 18. Punkts habe man sich erklärt, nämlich der dépendances et droits d'établissemens ecclésiastiques sur la rive gauche.

So viel hingegen die von den Franz. Ministern zu jenem Behuf in der Note vom 14. Floreal aufgestellten Propositionen anbelange, so habe die Deputation unverlangt unterm 18. May sich auf selbige insgesammt dergestalt erklärt, wie sie es der künftigen Sicherheit und Ruhe des deutschen Reichs und seiner Verfassung sowohl, als der Lage der Umstände, der wechselseitigen Convenienz, ihren Einsichten und Obliegenheiten angemessen zu seyn erachtet habe, die neuerlich wegen der Grenze und auf das rechte Rheinufer gemachte Franz. Forderung allein ausgenommen; als weßhalben die Reichs-Deputation nachzugeben nicht vermöge. Es müsse der Inhalt der eben erwähnten diesseitigen Antwort jedem unbefangenen Leser von der hägenden Willfährigkeit, sich dem Franz. Ansinnen sonst thunlichst zu nähern, die gewisse Ueberzeugung verschaffen, wenn auch gleich jene in der neuesten Note vom 4. Messidor fast durchaus verkannt werden wolle.

Wegen des Leinpfads, des Uferbaues, wegen des Rechts der Schifffahrt beyder Nationen auf dem Rhein, so wie wegen der Renunciationen habe man sich beyfällig erklärt. Weil man aber jener auch noch hernach bey Gelegenheit des angetragenen Handels- und Schifffahrts-Tractats Erwähnung gethan habe, und daher vielleicht der Zweifel entstanden seyn möge, als ob derselben Annahme ebenfalls bis dahin verschoben worden sey, so dürfte es ganz am rechten Ort seyn, das deßfalsige Einverständniß darüber von Seiten der Deputation dermalen in der Antwort förmlich zu wiederholen.

Wenn man aber demnächst der letzten Note auch gleich die mannichfaltigen Bedenklichkeiten, welche dem wegen der Rheinzölle gethanen Vorschlag aus den reichsständischen Verhältnissen und den so sehr verschiedenen Local- und andern höchst wichtigen Rücksichten sich entgegensetzen, zugleich mit angeführt habe, so hätte man doch darauf

darauf den Antrag der Franz. Minister so wenig ganz ab-, oder schlechterdings von der Hand gewiesen, daß man vielmehr, um das Friedens-Geschäft nicht aufzuhalten, und um beyder Nationen Vortheil desto besser zu befördern, auf einen eigenen, mit dem deutschen Reich abzuschließenden Handels- und Schifffahrts-Tractat, bis dahin aber auf die Beybehaltung des status quo angetragen habe. In so fern Deutschlands Handel sowohl überhaupt als bey der Rhein-Schifffahrt auf allgemeinen Grundsätzen und Verhältnissen beruhe, sey, der dagegen in der Franz. Note gemachten Einwendungen ungeachtet, ein dergleichen Tractat mit dem ganzen Reiche doch immer allerdings eben so denkbar und statthaft, als jeder andere Vertrag, und Subdelegatus halte zu Abkürzung der Friedens-Regociationen denselben auf jetzt mit noch so stärkerer Ueberzeugung für das beste Auskunftsmittel, jemehr die in den Preuß. Brandenb. und Churcöllnischen zur Dictatur gekommenen Promemorien wegen der Zölle gemachten sehr erheblichen, besonders aus den Local-Umständen gezogenen Ausstellungen eine reifliche Erwägung nöthig und zugleich sehr wahrscheinlich machten, daß auch noch von andern Herren Particular-Abgeordneten ähnliche, der Deputation bis jetzt unbekannte, gleichwohl aber nicht zu übergehende Local-Umstände zur Anzeige gebracht werden dürften.

Um die Franz. Minister von der ernstlichen Absicht des zu schließenden Tractats desto mehr zu überzeugen, möchte vielleicht eine beliebige Festsetzung der dazu geräumigen Zeitfrist, vom Tag des abgeschlossenen oder ratificirten Reichsfriedens an zu rechnen, von erwünschtem Nutzen seyn.

Indessen lasse aber auch Subdelegatus sich ganz gerne gefallen, wenn, ohne das Hauptfriedenswerk im übrigen zu hindern, das Zweckgemäße des Handels und der freyen Rhein-Schifffahrt wegen, durch wechselseitige gleichbaldige

Unter-

Unterhandlung, als Friedensmitgegenstand zum Abschluß befördert werden wolle und könne.

Wegen der auf das rechte Rheinufer zu übertragenden Schulden der linken Rheinseite-Lande seyen in der diesseitigen Antwort vom 18. May mehrere Aeußerungen geschehen, wovon wenigstens einige ganz schicklich zum Grund gefälliger Unterhandlung zu legen seyn möchten.

In der jüngsten Note der Franz. Minister herrschte aber hierüber gleichwohl ein tiefes Stillschweigen. Es werde also deßfalls, so wie wegen der auf gleiche Art übergangenen oben bereits bemerkten Punkte, auf bestimmterer Erklärung zu bestehen seyn.

Was hiernächst die unter Nr. 3. et 4. in Ansehung des Eigenthums derjenigen Mitglieder der unmittelb. Reichs-Ritterschaft, welche nicht zugleich Reichs-Stände seyen, und weder Viril- noch Curial-Stimmen auf dem Reichstage hätten, so wie wegen der geistlichen Zuständigkeiten von den Franz. Ministern zu erkennen gegebene Nachgiebigkeit und Modification anlange, so müßte solche zwar einestheils in Betracht der beyden Gegenstände allerdings, jedoch aber in der Art und Voraussetzung, mit Dank angenommen werden, daß die deßfalls geschehene Bewilligung unbedingt, und ohne Rücksicht auf die in der Franz. Note vom 14. Floreal aufgestellten fernern Forderungen, so weit diese nämlich von der Deputation nicht nachgegeben worden, verstanden werde; anderntheils machten Umstände und Verschiedenheit der Begriffe zu Abschneidung künftiger Mißdeutungen bey jedem Punkt auch einzelne nähere Bestimmungen nöthig. Die betroffenen Mitglieder der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, deren constitutionelle Rechte und reichsschluß- und gesetzmäßige Verhältnisse gegen K. und R. man übrigens keineswegs verkenne, wünschten nicht unbillig eine Milderung

derung der harten Bedingungen, welche der Restitution ihres Eigenthums in der Franz. Note in Nr. 3. angehängt worden wären; und wenn schon die e.ben nicht durchgehends platzgreiflich seyn sollten, so lasse sich doch nicht der geringste rechtliche Grund denken, ihnen den Besitz und freyen Genuß der Einkünfte ihrer Güter bis zur Auswechslung der Friedens-Ratificationen zu entziehen. In so weit und wegen eines billigen etwaigen Schadens-Ersatzes sey wenigstens also von Deputations wegen das Gesuch, jedoch aber seiner Meinung nach, ob paritatem rationis, indistincte zum Besten aller ritterschaftl. Gütereigenthümer, sie mögen zugleich Reichs-Stände seyn oder nicht, zu unterstützen; und gleichwie Subdelegatus hierbey zugleich von der Gerechtigkeitsliebe der Franz. Minister erwarten zu dürfen sich schmeichelt, daß sie alles dasjenige, was sie durch ihre Erklärung sub 3. jetzt und demnächst der neuen Reichs-Ritterschaft überhaupt und im Allgemeinen zugesagt hätten oder noch zusichern würden, auch der Elsassischen Ritterschaft werden zu Theil werden lassen, also halte er auch die weitere Aeußerung für pflichtgemäß, daß der gutfindende Verwendungs-Antrag namentlich auch auf die Elsassische Reichs-Ritterschaft zugleich mit ausgedehnt werden möge.

In Hinsicht der in der Franz. Note wegen der sub Nr. 4. berührten geistlichen Zubehörden (établissemens ecclésiastiques) geschehenen Erklärung könne Sachkundigen die Bemerkung nicht entgehen, daß mit diesem Ausdruck gar mancherley von sich sehr verschiedene Begriffe verbunden werden könnten, und derselbe von vielfacher eigentlicher und uneigentlicher Bedeutung sey. Ob nun gleich nach der Analogie der zeitherig Franz. Seits dargelegten Grundsätze und nach seiner Privatmeinung keine andere Güter, als solche, welche eigentlichen geistlichen Corporationen, und zwar sub titulo ecclesiastico, zuständig

zuständig gewesen, in sensu juris canonici darunter zu begreifen, folglich Universitäten, geistliche Administrationen, Hospitalien, Waisenhäuser, Wittwencassen oder andere pia corpora davon auszuschließen seyn möchten, so sey doch zur Vorbeugung künftiger Zweifel und Mißhälligkeiten von unumgänglicher Nothwendigkeit, von der Franz. Gesandtschaft sich eine genaue und bestimmte Erklärung, was sie eigentlich unter jenen Worten verstehe, vor allen Dingen zu erbitten.

Von den weitern Dictatis würden die wegen der Grenze am Nieder-Rheine in dem Preuß. Promemoria enthaltenen erheblichen Bemerkungen bey der einstigen Entwerfung des Friedens-Instruments zu benutzen seyn. Wegen der vom Kammergericht in Ansehung der Auslieferung der Proceß-Acten der überrheinischen abgetretenen Lande angezeigten Verfügung werde man es aber vor der Hand nur lediglich bey der Notiz-Nahme bewenden lassen müssen.

Uebrigens könne Subdelegatus zur zweckmäßigen Beförderung des schon so lange sich verzögernden Friedens den mehrmals privatim geäußerten Wunsch nicht mehr unterdrücken, daß es gefällig seyn möge, den schriftlichen Unterhandlungen mit den Franz. Ministern durch mündliche Conferenzen und persönliche Unterredung eine der Absicht näher und zuverlässiger entsprechende Richtung zu geben. Dieß sey wenigstens das sicherste Mittel, Mißverständnissen und Dunkelheiten vorzubeugen, sacherschöpfende, bestimmte Erklärungen zu erhalten, und jedesmal den kürzesten Weg zur gleichbaldigen schriftlichen Vereinigung über die zu berathenden Punkte zu finden. Zur Vermeidung der sonst besorglichen bekannten Streitigkeiten dürften selbige die Formen der Subdeputationen nicht heben, und die Aeußerungen bey diesen Besprechungen müßten beyderseits ohne alle Verbindlichkeit bleiben, und keineswegs als officiell angesehen werden. Sie sollten

ten blos den hernach förmlich in den Sitzungen zu erwägenden und beschließenden Inhalt der Noten durch unverbindliche Bekanntmachung der darüber hägenden Ideen beyder Theile vorbereiten, den Erklärungen und Gegen-Erklärungen eine denselben gemäße Bestimmtheit nach Umständen geben, und auf solche Art das Diplomatische des Geschäfts möglichst und mit beyderseitigem Vortheil abkürzen.

Ohne diese Auskunft und nach dem Gang, den man in den Noten der Franz. Gesandtschaft zeither zu nehmen für gut gefunden habe, könne und würde sich sonst dieselbe, obgleich ohne alle Schuld der Reichsfriedens-Deputation, zum gänzlichen Ruin der noch von Franz. Truppen besetzten Reichslande, noch lange hin verzögern. Indessen wolle Subdelegirter sowohl die Frage an sich, als die gut findende Einrichtung der Art der Conferenzen selbst, dem weisen Ermessen der h. a. Reichs-Deputation lediglich anheim stellen.

Baaden:

In der jüngsten Note vom 4. Messidor werde

1) die Forderung des Abtritts der Vestung Kehl in etwas gemeidet;

2) auf die verlangten 50 Morgen am rechten Rheinufer, der ehemaligen Hüninger Brücke gegen über, verzichtet;

3) den reichsritterschaftlichen Güterbesitzern jenseit Rheins mit Ausschluß solcher, welche auf dem Reichstag Sitz und Stimme haben, die Zurückgabe ihres Eigenthums zur Zeit der Ratification des Reichsfriedens-Schlusses zugesichert, und

4) der

enthalt zu veranlassen, in Ansehung der von dem neuen Gesandten Jean Debry bewerkstelligten Legitimation, da man ihn nebst dem Minister Bonnier zu Fortsetzung der Unterhandlung bis zum förmlichen Abschluß autorisirt habe, weniger etwas zu erinnern seyn. Uebrigens sey man wegen der Anträge des fürtreffl. Directorii, in Beziehung auf dasjenige, was an die allgem. Reichsversammlung gebracht werden solle, ganz einverstanden.

Oesterreich:

ganz wie Chur-Sachsen; um so mehr aber, als über den Bevollmächtigungs-Gegenstand der Minister der Franz. Republik von dieser Stelle in der 14. Sitzung zum Deputations-Protokoll sich allschon vorhin geäußert worden ist.

Bayern:

per totum mit beyden vorhergehenden fürtreffl. Votis einverstanden.

Caeteri:

similiter.

Conclusum: Daß unter vorausgesetzter Erwartung, es werde die Franz. Gesandtschaft ihre Bevollmächtigung zu Abschließung und Unterzeichnung des Friedens demnächst noch beybringen, der allgem. Reichsversammlung von der sich zugetragenen Veränderung bey der Franz. Gesandtschaft und der Legitimation des neuen Gesandten Jean Debry Nachricht zu geben, auch derselben hierbey zugleich die jüngste diesseitige Antwort an die Franz. Gesandtschaft mitzutheilen, hiervon aber an die h. a. Kais. Plenipot. herkommliches Remiß zu machen sey.

Direct.

Direct. wolle die an die Reichsversammlung eventualiter verfaßte Anzeige und den Remiß an die h. a. K. Plenipotenz verlesen lassen. (vid Beylagen Nro. 77. ad Nro. 77. et Nro. 78. Nro. 77. ad N. 77. Nro. 78.

(Legebatur.)

Domini Subdelegati fänd n bey diesen Aufsätzen nichts zu erinnern; mithin

Conclusum: Daß solche zu expediren, und das Remiß an die h. a. K. Plenipotenz per Direct. sub reservatione solita, so wie die Anzeige an die allgem. Reichsversammlung daher nach Regensburg zu befördern sey.

Anzeige von Legitimationen.

Sessio XLVIIma den 25. Juny 1798.

Die jüngste Franz. Note vom 4. Messidor (22. Juny) betreffend.

Direct. proponirte: Am 22. l. M. Abends um 7 Uhr sey ihm von der hiesigen Franz. Gesandtschaft eine Antworts-Note de dato 4. Messidor (22. Juny) auf die diesseitige Note vom 18. May zugekommen. Diese Note sey sogleich folgenden Tags den 23. Morgens ad dictaturam gebracht worden. Am 23. habe auch die Kais. h. a. Plenipotenz in ihrem Erlaß dieser Reichsfriedens-Deputation die an Hochdieselbe gekommene Franz. Note zur weitern Berathung mitgetheilt. (vid. Beylage Nro. 79.) Der Inhalt dieser Note sey folgender. Nro. 79.

(Hier theilte er eine deutsche Uebersetzung der Note mit.)

Direct.

Direct. wolle nunmehr diese Franz. Note, bey deren Beantwortung das dieser Deputation übergebene Promemoria der Preuß. Brandenburg. Gesandtschaft d. d.
Nro. 80. 14. praesent. et dict. 15. l. M. (vid Beylage Nro. 80.) zugleich mit in Ueberlegung werde kommen müssen, andurch in förmliche Proposition stellen, und das Protokoll zur weitern Deliberation öffnen, so bald man allerseits mit den Abstimmungen gefaßt seyn werde; gegenwärtig wolle man aber einstweilen vernehmen: ob nicht gefällig sey, von dieser Note der allgem. Reichsversammlung in einem gewöhnlichen Erlaß, den betheiligten Particular-Abgeordneten aber sowohl von dieser, als von der Deputations-Note vom 14. May durch die gewöhnliche Directorial-Communication Nachricht zu geben.

Chur-Sachsen:

behalte sich zu seiner Abstimmung auf die jetzt verlesene Note der Franz. Gesandten das Protokoll offen, und finde übrigens keinen Anstand, den von dem Directorio geschehenen Anträgen Gehör zu geben.

Oesterreich:

Da die in Vortrag gestellte Note der Franz. bevollm. Minister vom 22. Juny (4. Messidor) als Antwort auf die jüngste Deputations-Aeußerung vom 14. May d. J. der billigen Erwartung keineswegs entspricht, und der Inhalt für die Ruhe und künftige Sicherheit von Deutschland äußerst wichtig, auch für die Existenz Deutschlands, dessen vordere Stände und Lande, auch selbst für die Deutschland angrenzenden souverainen Mächte und Staaten von unübersehlichen Folgen seyn kann; so erfordert die darüber erfolgende Berathschlagung die größte Aufmerksamkeit und reifste Ueberlegung, wie es ohnehin jedes Deputations-Mitglied nach dem von Kaiser und Reich dieser Reichs-Deputation anvertrauten deutschen Staats-

Inter-

Interesse und daraus entspringenden Deputations-Obliegenheiten von selbst einzusehen und zu beherzigen belieben wird. Oesterreich behält sich daher das Protokoll offen, und wird die diesseitige Abstimmung nach reifer Ueberlegung, so bald es die Wichtigkeit des Gegenstandes gestattet, ohne Aufenthalt erfolgen. Uebrigens ganz nach der Directorial-Proposition.

Bayern:

behält sich das Protokoll offen, und adhärirt der Directorial-Proposition.

Würzburg:

wie Bayern.

Bremen:

wie die Directorial-Proposition.

Hessen-Darmstadt:

similiter.

Reliqui:

pariter.

Conclusum: Daß die angekommene Franz. Note der allgem. Reichsversammlung mitzutheilen, auch den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten sammt der diesseitigen letzten Note herkömmlich zu eröffnen, dann das gewöhnliche Remiß an Plenipotenz wegen der ad Comitia zu ergehenden Anzeige zu erlassen sey.

(Legebantur die Begleitungs-Entwürfe ad Comitia und Plenipotenz.)

Placuit: Daß solche zu expediren, und das Remiß per Directorium sub reservatione solita an Ple-

Plenipotenz, auch die Anzeige an die allgem. Reichsversammlung zu befördern sey.

Sessio XLVIIIva am 30. Juny 1798.

Die jüngste Franz. Note vom 4. Messidor (22. Juny) betreffend.

Direct. habe zwar geglaubt, daß in heutiger Sitzung über den in ultima in Proposition gestellten Gegenstand werde abgestimmt werden. Da aber seit der jüngsten Sitzung einige auf die Deliberations-Materie Bezug habende Vorstellungen, als: von der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft d. d. 26. praes. 27. et dict. 28. l. M.
Nro. 81. (vid. Beylage Nro 81.) — von der churcöllnischen Gesandtschaft d. d. praes. et dict. 28. l. M. (vid. Beyl.
Nro. 82. Nro. 82.) — von dem Kais. und Reichskammer-Gericht d. d. 26. praes. et dict. 29. l. M. (vid. Beyl.
Nro. 83. Nro. 83.) eingekommen und zur Dictatur gebracht worden seyen, auch einige Herren Subdelegirte mit ihren Abstimmungen bey der Wichtigkeit dieses Gegenstandes noch nicht ganz gefaßt zu seyn erklärt, andre aber extra ordinem zu votiren Anstand genommen hätten, so sey man überein gekommen, die Haupt-Deliberation zum Abstimmen auf künftigen Montag auszusetzen, heute aber sich vorläufig darüber, und sonderlich, in wie fern auf die neuen Dictata bey der künftigen Berathung Rücksicht genommen werden könne und solle, zu besprechen.

Sessio XLIXna am 2. July 1798.

Die jüngste Franz. Note vom 4. Messidor (22. Juny), dann die Dictatur betreffend.

Direct. wolle nunmehr in hodierno vernehmen, wohin sich in materia proposita votando geäußert werden wolle.

Chur-Sachsen:

In der Note der Franz. Gesandtschaft vom 4. Messidor (22. Juny), welche gegenwärtig zur Berathschlagung kommt, sind der Haupterklärung mehrere Bemerkungen vorausgeschickt worden, die auf das Benehmen der Reichsfriedens-Deputation eine eigne Beziehung haben; man will ihr eine geflissentliche Verzögerung der Unterhandlungen und die Aufstellung unnöthiger Schwierigkeiten beymessen. Sie ist sich aber bewußt, daß sie das ihr aufgetragene Geschäft mit Eifer pflichtmäßig betreibet. Es sind wohl kaum Beyspiele in der deutschen Geschichte zu finden, wo man in einer so äußerst wichtigen, das Wohl des gesammten Reichs betreffenden Angelegenheit, bey welcher Alles in Gemäßheit des Reichs-Styls collegialisch tractirt werden muß, die Beschlüsse in einem kürzern Zeitraum zu Stande gebracht und an die Behörde befördert habe, als bey der enjetzt allhier versammelten Deputation. Die dem Publicum nicht unbekannt gebliebenen bisherigen Verhandlungen bezeugen es genüglich.

Noch zuletzt ist auf die Note der Franz. Minister vom 3. May (14. Floreal), welche von so viel umfassendem und äußerst bedenklichem Inhalte war, denselben schon am 18. May eine sehr umständliche und die Sache erschöpfende Antwort behändigt worden. Die dermalen in Deliberation stehende Gegenerklärung darauf

ist vom 22. Juny (4. Messidor). Das sorgfältige Bestreben, den Frieden bald zu Stande zu bringen, hat die Deputation nicht nur durch ermeldete Beschleunigung bey ihren Deliberationen und Abfassung ihrer Erklärungen, sondern auch vorzüglich dadurch bethätigt, daß sie im Hauptwerk beharrlich mit bestimmten Erwiederungen und Anträgen hervorgegangen ist, und selbst das schwere Opfer nicht versagt hat, welches man als den höchsten Preis ansehe, wodurch die Wiederherstellung deutscher Ruhe erkauft werden müßte. Der Rhein ward jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen als künftige Grenze zwischen Deutschland und Frankreich anerkannt. Den Umfang des Verlusts, welchen das Reich durch eine dergleichen Länderüberlassung erleiden würde, fühlte die Deputation tief und schmerzlich. Es ließe sich auch eine solche Aufopferung nur durch den äußersten Drang der Umstände und durch die Erwartung rechtfertigen, daß der unverzügliche Abschluß des Friedens die glückliche Folge davon seyn würde.

Zu dieser Erwartung war man um so mehr berechtigt, da nach den klaren, mehrmals wiederholten, in der diesseitigen Note vom 14. May wörtlich angeführten Versicherungen der Franz. Gesandtschaft keinen neuen Forderungen von bedenklicher Art entgegen gesehen werden konnte. Gleichwohl war die Hoffnung, die man sich in Ansehung einer nahen Pacification machte, durch die Erklärung der Franz. Minister vom 3. May (14. Floreal) vereitelt. Es geschahen darin theils solche Anträge, bey deren Bewilligung, nebst Vernichtung der Haupt-Basis des Friedens, nach welcher der Rhein die unveränderliche Grenze zwischen den beyden Staaten seyn soll, man die künftige Ruhe und Sicherheit des Reichs, so wie die ganze politische Existenz desselben in unverkennbare Gefahr setzen würde, theils aber solche, bey denen

wenig-

wenigstens unübersehliche Inconvenienzen und Nachtheile eintreten müssen. Die Deputation konnte, aufhabenden Pflichten nach, auf Bedingungen dieser Art nicht eingehen. Nur zu Abschließung eines billigen, anständigen und dauerhaften allgemeinen Reichsfriedens ist sie bevollmächtigt.

In der den Franz. Ministern unterm 18. May zugekommenen Note sind die Gründe einleuchtend dargelegt worden, in deren Erwägung man dafür halten müßte, daß besagten Anträgen nicht Statt gegeben werden möge. Jene Gründe zu wiederholen, wäre überflüssig.

An dieser Stelle ist man von ihrer Bündigkeit und Stärke fest überzeugt, und in der neuesten Note der Franz. Minister läßt sich nach deren genauesten Prüfung etwas nicht finden, was diese Ueberzeugung schwächen könnte. Sie muß daher auf die gegenwärtige Abstimmung leiten.

Die Franz. Gesandtschaft hat dermalen unter der Benennung von Modificationen zu einigen Artikeln ihrer Note vom 8. May weitere Erklärungen gethan:

1) in Ansehung der Vestung Kehl;

2) wegen des Hüningen gegen über verlangten Raums von 50 Morgen und eines Wegs dazu;

3) wegen der Dépendances d'établissemens ecclésiastiques auf beyden Seiten des Rheins, so wie

4) in Betreff der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft.

Ad 1. bleibt es wohl außer Zweifel, daß durch die vorgeschlagene Einschränkung das Hauptbedünken der Deputation, welches gegen jede Ueberlassung eines Platzes diesseits des Rheins gerichtet ist, nicht wegfallen würde; so könnte auch

Ad 2. die Entsagung auf obermeldeten Raum und den Weg dazu nur in so fern Genüge leisten, als damit ein Vorbehalt wegen Erbauung einer Brücke nicht verbunden wäre.

Ad 3. Hält man für rathsam, daß zu Vermeidung künftiger Zweifel genau bestimmt werde, was eigentlich unter dépendances d'établissemens ecclésiastiques zu rechnen sey; damit die Disputation nicht auf solche Stiftungen und Zuständigkeiten erstreckt werden möge, die man darunter zu begreifen für bedenklich ansehen müsse. Man vermuthet, daß in einer und der andern nachfolgenden Abstimmung über diesen Punkt Local- und sonstige Erläuterungen vorkommen könnten, und wird ihren darauf zu gründenden zweckmäßigen Anträgen gern beytreten. Es hat hiernächst

Ad 4. Die unmittelbare Reichs-Ritterschaft, deren constitutionsmäßige Verhältnisse gegen Kaiser und Reich nicht verkannt werden, in einem zur Dictatur gekommenen Promemoria vom 26. Juny nach Vorausschickung einiger Behauptungen, die man an seinen Ort gestellt seyn läßt, verschiedene Erinnerungen und Wünsche in Ansehung der sie betreffenden Erklärung vorgelegt, und es dürfte keinen Anstand finden, ihr bey den Franz. Ministern in behufiger Weise dahin zu Statten zu kommen, damit selbiger der Besitz und freye Genuß ihrer Güter auch bis zum Abschluß des Friedens nicht entzogen, wegen des erleidenden Verlustes aber eine billige Vergütung zugestanden werde. Zugleich möchte gegen die Ausnahme, welche in Ansehung der Grafen, Fürsten und Stände des Reichs gemacht werden will, da sie der Natur der

Sache

Sache nicht angemessen ist, Vorstellung zu thun seyn.

Wie nun die diesseitige Meinung über die in der jüngsten Note der Franz. Minister unter 4 Nummern gebrachten Punkte insbesondere zu erkennen gegeben wird, also muß Subdelegatus übrigens wegen aller andern Anträge, Erklärungen und Voraussetzungen, die in der unterm 18. May besagten Ministern behändigten Note enthalten sind, da sich dieselben darauf dermalen entweder gar nicht, oder in einer Art geäußert haben, die keine Beruhigung gewährt, seinem in der 44. Sitzung abgelegten Voto lediglich inhäriren.

In Ansehung des von der Deputation in Antrag gebrachten Handlungs- und Schifffahrts-Tractats könnten der Franz. Gesandtschaft die Erläuterungen gegeben werden, daß eine solche Uebereinkunft mit dem gesammten Reich in so ferne allerdings Statt finden möge, als sie Gegenstände betrifft, die selbiges im Ganzen angehen; daß die Abschließung eines dergleichen Tractats aber nicht hindern würde, auch über dieses mit einzelnen Ständen sich wegen sonstiger Commercial-Punkte in verfassungsmäßiger Weise einzuverstehen. Hierbey hätte man übrigens sich auf die bereits umständlich dargelegten Ursachen zu beziehen, die es nicht gestatten, ohne vorhergehende gründliche Erörterung der dabey einschlagenden so mancherley wichtigen Rücksichten in Ansehung der Rhein-Schifffahrt und der Zölle auf diesem Fluß sofort etwas Bestimmtes festzusetzen. In den respective unterm 14. und 28. Juny l. J. von der Gesandtschaft Ihro Königl. Majestät von Preußen und Ihro churfürstl. Durchlaucht von Cölln bey der Deputation eingereichten und zur Dictatur gekommenen Vorstellungen werden Umstände angeführt und Anträge bey-

beygefügt, welche es um so mehr rathsam machen, diese Angelegenheit mit der größten Vorsicht zu behandeln.

Bey den Gesinnungen von Mäßigung, auf welche die Franz. Gesandtschaft sich in ihrer Note bezieht, und ohne deren Realisirung einer siegreichen Nation wahre und veste Größe nicht bestehen kann, darf man hoffen, es werde auf die nach Einverständniß mit der h. a. Plenipotenz an besagte Gesandtschaft zu bringende fernerweite Erklärung der Deputation eine vollständige und vergnügliche Rückäußerung erfolgen. Von Seiten des Reichs hat man sich bey den seitherigen Verhandlungen zu den äußersten Aufopferungen verstanden, um einen billigen, anständigen und dauerhaften Frieden zu erhalten.

Ohnmöglich kann das erleuchtete Franz. Gouvernement dieses verkennen. Es wird darin auch die Ueberzeugung finden, daß die Deputation auf solche Anträge, welche die gänzliche Berichtigung des Pacifications-Geschäfts nach der angenommenen Grundlage befördern können und mit dem beyderseitigen Interesse sich vereinigen lassen, einzugehen ferner bereit bleibe.

Subdelegatus glaubt übrigens in Ansehung dessen, was die Gesandtschaft Sr. Königl. Maj. von Preußen in dem bereits angezogenen Promemoria vom 14. jüngst verflossenen Monats wegen Bestimmung der künftigen Rhein-Grenze angetragen hat, bemerken zu müssen, daß die Meinung der Reichs-Deputation auf Annahme einer andern Grenze, als der in dem Promemoria ausgedruckten, ohnehin nicht gerichtet seyn könne. Man wird daher bey Abfassung des Friedens-Instruments darauf gehörige Rücksicht zu nehmen, gegenwärtig aber dieses Gegenstandes halber in die Verhandlungen selbst etwas nicht zu bringen haben.

Desten-

Oesterreich:

hat in Sess. 44. über den Inhalt der Franz. Note vom 3. May (14. Floreal) hauptsächlich auf freundschaftliche, rücksichtliche und geschäftsbefördersliche, jedoch nachdrückliche Vorstellungen bey den Franz. bevollmächtigten Ministern angetragen, um den wichtigen und die Sache erschöpfenden Gründen wider die in besagter Note enthaltenen neuen Forderungen bey dem Franz. Gouvernement um so mehr eine günstige Aufnahme zu verschaffen, als die bisherigen Erklärungen der Franz. Minister selbst nur darin bestanden haben, den Rhein zur Grenze zu haben, weil man solches als das einzige zweckmäßige und unfehlbare Mittel angesehen hat, um dadurch die Ruhe und Sicherheit für die beyden Staaten zu gründen und zu bevestigen.

Die hierauf erfolgte Aeußerung der Reichsfriedens-Deputation, welche am 18. v. M. den Franz. bevollmächtigten Ministern durch die Kaiserl. Plenipotenz zugekommen ist, ist durch Gründe und Vorstellungen unterstützt, die unwidersprechlich sich eben so wohl durch ihre Wichtigkeit auszeichnen, als ihre Stärke der Natur der Sache selbst angemessen ist, und denen billige und redliche Männer, wenn sie solchen den Eingang nicht geflissentlich versagen wollen, gewiß nicht widersprechen können.

Daß die Deputation von der Nothwendigkeit eines baldigen und dauerhaften Friedens durchdrungen ist, kann wohl niemand, dem die bisherigen Friedens-Unterhandlungen bekannt sind, und der sie unbefangen beurtheilt, bezweifeln: dieselbe ist bereits in die härtesten Forderungen, obgleich mit einigen Voraussetzungen und Modificationen, welche die Umstände erfordert haben, eingegangen; auch ihre — in Behandlung der deutschen Reichs-, besonders so wichtiger, Geschäfte selbst nach der deutschen Verfassung —

bey-

beyspiellose Thätigkeit in den Berathschlagungen bestätigt solches, und zugleich ihr dringendes Anliegen, hierdurch dem mit Truppen-Einquartierungen noch so sehr beschwerten Theil von Deutschland die schleunigst mögliche Befreyung zu verschaffen. Ein Vorwurf von Temporisiren (da selbst die Data der wechselseitigen Aeußerungen für sie zeugen) kann sie also nicht treffen, noch jener von endlosen Discussionen, wenn die Reichs-Deputation zur Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt des Reichs durch Amt und Pflicht aufgefordert wird, Vorstellungen zu machen, um das vom Reich in sie gesetzte Vertrauen zu erfüllen, besonders, wenn Forderungen auf Forderungen folgen, die dann so neu als unerwartet sind, außer die Reichs-Deputation müsse ganz paralysirt und ihr Wirkungskreis dahin beschränkt werden wollen, jede Forderung mit einer unbedingten Einwilligung und Unterwerfung auf der Stelle anzunehmen.

Nachdem man in der schmeichelhaften Erwartung war, daß die zur Erhaltung günstigerer Bedingnisse angeführten wichtigen Beweggründe endlich mit dem verdienten Erfolg würden belohnt werden, mußte man sich freylich durch die jüngste Note der Franz. Bevollmächtigten vom 22. Jun. (4. Meff.) in seiner billigen Hoffnung sehr getäuscht sehen, da in derselben, außer einigen in Rücksicht der Wichtigkeit der Hauptsache weniger bedeutenden Modificationen, auf den vorigen harten Forderungen unabweichlich, und in Ansehung der Modificationen selbst nur bedingungsweise bestanden wird, auch sogar, was in der Note vom 3. May wegen der in den Rhein sich ergießenden und übrigen größern Flüsse Deutschlands zur freyen Schifffahrt als Wunsch (espérer) angebracht ist, in der jüngsten Note als wirkliche Forderung (demande) benennet wird.

Die

Die Forderungen der Franz. Minister sind daher dermalen noch die nämlichen, wie jene in der Note vom 3. May (14. Floreal), mithin:

a) die Beybehaltung der Punkte von Cassel und Kehl auf dem rechten Rheinufer;

b) jene aller Inseln in dem Rhein;

c) die Schleifung der Vestung Ehrenbreitstein;

d) der Brückenkopf von Hüningen;

e) die Brücke zwischen den beyden Breysachs;

f) die Uebertragung der öffentlichen Schulden von dem linken auf das rechte Reinufer;

g) die freye Schifffahrt auf dem Rhein;

h) die partielle Einziehung der Besitzungen der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft.

In der gegenwärtigen Aeußerung und Note vom 4. Messidor sind blos 4 Modificationen angebracht, und zwar

1) daß man bey Kehl keine Stadt oder regelmäßiges Fort erbauen, sondern sich mit Brückenkopf und den dazu nöthigen Redouten begnügen wolle;

2) will man bey der Hüninger Brücke die 50 Morgen Landes nachgeben;

3) nur jene Güter der reichsritterschaftlichen Mitglieder einziehen, welche wirkliche Reichsstände sind, den übrigen aber dieselben als bloßen Privatpersonen, jedoch erst bey Auswechselung des Definitiv-Friedens-Tractats und ohne Entschädigung für die verlierenden droits féodaux und den Verlust des Genusses, überlassen;

4) daß

4) daß die Zugehör der auf der rechten Seite des Rheins gelegenen geistlichen Stiftungen auf dem linken Ufer der Franz. Republik, und so gegenseitig jene auf dem rechten Rheinufer dem deutschen Reich, verbleiben sollen.

Oesterreich hat bey diesen bisherigen Verhandlungen nur die ihm aufliegenden schweren Pflichten für das Reich zu Rathe gezogen, und diese können und müssen auch in der gegenwärtigen Abstimmung die einzige und unverletzliche Richtschnur seyn. Solche gebieten, auf dasjenige wiederzukommen, was Subdelegatus als Erzherzogl. Oesterreichischer Gesandter und Deputations-Mitglied schon in der 44. Sitzung über die dermaligen sämmtlichen Berathschlagungs-Punkte zum Protokoll gegeben, und alle neuern Forderungen und Anträge von der Hand gewiesen hat, so wie es dermal unter abermaligem Bezug auf alle diesseitige vorige Abstimmungen wegen dem linken Rheinufer ausdrücklich anhero geschieht, und er ist von der so sehr gepriesenen Gerechtigkeit und Billigkeit der Franz. Republik zu lebhaft überzeugt, als daß er vermuthen könnte, daß die Wichtigkeit der Gründe, welche dieser Abstimmung zur Seite stehen, ferner mißgekannt, und mit Zurücksetzung der mehr gemäßigten Maaßregeln bey den strengern verharret werden dürfte.

In dieser Voraussetzung muß man daher mehrmals dahin antragen, daß in einer neuern Note den Franz. Ministern sehr dringend zu Gemüthe geführt werde, von dem Anspruch auf die sämmtlichen Inseln im Rhein abzustehen, und es bey Bestimmung der Grenzen nach ihren selbst eigenen wiederholten Anträgen durch den Lauf des Flusses oder sogenannten Thalweg zu belassen, indem in ihren bereits angeführten eigenen Anträgen eine solche Uebereinkunft als das einzige Mittel angesehen wird, eine möglichst sichere Grenze zu verschaffen, und die Zwistigkeiten

zu

zu entfernen, welche aus einer zweifelhaften entstehen können, so wie denn auch dieser Grundsatz in den Friedens-Schlüssen zur gewöhnlichen Richtschnur angenommen wird.

Das deutsche Reich kennet nach einmal glücklich wiederhergestelltem Frieden keinen sehnlichern Wunsch, als dessen unverrückte Dauer und die tröstliche Aussicht, solchen durch keine neuen Unfälle zerrüttet zu sehen, und gewiß wird mit der äußersten Sorgfalt jeder Schein vermieden werden, der nur entfernt die mindeste gegenseitige Vermuthung zu erregen fähig ist. Wie beunruhigend aber müßte es für selbiges überhaupt und besonders die näher an den Grenzen liegenden Staaten und ihre Bewohner seyn, wenn durch die Beybehaltung der angetragenen festen Punkte auf dem rechten Rheinufer und die mittelst der stehenden Brücke erleichterte Uebersetzung einer Armee auch in der Mitte des Friedens die immerwährende Besorgniß eines Ueberzugs vor Augen schwebte, und keine natürliche Scheidewand zwischen beyden an sich schon ohnehin in allem Betracht so sehr verschiedenen Staaten vorhanden wäre?

Man will die Franz. Republik zu gerecht und billig glauben, als daß sie bey den nur nach Frieden seufzenden Nachbarn einen solchen Keim der quälenden Unruhe zurücklassen, und sie ist zu mächtig, als daß solche auf immer eine Art einer solchen Vorsicht bedürfen könnte; man ist daher noch in der größten Zuversicht, daß auf die Beybehaltung von Cassel, Maynz gegen über, nicht bestanden, auch Kehl, welches so, wie der Hüninger Brückenkopf, nach einem der siegreichsten Feldzüge des commandirenden Erzherzogs Karl K. H. erst nach einer kostbaren, langwierigen, harten und blutigen Belagerung erobert werden konnte, ohne allen Vorbehalt, als zum rechten Rheinufer gehörig, dem deutschen Reich verbleiben, und überhaupt

am

am Ober-Rhein alles in denselben Stand wieder gesetzt werden wolle, worein es durch den Ryswicker und nachfolgende Friedens-Schlüsse zur wechselseitigen vollkommensten Zufriedenheit und Beruhigung gesetzet und bis zum Ausbruch des letzten Kriegs erhalten worden ist; zu dem auch nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß Frankreich auf dem rechten Rheinufer keine Forderungen mache, Ueberlassungen auf dem linken Rheinufer von der Reichs-Deputation geschehen sind. Daß Kehl in vorigen Zeiten auch schon in Franz. Händen gewesen, hat seine Richtigkeit; aber welcher Unterschied zwischen dem damaligen und jetzigen Zeitpunkte, der damaligen und jetzigen Sicherheit und andern Lage am Rhein? — Damals waren auch die wichtigen Vestungen Maynz und Luxenburg in deutschen Händen. Daß die Vestung Ehrenbreitstein in ihrem gegenwärtigen Vertheidigungszustand der Franz. Republik im Grunde ganz gleichgültig, hingegen für die dasigen Grenzen Deutschlands von äußerster Wichtigkeit sey, hat Subdelegatus in Sess. 44. bereits dargethan; auch hierauf muß er sich wieder vollkommen beziehen und auf ihre unverrückte Erhaltung um so mehr antragen, als auf der linken Rheinseite so beträchtliche Vestungen sich befinden. So wie man sich in Ansehung der übrigen Punkte wieder ganz auf die Abstimmung in Sess. 44. beruft, so darf man jedoch in Rücksicht der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft nicht unbemerkt lassen, daß jene in der Franz. Note vom 3. May enthaltene harte Aeußerung durch die neuere Note vom 22. Junius einige Milderung erhalten hat, daß aber auch ungeachtet dieser Milderung selbe annoch in die mitleidsvollesten Umstände versetzet, und ihr Schicksal weit unter jenes sämmtlicher Privat-Personen herabgewürdigt ist, da sie bis zur Unterzeichnung des Definitiv-Friedens-Tractats vom gänzlichen Genuß ihrer Einkünfte ausgeschlossen, auch nicht befugt seyn soll, deßhalb auf einigen Ersatz antragen zu können, wodurch

sie

sie nicht allein unverdienter Weise dem kummervollsten Mangel mit allen dessen Folgen blosgestellt, sondern auch selbst die vielen Gläubiger, deren ganzes Vermögen vielfältig auf diesen Gütern haftet, in eben dieses Elend ziehen wird. Es ist daher nicht so wohl Rücksicht, sondern das Gefühl der Menschheit erfordert günstigere Bedingnisse für den unmittelbaren Reichsadel zu bewirken, und bey dem Franz. Gouvernement dahin anzutragen, daß der auf seine Güter gelegte Sequester jetzt schon aufgehoben, ihm für das bisher Vermißte Ersatz geleistet, die Veräußerung derselben verhindert, und hierbey kein Unterschied zwischen denen, die auf dem linken Rheinufer allein oder auf den beyden angesessen sind, gemacht werde.

Obgleich die unmittelbare Reichs-Ritterschaft nicht in der Eigenschaft eines förmlichen Reichsstandes erscheint, und das hiervon ausfließende Stimmrecht bey den allgemeinen und den Particular-Reichs-Conventen genießt, so haben jedoch sämmtliche Reichs-Gesetze von dem Westphälischen Friedensschluß (durch welchen die unmittelbare Reichs-Ritterschaft vorzüglich ihre ausgemessene Kategorie erhalten hat) her, wo sich hierzu immer die Veranlassung dargeboten hat, sie mit den Reichsständen in eben dasselbe Verhältniß in seiner Maaße gesetzet, und selbst noch in den 18 Punkten, welche der Deputations-Note vom 2. März beygelegt worden, sind sie den wirklichen Reichsständen bey den allda berührten Gegenständen gleich gestellt; welches ihnen demnach ein hinlängliches Befugniß zu gewähren scheinet, auch auf eine billige Entschädigung für den Verlust der Feudal- und Jurisdictional-Gefälle Anspruch machen zu können, in welcher Betrachtung sie noch besonders der Franz. Republik zu einer von daher selbst zu erwartenden Schadloshaltung empfohlen zu werden verdienen. In der Franz. Note wird zwar noch ein

Unter-

Unterschied zwischen den Besitzern der adelichen Güter gemacht, und sollen von jenen, die zu gleicher Zeit Grafen Fürsten und Reichsstände sind, welche auf dem Reichstage eine collective oder Viril-Stimme haben, zu dem Besitz nicht zugelassen werden. Es läßt sich aber nicht absehen, auf was sich hierbey die strenge Behandlung der eben Genannten gründen kann, nachdem sie ohnehin schon durch eine Entsetzung von ihren reichsständischen Gebieten den empfindlichsten Verlust leiden müssen, und unter solchen sich auch mehrere befinden, die von diesen reichsritterschaftlichen Gütern ihre vorzüglichste Existenz haben. Man sieht daher auch diesen Umstand von einer solchen Beschaffenheit an, wobey man sich nicht beruhigen kann, und der eine weitere Vorstellung erfordert.

Unter denjenigen Punkten, welche als Modificationen in der neuesten Franz. Note angeführt werden, enthält der vierte den Antrag, wie es bey den geistlichen Stiftungen auf dem rechten und linken Rheinufer in Ansehung ihrer Zugehörungen, die auf der linken Seite liegen, gehalten werden solle — und man glaubt sich im voraus versichert, daß hier unter der Benennung von geistlichen Stiftungen alles, was unter die pia corpora gerechnet wird, als: Universitäten, Spitäler, Kranken- und Siechenhäuser ꝛc., auch was den Gemeinden hiervon zugehört, werde begriffen werden. Man erachtet jedoch für nöthig, daß solches annoch mehr bestimmet und ganz außer Zweifel gesetzt werden möge.

Ueberhaupt muß Oesterreich mehrmals dahin antragen, daß auf die Franz. Note das bisher Angeführte, und was eine h. a. Deputation weiters den Umständen angemessen findet, den Franz. Ministern in der freundschaftlichsten, rücksichtlich jedoch nachdrücklichsten, besonders aber standhaften Sprache eröffnet werde, damit das

Franz.

Franz. Gouvernement bewogen werden möge, von den aufgestellten harten Forderungen um so mehr abzugehen, als das Reich schon die größten Aufopferungen gemacht, und jedes Franz. Verlangen aus Liebe zur Ruhe und Frieden, zwar unter einigen, doch bis anher unerfüllten Voraussetzungen und Modificationen, die aber die dringendsten Umstände abgenöthigt haben, erfüllt hat.

Man sollte von der so sehr gerühmten Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe der Franz. Republik um so mehr dieß zu hoffen berechtigt seyn, als selbst Franz. Seits bey der Forderung, den Rhein zur Grenze zu haben, der Beweggrund angeführt worden ist, um die Sicherheit beyder Staaten zu bevestigen, und eben diese Gesinnungen auch noch in der jüngsten Franz. Note enthalten sind, wo es heißt:

„So wird sie, Deputation, die Gründe aus der wohlthätigen Politik des Franz. Gouvernements, aus seinem Respect für die Menschheit und aus seinem aufrichtigen Verlangen schöpfen, den Abschluß des Definitiv-Friedens-Tractats zu beschleunigen, der die beyden Mächte zu ihrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt verbinden solle."

Die Deputation hat zu viel Vertrauen auf die Aufrichtigkeit dieser und so vieler vorhergegangenen Erklärungen, als daß sie an der Erfüllung derselben zweifeln könnte, und so zuversichtlicher ist daher ihre Erwartung, daß diese Vorstellungen nicht ohne Erfolg bleiben; indem, wenn die neuern Franz. Forderungen zum Vollzug gelangen würden, nicht allein Deutschlands Wohlfahrt verloren wäre, sondern dieser Staat selbst in den Stand der äußersten Ohnmacht gesetzt werden würde. Nur die Realisirung aller vorgenannten schönen und günstigen Zusicherun-

cherungen wird das Siegel darauf drücken und den Werth geben.

Uebrigens findet man das zugleich mit in Proposition gestellte Preuß. Promemoria de dict. 15. Juny, so wie auch jenes von Chur-Cölln dict. 28. Juny, so beschaffen, daß sie alle Rücksicht verdienen, und nach Zeit und Umständen, besonders beym Definitiv-Friedens-Traktat, der gutfindende Gebrauch davon gemacht werden könne.

Gleichwie denn auch die am 23. Juny ad dict. gebrachte Angelegenheit der in Elsaß begüterten unmittelbaren Reichs-Ritterschaft der angelegensten Beherzigung der Deputation und Einschreitung bey Frankreich würdig ist.

In Rücksicht der freyen Schifffahrt auf dem Rhein und der Zölle wiederholet man das in Sess. 44. Geäußerte: daß man sich demjenigen vollkommen anschließe, was die Reichs-Deputation anzugehen nöthig und fürträglich erachtet.

Die Befugnisse der Reichsfriedens-Deputation zeichnet die Reichs-Instruction, besonders auch §. 1. lit. H. aus, und die allgemeine Reichsversammlung hat deßhalb, besonders auch, wo jura singulorum eintreten, ihre ausgemessenen Richtschnuren.

Bayern:

Die Deputation hat einen bestimmten Auftrag, und auch die möglichst freyeste Vollmacht setzt doch die Beschränktheit voraus, über den Grund-Auftrag nicht hinaus gehen zu dürfen. Er besteht darin, daß dem Reich mit der Franz. Nation, nach den Ausdrücken des Kais. Commissions-Decrets, ein billiger, ehrbarer, annehmlicher, sicherer, beständiger und allgemeiner Friede unterhandelt werde.

Die

Die aus dem Concluso der Reichs-Deputation vom 14. May 1798 geflossene Note an die Franz. Minister hat alle Gründe umständlich ausgeführt, welche der Einwilligung in das Verlangen derselben offenbar entgegen stehen, welche einen auf die Forderungen hin zu schließenden Frieden zu keinem billigen und ehrbaren, zu keinem sichern und in der Folge beständigen machen könnten.

Es kann sich Subdelegatus unmöglich überzeugen, daß durch einige, in Nebengegenständen zwar annehmliche Modificationen der Franz. Note die Sache jedoch im Wesentlichen geändert sey: immer bleibt es unläugbar, daß, neben Behauptung der Brückenköpfe, der vesten Punkte, der unbestimmten Beybehaltung aller Inseln u. s. w. der Rhein aufhören würde, eine natürliche Grenze zwischen Deutschland und Frankreich zu seyn; daß auf der rechten Seite die bedeutendsten Berührungs-Punkte entständen, welche der Erhaltung künftiger Ruhe höchst ungünstig seyn müßten, und daß folglich Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Reichs bey solcher Beschaffenheit nur ein leerer Wortschall wären. In den Worten: „natürliche Grenze" und „veste Punkte jenseit der Grenzen" liegt ein Widerspruch: schon ist dieß in der letzten Deputations-Note deutlichst erörtert worden.

Subdelegatus hält sich daher nach seiner Ueberzeugung noch immer außer Stand gesetzt, vom Wesentlichsten der vorigen Deputations-Note abzugehen, und muß daher prioribus inhäriren, ist aber zu Beförderung des so sehnlichst gewünschten Friedens bereit und beauftraget, gern allen denjenigen mit der Würde und Sicherheit des Reichs nur immer bestehen mögenden nachgiebigen Modificationen Platz zu geben, welche entweder durch die nachfolgenden Vota, oder im Lauf des Geschäfts von den Franz. Ministern vorgebracht werden könnten, und muß

nochmals den Wunsch erneuen, daß denselben gefällig seyn möchte, nach der Natur eines jeden ordentlichen Geschäftsganges, bestimmt über jeden Gegenstand und die schon so oft in Erwähnung gebrachten 18 Punkte, davon der 11. und 12. die vorzüglichsten sind, articulirt einher zu gehen.

Wie zumalen aber in der Note vom 4. Messidor im 3. Absatz über das dies- oder jenseits befindliche geistliche Vermögen Erklärungen geschehen, so glaubt Subdelegatus seinen Pflichten und Aufträgen gemäß zu seyn, Folgendes über beyde Gegenstände äußern zu müssen.

Die Zusicherung des Eigenthums der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft jenseit des Rheins war nach allen vorausgesetzten Begriffen von Gerechtigkeit und Billigkeit zu erwarten: dürfte aber nicht ebenfalls nach diesen Begriffen zu hoffen seyn, daß man diesen Eigenthümern jetzt schon den Genuß desselben gestatten, die Sequestration aufheben, und für die merklichen Degradationen, die öfters, wie z. E. die Waldungen, den Werth des Eigenthums selbst vernichten, eben so, wie für fruchtbare als wirkliches Vermögen und Eigenthum zu betrachtende Rechte, verhältnißmäßigen Ersatz gestatten werde? Laut fordert dieß die Gerechtigkeit nicht nur für die jenseit des Rheins begüterte unmittelbare Reichs-Ritterschaft, sondern für alle auf den zu überlassenden Ländern ansäßige Eigenthümer, wessen Standes oder Würden sie auch seyn mögen.

Eben diese Begriffe von Eigenthum erheischen auch, daß jedem frey stehen müsse, seine Güter entweder als Fremder nach Tit. 12. Art. 335. der Franz. Constitution fortzubesitzen, oder beliebig zu veräußern; eben so wie auch im umgekehrten Fall den auf dem rechten Rheinufer Begüterten diese Freyheit zustehen muß.

Beym

Beym 4. Absatz über die dies- und jenseits befindlichen Güter dringt sich Subdelegato eine nicht zu umgehende Erinnerung von äußerster Wichtigkeit sowohl für die churpfälzischen als alle übrige am Rhein situirte Staaten mächtig auf.

Unter der Benennung: „geistliche Güter und Vermögen," (établissemens ecclésiastiques) wird nicht allezeit ausschließend ein Vermögen ausgedrückt, welches allein den religiösen und öffentlichen Gottesdienst und den Unterhalt und aus Renten fließenden Genuß geistlicher und solcher Personen zum Zweck hat, welche unter dem Namen Titulairs verstanden werden. Neben dem unentbehrlichen Pastorali haben Güter und Vermögen, welche man auch geistlich zu nennen pflegt, hohe und niedere Schul- und Erziehungs-Anstalten, Spitäler, Waisen- und Krankenhäuser, Almosen-Fundi und andere ähnliche Einrichtungen, welche piae causae heißen, weil sie eine ausgezeichnete Menschen wohlthätige Bestimmung haben, und ihr eigenthümlicher Zweck ist in Fundations- und andern dahin gehörigen Urkunden ausgedrückt; oder es ist der in den Urkunden ausgedrückte nach Bedürfniß der Zeiten und Menschen mit einem andern eben so wohlthätigen oder noch bessern veewechselt worden.

Ein solches Vermögen, welches in allen Ländern der Regierung mit Vorzügen und nöthigen Freyheiten eben so, wie Unmündige, geschützt wird, ist auch im engen Verstand kein Vermögen des Staats, sondern der Staat ist nach Gesetzen und Verträgen Vormünder, Beschützer und Advocat desselben; es ist ein Eigenthum der Gemeinheit, so rechtmäßig, so heilig, wie das Eigenthum eines jeden Privati; nur noch in gewissem Betracht ehrwürdiger, weil es unmittelbar das Wohl der Menschheit zum Ziel hat.

Sollte man also fürchten müssen, daß ein solches Vermögen mit einem kühnen Federstrich, ohne in nähere Formeln, ohne in Auseinandersetzung der Ursprünge, des Zwecks und Bestimmungen hineinzugehen, unter dem allgemeinen Namen: „geistliches Gut,“ abzufertigen sey?

Es gehören gewiß unter die Kategorie der von den Franz. Ministern genannten Etablissemens, worunter nur Geistliche, Stifter und Klöster, mit Einem Wort, solche Anstalten verstanden werden können, die wirkliche geistliche Güter voraus setzen, diejenigen Güter und Vermögen nicht, welche z. B. die geistliche Administration zu Heidelberg und die dortige Universität besitzen, sondern sie gehören offenbar unter den Begriff der Biens des Particuliers, von denen die Franz. Note vom 9. Germinal mit Billigkeit sagt:

„qu'il n'avait jamais pu être l'objet d'un doute sérieux.“

Diese Güter nun sind weder geistliche im eigenen Verstande, noch auch Staatsgüter, sondern Güter der Gemeinheiten, für die sie zu wohlthätigen, verschiedenen Zwecken bestimmt sind, und müssen dem Theile verbleiben, auf dessen Seite das Verwaltungs-Corps existirt, welches den Eigenthümer, die Gemeinheit, repräsentirt. Höchstens könnte man von einem solchen Corpore verlangen, die für die jenseitigen Lande zeithero ihm abgelegen gewesenen ständigen Verwendungen auch in Zukunft nach Proportion der fortdauernden Einkünfte ferner zu besorgen, oder sich mit einem Aversions-Quanto zu vergleichen.

Gewiß ist zu erwarten, daß von den Franz. Ministern die Kraft dieser Gründe nicht verkannt, und mithin bey diesen und ähnlichen Gütern am ganzen Rheinstrome hin rechtliche Ausnahmen gemacht werden sollen.

Dieß

Dieß ist kürzlich, was Subdelegatus dermal in Antrag zu bringen nicht ausgesetzt lassen kann; nebst welchem er übrigens, an alle zum Bestand und Aufrechthaltung des Reichs, der Rechte und des Wohls der Personen hinzielende Einleitungen der Deputation überhaupt sich anzuschließen, den bestimmten Auftrag erfüllt.

Würzburg:

Die Anträge, welche die Reichs-Deputation in ihrer Beantwortungs-Note vom 18. May auf die Franz. vom 3. ejusd. gemacht, und die Gründe, mit welchen sie diese Anträge unterstützt hat, haben so wenig diejenige Annäherung und Fortrückung des Friedens-Geschäfts erwirkt, welche man von ihrer Stärke und einleuchtenden Deutlichkeit zu erwarten gehabt hätte, daß vielmehr in der letzten Franz. Note vom 22. Juny alle Discussionen dieser Art für überflüssig angesehen, und, mit Ausnahme einiger wenigen, auf allen jenen Forderungen beharrt wird, die in der Note vom 3. May enthalten sind.

Die Deputation hat in ihrer letzten Erklärung sich so weit eingelassen, als es mit ihrer Pflicht, dem Reich einen sichern, dauerhaften, anständigen Frieden zu verschaffen, und mit den angenommenen Grundlagen des Friedens vereinbarlich war; sie hat freymüthig und deutlich die Verhältnisse entwickelt, und die Art bezeichnet, auf die es ankommt, um die in Frage stehenden Friedens-Punkte eigentlich und gründlich zu berichtigen. Die neueste Franz. Note enthält keine Motive, welche die Deputation berechtigen könnten, von ihren gegründeten Behauptungen abzugehen; keine Gegenerklärungen, durch welche zur Uebereinkunft ein neuer Weg gebahnt würde; keine Widerlegung der diesseitigen Gründe.

Es wird also der Deputation nichts übrig bleiben, als auf ihren Anträgen und Gründen vom 18ten May zu be-

beharren, insbesondere die nähere Beantwortung der Punkte vom 3. May, von welchen die Bestimmung der künftigen Friedens-Verhältnisse so wesentlich abhängt, dringend zu verlangen, in der Hoffnung, daß die Franz. Gesandten endlich einmal die Wichtigkeit der diesseitigen Bemerkungen einsehen und erkennen werden, daß durch gründliche Auseinandersetzung und genaue Bestimmung der Friedenspunkte die Negociation weit zweckmäßiger und früher zu Ende gebracht werde, als durch bloße Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen, welche aber wegen ihrer weiten Ausdehnung selten ganz erschöpfend und allgemein anwendbar sind.

Die Reichs-Deputation hat diese Bemerkungen den Franz. Gesandten schon mehrmalen wiederholen müssen; der Vorwurf der Temporisirungs- und Zögerungs-Absicht kann sie nicht treffen.

Diese Grundlage der den Franz. Gesandten zu ertheilenden Antwort vorausgesetzt, hält Subdelegatus in Betreff der einzelnen Punkte der neuesten Franz. Note dafür, daß auf dem Antrag der Deputations-Note vom 18. May, die Uebereinkunft über die Schifffahrt und Zölle des Rheins eigends in separato zu behandeln, um so mehr zu bestehen sey, da das Preuß. und churköllnische Promemoria der Deputation, die für das Interesse einzelner Reichs-Stände, wie für jenes des ganzen Reichs, zu sorgen hat, die einzelnen Schwierigkeiten dieses Gegenstandes nur noch mehr aufgedeckt haben.

Die Franz. Gesandten können in der That um so weniger Schwierigkeit finden, mit dem Reich im Ganzen einen besondern Commerz-Tractat über die Schifffahrt, Handels- und Zoll-Gegenstände abzuschließen, da sie selbst auf die Abfassung eines solchen Vertrags mit dem ganzen Reich in dem Friedens-Instrument antragen, und von je her sowohl

wohl in Friedens-Schlüssen, als in Reichs-Gesetzen von gesammten Reichs wegen allgemeine Verfügungen über diese Gegenstände gemacht worden sind.

Die beyden in ihrer Art nachgiebigen Erklärungen der Franz. Gesandten in Betreff des Terrains bey Hüningen und der reichsritterschaftlichen Besitzungen wären allerdings (jedoch ohne die übrigen Anträge der diesseitigen letzten Erklärung einiger Maßen aufzugeben) anzuerkennen und anzunehmen. Es müßte aber, diesseitigem Dafürhalten nach, die ausdrückliche Bedingung beygefügt werden:

„daß die bisher sequestrirten ritterschaftlichen Güter „ihren Eigenthümern, welchen sie nach völkerrecht„lichen, und selbst nach den jetzt von den Franz. Ge„sandten aufgestellten Grundsätzen nie hätten entzogen „werden sollen, gleich jetzt mit dem vollen Genuß „ihres gegenwärtigen und rückständigen Ertrags un„beschädigt und unverkleinert zurückgegeben; daß die„sen für ihren Verlust aller Art ein billiger Ersatz von „der Franz. Nation geleistet und ihnen frey gelassen „werde, die besagten Güter, der Franz. Constitution „gemäß, als Fremde zu besitzen, oder sonst nach Gefal„len darüber zu disponiren."

Ueberdieß werden die Franz. Gesandten nach den selbst in ihrer letzten Note aufgestellten Principien anerkennen, daß die Belassung und Zurückgabe dieser Güter auch jenen Mitgliedern der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft zu Statten kommen müsse, die zugleich Rhein-Grafen, Fürsten oder Stände sind, da der Titel und die Reichsstandtschaft der Besitzer die Eigenschaft der Güter nicht ändern.

Indem die Deputation durch diese ihrer Instruction, den reichsgesetzlichen Verhältnissen und vordern Friedens-

Schlüssen

Schlüssen gemäße Verwendung die Wahrung der Rechte der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft ausdrücklich übernimmt, so wird auch die Sorge für die Erhaltung der reichsständischen Besitzungen nach dem 4. und 5. Punkt vom 3. März um so mehr eintreten müssen, je mehrere unter diesen Besitzungen durchaus nicht als eigentliche Domänen betrachtet werden können, sondern als ältere Patrimonial- oder nur acquirirte eigene Güter zur Klasse der Privat-Güter offenbar gehören. Wenn ferner der Antrag: daß das auf dem rechten Rhein-Ufer gelegene Vermögen überrheinischer geistlicher Stiftungen dem deutschen Reiche, und gegenseitig die den cisrhenanischen geistlichen Stiftungen gehörigen transrhenanischen Besitzungen Frankreich bleiben sollen, sich blos auf die oberherrlichen Rechte und die aus denselben entstehenden Folgen bezieht, so ist dadurch der so wichtige dritte Punkt vom 3. März willfährig beantwortet. Auf diese Weise muß auch wohl dieser Antrag von der Reichs-Deputation verstanden werden, und es kann bey ihr die Vermuthung nicht Platz greifen, daß die Franz. Republik das Eigenthumsrecht auf die überrheinischen geistlichen Besitzungen in Anspruch zu nehmen gedenke; da die Anträge vom 3. März Nr. 2, 5, 8, welche ausdrücklich bezielen, daß die überrheinischen geistlichen Stiftungen beybehalten und in der Benutzung ihres Vermögens erhalten, auch den diesseitigen geistlichen Stiftungen der Genuß ihrer überrheinischen Güter gelassen werde, keineswegs noch aufgegeben sind, und selbst die Franz. Note vom 19. Germinal, welche sich ausdrücklich mit Beantwortung dieser Punkte vom 3. März beschäftigt, in dieser Rücksicht zusichert: que la conservation des propriétés n'a jamais pu être l'objet d'un doute sérieux. — Subdelegatus muß demnach auf die Beantwortung der Franz. Erklärung nach dieser Auslegung antragen, und zugleich seinen in Sess. 28. und 29. vorgetragenen Vorbehalt wiederholen, daß

nämlich

nämlich diejenigen Domcapitel, deren Bischöfe und geistliche Fürsten noch Diöcesen und Besitzungen in dem bey Deutschland bleibenden Reichstheile behalten, forthin als Deutsche und auf dem deutschen Reichsgebiet fortdauernde Corpora angesehen und behandelt werden, wenn auch gleich ihre und ihrer Bischöfe bisherige Wohnsitze in Franz. Händen sind. Da übrigens ein Austausch der Besitzungen nach Maaßgabe des Vorschlags der vorliegenden Franz. Note dem Interesse der deutschen und franz. Nation allerdings angemessen seyn möchte, so könnte dieser in der Folge mit nöthigen Vorsichtsregeln allerdings eintreten; ohne jedoch die Capitalien unter diesem Austausch zu begreifen, als welche unter Voraussetzung einer gleichmäßigen Justiz-Verwaltung unbedenklich von dem einen Ufer zum andern besessen und genutzt werden könnten. Uebrigens muß Votans gleichfalls wünschen, daß der Unterschied, der zwischen den eigentlichen geistlichen Stiftungen und den übrigen Gattungen der Stiftungen zu frommen oder dem Staate wohlthätigen Zwecken bestehet, jedoch mit ausdrücklicher Beziehung auf seine eben geäußerte Meinung näher entwickelt werden möchte. Im Betreff aller übrigen Punkte, namentlich des Antrags wegen der Rheingrenze in Beziehung auf das Preuß. Promemoria, vereinigt man sich mit der fürtrefflichen Chursächsischen Abstimmung.

Bremen:

Es erregt gewiß bey jedem rechtschaffenen Deutschen ein höchst schmerzhaftes Gefühl, wenn die Franz. Gesandten auf die triftigsten Gründe der Deputation, deren Gründlichkeit kein unbefangner Mann läugnen wird, nichts weiter antworten, als:

„Si la faiblesse des objèctions, qu'on leur a opposé jusqu'ici, ne peut motiver de leur part aucun

cun sacrifice, ils en puiseront les motifs dans la politique bienfaisante de leur gouvernement;“

und:

„Ils s'attendaient que la Députation s'appliquerait à préciser ses réponses, qu'elle justifierait l'opposition, qu'elle manifeste dans les points les plus importans par cette force des raisons, à laquelle des hommes de bonne foi ne resistent jamais.“

Noch ungerechter ist auch der schon häufig gemachte Vorwurf, daß die Deputation zu temporisiren und die Unterhandlungen in die Länge zu ziehen suche. Wenn man die Data der Antworten der Deputation mit den Datis der Noten der Franz. Gesandten zusammenhält, so erscheint gerade das Gegentheil unwiderleglich, und liegt der klare Beweis am Tage, daß wohl nie eine Reichs-Deputation, die doch der Verfassung und dem Reichs-Styl gemäß deliberiren und beschließen muß, schneller ihre Antworten ertheilt hat. Um bey dem letzten Vorgange stehen zu bleiben, will man noch bemerken, daß die höchstwichtige letztere Antwort der Deputation auf die Franz. Note vom 3. May bereits am 14. May, also am 10. Tage nach Empfang der Note, abgefaßt wurde; ungeachtet die Wichtigkeit und Menge der Gegenstände, die sie befasset, gewiß die reifste Ueberlegung und Ausarbeitung erforderte.

Wenn endlich die Deputation ein solches namenloses Opfer aus Liebe zum Frieden darbringt, wie sie es wirklich gethan, und dann alle Sorgfalt anwendet, um die Gefahren, die daraus für das deutsche Reich erwachsen können, so viel möglich zu vermindern, dann kann sie doch wohl schwerlich der Vorwurf treffen:

„qu'elle faisait naître à chaque pas des difficultés.“

Wenn

Wenn aber Vorwürfe der Art für deutsche Männer von Ehre und Gefühl schon empfindlich seyn müssen, so muß es für sie noch drückender seyn, wenn sie bey jedem Schritt bemerken, wie alle ihre so triftigen Gründe über die Gegenstände der Regociation bisher so wenig Eingang gefunden haben, so daß die Franz. Gesandtschaft nur einige wenige Modificationen in Ansehung ihrer Forderung am rechten Rheinufer hat eintreten lassen.

Subdelegatus sieht sich daher genöthigt, das ganze Feld der Franz. Forderungen nochmals zu durchgehen.

Da die Franz. Gesandten in ihrer letztern Note ausdrücklich sagen:

„Voici en conséquence les modifications, qu'ils proposent à quelques articles de la Note du 14. Floréal en supposant, que la Députation accède aux autres articles, qu'elle renferme, lesquelles restent deus leur entier. Les Soussignés y persistent de plus fort, comme ne pouvant souffrir des discussions,"

so läßt sich die natürliche Schlußfolge ziehen, daß die Franz. Republik von ihren Forderungen in Ansehung der Fortification von Cassel, aller Rhein-Inseln, der Uebertragung der Schulden und der Schleifung von Ehrenbreitstein nicht abgehen will.

Die Gründe, welche die Deputation so einleuchtend diesen Forderungen entgegen gesetzt hat, sind so wahr, und die Ursachen, welche sie bewogen haben, diese Forderungen abzulehnen, bestehen noch jetzt so sehr in ihrer ganzen Stärke, daß es überflüssig seyn würde, sie hier zu wiederholen, und muß die Deputation nach dem Dafürhalten des Subdelegati nun von neuem darauf insistiren, und von der

Ge-

Gerechtigkeit und Billigkeit der Franz. Nation eine Abänderung ihres Vorsatzes ausdrücklich begehren.

Die Deputation sieht sich um so mehr genöthigt, darauf zu beharren, weil die Franz. Gesandten, genau betrachtet, nichts Wesentliches gethan haben, um die Besorgnisse über die Fortschritte der Franz. Republik am rechten Rheinufer zu beseitigen, und dadurch die Deputation zu bewegen, auch ihrerseits diejenige schwere Besorgniß zu heben, welche die Franz. Nation aus der Nähe der Vestung Ehrenbreitstein schöpfen könnte.

So lange die Franz. Nation die gegen die etablirte Friedens-Basis neu angestellten Forderungen noch in ihrer ganzen Ausdehnung soutenirt, kann wohl noch nicht der Zeitpunkt eintreten, wo über die Schleifung der Werke von Ehrenbreitstein negociirt werden mag. Vielleicht würde man sonst dieserseits, wenn die Franz. Gesandten auf alle Ansprüche auf dem rechten Rheinufer entsagen, und Cassel und Kehl, nachdem die Vestungswerke dieser Oerter geschleift, zurück geben wollten, und, die Bereitwilligkeit zum Frieden evident an den Tag zu legen, auch alle Ombrage irgend einer Art zu vermeiden, auf die Schleifung der Vestungswerke von Ehrenbreitstein und die Nichtwiederaufführung von Werken bey Kehl und Cassel gestimmt haben.

Allein, so lange die Zurückgabe der zuletzt angeführten Oerter von den Franzosen so hartnäckig verweigert wird, wäre es überflüssig, selbst nur diese Idee jenseitig zu äußern. Denn der von den Franz. Gesandten selbst durch ihre Aeußerungen vorgeschlagene und diesseits angenommene Satz muß unumstößlich aufrecht erhalten werden: daß die Franz. Republik auf alle und jede Ansprüche und Besitzungen auf dem rechten Rheinufer entsagen müsse; ein

ein Grundsatz, der durch die Aeußerung der Franz. Gesandten:

„Que les Ministres Français n'écarteraient rien de ce, qui serait juste et concordant avec l'intérêt commun des deux nations,“

noch mehr an Stärke gewinnt.

In dem letzten Deputations-Concluso vom 14. May sind aber noch mehrere Gegenstände von der äußersten Wichtigkeit erörtert worden, deren zwar nicht ausdrücklich in der Note vom 14. Floreal erwähnt, und die auch jetzt in der Franz. Note mit Stillschweigen übergangen worden, die aber doch immer nähere Betrachtung verdienen. Unter diese rechne ich zuvörderst die Erledigung der beyden Voraussetzungen, unter welchen das linke Rheinufer allein cedirt worden ist, und die mit diesem so wesentlich verbundene veste Bestimmung der Rheingrenze.

Man könnte aus dem zuletzt beobachteten Stillschweigen über diese Punkte und aus folgenden ältern ausdrücklichen Aeußerungen der Franz. Gesandten, nach welchen sie den Cours du Rhin pour limites annehmen, und in der Note vom 22. Pluviose:

„La cession de ce, qui est au delà du Rhin, voilà la base,

die Cession der Länder jenseit des Rheins verlangen und als Basis vestsetzen, nun wohl den sehr richtigen Schluß ziehen, daß die Grenze, so wie sie von der Deputation vorgeschlagen worden, wie auch die beyden von der Deputation bestimmten Voraussetzungen von der Franz. Republik als richtig anerkannt und angenommen worden seyen.

Allein

Allein die Forderungen aller Rhein-Inseln und so mancher wichtigen Punkte am rechten Rheinufer gegen den klaren Sinn der einmal von beyden Theilen anerkannten Friedens-Basis erheischen eine förmliche, bestimmte Entsagung der Franz. Republik, welche das deutsche Reich vor allen Ansprüchen der Franz. Nation am rechten Rheinufer sichere, und demselben den Vortheil gewähre:

„de pourvoir par des limites invariables à la tranquillité future des deux puissances;“

ein Vortheil, der, nach der Aeußerung der Franz. Gesandten in der Note vom 9. Pluviose, als motif impérieux, eine solche invariable Grenze vestzusetzen, betrachtet wird.

Unmöglich kann sich die Franz. Gesandtschaft diesem gerechten Verlangen der Deputation widersetzen, da theils die Cession des linken Rheinufers nur unter den zuvor bekannten Voraussetzungen und unter dieser Bestimmung der Grenze geschehen, theils auch die Franz. Gesandtschaft diese Grenze als

„base juste, convenable et nécessaire, qui garantit encore la tranquillité future des deux états,“

selbst vorgeschlagen und anerkannt hat.

Wenn nun nach dem Dafürhalten des Subdelegati in der nunmehr abzugebenden Note dieses bestimmt den Franz. Ministern zu erkennen gegeben werden müßte, so würde aus diesen den vorhin bereits ertheilten Versicherungen gemäßen Erklärungen der Franz. Gesandtschaft die Bestimmung der richtigen Rheingrenze und die Entsagung aller Besitzungen auf dem rechten Rheinufer die natürliche Folge seyn; mithin es auch alsdann der Franz. Seits jetzt angebotenen Modification in Ansehung der

Vestungs-

Vestungswerke um Kehl nicht erst bedürfen, da die Rückgabe der Vestung Kehl sich dann schon von selbst verstehen würde.

Die Entsagung der 50 Morgen zum Brückenkopf von Hüningen kann zwar utiliter angenommen werden, versteht sich aber nach den vorhin angenommenen Grundsätzen von selbst.

Ich wende mich nunmehr zu den beyden einzigen Modificationen, welche die Franz. Gesandten auf die so gründlichen Vorstellungen der Deputation eigentlich nur zugestanden haben, nämlich die Redintegrirung oder vielmehr Belassung der Reichs-Ritterschaft in ihren überrheinischen Besitzungen und die Entsagung auf alle geistliche Güter, so auf dem rechten Rheinufer gelegen und geistlichen Körperschaften zuständig sind, deren Sitz auf dem linken Rheinufer sich befindet.

Subdelegatus glaubt, daß man diese Modificationen zwar annehmen und solches der Franz. Gesandtschaft bezeugen müsse; er hält aber zugleich dafür, daß man in Ansehung dieser Punkte folgende Sätze derselben vorzutragen und ihre Erledigung zu verlangen verbunden sey.

1) Erschöpfen diese beyden Concessionen lange nicht das so gerechte Begehren, welches die Deputation in den bekannten 18 Punkten, namentlich in dem 7., 8., 9., 11., 13., 14., 17. und 18., über die Sicherheit und freye Disposition aller und jeder Eigenthümer, über ihre Besitzungen und Zuständigkeiten auf der linken Rheinseite, mithin auch der Güter der Universität Heidelberg und der pfälzischen geistlichen Administration, die Amnestie mit ihren Folgen, die Versorgung der durch die neue Organisation ihre Existenz verlierenden geistlichen und weltlichen Personen, die Nichtanwendung der Emigrations-Gesetze auf

auf die cedirten Lande geäußert hat, und müßte daher nochmals um Beantwortung und willfährige Erledigung angelegentlichst ersucht werden.

2) Nach eben diesen Grundsätzen müßten nothwendig gleichfalls den Fürsten, wie auch den Grafen und Ständen, die Antheil an einem Voto curiato auf dem Reichstag haben, ihre ritterschaftlichen Besitzungen auf dem linken Rheinufer verbleiben, ohne irgend eine Rücksicht darauf zu nehmen, ob sie auf dem rechten oder linken Rheinufer seßhaft sind, zumal da diese Güter nunmehr selbst als Privat-Eigenthum von der Franz. Republik anerkannt seyen, und dieses doch wohl einem Fürsten, Grafen oder Prälaten so gut, wie einem jeden Dritten, unverrückt erhalten werden müsse. Diese Härte wird auch in Ansehung mehrerer Reichsgrafen noch auffallender, wenn man bedenkt, daß die Besitzungen, von welchen sie die Stimme führen, zum Theil von keiner großen Erheblichkeit, dagegen aber ihre reichsritterschaftlichen Güter für die Individuen von der größten Bedeutung sind.

3) Eben so wenig kann Subdelegatus sich von der Gerechtigkeit des Verlangens überzeugen, daß die droits féodaux auf diesen Gütern ganz supprimirt, oder gar nicht der geringste Ersatz dafür gegeben werden solle. Wenn die Beybehaltung der droits féodaux mit den Grundsätzen der Franz. Republik in dem Bezirk dieser Republik auch als ganz unverträglich angesehen werden sollte, so ist doch die Billigkeit des Axioms unverkennbar, daß die Ausdehnung der Suppression auf Länder, die nie integrirende Theile der Franz. Republik ausgemacht haben, und jetzt erst freywillig ex amore pacis von dem selbstständigen

gen Staat, von welchem sie bisher Bestandtheile gewesen sind, cedirt werden, keine Anwendung leiden könne.

Wahrlich, das Opfer, welches die Deputation aus Liebe zum Frieden der Franz. Republik bringt; der Zuwachs an schönen Provinzen, die zu den Kleinodien des deutschen Reichs gezählt werden könnten; die Vermehrung an innerer Macht und Stärke, welche die Franz. Republik durch diese Cession vom deutschen Reich erhält, ist so wichtig, daß diese ihr zur Bedingung zu machende Belassung der Privat-Eigenthümer in allen ihren Rechten, auch in den droits féodaux, als in der höchsten Billigkeit gegründet, angesehen werden kann.

Am allerwenigsten dürfte aber die Deputation nach ihrer Pflicht darin nachgeben, daß diese Rechte ohne Entschädigung supprimirt werden könnten, sondern vielmehr, wenn sie auch in die Einziehung zu willigen sich endlich bewegen lassen sollte, auf eine gerechte und dem wahren Werth angemessene Entschädigung ab Seiten der Republik dringendst antragen.

4) scheine das Verlangen, die Revenüen der Güter der Reichs-Ritterschaft bis zur Auswechslung der Ratificationen zum Besten der Republik beziehen zu wollen, so sehr unter der Würde der Franz. Nation zu seyn, und streite so sehr mit allen Grundsätzen von Recht und Billigkeit, daß Subdelegatus keinen Augenblick daran zweifelt, daß nicht die Franz. Gesandten diese Einschränkung ihrer Erklärung von selbst fallen zu lassen geneigt seyn werden, und würde sowohl hierauf, als auf die sofortige Aufhebung der bereits angelegten Sequester, nach des Subdelegati Dafürhalten der dringende Antrag zu richten seyn.

Nach absolvirter Erörterung der Franz. Modificationen glaubt Subdelegatus noch einige Gegenstände berühren zu müssen, deren in der neuesten Franz. Note ausdrücklich Erwähnung geschieht.

Hierher gehört nämlich erstlich der Passus:

„Ce n'est pas sérieusement sans doute — usque ad verba — d'un intérêt direct.“

Subdelegatus muß aufrichtig gestehen, daß diese Gründe ihn nicht überführen, und ihn nicht bewegen können, von der Idee einer besonders zu schließenden Commercial-Uebereinkunft abzugehen. Vielmehr sind die neuen Douanen-Einrichtungen der Franz. Republik am Rhein, die Nothwendigkeit, mehrere Zollabgaben schon deßwegen beyzubehalten, um sowohl den so schnellen und reißenden Rheinstrom in schiffbarem Stand zu erhalten, als auch durch Uferbau und andere Vorkehrungen seinen Verheerungen zu steuern, Bewegungsgründe von einer solchen Wichtigkeit, daß der Deputation gewiß bis jetzt die nöthigen Kenntnisse abgehen dürften, um Gegenstände von so großem Umfang itzt schon ins Reine bringen zu können, und dennoch den Frieden aufhalten zu wollen.

Die neueste Erklärung der Preuß. Brandenburg. Gesandten gibt über die Nothwendigkeit der Erhaltung mehrerer Transito-Zölle und Abgaben, um davon die so nöthigen Wasserbau- und Ufer-Verrichtungen bestreiten zu können, solche wichtige Aufschlüsse und Data, daß diese allein Subdelegaten bestimmen müssen, diese Angelegenheit auf eine Commercial- und Local-Verhältnisse bestimmende Uebereinkunft zu verweisen, welche nach desselben Dafürhalten einer besonders aus Sachverständigen bestehenden Commission von beyden Nationen übertragen werden müßte.

Noch

Noch eine andere Ursache, die den Subdelegaten bewegt, darauf anzutragen, alle dahin einschlagende Arrangements auf eine solche Uebereinkunft zu verweisen, ist die: daß die uneingeschränkte Freyheit der Rhein-Schifffahrt von keinem Nutzen seyn kann, wenn nicht die vollkommenste Freyheit derselben auch auf alle Aerme des Rheins, als: die Waal, den Lack und die Yssel binnen der Grenze der Republik der vereinigten Niederlande, ausgedehnt, und in diesen gleichfalls und in eben dem Maaße, wie in Deutschland, alle Zölle, Stapelrecht und Intraden aller Art aufgehoben werden. Wie wichtig auf der andern Seite diese Einschränkungen, und wie nothwendig auf der andern die Beybehaltung derselben doch auch zur Beförderung des Handels sowohl in Deutschland als in Holland wiederum sind, ist noch kürzlich ganz gut in einem zu Göttingen erschienenen Programma:

De libera Rheni navigatione in Congressu Rastadiensi obtinenda, authore Georgio Sartorio,

ausgeführt worden.

Dieses sind kürzlich die Gründe, die eine besondere Commercial-Verabredung in Ansehung der Modificationen der freyen Schifffahrt auf dem Rhein nothwendig machen, da eigentlich die freye Schifffahrt auf dem Rhein, die von den Franzosen verlangt worden, an sich nicht allein schon in ältern Reichs-Gesetzen, sondern namentlich auch in den mit Frankreich geschlossenen Friedensschlüssen bereits gegründet ist, wie solches die Worte des 18. Art. des Ryswicker und der 6. Art. des Badener Friedens deutlich ergeben. In beyden ist die freye Schifffahrt folgender Maaßen stipulirt worden:

„Fluminis autem navigatio, aliusve usus utriusque partis subditis, aut qui alias illuc commea-

 re,

re, navigare aut merces transvehere volent, aeque patebit, nec quidquam ab alterutra parte illic aut alibi unquam fiat, quo flumen divertatur, aut ejus cursus seu navigatio aliusve usus difficilior quavis ratione reddatur, multo minus nova telonia, portoria aut pedagia exigentur, aut vetera augebuntur, navesque, quae transeunt, ad unam magis quam alteram ripam appellere, aut onera seu merces exponere vel recipere cogentur, sed in libero cujusque arbitrio relinqui semper debebit."

In dem abzuschließenden Friedensschluß-Instrument bedürfe es daher nur einer Einrückung dieser Stelle, wobey noch hinzu gesetzt werden müßte, daß die wegen etwaiger veränderter Verhältnisse in Commercial- und Territorial-Hinsicht erforderlichen Einrichtungen durch eine eigends dazu ernannte Commission in eine absonderliche Convention regulirt werden sollten. Dieser Commission könnte noch die Entscheidung der Frage überlassen werden: ob es rathsam und für das Commerz unumgänglich erforderlich sey, einige Commercial-Brücken herzustellen? wobey jedoch ausdrücklich zu bedingen wäre, daß solches de gré à gré entre les riverains, mithin mit ausdrücklicher Genehmigung der respectiven Territorial-Herrschaften, geschehe, wie auch, daß diese Brücken beyden Theilen gemeinschaftlich seyn, und auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten werden müssen; nicht weniger, daß gedachte Brücken, beym Ausbruch eines etwaigen Kriegs, sogleich abzubrechen wären, um die Gefahren der plötzlichen Invasion zu vermeiden.

Die Deputation gebe dadurch den vollständigsten Beweis, daß, wenn sie gleich für die Sicherheit der deutschen Nation ein wachsames Auge hat und haben muß (vorzüglich wenn es auf die Arrangements mit einer Nation

tion ankömmt, deren Macht schon so verhältnißmäßig übergroß ist), sie dennoch die Früchte des Friedens und das daraus entspringende gute Einverständniß und den vermehrten Handlungstrieb beyder Nationen auf alle Weise zu befördern sich bestreben werde.

Subdelegatus kann diese Ausführung nicht beschließen, ohne noch den Umstand zu berühren: daß, wenn gleich Commercial-Verabredungen mit einzelnen Landesherren allerdings geschlossen werden können, diese dennoch bey einem Fluße, wie der Rhein, der die Gebiete so mancher Fürsten und Stände berührt, die allgemeinen Commercial-Verabredungen, die das Interesse des ganzen Reichs bezielen, und welche mithin Namens des Reichs genommen werden müssen, nicht ausschließen dürfen, sondern vielmehr von Reichs wegen darauf zu achten sey, daß kein Landesherr irgend etwas paciscire, was dieser allgemeinen Verabredung entgegen wäre.

Was den Wunsch der Franz. Gesandten betrifft, die uneingeschränkte Freyheit der Schifffahrt auf den übrigen Flüßen Deutschlands auszudehnen, so glaubt Subdelegatus, da die Franz. Nation sich nicht im Mitbesitz dieser Flüsse befindet, daß die Reichs-Deputation auf keine Art geeigenschaftet ist, darüber, als einen den Friedens-Negociationen ganz fremdartigen Gegenstand, zu unterhandeln; zumalen, da hierbey Fragen vorkommen könnten, deren Erörterung zu weit führen dürfte.

Hessen-Darmstadt:

Es sey eben so niederschlagend, als bedauerlich, daß die letzte Note der Franz. Minister das Reichsfriedens-Werk dem so sehnlich gewünschten Schluß nicht im geringsten näher bringe, sondern vielmehr abermals weder die gehoffte Beruhigung über alle in Frage stehende Punkte gewähre, noch vollständig und sacherschöpfend sey. Denn selbst das-

jenige,

jenige, was nachgegeben zu seyn scheine, und zum Theil annehmlich sey, verliere den Werth der Wohlthätigkeit durch die ausdrücklich beygefügte Voraussetzung, daß die Reichs-Deputation dagegen allen übrigen in der Franz. Note vom 3. May enthaltenen Artikeln schlechterdings beytrete, als auf welchen auf das nachdrücklichste bestanden werde.

Die Beantwortung werde dadurch freylich mehrern Schwierigkeiten unterworfen; indessen scheine Subdelegato nach der dermaligen Lage der Unterhandlungen für jetzt es nur darauf anzukommen, daß man diejenigen Gegenstände, welche zur Grundlage des Friedens gehörten, von denjenigen genau unterscheide, welche die übrigen Artikel und Bedingungen desselben ausmachen sollen.

Zu Grundlagen des Reichsfriedens hätten die Franz. Minister bekanntlich zwey Forderungen gemacht: die Abtretung des linken Rheinufers und die Säcularisation.

Beyde habe man zugestanden. Von dieser oder der zweyten Basis aber sey in diesem Augenblick die Rede eigentlich nicht, und beruhe solches demnächst auf näheren Erörterungen. Die erstere hingegen oder die Abtretung des linken Rheinufers sey nach der Note vom 11. März unter andern namentlich nur unter der Voraussetzung: daß die Franz. Republik außer der gedachten Ueberlassung sonstige Forderungen und Ansprüche von irgend einer Art nicht machen solle, erfolgt, und die Franz. Minister hätten vorhin schon unterm 10. Febr. (22. Pluviose) in der Erklärung:

„La cession de ce qui est au delà du Rhin, voilà la base,“

die von ihnen aufgestellte Friedens-Grundlage darauf selbst eingeschränkt. Ganz unpartheyisch betrachtet, hätte also dieser

dieser Punkt vielmehr als bereits völlig abgethan und berichtigt vorhin schon angesehen werden können und müssen. Die Gründe, welche in dieser Hinsicht wegen der Rhein-Grenze und gegen die Franz. Nachforderungen auf dem rechten Rheinufer von der Deputation in der Note vom 18. May an-, und ausgeführt worden seyen, wären so stark und selbstsprechend, daß es unmöglich zu glauben sey, daß solche auf die Ueberzeugung der Franz. Minister nicht ebenfalls gewirkt haben sollten, und eben diese Gründe machten auch das Begehren wegen Kehl, der Brücken selbst unter der jetzt beygefügten Modification, als doch immer auf das rechte Rheinufer sich beziehend, unzulässig. Subdelegatus halte diesem nach dafür, daß die Deputation in Ansehung dieser Gegenstände, des Rheins und der weiter gemachten Ansprüche auf das rechte Rheinufer, sich schlechterdings auf die Französische eigene Erklärung und die von ihr unterm 18. May geschehenen Ausführungen nochmals berufen und dabey standhaft beharren müsse.

Außer den bey der Annahme der Friedens-Basis bestimmten Voraussetzungen seyen alle übrige Puncte, Artikel oder Bedingungen, worauf und unter welchen der Friede geschlossen werden soll, ihrer Natur nach zur Unterhandlung geeignet, und müßten durch wechselseitiges Einverständniß eine bestimmte Richtung bekommen. Die Deputation habe bereits unterm 3. März 18 dergleichen in Antrag gebracht: wegen einiger habe man sich Französischer Seits geäußert; aber die selbst in der jüngsten Note vom 18. May wiederholt in Erinnerung gebrachten Punkte 7, 8, 9, 11, 13, 14, 17 und 18 seyen in der letzten Antwort der Franz. Minister abermals gänzlich mit Stillschweigen übergangen worden. Nur auf einen Theil des 18. Punkts habe man sich erklärt, nämlich der dépendances et droits d'établissemens ecclésiastiques sur la rive gauche.

So viel hingegen die von den Franz. Ministern zu jenem Behuf in der Note vom 14. Floreal aufgestellten Propositionen anbelange, so habe die Deputation unverlangt unterm 18. May sich auf selbige insgesammt dergestalt erklärt; wie sie es der künftigen Sicherheit und Ruhe des deutschen Reichs und seiner Verfassung sowohl, als der Lage der Umstände, der wechselseitigen Convenienz, ihren Einsichten und Obliegenheiten angemessen zu seyn erachtet habe, die neuerlich wegen der Grenze und auf das rechte Rheinufer gemachte Franz. Forderung allein ausgenommen; als weßhalben die Reichs-Deputation nachzugeben nicht vermöge. Es müsse der Inhalt der eben erwähnten diesseitigen Antwort jedem unbefangenen Leser von der hägenden Willfährigkeit, sich dem Franz. Ansinnen sonst thunlichst zu nähern, die gewisse Ueberzeugung verschaffen, wenn auch gleich jene in der neuesten Note vom 4. Messidor fast durchaus verkannt werden wolle.

Wegen des Leinpfads, des Uferbaues, wegen des Rechts der Schifffahrt beyder Nationen auf dem Rhein, so wie wegen der Renunciationen habe man sich beyfällig erklärt. Weil man aber jener auch noch hernach bey Gelegenheit des angetragenen Handels- und Schifffahrts-Tractats Erwähnung gethan habe, und daher vielleicht der Zweifel entstanden seyn möge, als ob derselben Annahme ebenfalls bis dahin verschoben worden sey, so dürfte es ganz am rechten Ort seyn, das deßfalsige Einverständniß darüber von Seiten der Deputation dermalen in der Antwort förmlich zu wiederholen.

Wenn man aber demnächst der letzten Note auch gleich die mannichfaltigen Bedenklichkeiten, welche dem wegen der Rheinzölle gethanen Vorschlag aus den reichsständischen Verhältnissen und den so sehr verschiedenen Local- und andern höchst wichtigen Rücksichten sich entgegensetzen, zugleich mit angeführt habe, so hätte man doch darauf

darauf den Antrag der Franz. Minister so wenig ganz ab-, oder schlechterdings von der Hand gewiesen, daß man vielmehr, um das Friedens-Geschäft nicht aufzuhalten, und um beyder Nationen Vortheil desto besser zu befördern, auf einen eigenen, mit dem deutschen Reich abzuschließenden Handels- und Schifffahrts-Tractat, bis dahin aber auf die Beybehaltung des status quo angetragen habe. In so fern Deutschlands Handel sowohl überhaupt als bey der Rhein-Schifffahrt auf allgemeinen Grundsätzen und Verhältnissen beruhe, sey, der dagegen in der Franz. Note gemachten Einwendungen ungeachtet, ein dergleichen Tractat mit dem ganzen Reiche doch immer allerdings eben so denkbar und statthaft, als jeder andere Vertrag, und Subdelegatus halte zu Abkürzung der Friedens-Negociationen denselben auf jetzt mit noch so stärkerer Ueberzeugung für das beste Auskunftsmittel, jemehr die in den Preuß. Brandenb. und Churcöllnischen zur Dictatur gekommenen Promemorien wegen der Zölle gemachten sehr erheblichen, besonders aus den Local-Umständen gezogenen Ausstellungen eine reifliche Erwägung nöthig und zugleich sehr wahrscheinlich machten, daß auch noch von andern Herren Particular-Abgeordneten ähnliche, der Deputation bis jetzt unbekannte, gleichwohl aber nicht zu übergehende Local-Umstände zur Anzeige gebracht werden dürften.

Um die Franz. Minister von der ernstlichen Absicht des zu schließenden Tractats desto mehr zu überzeugen, möchte vielleicht eine beliebige Festsetzung der dazu geräumigen Zeitfrist, vom Tag des abgeschlossenen oder ratificirten Reichsfriedens an zu rechnen, von erwünschtem Nutzen seyn.

Indessen lasse aber auch Subdelegatus sich ganz gerne gefallen, wenn, ohne das Hauptfriedenswerk im übrigen zu hindern, das Zweckgemäße des Handels und der freyen Rhein-Schifffahrt wegen, durch wechselseitige gleichbaldige

Unter-

Unterhandlung, als Friedensmitgegenstand zum Abschluß befördert werden wolle und könne.

Wegen der auf das rechte Rheinufer zu übertragenden Schulden der linken Rheinseite-Lande seyen in der diesseitigen Antwort vom 18. May mehrere Aeußerungen geschehen, wovon wenigstens einige ganz schicklich zum Grund gefälliger Unterhandlung zu legen seyn möchten.

In der jüngsten Note der Franz. Minister herrschte aber hierüber gleichwohl ein tiefes Stillschweigen. Es werde also deßfalls, so wie wegen der auf gleiche Art übergangenen oben bereits bemerkten Punkte, auf bestimmterer Erklärung zu bestehen seyn.

Was hiernächst die unter Nr. 3. et 4. in Ansehung des Eigenthums derjenigen Mitglieder der unmittelb. Reichs-Ritterschaft, welche nicht zugleich Reichs-Stände seyen, und weder Viril- noch Curial-Stimmen auf dem Reichstage hätten, so wie wegen der geistlichen Zuständigkeiten von den Franz. Ministern zu erkennen gegebene Nachgiebigkeit und Modification anlange, so müßte solche zwar eines-theils in Betracht der beyden Gegenstände allerdings, jedoch aber in der Art und Voraussetzung, mit Dank angenommen werden, daß die deßfalls geschehene Bewilligung unbedingt, und ohne Rücksicht auf die in der Franz. Note vom 14. Floreal aufgestellten fernern Forderungen, so weit diese nämlich von der Deputation nicht nachgegeben worden, verstanden werde; anderntheils machten Umstände und Verschiedenheit der Begriffe zu Abschneidung künftiger Mißdeutungen bey jedem Punkt auch einzelne nähere Bestimmungen nöthig. Die betroffenen Mitglieder der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, deren constitutionelle Rechte und reichsschluß- und gesetzmäßige Verhältnisse gegen K. und R. man übrigens keineswegs verkenne, wünschten nicht unbillig eine Milderung

derung der harten Bedingungen, welche der Restitution ihres Eigenthums in der Franz. Note in Nr. 3. angehängt worden wären; und wenn schon die,e.ben nicht durchgehends platzgreiflich seyn sollten, so lasse sich doch nicht der geringste rechtliche Grund denken, ihnen den Besitz und freyen Genuß der Einkünfte ihrer Güter bis zur Auswechslung der Friedens-Ratificationen zu entziehen. In so weit und wegen eines billigen etwaigen Schadens-Ersatzes sey wenigstens also von Deputations wegen das Gesuch, jedoch aber seiner Meinung nach, ob paritatem rationis, indistincte zum Besten aller ritterschaftl. Gütereigenthümer, sie mögen zugleich Reichs-Stände seyn oder nicht, zu unterstützen; und gleichwie Subdelegatus hierbey zugleich von der Gerechtigkeitsliebe der Franz. Minister erwarten zu dürfen sich schmeichelt, daß sie alles dasjenige, was sie durch ihre Erklärung sub 3. jetzt und demnächst der neuen Reichs-Ritterschaft überhaupt und im Allgemeinen zugesagt hätten oder noch zusichern würden, auch der Elsassischen Ritterschaft werden zu Theil werden lassen, also halte er auch die weitere Aeußerung für pflichtgemäß, daß der gutfindende Verwendungs-Antrag namentlich auch auf die Elsassische Reichs-Ritterschaft zugleich mit ausgedehnt werden möge.

In Hinsicht der in der Franz. Note wegen der sub Nr. 4. berührten geistlichen Zubehörden (établissemens ecclésiastiques) geschehenen Erklärung könne Sachkundigen die Bemerkung nicht entgehen, daß mit diesem Ausdruck gar mancherley von sich sehr verschiedene Begriffe verbunden werden könnten, und derselbe von vielfacher eigentlicher und uneigentlicher Bedeutung sey. Ob nun gleich nach der Analogie der zeitherig Franz. Seits dargelegten Grundsätze und nach seiner Privatmeinung keine andere Güter, als solche, welche eigentlichen geistlichen Corporationen, und zwar sub titulo ecclesiastico,

zuständig

zuständig gewesen, in sensu juris canonici darunter zu begreifen, folglich Universitäten, geistliche Administrationen, Hospitalien, Waisenhäuser, Wittwencassen oder andere pia corpora davon auszuschließen seyn möchten, so sey doch zur Vorbeugung künftiger Zweifel und Mißhälligkeiten von unumgänglicher Nothwendigkeit, von der Franz. Gesandtschaft sich eine genaue und bestimmte Erklärung, was sie eigentlich unter jenen Worten verstehe, vor allen Dingen zu erbitten.

Von den weitern Dictatis würden die wegen der Grenze am Nieder-Rheine in dem Preuß. Promemoria enthaltenen erheblichen Bemerkungen bey der einstigen Entwerfung des Friedens-Instruments zu benutzen seyn. Wegen der vom Kammergericht in Ansehung der Auslieferung der Proceß-Acten der überrheinischen abgetretenen Lande angezeigten Verfügung werde man es aber vor der Hand nur lediglich bey der Notiz-Nahme bewenden lassen müssen.

Uebrigens könne Subdelegatus zur zweckmäßigen Beförderung des schon so lange sich verzögernden Friedens den mehrmals privatim geäußerten Wunsch nicht mehr unterdrücken, daß es gefällig seyn möge, den schriftlichen Unterhandlungen mit den Franz. Ministern durch mündliche Conferenzen und persönliche Unterredung eine der Absicht näher und zuverlässiger entsprechende Richtung zu geben. Dieß sey wenigstens das sicherste Mittel, Mißverständnissen und Dunkelheiten vorzubeugen, sacherschöpfende, bestimmte Erklärungen zu erhalten, und jedesmal den kürzesten Weg zur gleichbaldigen schriftlichen Vereinigung über die zu berathenden Punkte zu finden. Zur Vermeidung der sonst besorglichen bekannten Streitigkeiten dürften selbige die Formen der Subdeputationen nicht heben, und die Aeußerungen bey diesen Besprechungen müßten beyderseits ohne alle Verbindlichkeit bleiben, und keineswegs als officiell angesehen werden. Sie sollten

ten blos den hernach förmlich in den Sitzungen zu erwägenden und beschließenden Inhalt der Noten durch unverbindliche Bekanntmachung der darüber hägenden Ideen beyder Theile vorbereiten, den Erklärungen und Gegen-Erklärungen eine denselben gemäße Bestimmtheit nach Umständen geben, und auf solche Art das Diplomatische des Geschäfts möglichst und mit beyderseitigem Vortheil abkürzen.

Ohne diese Auskunft und nach dem Gang, den man in den Noten der Franz. Gesandtschaft zeither zu nehmen für gut gefunden habe, könne und würde sich sonst dieselbe, obgleich ohne alle Schuld der Reichsfriedens-Deputation, zum gänzlichen Ruin der noch von Franz. Truppen besetzten Reichslande, noch lange hin verzögern. Indessen wolle Subdelegirter sowohl die Frage an sich, als die gut findende Einrichtung der Art der Conferenzen selbst, dem weisen Ermessen der h. a. Reichs-Deputation lediglich anheim stellen.

Baaden:

In der jüngsten Note vom 4. Messidor werde

1) die Forderung des Abtritts der Vestung Kehl in etwas gemeldet;

2) auf die verlangten 50 Morgen am rechten Rheinufer, der ehemaligen Hüninger Brücke gegen über, verzichtet;

3) den reichsritterschaftlichen Güterbesitzern jenseit Rheins mit Ausschluß solcher, welche auf dem Reichstag Sitz und Stimme haben, die Zurückgabe ihres Eigenthums zur Zeit der Ratification des Reichsfriedens-Schlusses zugesichert, und

4) der

4) der Grundsatz aufgestellt, daß die jenseitigen Zubehörden geistlicher Stiftungen, deren Hauptsitz diesseits Rheins ist, der Franz. Republik, und umgekehrt die diesseitigen dem deutschen Reich verbleiben sollen.

Die in dem Deputations-Schluß vom 14. May enthaltenen Gründe und Vorstellungen hätten demnach, wenn schon nicht in der gewünschten Maaße, jedennoch einigen Eingang gefunden, und man beglaubige sich, aus dieser etwelchen Nachgiebigkeit die Folge ziehen zu dürfen, daß dem Franz. Gouvernement eben so wohl, als dem deutschen Reich, ernstlich daran gelegen sey, zu einem baldigen dauerhaften und ehrbaren Frieden zu gelangen. Mit gleicher Zuversicht gründe man auch auf diesen beyderseitigen ernstlichen Vorsatz die billige Hoffnung, das Franz. Gouvernement werde auch seinerseits die Mittel und Wege gern erleichtern, um endlich jenen heilsamen Zweck zu erreichen; werde das ungeheuer große Opfer erwägen, womit Deutschland den Frieden zu befördern bereit sey, und sich dadurch zur fernern Nachgiebigkeit in seinen neuen Anforderungen bestimmen lassen. Es werde insbesondere den hohen Werth des wechselseitigen Vertrauens, das zur künftigen Eintracht, Sicherheit und Ruhe der beyden Nationen so wesentlich nothwendig sey, in gehörigen Anschlag bringen: es werde daher seine Ansprüche nicht auf solche Gegenstände erweitern, die zur jenseitigen Wohlfahrt und Sicherheit nicht erforderlich seyen, die diesseitige Ruhe hingegen durch den gelegten Samen des Mißtrauens für immer untergraben würden.

In diesen Voraussetzungen, deren keine man Franz. Seits in Abrede stellen werde, und die sich durch den Verzicht auf das Eingangs gedachte Geländ bey Hünin-

gen

gen zum Theil bewährt hätten, beziehe sich Subdelegatio ratione Kehls auf ihr Votum in Sess. 44., und sie halte dafür, daß die von der Franz. Gesandtschaft vorgeschlagene, in gewisser Maaße dem 3. Punkt der Note vom 3. März entsprechende wechselseitige Entsagung auf die dies- und jenseitigen Zubehörungen der durch den Rhein davon getrennten geistlichen Stiftungen mit dem 8. Punkt in Verbindung zu setzen, und mit demselben, wegen des schwankenden Begriffs geistlicher Etablissements, und wenn er nicht auf sogenannte fromme Stiftungen, Lehr- und Erziehungs-Anstalten angewendet werden wollte, näher zu bestimmen, sofort das Versprechen zur Rückgabe der reichsritterschaftlichen Besitzungen jenseits Rheins an ihre Eigenthümer nunmehr zu acceptiren, jedoch aber zu trachten sey, eine Zurückstellung des vorgeschlagenen Termini a quo sowohl, als überhaupt in Rücksicht auf die jüngste reichsritterschaftliche Eingabe vom 26. l. M. und die darin enthaltenen Desideria, eine Milderung ihres Schicksals annoch auszuwirken, wobey man übrigens unterstelle, daß die in Elsaß angesessene Reichs-Ritterschaft in diesem Versprechen ebenfalls einbegriffen seyn werde.

Man vermeine ferner, daß den von der Franz. Gesandtschaft neuerdings urgirten Anträgen in Ansehung des Leinpfades, der Unschädlichkeit des Wasserbaues an beyden Rheinufern und der freyen Rhein-Schifffahrt, als wobey der Deputations-Schluß vom 14. May keinen Anstand gefunden habe, pure, ohne nämlich solche vorerst noch auf einen besondern Handels- und Schifffahrts-Tractat auszusetzen, nunmehr beyzutreten, und nur bey dem Leinpfad auf dem bereits gemachten Beysatz: nach Nothdurft und Möglichkeit, bey dem Punkt der freyen Rhein-Schifffahrt aber auf den diesseitigen Vorschlägen zu bestehen sey, daß die Schweiz sammt der Bata-

tavischen Republik in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen, auch alles dem Handel so nachtheilige Stapelrecht, nebst dem eben so lästigen Schifferzunfts-Zwang, gänzlich abgestellt werde.

Man übergehe hier die Regulirung der Einfuhr-Zölle (droits de douane), da die Franz. Gesandtschaft nun selbst bemerke, daß dieser Gegenstand sich zu besondern Vorkommnissen vereigenschafte; und eben dahin eigneten sich darnach die Brücken-Anlagen bey Hüningen und Breysach, wenn sie nach der Erklärung der Franz. Gesandtschaft einzig und allein die Beförderung des Commercii zur Absicht hätten.

In Ansehung der Rhein-Zölle hingegen müsse Subdelegatio ihr Votum vom 11. May anher wiederholen: deren Aufhebung verursache allerdings einen ansehnlichen Verlust an Einkünften sowohl, als an baaren Mitteln, den zur Bequemlichkeit der Schifffahrt erforderlichen Aufwand zu bestreiten, und dürfe in so fern allenfalls in die Entschädigungs-Masse aufzunehmen seyn. Jedoch unterscheide sich dieses Opfer von allen andern, die man dem Frieden darzubringen sich schon bereit erklärt habe, darin, daß Frankreich ein gleich großes Opfer, nämlich die ebenmäßige Abolition der Rhein-Zölle auf dem linken Rheinufer, dagegen angeboten, daß daher die Entsagung von Deutschlands einzelnen Zollberechtigten auf die ohngefähre Hälfte am rechten Ufer dem gesammten deutschen Reiche den reinen Gewinn der Befreyung von der andern Hälfte verschaffe, und daß Deutschlands Bewohner einer deßfallsigen Erleichterung schon lange mit Sehnsucht entgegen gesehen hätten, deren wohlthätige Folgen desto vollständiger zu erwarten seyen, wenn zugleich nach den Deputations-Anträgen die Batavische Republik zur gleichen Zoll-Befreyung

freyung veranlaßt werde. Nach diesen unzielsetzlichen Vorschlägen wären es mehrere wesentliche Punkte, worüber man mit der Franz. Gesandtschaft sich jetzt gleich zu einem merklichen Fortschritt in dem Friedens-Geschäft vereinigen könne, und gegen diese Nachgiebigkeit könne man verhoffen, noch mehr aber in der obigen Voraussetzung zuversichtlich erwarten, daß dieselbe den in dem diesseitigen jüngsten Erlasse vorgetragenen eben so triftigen als unwiderlegten Gründen für die Mitte des Rheins zur Grenze und für die hernach zu bewirkende Abtheilung der Rhein-Inseln durch Annahme einer für beyde Staaten sichern natürlichen Grenze beyfälliges Gehör ertheilen, in Ansehung Cassels und Ehrenbreitsteins es bey dem statu quo ante bellum belassen, oder doch zu irgend einer annehmlichen billigen Modification die Hände bieten, und durch diese Mäßigung zu erkennen geben werde, daß dem Franz. Gouvernement das Vertrauen, die Achtung und die Ruhe der deutschen Nation, als worauf es hierbey so vorzüglich ankomme, keine gleichgültige Sache, sondern daß der Schluß der vorliegenden jüngsten Note:

„De la réciprocité des sacrifices sortira une paix prompte, solide et honoraire,"

im wahren Sinn der Worte zu nehmen sey.

Noch gehöre die Uebernahme der auf den überrheinischen Cedendis haftenden Schulden unter die bestrittenen Gegenstände. Nach der letzten diesseitigen Note könnten hierunter keine andere, als hypothecirte Cameral- und Domainen-Schulden, verstanden werden, und eben daselbst seyen die Rechts- und Billigkeits-Gründe ausführlich dargelegt, warum sie nicht, wenigstens nicht ohne alle Ausnahme, auf die Lande des rechten Rheinufers zu übertragen seyen. Eine andere articulirte Rück-

antwort habe die Franz. Gesandtschaft hierauf nicht ertheilt, und dieser Punkt sey mithin unter den Forderungen begriffen, auf welchen jenseits bestanden werde.

Man müsse, wenn auch noch so ungern, den Fall unterstellen, daß hierüber nicht ganz nach Wunsch hinauszukommen seyn dürfte, und, um sich denn doch einer endlichen Uebereinkunft zu nähern, auf schicklichste Mittelwege denken. Hierzu, und wenn annehmliche Vergleichs-Vorschläge zu finden, würde sehr dienlich seyn, die Quantitäten und Qualitäten dieser Schulden zu wissen, um daraus ein billiges Angebot zu formiren.

Subdelegatio könne zu einem solchen specificirten Schulden-Verzeichniß keinen Beytrag liefern, da die Baadenschen Lande jenseits Rheins mit einigen Cameral- oder Domanial-Schulden nicht beladen seyen; und dasselbe vollständig beyzubringen, dürfte viel Zeit erfordern, ein gewisser Durchschnitt aber balder zum Ziele führen. Zu diesem Ende sey schon in ältern verehrlichen Votis vorgeschlagen worden, nach dem Vorgang des Friedens von Campo Formido die Schulden abzutheilen, je nach dem sie vor oder während des Kriegs contrahirt worden.

Ein anderer Vorschlag möchte darin bestehen, die Abtheilung nach den Gläubigern zu machen, ob sie diesseits oder jenseits Rheins wohnhaft seyen?

Es bedürfe wohl keiner Erinnerung, daß die justitia distributiva nach arithmetischen Regeln hinreichend beobachtet werden könne, und die Unterhandlung über diesen sowohl, als über annoch streitige Gegenstände dürfte ohne Zweifel in mehrerm Betracht gewinnen, wenn sie nicht allein auf den bisherigen schriftlichen Noten-

Wech-

Wechsel eingeschränkt, sondern in ceremonialfreyem persönlichem Zusammentritt aufklärende geschäftsbefördernde Besprechungen mit den Franz. Ministern jeweils vorbereitet würden.

Uebrigens werde in der Fassung des dereinstigen Friedens-Schlusses auf die in der Note der Preuß. Gesandtschaft vom 14. v. M. gemachten Erinnerungen in Ansehung des eigentlichen Rheinflusses innerhalb dem Clevischen die gehörige Rücksicht zu nehmen seyn, indem die Cession des linken Rheinufers sich nicht anders, als nach dem wahren Lauf des Flusses, verstehe; und eben so werde das, was vom Reichskammer-Gericht in dem Dictato wegen Verabfolgung und Verabtheilung der kammergerichtlichen Acten in Anregung gebracht worden, zu seiner Zeit in sorgfältigen Bedacht zu nehmen seyn.

Augsburg:

Die Deputation hat sich von Eröffnung der Friedens-Unterhandlungen an bis zu diesem Augenblicke eine rastlose Geschäfts-Beförderung zum Zwecke gesetzt, und die bisherige Erledigung der wichtigsten Gegenstände in einem oft kaum erkleckenden Zeitraum ist durch die Acten erwähret, dem Publico bekannt, und zeiget, wie sehnlich man den Frieden wünsche und zu beschleunigen trachte. In diesem, bey der hergebrachten Verhandlungsart unaufgehaltenen, beyspiellosen Geschäftsgang brachte man in der zuversichtlichen Hoffnung, alle weitern Forderungen abzuschneiden, die größten, dem deutschen Reich stets unverschmerzlichen Opfer, und konnte billig erwarten, daß die Franz. bevollm. Minister durch die ihren dennoch erfolgten neuen Forderungen vom 14. Floreal entgegen gestellten triftigsten Gründe um so mehr hätten bewogen werden sollen, von denselben abzustehen, als

Ruhe, Erhaltung der Verfassung, nachbarliche Verhältnisse und der ohne Vestigung innerer und äußerer Sicherheit des Reichs nie denkbare Wohlstand der deutschen Nation jene Beobachtungen und aufrichtige Gegen-Vorstellungen in der Note vom 18. May der Reichs-Deputation zur strengsten Pflicht gemacht haben.

Die heute in Berathung gezogene jüngste Franz. Note vom 4. Messidor entspricht zwar dieser Erwartung nicht: da aber in solcher die wesentlichsten und solche Gegenstände ganz unberührt gelassen sind, von deren vorläufiger Berichtigung auch jene der übrigen größtentheils abhängt, über dieß am Schlusse dieser Note die Franz. Minister für beyde Theile einen ehrbaren, baldigen, dauerhaften Frieden zu wollen scheinen; so darf sich die Deputation allerdings schmeicheln, daß selbe die diesseitigen Gegen-Gründe näher beherzigen, und durch eine beyfällige Erklärung die Verbindung und Freundschaft zweyer Nationen beschleunigen werden, deren Wiedervereinigung so wechselseitige als wesentliche Vortheile erzeugen muß.

In diesem vesten Vertrauen schließt man sich auch diesseits den vorliegenden, unter Bezug auf die jüngste Deputations-Erklärung auf wiederholte Vorstellungen antragenden fürtrefflichen Abstimmungen an, so, wie man sich jedoch auch der Mehrheit der Stimmen, welche zu Beförderung des so sehr gewünschten Friedens durch nähernde, mit der Würde und Sicherheit des Reichs vereinbarliche Modificationen etwas beytragen kann, gern füget.

Was die in der Note vom 4. Messidor besonders ausgehobene Rhein-Schifffahrt, den Leinpfad, Uferbau,

dann

dann die Rhein-Zölle und die hierbey zu gleichem Vortheil beyder Nationen beabsichtigte Beförderung und Emporhebung des Handels anbelangt, so hat man zwar diesseits schon in Sess. 44. den Wunsch geäußert, daß dieses wohlthätige Vorhaben durch eine wechselseitige baldige Uebereinkunft erreicht werden möge, glaubt aber noch stets, daß es unumgänglich nothwendig sey, bey der umfassenden Wichtigkeit dieses Gegenstandes, vorerst allgemeine Grundsätze in einer Separat-Unterhandlung vestzusetzen.

Die übrigen, einigen Artikeln der Note vom 14. Floreal ad 1., 2., 3., 4. gegebenen Modificationen belangend, schließt man sich, so wie in Hinsicht der Preußischen und Cöllnischen Promemorien, lediglich der Oesterreichischen, und insbesondere auch, den 4. Punkt vorbemeldeter Modificationen betreffend, der Bayerischen Abstimmung an.

Frankfurt:

Wenn schon die jüngste Note vom 4. Messidor den billigen Erwartungen nicht entspricht; wenn sie schon wieder mit Vorwürfen begleitet ist, welche die Deputation nicht verdient zu haben sich überzeugt halten kann, so läßt sich doch auch nicht verkennen, daß auf der einen Seite zum wenigsten eine Nachgiebigkeit über eine von denjenigen unerwarteten Nachforderungen, welche sich nicht mit den in so weit unterstellten Friedens-Grundlagen vereinigen lassen, auf der andern Seite aber auch eine Annäherung über verschiedene zur weitern Unterhandlung und nähern Bestimmung ausgesetzte Gegenstände bezeugt worden, welche als unmittelbare Folgen jener vorhin angenommenen Friedens-Grundlagen und der dabey unterstellten Voraussetzungen anzusehen sind.

Was

Was aber die vorhin niedergeschlagene Hoffnung, dem zu erringenden großen Ziele, dem baldigen Abschluß eines für beyde Nationen heilsamen Friedens, nahe zu seyn, vollends wieder aufrichten muß, sind die aus eben derselben Note abzunehmenden wiederholten tröstlichen Versicherungen, daß es der Franz. Republik wahrer Ernst ist, mit dem deutschen Reiche sich vollkommen auszusöhnen, und ihm den Genuß eines dauerhaften Friedens zu gewähren.

Auf diese Versicherung sich verlassend, darf sich die Deputation auch noch ferner getrösten, das Franz. Gouvernement werde dem deutschen Reiche, welches seine künftige Wohlfahrt eben darauf gründen will, in seiner alten ehrwürdigen Verfassung mit und neben der großen Republik in einem unerschütterlichen Frieden und in aufrichtiger Freundschaft zu bestehen, um der dargebrachten größten und ihm unverschmerzlichen Opfer willen, die Beruhigung gönnen wollen, auf die nun schon so weit für die beyden großen Nationen angenommene natürliche Fluß- und Scheide-Grenze, und auf deren nach den ältern Friedensschlüssen und nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu bestimmende genaueste Beobachtung die Bevestigung seiner künftigen Ruhe und Sicherheit zu begründen.

Die Franz. Republik, welche sich bisher durch die Tapferkeit ihrer Streiter und durch das Glück ihrer Waffen so furchtbar gemacht hat, kann nun so leicht ihren verewigten Ruhm noch zum Wohl der Menschheit verherrlichen, und so auch von dieser Seite in der Geschichte der Völker bevestigen.

In den übereinstimmenden vordern Votis ist so viel Einleuchtendes und Ueberzeugendes zur Unterstützung der geschehenen Anträge vorgekommen, daß es nur ein minderes

deres Vertrauen in die Stärke der Gründe verrathen würde, wenn man dieserwegen, so wie in Ansehung der gegenwärtig zu berührenden Punkte, nur noch etwas diesseits beyfügen wollte.

Diesseitiges Vertrauen in die Gerechtigkeitsliebe des Franz. Gouvernements ist außer dem viel zu stark, als daß Subdelegatus sich nicht noch immer der zuversichtlichen Hoffnung überlassen sollte: es werde dasselbe der Mühe werth achten, die bereits vorhin dargelegten Grundlagen, die auf die schon so weit darüber gepflogenen Unterhandlungen, auf Billigkeit und Völkerrecht, selbst auf die unumwundenen Erklärungen der Franz. Minister sich stützenden, und nichts so sehr, als die Erhaltung und Bevestigung einer höchst bedürfenden Ruhe und eines dauerhaften Friedens bezweckenden Gründe in nähere Erwägung zu ziehen, und, nach deren milderer Beherzigung, sich endlich bewegen lassen, einer weiteren Vorstellung Gehör zu geben, und sonächst auf die vorhin geäußerten Gesinnungen zurück zu kommen, nach welchen die übrigen Unterhandlungen auf die Anfangs aufgestellten ersten Principien hingeleitet werden möchten.

So bereit man nun diesseits ist, zu allen den näheren Bestimmungen über die Gegenstände, welche als Resultat jener Friedens-Grundlagen sich herleiten, und mit den dabey unterstellten Modificationen nur irgend vereinbaren lassen, nach Kräften und nach Möglichkeit beyzuwirken; so behält man sich die nähere Aeußerung über jene einzelne Punkte dermalen noch bevor, und vereinigt sich im Uebrigen mit dem chursächsischen und den folgenden sich damit vereinbarenden fürtrefflichen Abstimmungen.

Chur-

Wenn gleich die Note der Franz. Minister, von deren Beantwortung jetzt die Frage ist, den billigen Anträgen dieser Deputation noch zur Zeit sicher nicht genügt, so öffnet sie doch zu den nähern Unterhandlungen den Eingang, und Subdelegatus glaubt darin die wachsende Geneigtheit des Franz. Gouvernements für einen baldigen Frieden mit dem deutschen Reich wahrzunehmen. Sehr wünschte daher Subdelegatus, allenthalben weitere annehmliche Vorschläge machen zu können, um sich endlich in den wesentlichsten Punkten dieses Friedens zu vereinigen. Allein, vorausgesetzt, was die Franz. Minister selbst anhaltend versichern, nämlich: daß sie nur einen für beyde Theile ehrbaren und soliden Frieden verlangen; daß ihnen die Reichs-Deputation die von ihnen selbst proponirte harte Basis der Rhein-Grenze als das äußerste Opfer wirklich zugestanden hat; daß gleichwohl ihre neuen Forderungen diese Basis offenbar überschreiten, so ist sich wohl nicht zu wundern, wenn die Reichs-Deputation auch beym ernstlichsten Bestreben, sich den Franz. Ministern, so viel es nur immer ihre Pflichten erlauben, gefällig zu bezeigen, dennoch in dieser Hinsicht nichts mehr nachzugeben weiß, was nicht bereits von ihr nachgegeben worden ist.

Der Rhein soll die Grenze und künftig beyden Nationen gemein seyn. Hierzu muß schon das Reich alle seine auf der linken Rheinseite bisher gehabten Lande abtreten. Das Franz. Gouvernement fordert nunmehr aber auch noch Gegenstände, welche sich mit der Gemeinschaft des Rheins und damit, daß dieser Fluß allenthalben die Grenze beyder Lande seyn solle, ganz nicht vertragen. Die Franz. Minister verlangen sogar vesten Fuß auf dem rechten Rheinufer; und was kann die Reichs-Deputation wohl

noch

noch bieten, um erstere von dieser Forderung abzubringen?

In vorigen Zeiten, wo Frankreich Kehl auf der rechten Rhein-Seite besaß, hatte dagegen das deutsche Reich noch so viele andere Vestungen auf der linken. Jetzt muß sich das Reich solcher begeben. Es verlangt nichts über die Mitte des Rheins; es ist also nichts mehr vorhanden, dem das Reich noch auf der linken Rhein-Seite entsagen könnte, um das Franz. Gouvernement zu gleicher Entsagung auf der rechten zu vermögen. Verlangt haben die Franz. Minister nur noch, daß diesseits die Vestung Ehrenbreitstein geschleift werde.

Hätten sich die Franz. Minister mit der eigentlichen Grenze des Rheins, d. i. mit der Mitte, lediglich begnügen wollen, und blos noch verlangt, daß die auf solche Weise an das Reich auf der rechten Rhein-Seite zurückkommenden têtes de pont von Cassel und Kehl geschleift, auch, daß alsdann gleiche Schleifung der Vestung Ehrenbreitstein diesseits nachgegeben werden solle; hätte das Franz. Gouvernement hierauf, als einem Friedens-Ultimato, in Ansehung der Grenze bestehen wollen, so würde, obgleich die Schleifung der von je her auf der rechten Rhein-Seite bestandenen Vestung Ehrenbreitstein mit jenen von Cassel und Kehl gar nicht auf gleichen Gründen ruht, Subdelegatus doch äußerst verlegen gewesen seyn, ob er durch weitere Verweigerung dieser Forderung den so sehnlich gewünschten Frieden länger aufhalten solle oder nicht. Indessen, da jetzt noch das Franz. Gouvernement sogar têtes de pont für sich auf dem rechten Rheinufer verlangt, so würde noch zur Zeit überflüssig seyn, diesen Gegenstand von allen seinen Seiten nach seiner ganzen Wichtigkeit zu prüfen, um dießfalls eine veste Entschließung zu nehmen, sondern es bleibt

bleibt wohl dermalen nichts Anders übrig, als den Franz. Ministern nochmals die schon vorhin angeführten unwiderleglichen Gründe zu Gemüthe zu führen, warum die Reichs-Deputation von der Mitte des Rheins als Grenze abzugehen nicht vermöge, so wie sie hingegen alles, was zur wechselseitigen Sicherheit dieser Grenze erforderlich sey, sich werde gefallen lassen.

Die Franz. Minister sind hiernächst nicht zufrieden, daß die Bestimmung alles dessen, was die Rhein-Schifffahrt betreffe, auf einen eigends abzuschließenden Handels- und Schiffsfahrt-Tractat ausgesetzt werden solle; sie behaupten, daß alle Navigations-Gegenstände, wovon hier die Frage sey (die douanes oder Einfuhrzölle etwa allein ausgenommen), in dem Frieden mit dem Reich vestgesetzt werden müßten; auch sey kein Commerz-Tractat mit dem ganzen Reich denkbar, sondern es könnten dergleichen nur mit einzelnen Ständen Statt finden. Wenn nun aber die Reichs-Deputation vorhin darauf angetragen hat, daß alles, was die Rhein-Schifffahrt betreffe, auf einen künftigen Tractat ausgesetzt, und immittelst alles noch bey dem jetzigen Zustand belassen werden könne, so war es hauptsächlich die verlangte allgemeine Abschaffung der Transito-Zölle, dann die dagegen einzuführenden Douanes (Einfuhr-Zölle), und die gegen diese neuen Anstalten streitenden wichtigen Bedenklichkeiten, welche die Deputation zu diesem Antrag bewogen haben. Sie hat den Franz. Ministern ihre dießfallsigen Gründe ausführlich vorgelegt, und es haben solche bereits die Wirkung gehabt, daß ersagte Minister in Betreff der Douanes die Schwierigkeiten anerkennen, welche sich einer jeden allgemeinen Bestimmung dermalen entgegenstellen. Da nun aber diese noch zur Zeit nicht eingeführt werden mögen, so erwächst hieraus ein

neuer

neuer Grund, es einstweilen noch bey den bisherigen Zöllen und Zollfällen allenthalben zu belassen.

In den von den Preußisch-Brandenburgischen, auch Chur-Cöllnischen Gesandtschaften kürzlich eingereichten Promemorien sind noch weitere wichtige Gründe angeführt, warum wenigstens vorerst noch die bisherigen Zölle beyzubehalten seyen. Das Franz. Gouvernement hat seiner Seits schon wirklich ein ergiebiges Surrogat für die bisherigen Rheinzoll-Einkünfte gefunden und eingeführt; indem es vor wenigen Tagen schon eine Barriere an den Rhein vorgelegt hat, und Douanes (Einfuhr-Zölle) nach einem Tarif erhöhete, worin die vom rechten Rheinufer auf das linke kommenden Waaren so hoch angelegt sind, als solche vorhin bey weitem nicht verzollt wurden. Von diesen droits d'entrée sind die absoluten Bedürfnisse der Einwohner der linken Rhein-Lande, z. B. von Schlachtvieh, Früchten, Holz und mehr andern Waaren, welche sie vom rechten Rheinufer beziehen, weislich befreyt; dagegen sind verschiedene Dinge, z. B. Silber, Metall ꝛc. auszuführen verboten, andere aber unterliegen schweren droits de sortie. Auf der rechten Rheinseite hingegen bestehen alle diese Anstalten noch zur Zeit nicht, als die hergebrachten Zollgebühren. Die Deputation hat auch in ihrer letztern Erklärung bemerkt, daß, falls gleichwohl alle Transito-Zölle abgeschafft werden sollten, diese Abschaffung sich auf die Batavische Republik ebenfalls erstrecken müsse, und dann auch die Stapelrechte nebst dem Schifferzunfts-Zwang aufzuheben seyn würden.

Auf diese wesentlichen Bemerkungen haben die Minister der Franz. Republik in ihrer jüngsten Note nichts erwiedert; Subdelegatus vermeint daher, daß sich in der jetzt zu beschließenden Antwort nicht nur auf die vorigen

gen Gründe zu beziehen, sondern auch alle, dermalen noch neu hinzugekommene, Betrachtungen zu benutzen sind, um die Franz. Minister zu überzeugen, daß es dermalen noch, und bis mit hinlänglicher Kenntniß ein allgemeiner Schifffahrts- und Handels-Tractat abgeschlossen seyn werde, bey den bisherigen Zollabgaben zu belassen sey, und zwar dergestalt, daß indessen die Zölle weder verlegt noch erhöht, oder irgend anders, als sie bisher waren, modificirt werden dürften, dann aber alsbald nach geschlossenem Frieden die Unterhandlungen über einen Commerz- und Schifffahrts-Tractat mit Zuziehung aller dabey interessirten Staaten angefangen werden sollen. Es versteht sich hierbey von selbst, daß in diesem Tractat sich nur über allgemeine Grundsätze und solche Punkte, welche das allgemeine Interesse betreffen, vereinigt werden könne, und daß hierdurch die Franz. Republik nicht gehindert werde, hiernächst auch noch eigene, dem allgemeinen Tractat nicht zuwiderlaufende und dem übrigen Reich unpräjudicirliche Commerz-Uebereinkünfte mit einzelnen Reichs-Ständen zu treffen.

Wenn aber ferner die Deputation in ihrer letzten Erklärung eben deßwegen, weil sie auf einen eigenen Handels- und Schifffahrts-Tractat angetragen hat, auch die näher dahin zielenden Anträge der Franz. Minister wegen Anerkennung gleicher Schifffahrts-Rechte, der Leinpfade und des Uferbaues dahin vorerst verweisen zu müssen geglaubt hat, so hat sie jedoch zugleich erklärt, daß sie vor der Hand dieser speciellen Gegenstände halber unter gewissen beyden Theilen gleich nützlichen Erläuterungen verstanden sey. Es hätte daher Subdelegatus keinen Anstand, dermalen zu erklären, daß diese Punkte in solcher Art auch schon dem künftigen Friedens-Instrument als convenirt eingerückt werden möchten.

Was

Was hingegen die Franz. Minister noch weiter wegen der freyen Schifffahrt auf den in den Rhein fallenden und übrigen großen Flüssen Deutschlands in ihrer Note abermals vorkommen lassen, solches kann Subdelegatus für nichts Anders, als einen bloßen Wunsch, keineswegs aber für eine ernstliche Friedensbedingniß ansehen; und wenn gedachte Minister von der Deputation erwartet haben, daß diese hiervon den Reichstag unterrichten werde, so hat die Deputation diese Erwartung erfüllt, indem sie alle Franz. Noten, und auch noch diese jüngste, der allgemeinen Reichs-Versammlung jedesmal eingeschickt hat. Dieses ist den Franz. Ministern nicht verborgen geblieben, und Subdelegatus findet nicht nöthig, diesen Gegenstand weiterhin zu beantworten.

Die Franz. Minister entsagen auch dem Strich Landes, welchen sie vorhin der alten Hüninger Brücke gegen über verlangt haben, glauben jedoch noch immer, daß das gemeinsame Interesse eine Commercial-Brücke bey Hüningen sowohl, als zwischen den beyden Breysachs, erfordere. Dadurch, daß das Franz. Gouvernement auf den Strich Landes, Hüningen gegen über, nicht mehr besteht, zeigt es hinlänglich, daß es ihm nicht um einen festen Fuß in dasiger Gegend auf dem rechten Rheinufer zu thun sey. Es ist demnach auch wohl nicht zu besorgen, daß, falls dergleichen Commercial-Brücken nicht wechselseitig nützlich und räthlich befunden werden sollten, hierdurch der Abschluß des Friedens aufgehalten werden dürfte. In Ansehung der Commercial-Brücke zu Hüningen erklären sich die Franz. Minister deutlich, daß sie diese Brücke nicht anders, als mit dem freyem Willen und dem Einverständniß der beyderseitigen Uferbewohner, zu errichten gedächten.

Stehende Brücken auf den Grenzen zweyer Nationen können wohl nicht anders, als mit gemeinsamer Einwilligung der beyderseitigen obersten Staatsgewalten, errichtet werden. Die Franz. Minister begehren demnach auch, daß Kaiserl. Majestät und das Reich eine solche Ueberenkunft unter den Riverains, d. i. zwischen den angrenzenden deutschen Landesherren und den Franz. Departements, zugeben mögen. Widersprechen läßt sich nicht, daß dergleichen Brücken dem nachbarlichen Commerz große Erleichterung und Gemächlichkeit gewähren. Sie haben aber auch zwischen diversen Nationen eben so viele Inconsequenzen, und läugnen läßt sich nicht, daß sie einen Contact involviren, der mit einer strengen Grenze nicht wohl bestehen kann, und daß eben deßwegen dergleichen stehende Brücken möglichst vermieden werden sollten. Das Commerz hat schon so lange in dieser Gegend zwischen den beyderseitigen Uferbewohnern ohne stehende Brücke bestanden; es ist leicht mit Fahrzeugen über den Rhein zu setzen: Subdelegatus glaubt daher, daß räthlich seyn möge, mittelst dieser ganz einfachen Betrachtungen dieses Begehren der Franz. Minister abzuwenden.

Die Unmittelbaren von Adel, welche nicht zugleich stimmführende Reichs-Stände sind, will das Franz. Gouvernement wie Particuliers betrachten, und ihnen das Eigenthum ihrer Besitzungen nicht entziehen; sie sollen aber weder für die verlierenden droits féodaux, noch für entbehrende Einkünfte oder Degradation ihrer Güter entschädigt werden; auch sollen ihre Einkünfte bis zur Auswechslung der Ratification des Definitiv-Friedenstractats der Republik bleiben.

Daß hierbey ein Unterschied zwischen den Reichs-Ständen und der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft ge-

gemacht wird, kann letzterer im Uebrigen an ihrer Immedietät oder sonst an ihren gesetzlichen und hergebrachten Rechten nichts präjudiciren. Schon daraus, daß sie weder Krieg noch Frieden beschließen hilft, daß sie bey einem beschlossenen Krieg bloß ihre Schuldigkeit leistet, fließt, daß sie in dieser Hinsicht nicht anders, als wie jeder Privatguts-Eigenthümer, betrachtet werden kann, der ebenfalls sein Eigenthum behält, wenn er gleich im Kriege seine Kriegs-Praestanda leisten mußte. Es ist demnach in so ferne diese Erklärung des Franz. Gouvernements ohne Anstand zu acceptiren, und aus dem nämlichen Grunde sich ferner dahin zu verwenden, daß allen abwesenden sowohl, als den auf ihren Gütern wirklich lebenden Unmittelbaren von Adel, deren Genuß auch dermalen schon nicht erschweret werden möge.

Daß die unmittelbaren Adelichen die mit ihren Gütern bisher verbunden gewesenen und darauf gehabten droits féodaux verlieren sollen, ist allerdings schmerzlich für sie; obgleich manche von ihnen, deren Besitzungen bisher von Chur-Mainz und eben so von vielen andern Reichs-Ständen zu Lehn rührten, auch wieder dadurch gewinnen, daß sie von diesem Lehns-Nexu befreyt werden, und nunmehr ihre Güter als freyes Allodium überkommen. Es sind jedoch unter diesen droits féodaux solche nützliche Rechte, wofür wenigstens diejenigen, welche solche bisher entrichtet haben, nach aller Billigkeit Entschädigung leisten müßten: z. B. ansehnliche weltliche Zehnten, welche oft eigends um baares Geld erkauft worden sind, und worauf der Käufer einen eben so rechtlichen Anspruch hat, wie der zehntpflichtige Landmann, der nicht mehr, als die neunzehn Theile seines Guts wirklich gekauft hat. Dergleichen Zehnten werden im deutschen Reiche nicht bloß von unmittelbaren Adelichen, sondern selbsten von vielen

bür-

bürgerlichen Particuliers häufig besessen, und es sind solche als ein jährliches Einkommen eben so rechtmäßig mit großen Capital-Summen erkauft worden, wie für solche Summen baare Geld-Zinsen hätten stipulirt werden können.

Es wird sich also die Deputation auch für diese Entschädigung bey den Französischen Ministern noch weiter interessiren müssen: dann aber wird auch gedachten Ministern die zuversichtliche Hoffnung zu erkennen zu geben seyn, daß die ritterschaftlichen Güter derjenigen Besitzer, welche von andern Besitzungen zugleich stimmführende Reichsstände sind, von der gegenwärtigen Regel nicht würden ausgenommen werden wollen.

Endlich erklären die Französischen Minister, daß die Dépendances auf der linken Seite von geistlichen Etablissemens auf der rechten der Republik, — dagegen aber die Dépendances auf der rechten Rheinseite von geistlichen Etablissemens auf der linken dem Reich verbleiben sollen.

Es ist wohl nicht zu hoffen, daß das Französische Gouvernement von seinem Grundsatz, die geistlichen Güter als National-Gut zu behandeln, abgehen, und die Besitzungen auf der linken Rheinseite solcher geistlichen Körperschaften, welche übrigens auf der rechten Rheinseite etablirt sind, frey lassen werde. Es bleibt demnach nichts übrig, als das angebotene Reciprocum zu acceptiren, dann aber sich über die nöthigen Erläuterungen dieses Artikels zu verstehen.

Die Fragen, welche bey diesem Artikel sogleich entstehen, unu nothwendig entschieden werden müssen, sind:

Was wird alles unter dem Namen von geistlichen Etablissemens verstanden?

Wie soll es in specie mit dem Vermögen der Universitäten und andern Schul-Anstalten, Hospitälern, Witwen- und Waisen-Instituten, Gemeinheiten und andern weltlichen Körperschaften gehalten werden?

Was gehört eigentlich unter die Dépendances?

Ist hierunter blos liegendes, oder auch das fahrende Habe begriffen?

Was gilt ins besondere wegen der Capitalien?

Erhält derjenige Theil, dem solche Dépendances zufallen, selbe ganz frey, d. i. hat er keine andere Lasten, als welche ohnehin auf diesen Dépendances eigends haften, oder noch weitere, und was für welche, damit zu übernehmen?

Welches ist das Reich, dem diese Dépendances auf der rechten Rheinseite von den Körperschaften der linken zufallen?

Was soll mit diesen Dépendances geschehen?

Für alle diese Fragen lassen sich gerechte und billige, wechselseitig annehmliche Bestimmungen finden; entschieden müssen sie aber nothwendig seyn.

Subdelegatus läßt sich aber gefallen, daß solche vorerst den Französischen Ministern blos zu erkennen gegeben werden, findet jedoch auch eben so wenig Anstand, den gedachten Ministern alsbald von dieser Seite hierüber zweckmäßige Propositionen zu machen.

Bey Körperschaften ist sicher darauf zu sehen, ob sie blos für sich, blos für den Ort, wo sie etablirt sind, oder endlich für einen Theil und ein ganzes Land errichtet werden.

Im ersten Fall ist es gerecht und billig, daß ihnen, wie jedem Particulier, ihr Vermögen bleibe, es liege, wo es wolle. Im letzten Fall hingegen, z. B. bey Universitäten und Schul-Anstalten, welche nicht blos für eine Stadt, sondern für das ganze Land dotirt sind, ist es eben so natürlich, daß die Fonds nach dem Verhältniß getheilt werden, nach welchem die Lande an jeden Theil kommen; denn jedes Land muß auch künftig seine Schul-Anstalten haben, und die dazu bestimmten Fonds dafür nach seinem Gutbefinden verwenden.

Diese Theilung gehört ad executionem pacis; immittelst aber bleibt bey allen solchen Körperschaften, welche keine bloße Local-Bestimmung hatten, und wo die Lande auf beyden Rheinseiten liegen, nichts Anders übrig, als daß einsweilen jeder Theil dasjenige Vermögen, liegend und fahrend, auch die Capitalien einer solchen Körperschaft an sich ziehe, administrire und verwende, auf dessen Seite und in dessen Landen es liegt. Hier kann unter dem Reich niemand Anders, als der Reichsstand und bisherige Landesherr einer solchen Körperschaft, verstanden werden.

Die Dépendances auf der rechten Rheinseite der eigentlichen geistlichen Körperschaften der linken Rheinseite müssen eigentlich ohne weitere Lasten, als etwa die Schulden, welche darauf haften, dem Reich heimfallen, weil die Französische Republik auf gleiche Art die Besitzungen auf der linken Rheinseite der Körperschaften auf der rechten an sich zieht, ohne sich darum zu bekümmern, ob

und

und wie die Individuen dieser letzten Körperschaften künftig subsistiren können, oder nicht?

Ganz begreiflich endlich aber ist es, daß ein Vermögen auf der rechten Rheinseite einer geistlichen Körperschaft auf der linken nicht demjenigen Reichsstand zufallen könne, in dessen Landen es zufällig liegt, sondern daß dieses Vermögen zur Entschädigung der deutschen beschädigten Stände auf der linken Rheinseite verwendet werden müsse.

Des wichtigen Schuldenpunkts, der ein Hauptartikel der vorigen Französischen Note war, erwähnen die Französischen Minister gar nicht ausdrücklich; und doch kann es nicht wohl die Meinung haben, daß sie dießfalls ganz auf ihren allgemeinen vorigen Anträgen bestehen wollten. Man hat ihnen die verschiedene Natur dieser Schulden und die Gründe, warum solche auf jeden Besitzer der Lande übergehen müßten, vorgelegt, und man wird sich hierauf vor Allem eine bestimmte Antwort erbitten müssen, ehe man dießfalls weitere annähernde Vorschläge machen kann. Daher läßt sich auch Subdelegatus gefallen, wenn nach dem Beyspiel des Friedens von Campo Formido darauf angetragen werden wollte, daß diejenigen von den Reichsständen, welche auf der rechten Rheinseite hiernächst entschädigt werden, während und zum Behufe des Krieges gemachte Schulden übernehmen sollten. — Ueberhaupt erfordert dieser Schuldenpunkt, sonderlich in Ansehung derjenigen Reichsstände, welche nur einen Theil ihrer Lande auf der linken Rheinseite verlieren, eine deutliche Bestimmung.

Eben so wenig erwähnen die Französischen Minister in ihrer jüngsten Note der Renunciationen und Reserva-

tionen, welcher sie für ihre und ihrer Alliirten Republiken in der vorigen Note gedacht hatten. Die Deputation bestand in ihrer Antwort auf dem Reciproco, und es versteht sich dieses wohl von selbst, ohne daß es nöthig seyn wird, diesen Punkt dermalen eigends zu regen. Sollten jedoch Kaiserl. Majestät und das Reich auf ihre Oberherrlichkeiten zu Gunsten der alliirten Republiken verzichten, so darf zugleich nicht vergessen werden, daß mehrere Reichsstände und Reichsangehörige in diesen Republiken begütert sind, für deren Sicherheit dabey zu sorgen ist.

Endlich hat auch diese Reichs-Deputation in ihrer jüngsten Erklärung die Antwort abermals auf mehrere Punkte erinnert, wovon die vorletzte Französische Note nichts enthielt. Diese Punkte sind aber in der letzten Französischen Note noch immer ganz unbeantwortet geblieben; und gleichwohl ist ihre Erörterung unumgänglich nöthig. Es muß daher diese Erinnerung nochmals wiederholt werden.

Soll der Friede endlich reifen, und soll ein deutliches, Alles umfassendes Friedens-Instrument zu Stande kommen; so scheint es bald an der Zeit zu seyn, daß, so wie es bey andern Friedens-Negociationen üblich war, nunmehr ganze Friedens-Projecte entworfen und einander mitgetheilt, über diese Projecte sodann von Artikel zu Artikel debattirt, und ein Artikel nach dem andern adjustirt werde. Nur alsdann übersieht man das ganze Friedensgeschäft, und es läßt sich leicht moniren, wo und was noch einzuschalten ist. Kann es zu mündlicher Conferenz kommen, so wird Subdelegatus ebenfalls gern die Hände dazu bieten. So sind die wechselseitigen Friedens-Projecte ebenfalls der beste Leitfaden, nach welchem die mündlichen Berathungen, ohne sich vergeblich in

die

die Discurse zu verlieren, vorgenommen werden können.

Direct. wolle sich in Votis ersehen, und ein Project Conclusi, welches die Antwort an die Französische Gesandtschaft, so wie solche an die h. a. Kais. Plenipotenz hiernächst zu bringen ist, enthalten werde, demnächst vorzulegen nicht ermangeln.

Sessio Lma am 6. July 1798.

Die der Französischen Gesandtschaft auf ihre Note vom 4. Messidor zu ertheilende Antwort betreffend.

Direct. wolle nunmehr das aus den Votis der letzten Session gezogene Project Conclusi verlesen lassen, und vernehmen, ob solches allenthalben der Intention der Votorum unanimium oder majorum gemäß werde befunden werden.

(Legebatur Projectum Conclusi, vid. Beylage Nro. 84.) Nro. 84.

Domini Subdelegati wollten das vorgelegte Project Conclusi, so wie es in hodierna Sessione adjustirt worden, annehmen; hinc

Conclusum.

Direct.: Da dieses Conclusum nunmehr herkömmlicher Maaßen an die h. a. Kais. Plenipotenz zu bringen sey, so wolle man den dießfallsigen Erlaß verlesen lassen.

(Legebatur)

Domini Subdelegati fanden dabey nichts zu erinnern; hinc

Con-

Conclusum: daß solcher zu expediren, und per Directorium sub reservatione solita der h. a. Kais. Plenipotenz einzuhändigen sey.

Hierauf communicirte Directorium die zur Dictatur gebrachten Vorstellungen der Deputirten des Dom-
Nro. 85. Capitels von Straßburg. (vid. Beylagen Nro. 85. et ad
et ad Nr. Nro. 85. Lit. A. et B. mit Inbegriff des Extrait et Ap-
85. A. B. perçu sommaire etc.)

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zwackh, Franz Xaver von, 1756-1843 / Klüber, Johann Ludwig / Darboux, Gaston

Sammlung der Akten des Reichsfriedens-Congresses zu Rastadt

Bd.: 3

Osnabrück 1798

J.publ.g. 697-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561131-4
VD18 80101003-001